Handbuch

der

gesammten

Bayerischen Militär-Oekonomie.

Nach

amtlichen Quellen bearbeitet

von

A. Schneider,

kgl. Regiments-Quartiermeister und Revisor der kgl. Militär-Rechnungs-Kammer.

Erster Theil.

Die Militär-Oekonomie im Frieden.

Zweiter Band.

München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

1860.

System des zweiten Bandes.

*

Tabellen:

Die Bände werden fortlaufend paragraphirt behufs der besseren Citirung in den Supplementen.

Einleitung.

Die Verpflegungs-Gebühren des Militärs (Seite 104 und 106 Bd. I) wurden zunächst in II Haupt-Abtheilungen geschieden, nemlich:

Geld- und Natural-Gebühren der Offiziere und Gagirten,

Geld- und Natural-Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten und zwar:

ordentlicher Weise in — und außerordentlicher Weise außer der Garnison.

Die Geld-Gebühren der Soldaten (Unteroffiziere und Gemeinen) kommen im Allgemeinen unter den Bezeichnungen: Löhnung, Sold, Taschengeld, Geld-Bezüge der Arrestanten, Zulagen, Reise-Entschädigungen, Umzugs-Gebühren, Belohnungen und Pensionen ꝛc. vor, woran sich immer die Gegensätze, Abzüge und Leistungen schließen.

Die Natural-Gebühren der Soldaten (Unteroffiziere und Gemeinen) kommen im Allgemeinen unter den Namen:

Fourage-Verpflegung für Dienst-Pferde, Casernirung, Bezug von Holz und Licht, Unterbringung in Krankenhäusern ꝛc. vor.

Nachdem bereits die

Geld- und Natural-Verpflegung

der Offiziere und Gagirten behandelt ist, so folgt die:

II. Abtheilung.

Die Unteroffiziere und Soldaten.

I. Capitel.

Geld-Gebühren.

A. In der Garnison.

§. 75.

Begriff und Umfang der Löhnung (Sold) im Allgemeinen.

Die Geld-Gebühren des Soldaten †) (hier Gegensatz zu Offizier), welche zunächst als tägliche Gebühren erscheinen, werden allgemein wie die Geld-Gebühren der Gagirten in solche im engern Sinne und in besondere Geld-Gebühren (Zulagen) geschieden.

Der Lohn der Soldaten heißt Sold ††). Sold überhaupt ist dasjenige, was man einem Anderen für seine geleisteten Dienste bezahlt.

Nachdem der Lohn der Soldaten geschichtlich die verschiedenen Phasen durchgemacht hat, daß der Krieger in der gemeinsamen Beute seine ge-

---

†) Soldat in weiterer Bedeutung heißt derjenige, welcher sich gegen einen gewissen Sold zu Kriegsdiensten verpflichtet. Jeder Offizier ist mithin auch Soldat; doch wird die Bezeichnung Soldat im engeren Sinne hier nur für die Classe der Unteroffiziere und Gemeinen gebraucht.

††) Das Wort Sold stammt mit Salarium, solvere und zahlen, von dem alten sellen, geben, übergeben her, welches bei den oberdeutschen Schriftstellern häufig vorkommt und im Schwedischen sadja lautet. Von diesem Zeitworte war Sol im Schwedischen ehedem die Geldstrafe, und im Isländischen ist Söl noch jetzt ein jedes Geschenk, ingleichen eine Gabe, Belohnung, welche Bedeutung unser Sold ehedem unstreitig auch gehabt hat. (Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart VI. Theil [Leipzig 1780] Seite 508.)

Löhnung ist aus dem Worte Lohn gebildet.

Von solchem Solde, welchen man Jemandem für seine ständigen Dienste entrichtet, ist das zusammengesetzte Besoldung üblich, außer wo von Diensten Lohn eingeführt ist.

wünschte Entschädigung fand, Ländereien als Entschädigung für Dienst-Leistungen, oder Vergütung aus der Beute erhielt, entweder nur auf Naturalien, oder auf Sold und Getreide angewiesen war hiezu oft auch auf Antheil an der Beute, freiwillige Geschenke der Cäsaren, daß derselbe Verpflegung, Waffe, Roß, etwas an der Beute, dagegen keinen Sold bekam; nachdem das Lehenwesen mit dem Vasallenthum zu den Söldlingen, endlich im 15. Jahrhunderte zur bleibenden Gründung des Soldes in Geld (wobei aber die Mannschaft noch immer für Armatur und Kleidung zu sorgen hatte) führte, so kam nach und nach und mit dem 17. Jahrhunderte der Sold im eigentlichen Sinne des Wortes auf, welcher, da die Staaten nicht nur für den Sold der Mannschaft, sondern Behufs des Fortschrittes im Kriegswesen, auch für Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und alle anderen Bedürfnisse zu sorgen hatten, immer geringer wurde.

Der Sold im so ausgedehnten Begriffe und mit Rücksicht auf die Unterscheidung der wesentlichen äußeren gegenüber den eigentlichen Berufs-Bedürfnissen begreift selbst nicht bloß mehr eine gewisse Geld-Gebühr des Soldaten in sich, sondern auch Natural-Gebühren und neben diesen zunächst das Brod, welches entweder in natura verabreicht, oder wieder in Geld vergütet wird.

Im gemeinen Leben und vom Solde als Geld-Gebühr der Soldaten (Gegensatz zu Offizieren) ist die Bezeichnung Löhnung üblich; nur bei der Gendarmerie-Mannschaft wird vorzugsweise noch die monatlich auszubezahlende Geld-Gebühr (im engern Sinne) Sold genannt.

Löhnung (Sold) überhaupt ist also die Geld-Gebühr derjenigen Militär-Personen, welche nicht zu den Gagirten gerechnet werden.

Löhnung (Sold) im Besonderen erscheint als ein zum Lebens-Unterhalt des Soldaten bestimmter Geld-Betrag, welcher mit Rücksicht auf die verschiedenen Waffengattungen und nach Maßgabe der erlangten höheren Chargen, sich verhältnißmäßig erhöht.

In Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstes- und Verwaltungs-Verhältnisse werden die Löhnungs- (Sold-) Bezüge mit Anreihung der Normen über Abzüge an Löhnungen und Geld-Leistungen der Soldaten nach folgenden Haupt-Eintheilungen unterschieden:

I. Löhnungen der Soldaten:

a) Löhnungen der Unteroffiziere und Gemeinen aller Abtheilungen des activen Heeres einschlüßlich der Garnisons-Compagnien,

b) Löhnungen der Veteranen,

c) Taschengelder der Invaliden.

II. Geld-Bezüge der Arrestanten.

Hieran schließen sich die besonderen Geld-Gebühren (Zulagen) und im Anhange außer den unter gewissen Voraussetzungen eintretenden Geld-Gebühren der Pensionen, Belohnungen rc., die Bestimmungen über Sold-Bezüge der Gendarmerie-Mannschaft.

I. Löhnungen der Soldaten.

a) Die Unteroffiziere und Gemeinen des activen Heeres einschlüßlich der Garnisons-Compagnien.

§. 76.

Anfang und Ausbezahlung der Löhnungen.

Es ist oberster Grundsatz, daß die Löhnung immer nur für wirklich geleistete Dienste gegeben wird.

Daraus folgt, daß ihr Bezug von dem Zugange, oder von dem Dienstesantritte (Präsenz), beziehungsweise von der vorerst erfolgten Verpflichtung bedingt ist.

Es ist daher bestimmt, daß der Soldat von dem Tage an in die Verpflegs-Gebühren tritt, an welchem er vor und bis zur Mittags-Stunde (12 Uhr) beziehungsweise vor und bei der Paradezeit zum Dienste einrückt.

Der Zugang erfolgt nur im Frieden in der Regel:

1) durch Conscription †),
2) durch freiwilliges Eintreten,
3) durch Einstehen,
4) durch Rückversetzung aus der Gendarmerie zur Linie,
5) durch Wiedereinreihung von Deserteurs,
6) durch Wiedereinreihung von Festungs-Sträflingen,
7) durch Versetzung von einer Heeres-Abtheilung zur andern.

---

†) Handbuch über das Heeres-Ergänzungs-Gesetz von Fried. Meier (München 1857).

ad 1. Die militärpflichtigen, nach dem Gesetze zur Einreihung in die Armee tauglichen Jünglinge werden in der Regel jährlich einmal ausgehoben und davon gewöhnlich ein Sechstel des formationsmäßigen Standes des Heeres demselben durch den Recrutirungs-Rath des Kreises nach Maßgabe des Abganges bei den verschiedenen Waffengattungen zugewiesen. Sind diese Conscribirten zur Uebergabe an das Militär bereit, dann wird ihre förmliche Vereidigung bei den Commandantschaften veranlaßt und sie werden nach den jedesmaligen besonderen Anordnungen entweder mit Urlaubspässen versehen, oder zur weiteren Beförderung an die betreffenden Regimenter und Bataillone übergeben. Die zum Dienste der Armee bestimmten Conscribirten sind an das Militär als überwiesen zu betrachten, sobald sie an das am Sitze des Recrutirungs-Rathes zur Uebernahme bestellte Militär-Commando abgegeben sind und es ist daher zur richtigen Berechnung der Dienstzeit der Tag der Uebergabe (resp. Verpflichtung) der Conscribirten an jenes Commando maßgebend [1]†).

ad 2. Bei denjenigen Inländern, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, wird in der Regel der ledige Stand vorausgesetzt. Ausnahmen hievon können nur vom Kriegsministerium bewilligt werden. Kinderlose Wittwer und die von ihren Ehefrauen gesetzlich getrennten kinderlosen Männer werden den Ledigen gleichgeachtet.

Ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme von Ausländern statt finden darf, wird jedesmal durch besondere Entschließungen bestimmt.

Wenn sich bei dem freiwilligen Eintritte in die Armee die Verpflichtung des angemeldeten Individuums dadurch verzögert, daß über seine Verhältnisse noch vorerst Aufschlüsse zu erholen sind, so kann die Verpflegung erst von dem Tage der wirklichen Verpflichtung an auf Rechnung des Aerars statt finden [2]).

---

[1]) Vollzugs-Vorschriften zum H.-E.-Gesetze vom 13. März 1830 §. 54 und §. 132 Ziff. 5; dann §. 7. (Rggsbl. 1830 Nro. 11 S. 441.)

[2]) V.-V. zum H.-E.-G. vom 13. März 1830 §. 10. (Rggsbl. 1830 Nro. 11 S. 441); K.-M.-R. v. 16. April 1839 Nro. 2232.

†) Auch solche Conscribirte, welche einen Unteroffizier, oder Soldaten, der seine Dienstzeit noch nicht gänzlich vollendet hat, als Ersatzmann zu stellen beabsichtigen, sind bei der Aushebung an die betreffende Heeres-Abtheilung zur Verpflichtung und Einreihung abzustellen, jedoch bis zum Ablauf der Dienstzeit der von ihnen als Einsteher gewählten Unteroffiziere und Soldaten zu beurlauben, am Tage der Verpflichtung dieser Einsteher aber sogleich zu verabschieden. (K.-M.-R. v. 1. März 1856 Vrdgsbl. Nro. 4.)

ad 3. Wird ein Mann nach Erfüllung der im Gesetze geforderten Vorbedingungen und Eigenschaften zum Einstehen für einen Conscribirten oder bereits eingereihten Soldaten zugelassen, so findet nach der Verpflichtung des Einstehers die Entlassung des Einstellers statt[3]).

ad 4. Jene Gendarmen, welche aus Strafe oder in Folge disciplinärer Erkenntnisse, oder auf eigenes Ansuchen aus dem Corps entlassen und in die Linie wieder rückversetzt werden, sind von dem Tage an, an welchem sie bei dem einschlägigen Regimente, oder Bataillone persönlich eintreffen, dort in Zugang und Verpflegung zu nehmen[4]).

ad 5. Werden Deserteure nach richterlichem Ausspruche wieder eingereiht, so erfolgt ihre Zuführung von dem Tage, an welchem ihre Verpflichtung stattfindet.

ad 6. Die auf Festungen abgelieferten Soldaten, welche durch richterliches Erkenntniß nach erstandener Strafe zur Ausdienung der aufhabenden Dienstzeit an die betreffenden Abtheilungen wieder abzugeben sind, werden bei diesen von dem Tage der Entlassung aus dem Straforte in Zugang genommen. Da aber die Suspension der Dienstzeit der Soldaten auf die Dauer der von ihnen verwirkten Freiheitsstrafe im Gesetze nicht geboten ist, so muß diese Suspension unterbleiben und die Strafzeit in die Dienstzeit des Soldaten eingerechnet werden[5]).

ad 7. Alle Versetzungen haben in der Regel vom ersten des der höheren Verfügung folgenden Monats — so ferne hierüber nicht andere Bestimmungen gegeben sind — zu geschehen[6]).

Da die Löhnung nach Umständen vermindert oder vermehrt werden kann, so wird bezüglich des Eintrittes der Minderung oder Mehrung folgendes bemerkt: Hinsichtlich der Minderung der Löhnung ist bestimmt, daß die nach Maßgabe der Dienstes-Vorschriften entweder auf unbestimmte Zeit, oder auf immer degradirten Unteroffiziere von dieser Zeit an in die Löhnung eines Gemeinen treten[7]).

---

[3]) V.-V. zum H.-E.-G. v. 13. März 1830 §. 69 u. ff.; dann §. 87.

[4]) K.-M.-R. v. 26. Septbr. 1838 Nro. 9029.

[5]) K.-M.-R. v. 12. Novbr. 1822 Nro. 11,427 und 11. Juli 1836 Nro. 5353.

[6]) Comp.-Instr. v. J. 1822, dann v. J. 1829 §. 17.

[7]) Dienstes-Vorschr. §. 212, 467 und 468; K.-M.-R. v. 28. Dezbr. 1822 Nro. 13,394, 28. April 1825 Nro. 8776, 9. Mai 1825, Nro. 4202, 9. Januar 1832 Nro. 11,252.

Wird ein Unteroffizier auf sein Ansuchen in den Stand der Gemeinen rückversetzt, so tritt derselbe mit dem folgenden Tage in die entsprechenden Gebühren seines neuen Grades ein. (Was die Minderung der Löhnung der Sattler 2c., Schmiede wegen Mangel an Arbeit betrifft, ist §. 91 Ziff. 4 behandelt.)

Hinsichtlich der Vermehrung der Löhnung ist bestimmt, daß alle Beförderungen in der Regel an dem ersten des der höheren Verfügung oder Ernennung folgenden Monates zu geschehen haben, von welchem Tage auch der Beförderte in den höheren Löhnungs-Genuß zu treten hat[8]). Was die Auszahlung der Löhnung betrifft, besteht die Einrichtung, daß diese und dergleichen Bezüge der Mannschaft in der Regel alle 10 Tage im voraus bezahlt und vertheilt werden, nämlich am 1., 11. und 21. jeden Monates.

Dem Ermessen der Commandanten ist es jedoch anheimgegeben, nach Umständen die Ausbezahlung der Löhnung an die Mannschaft im Allgemeinen auch von 5 zu 5 Tagen zu veranlassen. Daß an Soldaten von übler Conduite die Löhnung nach Ermessen des Compagnie-Commandanten, täglich, oder von 2 zu 2 Tagen ausbezahlt werden kann, ist dienstlich gestattet und zweckmäßig[9])†).

---

8) Comp.-Instr. v. J. 1829 §. 17; Allerh. Vrdg. v. 13. Mai 1802.

9) Instr. Bestimmnngen für die Regimenter v. J. 1829 §. 67, K.-M.-R. v. 29. Mai 1849 Nro. 8203.

†) Ob es sachdienlicher sey, die Löhnungen 2c. der Mannschaft im Voraus zu bezahlen, oder die Nachzahlung derselben einzuführen, hat (in Kürze zusammengefaßt) pro und contra

den Ausspruch folgender Ansichten hervorgerufen:

A. Nachzahlung der Löhnungen 2c.

Die Löhnung der Mannschaft wird von 10 zu 10 Tagen und damit zugleich die Functions-, Medaillen- und andere Zulagen, Propretäts-, Schreibtafel- und Sohlengelder auf Grund der Verpflegs-Listen und zwar im Voraus bezahlt.

Das Brod in natura wird von 4 zu 4 Tagen empfangen. Wird aber das Geld hiefür bezahlt, so geschieht der Empfang ebenfalls von 10 zu 10 Tagen mit der Löhnung. Diese Vorauszahlung ist aber von Schwierigkeiten begleitet:

a) Ergeben sich während einer Verpflegs-Periode von 10 zu 10 Tagen viele Veränderungen durch Beurlaubungen, neuen Zugang, Erkrankungen, Sterbfälle, Desertionen, Beabschiedungen 2c.

§. 77.

Aufhören der Löhnungen.

Wenn die Löhnung nur für wirklich geleistete Dienste gegeben wird, so hört der Bezug derselben von dem Tage an auf, an welchem

---

Die Neuigkeiten können größtentheils erst nachträglich in die Rubrik „Bemerkungen" eingetragen oder berichtigt werden, das ursprünglich Angesetzte wird durchstrichen, ja es treten sehr häufig die Fälle ein, daß zweimalige Durchstriche und Abänderungen vorgenommen werden müssen.

Dadurch, daß die wahre Gebühr erst nach Verlauf von 10 Tagen hergestellt werden kann, werden die Vorträge in den Verpflegs-Listen sehr undeutlich, unklar und geben wegen der Abcorrigirungen zu Unrichtigkeiten Veranlassung, die sich noch dadurch erhöhen, daß das zu viel — oder zu wenig Empfangene erst in der nächsten Verpflegs-Periode seine Berichtigung finden kann und muß.

Die Compagnie-Rechner finden sich nur schwer zurecht.

b) Der Mannschaft wird an dem Tage, an welchem die Löhnung empfangen wird, diese auch nach Abzug der Menage-Einlage ausbezahlt; desertirt nun ein Mann, oder kommt er wie immer während der 10 Tage in Abgang, so ist hiebei das Aerar durch Vertragung oder schon geschehene Verwendung der Bezüge gefährdet; denn da die Verrechnung nur für die wirklich präsenten Tage geschehen darf, so bleibt kein anderer Ausweg, als das Vertragene und Verwendete dem betreffenden Manne in seiner Montur-Abrechnung zur Schuld zu schreiben, die wenn eine solche — ohne daß sie durch Montur-Ueberempfänge entstanden ist — besteht, pro aerario und hiemit auch die vertragene und nicht mehr beizutreibende Löhnung abgeschrieben wird.

c) Verordnungsmäßig darf dem Menage-Meister das Menage-Geld nur für 5 Tage behändigt werden, den andern Theil muß der Compagnie-Commandant in seinen Privatverwahr nehmen.

Diesen Schwierigkeiten wird durch die Nachzahlung der Löhnung und des Brodes in Geld abgeholfen, wobei sich die Nachzahlung auf 5 Tage beschränkt.

Nun müßte sich freilich der Neuzugehende auf 5 Tage aus eigenen Mitteln verpflegen, oder Vorschuß erhalten.

Die vom Aerar bezahlten 50 kr. für Propretäts-Kleinigkeiten reichen nicht hin zu dem, was der Mann auch noch als Vorschuß braucht, und der Mann muß das Uebrige aus seinen Mitteln bezahlen.

Wenn bei der Vorzahlung der neu Zugehende während der 10tägigen Verpflegs-Periode, vielmehr unter der Zeit derselben eintritt, so ist er schon in dem Falle, sich selbst verpflegen zu müssen, oder es streckt der Compagnie- oder Escadrons-Commandant den Bedarf vor.

der Unteroffizier und Soldat aus dem dienstthuenden Stande heraus-treten und z. B. **beurlaubt**, oder in ein **Militär-Krankenhaus** &c. aufgenommen wird ††). (Siehe Seite 12.)

Auch die Beurlaubten, wenn sie wieder einrücken, sind mit Geld versehen. Im Allgemeinen dürfte also aus der Selbstverpflegung für 5 Tage keine Verlegenheit entstehen; und nach 5 Tagen erhält der Mann ein disponibles Eigenthum.

In dem vorkommenden Falle, daß Leute die Mittel nicht besitzen, sich bei ihrem Eintritte auf diese wenigen Tage selbst zu verpflegen, ist es ohne Benachtheiligung des Aerars zulässig — dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten den erforderlichen Vorschuß aus der Regiments- oder Bataillons-Casse in der Art verabfolgen zu lassen, daß die vorschüßliche Vorausbezahlung unter seiner Haftung durch bemessene, successive kleine Abzüge in der Verpflegs-Periode und jedenfalls nach Verlauf eines Monats der Regiments-Cassa wieder vergütet werden.

Die Vorschüsse müßten in der Compagnie-Gebührs-Abrechnung durchgeführt werden.

Auf diese Weise würden die Verpflegs-Listen auf Märschen und im Felde weit practicablere werden.

Durch die Nachzahlung der Löhnung und Verpflegs-Gelder werden diese das frei disponible Eigenthum der Mannschaft. Der in Urlaub gehende Mann hätte Geldmittel und brauchte nicht zu betteln.

Nur der Mann, der die nöthigen Mittel besitzt und mit sich bringt, hat sich für die ersten 5 Tage selbst zu verpflegen. Diese Menage-Verpflegung wird ihm nach Verlauf dieser kurzen Periode wieder vergütet.

Die sich nicht aus eigenen Mitteln verpflegen können, erhalten Vorschuß der in mäßigen Fristen zu restituiren ist.

Die Schuld und Gutschreibung könnte am besten in der Montur-Abrechnung geschehen.

Geht ein Mann vor der Verpflegs-Periode ab, so hat die Cassa ohnehin die Mittel an der Hand, von dem durch die Nachzahlung der Löhnung entstehenden Guthaben den Vorschuß zu decken.

Bei der Vorauszahlung wird die Löhnung fortwährend vorgeschossen.

Der schicklichste Rechnungs-Abschnitt für Einführung der Nachzahlung müßte immer vom 1. eines Monats und resp. Quartals stattfinden. Die schon dienende präsente Mannschaft müßte für diesen ersten Rechnungs-Abschnitt gleichfalls auf analoge Weise, wie die neu zugehenden oder aus Urlaub einrückenden Leute behandelt werden.

Die Einhebung der Vorschüsse ist Sache der Compagnie-Commandanten welche den Bäcker, mit welchem sie — wo das Brod in Geld bezahlt wird — besondere Accorde abschließen, gewöhnlich erst am Ende eines Monats bezahlen;

Eine Präsenz bis zur Mittagstunde (12 Uhr), beziehungsweise Paradezeit, berechtigt hiebei den Soldaten rc. noch zu dem Bezuge der normalmäßigen Tages-Verpflegung[1]). (Siehe Seite 12.)

---

ebenso gut könnten die übrigen Viktualien, insbesondere Fleisch erst nachträglich bezahlt werden, in welchem Falle die Vorschüsse sehr klein würden.

B. Vorzahlung der Löhnungen rc.

Das dem Dienst Nöthige und ihn fördernde Wesentliche, muß dem Formellen vorangehen.

Wesentlich ist vorderst die gehörige Bezahlung und Verpflegung des Soldaten, während die Art der Listen und Rechnungsführung dem Formellen angehört.

Das Wesentliche wird aber dem Formellen geopfert, wenn man dem Soldaten seine Löhnung, aus welcher er sich täglich seine absoluten Lebens-Bedürfnisse anschaffen muß, nicht sogleich im Voraus bezahlt. Es wäre ungeeignet, dem einrückenden Rekruten, dem Beurlaubten für die erste Verpflegs-Periode gleich ein Paar Kreuzer abzunehmen und dazu zu verwenden, wozu der Staat die Geldmittel sogleich zu verabreichen verpflichtet ist, nemlich zur Menage-Kost des Soldaten. Es ist dieß für den Einzelnen, selbst wenn er die Mittel hat, schwer.

Offenbar würde Einer, der Baarschaft hat, selbe auch sogar noch verheimlichen. Ungleichheit wäre es, wenn der, welcher nichts hat, einen Vorschuß erhielte, der aber, welcher Geld besitzt, sich selbst verpflegen müßte.

Dieses System würde oft Klagen hervorrufen und die Beschwerden würden um so fühlbarer bei größeren Einberufungen.

Zur Einführung der Löhnungs-Nachbezahlung für die präsente Armee, müßte eine Zahlungs-Einstellung gemacht werden. Es hat z. B. am 11. die Mannschaft die Löhnung für die Zeit vom 11. bis 20. erhalten. Wollte man nun am 21. post numerando zahlen, so würde bis 26. gar nichts zu bezahlen, und demnach müßten alle diese Leute ohne die vom Staate ihnen schuldigen Geldmittel zu belassen seyn.

Jedenfalls müßte der Compagnie-Commandant Vorschüsse erhalten, um sie wieder an die Soldaten zu geben. Darüber müßte dieser Privataufschreibungen halten, und es ist wenig gewonnen für die Rechnung, den Dienst und das Aerar.

Diese Vorschuß-Rechnung bleibt dem Aerar eine versteckte, während die Verpflegsliste für den Compagnie-Commandanten, das Aerar und die Mannschaft offiziel klar und wahr vor Augen liegen und auf Märschen und Commandos selbst in das entfernteste Ausland anwendbar war.

Die 5tägigen Zahlungen würden das Geschäft der Kassa-Commissionen bedeutend erschweren.

Bei Urlaubs-Wechseln, ja selbst beim Einrücken der Rekruten zum Waffen-Unterrichte sind nunmehr Reise-Entschädigungen bewilligt.

Der Abgang aus dem dienstthuenden Stande in dem angeführten Sinne kann im Frieden auf folgende Weise geschehen:

In Zeiten der Mobilisirung der Armee und bei dem dermaligen Systeme der Garnisons = Wechsel haben aber die Erfahrungen gelehrt, daß ein Theil der Einrückenden stets genöhigt war, vor dem Abgange aus seiner Heimath oder seinem Aufenthaltsorte, einen entsprechenden Reisegeld-Vorschuß von den Civil-Finanz-Cassen gegen Restitution aus den Reise-Entschädigungs = Geldern nachzusuchen.

Muß aber einmal eine Vorschuß-Zahlung von Soldaten restituirt werden, (wie es beim Nachbezahlen der Löhnung geschehen müßte) so läge schon in einem einzigen solchen Falle die Schwierigkeit des Systems der Löhnungs-Nachzahlung, weil

a) ein System, soll es ein gutes seyn, die Ausführbarkeit nach allen Richtungen voraussetzt;

b) diese Ausführbarkeit aber beeinträchtigt erscheint, sobald der Soldat von seiner Löhnung (nur der Löhnungs = Nachzahlung wegen) einen Abzug erleiden soll;

c) ein solcher Abzug überhaupt nicht effectuirt werden könnte, da in der Löhnung der Soldaten keine Position zur „Schuldentilgung" ist.

Die Uebergangs = Periode zur Nachzahlung müßte der 1. October seyn, weil da die Herbst-Exercitien vorüber und die Präsenz-Verhältnisse auf den gewöhnlichen Garnisonsstand zurückgeführt sind, und die erste 5= oder 10=tägige Löhnung, die Fleisch= und beziehungsweise auch die besondere Zulage wäre auf Rechnung der Monturguthaben oder Schulden der Leute zu setzen.

Eine andere Frage endlich wäre die, wie der Uebergang zur Löhnungs-Nachzahlung ermöglicht werde für die außer der Kopfzahl der Compagnien und Escadrons stehenden Arrestanten und Sträflinge, welche in keinem Montur = Ratenbezuge sich befinden?

Für diese wären Vorschuß-Zahlungen für die erste Löhnungs-Periode und so oft ein Arrestant oder Sträfling in Zugang käme, nicht zu vermeiden; ihre Restitution — je nach der Dauer der Untersuchungshaft und Strafzeit — würde auf Jahre hinaus in Vormerkung zu halten und immerhin die Einbringung sehr problematisch seyn.

Würde nun die Löhnung systemgemäß nachbezahlt, so müßte es consequent mit dem Brodgelde ebenso gehalten, und würden für die Uebergangs-Periode die Vorschüsse à conto — der Montur = Rechnung wie für die Löhnung — geleistet werden; entgegengesetzten Falles bestünde eine Halbheit.

Bezüglich des Brodes kommt aber noch besonders zu erwägen, daß da, wo Brod-Regieen bestehen und folglich das Brod in natura aus dem Magazine empfangen wird, von einem Nachempfange des Natural-Brodes eine Rede nie seyn könnte.

1) durch Ausdienung,
2) durch Stellung eines Ersatzmannes,
3) durch Uebertritt in den geistlichen Stand,

In den festen Plätzen, wo Militär-Brod-Regieen bestehen, müßte also zur Erzweckung einer Gleichheit im System das Brod-Verbackungs-Geschäft für die Uebergangs-Periode (ersten 4 Tage) ruhen und der Besatzung auf so lange ein entsprechender, ebenso auf die Montur-Rechnung zu nehmender Geld-Vorschuß zur Anschaffung des Brodes von bürgerlichen Bäckern verabfolgt werden.

Im Felde, wo die Mannschaft ihre Natural-Verpflegung erhält und auch alle übrigen kleinen Bedürfnisse sich verschaffen kann, ohne einen Geldaufwand dafür machen zu müssen, oder auch bei Heereskörpern, welche den größten Theil ihrer effectiven Stärke stets präsent zu halten haben und darum wenige Wechsel dort vorkommen, mag die Löhnungs-Nachzahlung als leicht ein- und ausführbar sich erweisen; dagegen ist aber auch zu erwägen, daß in solchen Fällen die Vorausbezahlung nicht weniger einfach erscheine.

Die Einführung der Löhnungs-Nachzahlung brächte die Hauptkriegs-Cassa bei der Uebergangs-Periode in Verlegenheit. Angenommen die geringste Präsenz eines Infanterie-Regimentes zu 30 Pionieren, Gefreiten und Gemeinen, bedarf dasselbe hiefür und für die formationsmäßige Anzahl von Unteroffizieren, Tambouren und Unterstabs-Individuen, einschließlich der ebenfalls mit in Calcul zu ziehenden Menage-Zulage und des Brodgeldes, auf die ersten 10 Tage der Uebergangs-Periode zur Löhnungs-Nachzahlung, einen Vorschuß von etwa 1800 fl.

Wird dieß bei dem höhern Präsenzstande zu seinem 40fachen Betrage erhöht, so erfordert die Einführung der Löhnungs-Nachzahlung ein Capital von mindestens 70,000 fl.

Die Restitution würde sich auf so viele Jahre vertheilen, als zur Zeit der Einführung der Löhnungs-Nachzahlung Soldaten nach den Altersklassen der Heeres-Ergänzung im Dienste präsent waren und Vorschüsse erhalten haben. Die Restitution des in Rede stehenden Vorschuß-Capitales von mindestens 70 fl. kann sich also füglich auf 5 Jahre vertheilen und sie erfolgt in jedem Jahre in der Art, daß die Monturguthabens-Hinauszahlungen um einiges gemindert, die Monturschuld-Hereinzahlungen aber um einen entsprechenden Betrag erhöht werden.

Bei solchen Leuten, (und deren Anzahl ist nicht gering) deren Montur-Schulden wegen Mangels an Zahlungsmitteln dem Aerar anheimfallen, geht auch damit der bei Einführung der Löhnungs-Nachzahlung geleistete Vorschuß verloren.

††) (Siehe Seite 9.) Eine Beurlaubung oder Urlaubs-Wechsel soll in der Regel zwischen den vorgeschriebenen Geldtagen nicht statt finden.

[1]) (Siehe Seite 10.) Rgts.-Rchgs.-Instr. v. J. 1829 §. 280; K.-M.-R. v. 1. Octbr. 1834 Nr. 7746.

4) durch Versetzung in die Gendarmerie,
5) durch Desertion,
6) durch Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit,
7) durch Pensionirung,
8) durch Beförderung zum Offizier oder Militär=Beamten,
9) durch Abgabe als Sträfling an eine Festung,
10) durch Entlassung vermöge strafrechtlichen Erkenntnisses,
11) durch Versetzung zu den Garnisons=Compagnien,
12) durch Versetzung in das Invalidenhaus und in die Veteranen=Anstalt,
13) durch den Tod.

ad 1. Die Eingereihten haben ihre Entlassung vom Militär wegen zurückgelegter Dienstzeit nicht besonders nachzusuchen, sondern sie müssen von dem Regiments= und Bataillons=Commandanten auf den Grund der angelegten Grundbücher, in Friedenszeiten am Ende des sechsten Jahres einen Tag vor demjenigen Monatstage, an welchem sie an das Militär überwiesen worden sind, (beziehungsweise am letzten Tage) ohne weiteres entlassen werden[2]).

ad 2. Die Entlassung wegen Stellung eines Ersatzmannes ist durch die vollständig gepflogenen Einstands=Verhandlungen bedingt und muß auf den Grund derselben:

a) dem Einsteller am Tage der Verpflichtung des Einstehers,
b) dem Einsteher aber bei der Uebernahme einer sechsjährigen Dienstzeit am letzten Tage derselben und bei der bloßen Fortsetzung der Dienstzeit des Einstellers an dem nämlichen Tage, an welchem dieser selbst zu entlassen gewesen wäre, ertheilt werden[3]).

ad 3. Die Entlassung wegen Eintrittes in den geistlichen Stand muß durch ein, keinem Zweifel unterliegendes Zeugniß einer inländischen, competenten geistlichen Behörde begründet und sobald solches beigebracht ist, ohne weiters verfügt werden[4]).

ad 4. Werden Unteroffiziere und Soldaten zur Gendarmerie ver=

---

[2]) V.=V. zum H.=E.=G. vom 13. März 1830 §. 85.
[3]) l. c. §. 87.
[4]) l. c. §. 87.
†) Ebenso verhält es sich bei einem Tausche der Brüder.

setzt, so erfolgt ihre Abführung bei der betreffenden Abtheilung vor dem Tage des Abganges aus der Linie[5]).

ad 5. Jeder Unteroffizier und Soldat ist als Deserteur zu betrachten, der sich eigenmächtig von seinem Corps entfernt und binnen 3mal 24 Stunden nicht wieder stellt.

Die Dauer der 3tägigen Entfernung muß vollständig seyn, um den Thatbestand der Dersertion für hergestellt zu erachten. Besteht über den wirklichen Anfang der eigenmächtigen Entfernung keine rechtliche Gewißheit, so entscheidet der dienstliche und militärpolizeiliche Zeitpunkt, wo die Abwesenheit eines Unteroffiziers oder Soldaten durch die angeordnete Aufsicht entdeckt werden muß. Außerdem muß der Tag der dienstlichen Meldung über den Abgang zum Anhaltspunkte genommen werden[6]).

ad 6. Die Entlassung vor vollendeter Dienstzeit setzt immer besondere Nachweisungen voraus.

Wird dieselbe wegen Untauglichkeit beabsichtigt, so müssen behufs deren Einleitung ungesäumt die körperliche Visitation und die Ermittlung der übrigen auf die Entlassnng oder Pensionirung Bezug habenden Umstände veranlaßt werden.

Sobald die die Entlassung verfügende höhere Ordre bei dem Regimente rc. eintrifft, ist solche unverweilt im nächsten täglichen Regiments- rc. Befehle zu expediren und der zu Entlassende wird an diesem letzteren Tage abgeführt[7]) †).

ad 7. Die Pensionirung (abgesehen vom Pensionsbezuge) beginnt

---

[5]) K.-M.-R. vom 18. März 1827 Nro. 2220.

[6]) Dienstes-Vorschriften §. 583; K.-M.-R. v. 13. Januar 1830 Nro. 10,599.

[7]) V.-V. zum H.-E.-G. §. 86.

†) Bezüglich der Wiederentlassung der für Widerspenstige nachgestellten Ersatzleute (Conscribirte) ist noch zu bemerken, daß eine Kosten-Vergütung für Verpflegung solcher statt Widerspenstiger Eingereihten nur dann angesprochen werden darf, wenn

a) der Widerspenstige, für welchen der Nachmann in die Armee einzutreten habe, ermittelt werden kann, und

b) dieser Nachmann schon während der ersten Abrichtung und bevor er wirkliche Militärdienste leistete, entlassen wird.

In diesen Fällen sind die Verpflegs- rc. Kosten des wieder entlassenen Nachmannes (Conscribirten) aus des Widerspenstigen bereits angefallenen oder noch zu hoffenden Vermögen zu ersetzen. (K.-M.-R. v. 9. Nov. 1830 Nro. 8736, 7. August 1852 Nro. 8383.)

bei Unteroffizieren und Soldaten des activen Heeres sobald die Pensionirungs-Ordre bei dem Regimente rc. expedirt wird, wenn in derselben nichts anderes bestimmt ist[8]).

Ein in Pensionsstand tretender oder ausgedienter Unteroffizier und Soldat, welcher sich zur Zeit der Pensionirung oder Ausdienung noch in einem Militär-Krankenhause befindet, darf nicht eher aus demselben entlassen werden, als bis er hinsichtlich seines Gesundheitszustandes hiezu geeignet ist. In solchem Falle beginnt demnach der Pensions-Bezug erst mit dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem Krankenhause[9]), während die Normen über Abführung wegen zurückgelegter Dienstzeit aufrecht bleiben †).

ad 8. Bei den Bestimmungen über den Anfang der Gagen der Offiziere rc. in Friedens-Verhältnissen (Band I. Seite 107 §. 23) ist schon bemerkt, daß der Gagen-Bezug mit dem 1ten des dem Anstellungs-Rescripte folgenden Monats zu beginnen habe.

In Folge dieser Norm haben die zu Offizieren und Beamten beförderten, oder in einen Gagen-Bezug vorrückenden Unteroffiziere und Soldaten ihre Löhnung rc. bis dahin noch fortzubeziehen, vorausgesetzt, daß sie in dem wirklich dienstleistenden Stande verbleiben[10]).

ad 9. Die zur Festungsstrafe verurtheilten Soldaten werden nach der Publication des richterlichen Erkenntnisses an den Strafort abgeführt und in den Listen der einschlägigen Abtheilungen einstweilen abgeschrieben[11]).

ad 10. Die Entlassung durch strafrechtliches Erkenntniß tritt ein, wenn Soldaten wegen verübter militärischer oder gemeiner Verbrechen sich der Ehre der Waffen unwürdig gezeigt haben, und es erfolgt ihre Abschreibung aus den Listen unmittelbar nach Verkündung des Erkenntnisses.

---

[8]) Comp.-Instr. v. J. 1829 §. 92.

[9]) K.-M.-R. v. 27. Octbr. 1827 Nro. 9717.

[10]) K.-M.-R. v. 2. August 1851 Nro. 1153.

[11]) K.-M.-R. v. 12. Novbr. 1882 Nro. 11,427.

†) Dienstuntauglich gewordene Unteroffiziere und Soldaten, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einen Versorgungs-Anspruch begründen können, dürfen, wenn über ihre fernere Bestimmung höheren Ortes berichtet worden ist, bis zum Eintreffen der deßfallsigen Entschließung selbst dann noch beibehalten und gehörig verpflegt werden, wenn inzwischen ihre Capitulations-Zeit abgelaufen wäre. (K.-M.-R. v. 17. Juli 1825 Nro. 5655).

Sind dergleichen Individuen zu einer bei ihren Abtheilungen zu erstehenden Freiheitsstrafe verurtheilt, so sind sie als Arrestanten außer der Kopfzahl zu behandeln und — insoferne sie zum normirten Präsenzstande ihrer Compagnie 2c. vorher zählten — erst nach Beendigung ihrer Strafe in demselben zu ersetzen [12]).

ad 11. Bezüglich des Zeitpunktes, an welchem in der Regel die Versetzungen zu geschehen haben, wird bemerkt:

Bei Versetzungen zu den Garnisons-Compagnien endet die höhere Löhnung, welche Unteroffiziere und Soldaten in ihren bisherigen Waffengattungen etwa bezogen haben, von diesem Zeitpunkte an und findet nur das für die Garnisons-Compagnien vorgeschriebene Löhnungs-Regulativ der Infanterie nach den entsprechenden Chargen auf sie Anwendung.

Die zu den Garnisons-Compagnien versetzten Hautboisten und Trompeter, dann die Hornisten I. Classe treten dortselbst in die gewöhnliche Löhnung eines Corporals, die Bombardiers, Escadrons- und Batterie-Sattler und Schmiede in die Bezüge der Gefreiten und die Hornisten II. Classe in jene eines Gemeinen [13]).

Werden felddiensttauglich gewordene Unteroffiziere und Soldaten der Garnisons-Compagnie in die Linie wieder rückversetzt, so treten diese dort in die Bezüge der einschlägigen Waffengattung wieder ein.

Diejenigen bereits eingereihten Conscribirten, welche die für die Zurückstellung im Heeres-Ergänzungs-Gesetze geforderten Bedingungen für sich gehörig nachzuweisen im Stande sind, werden nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger Instruirung der deßfallsigen Gesuche mit Genehmigung der Corps-Commandos zu den Garnisons-Compagnien versetzt, sohin im Stande der Abtheilungen der Linie abgeführt, dagegen bei den Garnisons-Compagnien, woselbst sie als beurlaubt ohne Gebühr zu führen sind, in Zugang genommen. Hören die Gründe auf fortzubestehen, in deren Folge die Abschreibung zu den Garnisons-Compagnien und die Beurlaubung stattgefunden, so sind dergleichen Conscribirte an die betreffenden Abtheilungen der Linie wieder zu überweisen und dort in Zugang zu bringen [14]).

---

[12]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1523 (Vrdgsbl. Nro. 5 S. 33.)

[13]) K.-M.-R. v. 2. August 1819 Nro. 9591, 1. Januar 1823 Nro. 15,313, 13. Juli 1838 Nro. 6457, 31. Mai 1848 Nro. 9383, 1. Mai 1849 Nro. 5806, 4. Juni 1849 Nro. 7514; dann Dienstes-Vorschriften vom Jahre 1823.

[14]) K.-M.-R. v. 5. Februar 1841 Nro. 1156.

ad 12. Realinvalide Unteroffiziere und Soldaten können auf Ansuchen nur nach vorerst ertheilter Genehmigung des Kriegsministeriums in eine Versorgungs = Anstalt aufgenommen werden, und es werden sodann (Band I. S. 91):

a) die Ledigen oder Wittwer ohne Kinder, oder Wittwer mit versorgten Kindern in das Invalidenhaus und

b) die Verheiratheten und Wittwer mit unversorgten Kindern in die Veteranen-Anstalt abgegeben.

Die Abführung solcher Unteroffiziere und Soldaten geschieht vom 1ten des dem Genehmigungs-Rescripte folgenden Monats[15]).

ad 13. In Sterbefällen, gleichviel ob sie durch natürlichen Tod, oder durch Selbstentleibung ꝛc. entstehen, ob sie im dienstthuenden Stande oder in Folge vorausgegangener Erkrankung eintreten, sind jedesmal Sterbetag und Stunde entscheidend für die Abführung.

§. 78.

Regulirung der Löhnungen.

Unter den Geld-Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten wurden zwischen den allgemeinen (Geld-Gebühren im engeren Sinne) und besonderen Gebühren unterschieden und zu den allgemeinen die Löhnung (der Sold), d. h. ein zum Lebensunterhalt des Soldaten bestimmter Geldbetrag gerechnet.

Betrachtet man nun die Größe dieser Geld = Gebühren nicht bloß nach Maßgabe der erlangten höheren Chargen, sondern auch nach Rücksicht auf die verschiedenen Waffengattungen, so gelangt man an die Sold-Regulirung.

Die Bezahlung des Soldaten ist ein Gegenstand, der sehr complicirt ist, meistens auf Landes-Verhältnissen oder langgewöhnten Einführungen beruht.

Eine principielle Begründung der Sold = Regulirung wird zu folgenden Ideen führen:

Aus der Verbindlichkeit, welche die Militär = Gewalt übernimmt einerseits (Band I. S. 104) und aus der Beschränkung dieser andererseits (Band I. S. 20) geht hervor, daß die Löhnung des Soldaten in dem Maße festgesetzt werden wird, welches zur Bestreitung der

---

[15]) Vrdg. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303; K.-M.-R. v. 30. Juni 1823 Nro. 5254.

nöthigsten Lebensbedürfnisse hinreicht, ohne die Einhaltung einer strengen Oekonomie aus dem Auge zu verlieren †).

Dabei werden vorzüglich die Bezüge der Unteroffiziere so bemessen werden, daß es möglich ist, tüchtige Leute längere Zeit im Militärdienste zu erhalten, um so mehr, als gute Unteroffiziere immerhin ein Hauptbestandtheil einer Armee bleiben, dieß aber nur ermöglicht wird, wenn für sie in der Art gesorgt ist, daß sie ohne Sorge für Nahrungs- und Lebensunterhalt ihre Obliegenheiten frei erfüllen können [1]).

Der Werth des Dienstleistungs-Erzeugnisses des Soldaten wird (mit Berücksichtigung der Militärpflicht bei dem Conscriptions-Systeme) in analoger Weise gleich wandelbarer Natur aus allgemeinen und speciellen Gründen seyn, wie dieß gelegenheitlich der Regulirung der Gagen (Band I. S. 113) dargestellt wurde ††).

Die Sold-Regulirung bewegt sich auch nach dem Regulative vom Jahre 1822 und den nachgefolgten Modificationen im Verhältnisse des Soldes zum Werthe der materiellen und immateriellen Güter, indem nach ersterer Richtung hin bei dem Steigen des Werthes der materiellen Güter stets ein proportionelles Erhöhen der — eine Gattung Pertinenz zum Solde bildenden — Zulagen verschiedenen Namens statt findet, nach zweiter Richtung hin die Beschwerlichkeit des Dienstes und die nothwendige Höhe des Präsenzstandes, sowie die Voraussetzungen zur Hervorbringung des Dienstes-Erzeugnisses das Steigen und Fallen des Soldes nach Waffengattungen und nach Chargen zur Folge haben.

Wenn die durch staats- und volkswirthschaftliche Nothwendigkeit

---

[1]) Vergleiche allerh. Rescript v. 26. Juni 1817.

†) Handbuch der badischen Militär-Verwaltung von Dr. Vogelmann. (Karlsruhe 1853.)

††) Ob die Basis, welche den Sold nach den Preis freiwilliger Arbeit regulirt haben will, oder die, welche den Sold auf der Höhe sehen will, daß er nicht durch die Menage verbraucht wird, oder jene, welche zu den absolut wesentlichen und zu den Berufsbedürfnissen eine bessere Lebsucht des Soldaten beabsichtigt, oder endlich die, welche den niedrigsten Sold mit mannigfaltigen stärkeren Zulagen unter besonderen Verhältnissen wünscht, die richtige und haltbare ist, mag hier aus mehreren Gründen und um so mehr unbesprochen bleiben, als in der Consequenz auf Begründung der Organisationsweise der Armee (Conscription, Werbung ꝛc.) und auf die Militärhoheit und Militärgewalt zurückgegangen werden müßte.

einestheils — um Consumtion und Production im nicht störenden Verhältnisse zu halten — sowie durch die große Zahl der Soldaten anderntheils bedingte Kleinheit des Einkommens des Soldaten schon von selbst über die Größe der Bedürfnisse erhebt, so muß der Soldat aus dem Wenigen, was er erhält, doch keine Ausgaben auf Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse mehr zu bestreiten haben, es muß ihm eine gewisse Sorgenfreiheit verschafft werden, die ihm eine Beschränktheit möglichst unfühlbar macht.

Ist nun die tägliche nothwendige Kost besorgt, der Körper bekleidet, Dach und Fach gestellt, so theilt sich der Sold, soweit er als Geld-Gebühr erscheint, als ein Mehr gegenüber den schon bestrittenen nöthigsten Bedürfnissen.

Geschieht hiebei die Beschaffung der Nahrung zumal durch Zusammentritt Mehrerer (in gemeinschaftlicher Wirthschaft — Menage — †), so werden Qualität und Kostenaufwand zugleich allseitig befriedigen.

Einige Abweichungen von diesen Ideen bezüglich der Begründung der Sold-Regulirung werden bei der Behandlung der Gebühren der Invaliden und Veteranen ersichtlich werden.

Die Löhnungs-Tarife sind in einer Tabelle übersichtlich dargelegt, so daß hier nur auf Vergleichungen des Verhältnisses der Löhnungen nach den Waffengattungen oder des Steigens und Fallens nach Chargen eingegangen wird.

1) Der Unterstab.

Die Auditoriats-Actuare beziehen durchweg eine tägliche Löhnung von 26 kr. 4 hl. = 161 fl. 12 kr. 4 hl. jährlich.

Der Regiments-Tambour und der Stabs-Trompeter, dann der Musikmeister oder Stabshornist haben als tägliche Löhnung 30 kr. = 182 fl. 30 kr. jährlich.

---

†) Die aus der Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten zu entnehmende Menage-Einlage ist per Kopf im Allgemeinen auf 5 kr. auf den Tag festgesetzt. (Vrdg. vom 1. August 1844 Nro. 7325.)

Unterschlagenes, entwendetes oder durch Deserteure vertragenes Menage-Geld darf ohne vorherige Genehmigung des Kriegsministeriums dem Aerare nicht aufgerechnet werden, wenn diesem gleich nach Commissionsspruch der Schaden zur Last fällt. (K.-M.-R. v. 4. Octbr. 1826 Nro. 9094, 25. Februar 1838 Nro. 312, 24. Octbr. 1846 Nro. 9997, 11. Januar 1846 Nro. 192, 16. Septbr. 1845 Nro. 7792, 17. August 1852 Nro. 8760.)

Der Bataillons-Tambour und Hautboist II. Classe täglich 15 kr. = 91 fl. 15 kr. jährlich.

Der Hautboist I. Classe täglich 18 kr. = 109 fl. 30 kr. jährlich.

Der Profos der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone, der Garnisons-Compagnien bezieht tägliche Löhnung 18 kr. = 109 fl. 30 kr.; der Profos der Cuirassier- und Chevaulegers-Regimenter täglich 20 kr. = 121 fl. 40 kr. jährlich; der Profos der Artillerie-Regimenter, und des Genie-Regiments täglich 23 kr. = 139 fl. 55 kr. jährlich.

Der Profosengehilfe und Büchsenmacher der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone täglich 7 kr. 4 hl. = 45 fl. 37 kr. 4 hl. jährlich.

Deßgleichen der Cuirassier- und Chevaulegers-Regimenter täglich 9 kr. 4 hl. = 57 fl. 47 kr. 4 hl. jährlich.

Der Profosengehilfe des 1., 2. und 4. Artillerie-Regimentes bezieht sowie der Profosengehilfe und Büchsenmacher des Genie-Regimentes täglich 8 kr. 4 hl. = 51 fl. 42 kr. 4 hl.; der Profosengehilfe des 3. Artillerie-Regiments täglich 10 kr. = 60 fl. 50 kr. jährlich.

2) Die Compagnien, Escadronen und Batterien.

Die Oberfeuerwerker II. Capitulation der Artillerie-Regimenter, dann die Obermeister II. Capitulation des Genie-Regiments, sowie die Feldwebel II. Capitulation der Sanitäts-Compagnien täglich 40 kr. = 243 fl. 20 kr. jährlich.

Die Obermeister I. Capitulation des Genie-Regiments, die Feldwebel I. Capitulation der Sanitäts-Compagnien täglich 37 kr. 4 hl. = 228 fl. 7 kr. 4 hl. jährlich.

Der 1ste Wachtmeister des Fuhrwesens täglich 36 kr. 4 hl. = 222 fl. 2 kr. 4 hl. jährlich.

Die Oberfeuerwerker I. Capitulation der Artillerie-Regimenter, der Feldwebel der Ouvriers-Compagnie täglich 35 kr. = 212 fl. 55 kr. jährlich.

Die 1. Wachtmeister der Cuirassier- und Chevaulegers-Regimenter 32 kr. = 194 fl. 40 kr. jährlich.

Die Feldwebel der Infanterie-Regimenter und der Garnisons-Compagnien, die Feuerwerker II. Capitulation der Artillerie-Regimenter, die Untermeister II. Capitulation des Genie-Regiments und Sergeanten II. Capitulation der Sanitäts-Compagnien täglich 30 kr. = 182 fl. 30 kr. jährlich.

Die 2. Wachtmeister des Fuhrwesens täglich 28 kr. 4 hl. = 173 fl. 22 kr. 4 hl. jährlich.

Die Untermeister I. Capitulation des Genie = Regiments und die Sergeanten I. Capitulation der Sanitäts = Compagnien täglich 25 kr. 4 hl. = 155 fl. 7 kr. 4 hl. jährlich.

Die Escadrons- und Batterie-Sattler und die des Fuhrwesens, die Batterie = Schmiede und jene des Fuhrwesens, dann die Corporäle des Fuhrwesens täglich 24 kr. 4 hl. = 149 fl. 2 kr. 4 hl. jährlich.

Die Feuerwerker I. Capitulation der 4 Artillerie-Regimenter und Sergeanten der Ouvriers-Compagnie täglich 23 kr. = 139 fl. 55 kr. jährlich.

Die 2. Wachtmeister der Cuirassier- und Chevaulegers-Regimenter, die Corporäle II. Capitutation der 4 Artillerie-Regimenter, die Führer II. Capitulation des Genie-Regiments, die Corporäle II. Capitulation der Sanitäts = Compagnien und die Trompeter I. Classe aller Abtheilungen (wo solche zum Stande gehören) täglich 20 kr. = 121 fl. 40 kr. jährlich.

Die Führer I. Capitulation des Genie-Regiments, die Corporäle I. Capitulation der Sanitäts-Compagnien täglich 19 kr. 4 hl. = 118 fl. 37 kr. 4 hl. jährlich.

Die Sergeanten der Infanterie-Regimenter und Garnisons = Compagnien, die Secondjäger täglich 18 kr. = 109 fl. 30 kr. jährlich.

Die Corporäle der Cuirassier- und Chevaulegers = Regimenter, die Corporäle I. Capitulation der 4 Artillerie = Regimenter, der Ouvriers-Compagnie, sowie die Escadrons-Schmiede täglich 17 kr. = 103 fl. 25 kr. jährlich.

Die Corporäle der Infanterie = Regimenter und Jäger = Bataillone der Garnisons = Compagnien, die Hornisten I. Classe und Trompeter II. Classe täglich 15. kr. = 91 fl. 15 kr. jährlich.

Die Bombardiere und Fahrbombardiere, die Gefreiten des Genie-Regimentes und der Sanitäts-Compagnien täglich 14 kr. = 85 fl. 10 kr. jährlich.

Die Arbeiter I. Classe der Ouvriers = Compagnie täglich 13 kr. 4 hl. = 82 fl. 7 kr. 4 hl. jährlich.

Die Hornisten II. Classe täglich 13 kr. = 79 fl. 5 kr. jährlich.

Die Fahrkanoniere der 4 Artillerie = Regimenter und die Soldaten des Fuhrwesens täglich 12 kr. 4 hl. = 76 fl. 2 kr. 4 hl. jährlich.

Die Oberkanoniere der 4 Artillerie = Regimenter, die Gemeinen I. Classe des Genie-Regimentes und der Sanitäts-Compagnien täglich 12 kr. = 73 fl. jährlich.

Die Arbeiter II. Classe der Ouvriers-Compagnie täglich 11 kr. 4 hl. = 69 fl. 57 kr. 4 hl. jährlich.

Die Tamboure I. Classe der Ouvriers-Compagnie täglich 10 kr. 4 hl. = 63 fl. 52 kr. 4 hl. jährlich.

Die Unterkanoniere des 3. reitenden Artillerie-Regimentes täglich 10 kr. = 60 fl. 50 kr. jährlich.

Die Gefreiten †) und Gemeinen der Cuirassier- und Chevaulegers-Regimenter, die Tamboure II. Classe der Ouvriers-Compagnie täglich 9 kr. 4 hl. = 57 fl. 47 kr. 4 hl. jährlich.

Die Tamboure I. Classe der Infanterie-Regimenter und Garnisons-Compagnien, die Unterkanoniere des 1., 2. und 4. Artillerie-Regiments, die Gemeinen II. Classe des Genie-Regiments und der Sanitäts-Compagnien täglich 8 kr. 4 hl. = 51 fl. 42 kr. 4 hl. jährlich.

Die Tamboure II. Classe und Pionniere der Infanterie-Regimenter, die Gefreiten und Gemeinen der Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone und Garnisons-Compagnien täglich 7 kr. 4 hl. = 45 fl. 37 kr. 4 hl. jährlich ††).

b) Die Veteranen.

§. 79.

Zu- und Abgang der Veteranen.

In die Veteranen-Anstalt werden nur realinvalide verheirathete Unteroffiziere und Soldaten, oder Wittwer mit unversorgten Kindern aufgenommen (Seite 91 Bd. I). Wegen der Zuführung der in die Veteranenanstalt versetzten Unteroffiziere und Soldaten finden diejenigen

---

†) In dem K.-M.-R. v. 1. Mai 1848 Nro. 6951 ist die den Gefreiten bewilligte Löhnungs-Erhöhung als Zulage bezeichnet; es ist jedoch Usus geworden, die Löhnung der Gefreiten als um 1 kr. gegen jene des Gemeinen höher stehend zu betrachten und rechnerisch zu behandeln. Dasselbe gilt auch für die Pionniere, welche bereits 2 Jahre gedient haben. Eine Unterbrechung dieser Gewohnheit wird in den Vorschriften über die Verpflegung des k. b. Heeres im Kriege (München 1859) pag. 126 ersichtlich.

††) Werden die von dem höchsten Löhnungs-Satze ad 40 kr. absteigenden Löhnungs-Beträge addirt, so ergibt sich die Summe von 551 fl. für die Anzahl der Chargen auf 1 Tag. Hält man den mindesten Mannssold der reinen Gage eines Obersten und Junkers entgegen, so zeigt sich, daß der Oberst circa einen 44 fachen Mannssold bezieht, der Junker einen etwas mehr als 5 fachen.

Bestimmungen ganz gleiche Anwendung, welche im §. 76 bereits erörtert wurden.

Aufnahmen von Gendarmen in die Veteranen-Anstalt können — insoferne dieses ein Gendarm mit den hiezu erforderlichen Eigenschaften der Real-Invalidät und Erwerbsunfähigkeit wünscht — nur in ganz besonderen Fällen stattfinden. Die treffende Verpflegung ist jedoch vom Gendarmerie-Etat zu vergüten [1]).

Der Abgang der Veteranen erfolgt in der Regel:

1) durch den Tod,

2) durch Pensionirung und

3) durch Versetzung ins Invalidenhaus.

Die Versetzung in das Invalidenhaus tritt bei verwittweten Veteranen ein, deren Kinder bereits versorgt, oder in einem Alter sind, wo keine Verpflichtung mehr zu ihrer Ernährung besteht.

Wittwer aber, deren Kinder wegen Gebrechen arbeits- und folglich erwerbsunfähig sind, verbleiben in der Veteranen-Anstalt [2]).

Im Uebrigen findet das §. 76 und §. 77 Gesagte hier Anwendung.

§. 80.

Löhnungs-Bezüge der Veteranen und deren Ausbezahlung.

Die Veteranen erhalten die Löhnung gleich den Unteroffizieren und Soldaten der Garnisons-Compagnien in der Regel alle 10 Tage; bei Versetzungen dahin treten in Hinsicht der früher etwa bezogenen höheren Löhnungen die in den §§. 76 und 77 bezeichneten Vorschriften in Anwendung [1]) †).

Den in der Veteranen-Anstalt aufgenommenen Unteroffizieren und Soldaten kann mit dem Fortbezuge der Löhnung ꝛc. von der Commandantschaft Urlaub innerhalb des Königreiches ertheilt werden; doch darf ein solcher Urlaub innerhalb eines Etats-Jahres nur einmal bewilligt werden und derselbe die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten [2]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1830 Nro. 8335.

[2]) K.-M.-R. v. 5. Juli 1842 Nro. 6168.

[1]) K.-M.-R. v. 20. Juni 1823 Nro. 5254; Rgts.-Rchs.-Instr. v. J. 1829 §. 67 u. K.-M.-R. v. 29. Mai 1849 Nro. 8203.

[2]) K.-M.-R. v. 10. Dezbr. 1824 Nro. 11,418.

†) Sämmtliche auf den Unterhalt der Veteranen-Anstalt erlaufenden Kosten gehen auf Rechnung des Invaliden-Fondes (K.-M.-R. v. 12. Sptbr. 1822 Nro. 8166.)

c) Die Invaliden.

§. 81.

Zu- und Abgang der Invaliden.

Zur Aufnahme in das Invalidenhaus eignen sich nur realinvalide Unteroffiziere und Soldaten ledigen Standes, oder Wittwer ohne Kinder, oder auch Wittwer mit versorgten Kindern (S. 91 Bd. I.).

Bezüglich der Zuführung der in das Invalidenhaus aufzunehmenden Militär-Individuen finden die im §. 79 angeführten Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Aufnahme von Gendarmen in das Invalidenhaus erfolgt nur ausnahmsweise und es tritt in diesem Falle:

1) der Gendarme in den Tagesbezug eines Corporals und

2) der Gendarmerie-Brigadier in den eines Sergeanten.

Die normalmäßige Vergütung der Verpflegs-Kosten hat aber aus der Gendarmerie-Erigenz zu erfolgen [1]).

Ueber die Art des in der Regel erfolgenden Abganges der Invaliden, dann die dabei zu beobachtenden Vorschriften ist das im §. 79 Bemerkte gleichfalls anwendbar.

Auf erfolgtes Ansuchen wird den Invaliden die normativmäßige Pension verliehen und es tritt dann ihre Abführung von der Anstalt ein. In der Regel können solche dann auf Wiederaufnahme in die Anstalt nicht mehr rechnen [2]).

§. 82.

Verabreichung von Taschengeld und dessen Auszahlung.

Da die Invaliden durchaus freie Verpflegung genießen (S. 92 Bd. I.), so erhalten sie keine Löhnung, sondern Taschengeld bewilligt, welches sich:

für den Feldwebel à 6 kr. täglich, jährlich auf 36 fl. 30 kr.;
für den Sergeanten à 4 kr. täglich, jährlich auf 24 fl. 20 kr.;
für den Corporal à 3 kr. täglich, jährlich auf 18 fl. 15 kr. und

---

[1]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1830 Nro. 8335, 29. Juli 1837 Nro. 7037, 28. Septbr. 1843 Nro. 9060, 27. Dezbr. 1850 Nro. 17,374.

[2]) K.-M.-R. v. 9. März 1843 Nro. 2129, 25. März 1843 Nro. 2432 und 13. Juni 1846 Nro. 5416.

für den Gemeinen à 2 kr. täglich, jährlich auf 12 fl. 10 kr. berechnet [1]).

Diese vorschriftsmäßige Gebühr des Taschengeldes verbleibt den Invaliden während eines Untersuchungs- und Straf-Arrestes, während der Erkrankung und Verpflegung in einem Krankenhause †) und während eines Urlaubes nach den Bestimmungen, wie sie §. 80 für die Veteranen gegeben sind [2]).

Von dem Taschengelde und den sonstigen Verpflegs-Bezügen der Invaliden darf für Deckung der von Regimentern ꝛc. überwiesenen Aerarial-Schulden ein Abzug nicht gemacht werden. Ueber solche Ersatzschuldigkeiten ist eine einfache Vormerkung zu führen und im Falle eine Ersatzleistung aus vorhandenen Mitteln realisirt werden kann, berichtliche Anzeige zu erstatten [3]).

Was bei den Veteranen wegen Ausbezahlung des Soldes und der Kosten der Anstalt in §. 80 bemerkt wurde, findet auch auf das Invalidenhaus gleichmäßige Anwendung.

II. Geld-Bezüge der Arrestanten und Sträflinge.

§. 83.

Arrest-Verpflegs-Kosten und Gattungen der Arrestanten-Verpflegung.

Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher wegen eines Vergehens, Verbrechens oder wegen einer Disciplinar-Uebertretung einem Untersuchungs- oder Straf-Arreste unterliegt, ist — wenn durch richterliches Urtheil oder durch Ordre der Abtheilungs-Commandanten auf Bezahlung der Kosten erkannt wird, — nicht nur verbunden, die während seines Arrestes vom Aerare vorschußweise empfangene Verpflegung an Löhnung und Brod ꝛc., sondern auch die während des Untersuchungs- und Straf-

[1]) K.-M.-R. v. J. 1820 Nro. 12,303.

[2]) K.-M.-R. v. 17. August 1826 Nro. 10,447, 29. Februar 1828 Nro. 1724.

[3]) K.-M.-R. v. 2. Mai 1839 Nro. 3301.

†) Wird ein Invalide in ein Civil-Spital oder in ein Spital für Unheilbare aufgenommen, so darf — ungeachtet die jeweilig vertragsmäßig festzusetzenden Kosten dafür nach vorher ertheilter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums aus dem Invaliden-Fonde bestritten werden — dem in eine solche Anstalt aufgenommenen und verpflegten Invaliden dennoch das regulativmäßige Taschengeld fortbezahlt werden (K.-M.-R. v. 7. Mai 1838 Nro. 4052, 24. Dezbr. 1838 Nro. 12,077 u. 8. Dezbr. 1850 Nro. 16,334).

Arrestes für ihn zur Gebühr genommenen Monturraten aus seinem allenfallsigen Vermögen wieder zu vergüten.

Deserteure haben überdieß noch die dem Aerare etwa anheim gefallenen Montur-Schulden und den Werth der vertragenen Aerarial-Gegenstände zu ersetzen [1]) †).

Die Geld-Verpflegung der Arrestanten selbst nun scheidet sich zunächst in vier Categorien:

1) Geldbezüge der aus den Listen abgeführten, im Arreste befindlichen vormaligen Offiziere und Militärbeamten,
2) Geldbezüge der in der Kopfzahl der Abtheilungen noch befindlichen, verhafteten Unteroffiziere und Gemeinen ††),
3) Geldbezüge der aus der Kopfzahl der Abtheilungen abgeführten, dort aber als Arrestanten verpflegt werdenden Soldaten, und
4) Geldbezüge der Festungs-Sträflinge und Arrestanten.

1) Die im Arreste befindlichen vormaligen Offiziere rc.

Einem aus den Listen und der Kopfzahl des Regiments rc. abgeführten, in Untersuchung befindlichen Offiziere und Militär-Beamten dürfen täglich 30 kr. und eben so viel dem zur Festungsstrafe mit Entlassung aus dem Kriegsdienste verurtheilten Offizier und Beamten ohne Rücksicht auf die früher bekleidete Charge zur Verpflegung für den Fall verabreicht werden [2]), wenn er ganz vermögens-

---

[1]) K.-M.-R. v. 17. Septbr. 1823 Nro. 14,482, 27. Juni 1824 Nro. 6272, 8. Mai 1833 Nro. 677, 13. Octbr. 1837 Nro. 7106, 5. März 1836 Nro. 1168, 9. Octbr. 1837 Nro. 9197, 2. März 1850 Nro. 2541.

[2]) R. v. 18. März 1819 Nro. 2049, 11. April 1826 Nro. 3026, Rgts.-Rchngs.-Instr. v. J. 1829 §. 71, 12. April 1857 Nro. 3066.

†) Es ist aber nicht gestattet, daß Soldaten, welche zur Berichtigung dergleichen Untersuchungs- und Arrest-Verpflegs-Kosten verurtheilt sind — zu Lohn-Wachen angehalten und die daraus sich ergebenden Verdienste zum Ersatze befraglicher Kosten verwendet werden.

Ausnahmen hievon sind nur dann gestattet, wenn eine muthwilliger Weise veranlaßte Beschädigung dem Aerare ersetzt werden soll.

††) Was die Frauen und Kinder verhafteter Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch in der Kopfzahl des activen Heeres befinden, anlangt, darf jenen, wenn ihr nöthiger Unterhalt durch Erwerbs- oder Vermögens-Verhältnisse und andere Mittel nicht gedeckt erscheint, dasjenige aus der Löhnung des Familienvaters verabfolgt werden, was für seine Arrestverpflegs-Kosten nicht erforderlich ist. (K.-M.-R. v. 26. August 1842 Nro. 7977.)

los und seine Verpflegung selbst zu bestreiten außer Stand ist †). Jene Offiziere und Militärbeamten, welche nur eine einfache Festungsstrafe zu bestehen haben, erhalten die ihrer Charge entsprechenden Gagen, wofür sie alle ihre Bedürfnisse bestreiten müssen, fort.

2) Die in der Kopfzahl der Abtheilungen befindlichen Arrestanten.

Dem in der Kopfzahl befindlichen, verhafteten Unteroffizier und Gemeinen darf — er mag sich im Untersuchungs- oder Straf-Arreste befinden — die vollständige Löhnung durchaus, folglich auch für die Tage, während welcher er auf Wasser und Brod gesetzt ist, verrechnet werden ††).

---

†) Für die Dauer der Erkrankung und Verpflegung in dem Militär-Krankenhause unterliegt dieses Taggeld dem Einzuge.

††) Für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten des dienstthuenden Standes welche aus dem Urlaube irgend einer Commandantschaft oder einem sonstigen Militärgerichte zur Untersuchung mit Verhaftnahme zugetheilt werden, darf die ihrer Charge und Waffengattung anklebende Löhnungs-Gebühr in den Listen der die Untersuchung führenden Commandantschaft oder Militär-Abtheilung beigenommen und verrechnet werden, dagegen sind sie bei ihren eigenen Abtheilungen nur als beurlaubt zu führen. Sind dergleichen zugetheilte Arrestanten aus dem Stande der Beurlaubten ohne Raten, so sind solche gleich den Arrestanten außer der Kopfzahl zu behandeln. Bezüglich der aus den Löhnungen zu bestreitenden Arrest-Verpflegung tritt keine Veränderung in obigen Bestimmungen ein. (K.-M.-R. v. 1. Septbr. 1836 Nro. 9132.) Die aus jenen Gebühren sich allenfalls ergebenden Löhnungs-Ueberschüsse resp. Depositen sind bei den Commandantschaften oder bei den die Untersuchung führenden Abtheilungen zu vereinnahmen. Eine förmliche Ueberrechnung der Arrest-Verpflegs- und anderer Kosten an die Abtheilungen der auswärts in Untersuchung gezogenen Mannschaft findet nicht statt.

In Fällen, wo die vorhandenen Zahlungsmittel zur Deckung der Arrest-Verpflegs- und beziehungsweise Aerarial-Beschädigungs-Kosten nicht hinreichen, sind diese — insoferne sie durch Aburtheilung dem Manne zum Ersatze aufgebürdet werden — dem Regimente desselben zur Vormerkung und Beitreibung zu überweisen. (K.-M.-R. v. 1. Septbr. 1836 Nro. 9132.) In gleicher Weise sind auch unmontirt Assentirte zu behandeln, welche als Angeschuldigte zu den Hauptverhandlungen der Militär-Gerichte einberufen werden und sich auf freiem Fuße befinden. Es hat der Betreffende sonach während der Anwesenheit bei der Hauptverhandlung eine Verpflegung anzusprechen. (K.-M.-R. v. 13. Juli 1856 Nro. 6186.)

Der zu seiner Verpflegung nöthige Betrag wird aus der Löhnung verabreicht, das Uebrige jedoch bis nach beendigtem Arreste bei der betreffenden Compagnie einbehalten und nach Maaßgabe des Urtheilsspruches:

a) entweder zur theilweisen Deckung der zuerkannten Untersuchungs- und Strafarrest-Verpflegskosten oder sonstigen Aerarial-Beschädigung pro aerario vereinnahmt, oder

b) dem betreffenden Soldaten, wenn er zur Vergütug der Arrest-Verpflegskosten und Aerarial-Beschädigung nicht verurtheilt worden, auf Montur gutgeschrieben, oder

c) wenn dessen Monturschuld im guten Verhältnisse sich befindet, nach Ermessen des Abtheilungs-Commandanten baar dem Manne ausbezahlt[3]).

3) Die Arrestanten außer der Kopfzahl.

Für die Arrestanten außer der Kopfzahl ist, ohne Unterschied der Waffengattung, eine Löhnung von 7 kr. per Tag festgesetzt. Hieraus ist die tägliche Arrestanten-Verpflegung zu bestreiten.

Für die Tage bei Wasser und Brod passirt die Verrechnung der Arrestanten-Löhnung nicht.

Ersparungen, welche ohne Beeinträchtigung der Arrestanten außer der Kopfzahl an ihrer Löhnung erzielt werden können, sind pro aerario zu vereinnahmen.

Es darf aber bei der Aerarial-Beschädigung auch nur dasjenige in Anrechnung gebracht werden, was der Arrestant dem Aerare wirklich gekostet hat[4]).

4) Die Festungs-Schanz-Sträflinge und Festungs-Arrestanten.

Die tägliche ordinäre Geld-Gebühr eines Festungs-Schanzsträflings und eines zur Erstehung einer Gefängnißstrafe auf einer Festung verurtheilten Militär-Arrestanten besteht in $5^1/_2$ kr., womit auch die nöthigen kleinen Bedürfnisse des Arrestanten oder Sträflings zu bestreiten sind[5]).

---

[3]) K.-M.-R. v. 17. Juni 1822 Nro. 13,472, 15. März 1830 Nro. 1730.

[4]) K.-M.-R. v. 26. Januar 1823 Nro. 12,679, 15. März 1830 Nro. 1730, 8. Novbr. 1834 Nro. 10,121.

[5]) R. v. 31. März 1814 Nro. 3571, 9. Octbr. 1814 Nro. 11,268, 29. März 1836 Nro. 1779, 14. April 1836 Nro. 2215, 14. März 1837 Nro. 1565.

§. 84.
Menage-Einlage der Arrestanten.

1) Im Allgemeinen.

Die tägliche Menage-Einlage (§. 78) ist auf 5 kr. festgesetzt, welche Bestimmung auch auf Arrestanten gleiche Anwendung hat.

Die in Arrestorten einer Abtheilung befindlichen Arrestanten bleiben ihren Kammer-Menagen zugetheilt, die Arrestanten außer der Kopfzahl werden einer Menage besonders zugewiesen [1]).

2) Im Militär-Gefängnisse zu München, Augsburg und im Stockhause zu Ingolstadt.

Eine Ausnahme von der erwähnten Menage-Verpflegung findet in dem zu München besonders bestehenden Militär-Gefängnisse statt.

Der Profos der Commandantschaft daselbst ist Kostabgeber und verbunden, jedem Arrestanten im Militär-Gefängnisse folgende Verpflegung zu bereiten und abzugeben, nämlich:

a) eine halbe Maß gute, kräftige Fleischsuppe, worin abwechslungsweise Reis, Brod, Gerste, Gries, Habergrütze ꝛc. eingekocht seyn muß,
b) fünf Loth beinloses Ochsenfleisch in gekochtem Zustande,
c) eine Viertelmaß Zugemüse, abwechslungsweise gelbe oder weiße Rüben, Sauer- oder Rübenkraut, Kartoffel, geschrottene Erbsen oder Linsen ꝛc.

Für diese in guter Qualität zu verabreichende Kostportion erhält der Commandantschafts-Profos eine tägliche Vergütung von 6 kr. per Kopf.

Diese Arrestanten, sie mögen bei einer Abtheilung in Listen stehen oder nicht, sind mit den bemerkten 6 Kreuzern per Tag, dann eines weitern Kreuzers per Kopf für Anschaffung kleiner Bedürfnisse in Verpflegs-Berechnung zu nehmen [2]) †).

---

[1]) K.-M.-R. v. 17. Juni 1822 Nro. 13,472.

[2]) K.-M.-R. v. 25. Mai 1823 Nro. 11,991.

†) Die Kosten der Wäsche für Arrestanten außer der Kopfzahl der Regimenter und Bataillone werden auf Rechnung des Aerars besorgt, jene der Arrestanten in der Kopfzahl aus den Löhnungs-Ueberschüßen.

Für die im gemeinschaftlichen Militär-Gefängnisse zu München befindlichen Arrestanten, dieselben mögen bei einer Abtheilung in Listen geführt seyn, oder nicht, wird die Wäsche auf Rechnung des Aerars besorgt, jedoch

Diese Bestimmungen dürfen auch für die Garnison Ingolstadt und Augsburg in Anwendung kommen und es bleibt dem Profosen im dortigen Stockhause die Abgabe der Arrestanten-Verpflegung überlassen[3]).

§. 85.

Bezüge der Prozessirten und Arrestanten nach vollendeter Dienstzeit.

Auf freiem Fuße prozessirte oder im Untersuchungs-Arreste befindliche Unteroffiziere und Gemeine dürfen beim Ablaufe ihrer Dienstzeit nicht entlassen werden, sondern sind bis zum Ausgange der Untersuchung in der Verpflegung und Verwendung zum Dienste wie die übrige präsente Mannschaft zu behandeln, oder nach Lage der Untersuchung zu beurlauben[1]).

Wenn ein Soldat im Untersuchungs-Arreste sich befindet und während desselben seine Dienstzeit vollendet, so ist er vom Tage der Ausdienung bei den Arrestanten außer der Kopfzahl mit der regulativmäßigen Verpflegung zu führen.

Wird ein solches Individuum freigesprochen, so erfolgt vom Tage der vollendeten Dienstzeit an, der Rückersatz der entbehrten höheren Löhnung in dem Falle, wenn dasselbe eine neue Dienstzeit übernimmt.

Sollte das Individuum aber schuldig befunden werden, so fällt der Anspruch auf den Ersatz der höheren Löhnung selbst dann hinweg, wenn er zur Wiederanwerbung sich eignen und diese wünschen sollte. In diesem Falle kann der Betreffende den Bezug der erhöhten Löhnung rc. nur vom Tage seiner Anwerbung in Anspruch nehmen[2]) †).

---

von jenen Arrestanten, welche einer Abtheilung angehören, täglich 4 Heller an ihrer Löhnung einbehalten und pro aerario vereinnahmt, um dieses einigermassen für die bestrittenen Wasch-Kosten zu entschädigen. (R. v. 26. Februar 1815 Nro. 812, 17. Juni 1822 Nro. 13,472; 26. Januar 1823 Nro. 12,679, 25. Mai 1823 Nro. 11,991; Comp.-Instr. §. 25.

[3]) K.-M.-R. v. 7. April 1852 Nro. 12,479, 26. Novbr. 1856 Nro. 9368.

[1]) K.-M.-R. v. 6. Januar 1835 Nro. 12,026.

[2]) K.-M.-R. v. 2. Octbr. 1821 Nro. 9992 und 6. Januar 1835 Nro. 12,026.

†) Soll auf Requisition der zuständigen Civil-Behörde die nach §§. 70 und 78 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 verhängte Freiheitsstrafe an einem bereits eingereihten Widerspenstigen durch die Militär-Behörde vollzogen werden, so ist der Ersatz der Arrest-Verpflegung nach dem 9. Absatze vom §. 132 der Vollzugs-Vorschriften zum allegirten Gesetze, dem Militär-Aerar entweder aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner Eltern oder auf Rechnung des Civil-Aerars zu leisten. Ohne Zusicherung des Ersatzes ist den fraglichen Requisitionen nicht zu entsprechen. (K.-M.-R. vom 12. Februar 1834 Nro. 8768.)

§. 86.
Bezüge der aus Straforten Entlassenen.

Diejenigen Soldaten, welche nicht zur Schanzarbeit verurtheilt, sondern nach erstandener Strafe zur Ausdienung an ihre Abtheilungen zurückgewiesen werden, die also lediglich zur Erstehung einer Gefängnißstrafe auf Festungen verurtheilten Individuen sind vom Tage der Entlassung aus dem Straforte bis zum Eintreffen beim Regimente, wie auf dem Marsche commandirte Soldaten zu behandeln und zu verpflegen[1])†).

§. 87.
Behandlung der Deserteure deutscher Bundesstaaten.

Nach dem allgemeinen Cartel der deutschen Bundesstaaten werden die Unterhaltungs-Kosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich desjenigen der Ablieferung in dem Augenblicke erstattet, an welchem der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaft und Pferde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist.

Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen wird überall durch eine amtliche Bescheinigung ausgewiesen.

---

[1]) K.-M.-R. v. 20. April 1851 Nro. 4656. H.-E.-G. vom Jahre 1828.

†) Die bei Civil-Behörden für Militär-Arrestanten erlaufenden Transport- rc. Kosten (Seite 294 Bd. I) werden, nachdem sie gehörig geprüft sind, durch die Haupt-Kriegs-Cassa zwar bezahlt, bei den betreffenden Abtheilungen aber verrechnet.

Gleiches hat auch zu geschehen: a) für die zur Zucht- und Arbeitshausstrafe militärgerichtlich verurtheilten Soldaten, b) für die zur Schanzarbeit verurtheilten Militärs, dann c) für die mit gleichzeitiger Entlassung aus dem Militär-Stande zur Erstehung der zuerkannten Strafen an Festungen abgegebenen Offiziere und Militär-Beamten; da die Betreffenden bis zum Eintritt in die Strafanstalt Militär-Gefangene bleiben (Rgts.-Rchgs.-Instr. §. 73; K.-M.-R. v. 7. Juni 1843 Nro. 5264). Ueber die Bekleidung zu transportirender Militär-Arrestanten, wird später gehandelt (K.-M.-R. v. 11. April 1859 Nro. 3168).

In den Fällen, in welchen ein Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der abliefernden Behörde jeder Zeit ein Transport-Protokoll mitgegeben werden.

Diejenigen Staaten, durch welche ein Deserteur geführt wird, haben, die erwachsenden Unterhaltungs-Kosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstanliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält [1]).

§. 88.

Aufgreifen von Deserteuren des k. b. Heeres und der deutschen Bundes-Staaten †).

Für Aufgreifung eines Deserteurs des königlichen Heeres im Inlande sind Belohnungen ausgesetzt und zwar:

1) wer einen solchen Deserteur aufbringt und dem Gerichte oder Militär überliefert, erhält eine Belohnung von 20 fl.;

2) ebenso soll demjenigen, welcher zwar den Deserteur nicht unmittelbar aufbringt, aber ihn anzeigt und die erste Veranlassung zu seiner Einziehung gibt, nach dem Verhältnisse der eingetretenen Bemühung eine bestimmte Belohnung von 2 fl. 24 kr. bis 5 fl. bewilligt werden;

3) auch den Polizei- und Gerichtsdienern und dem Militär soll für jeden von ihnen aufgebrachten Deserteur, obschon sie ihrer Pflichten halber hiezu verbunden sind, dennoch nach den obwaltenden Verhältnissen der größeren, oder geringeren Mühe und Gefahr eine Belohnung von 5 fl. bis 10 fl. zuerkannt werden [1]).

Unterthanen der deutschen Bundesstaaten erhalten für die Einlieferung der von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unter-

---

[1]) Allgemeines Cartel des deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 (Rggsbl. Nro. 17).

[1]) Vrdg. v. 10. März 1807 (Rggsbl. Nro. 6 S. 493).

†) Die Aerarial-Beschädigungen von Deserteurs werden genau hergestellt und dem betreffenden Gerichte mit dem Ansinnen bekannt gemacht, daß nach dem Gesetze aus dem allenfallsigen Vermögen der Ersatz zu leisten ist.

Aerarial-Beschädigungen von Individuen, die nicht wegen Desertion in Untersuchung waren, sind — jedoch nur insoferne richterliches Urtheil vorliegt — in ein Verzeichniß zu bringen. (Rchngs-Instr. vom Jahre 1829 §. 79, 80.)

schied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundes-Gebiete liegen oder nicht, desertirten Militär-Personen und der mitgenommenen Pferde nach dem allgemeinen Cartel des deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 und nach der Erläuterung vom 17. Mai 1832 folgende Prämien:

1) für einen Deserteur ohne Pferd in Conventionsmünze 8 fl. oder im rheinischen Betrage 9 fl. 36 kr.;
2) für einen Deserteur mit Pferd in Conventionsmünze 16 fl. oder im rheinischen Betrage 19 fl. 12 kr.;
3) für jedes Pferd ohne Mann in Conventionsmünze 8 fl.

Gendarmen, Polizeidiener, Militär- und Sicherheits-Wachen und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, soferne in ihrer Dienstes-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, können eine Prämie nicht ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

Außer den Unterhalts-Kosten (§. 87) und den genannten Prämien darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden[2]).

§. 89.

Aufgreifen widerspenstiger und von der Garnison entwichener Soldaten.

Dem Aufgreifer eines widerspenstigen Conscribirten wird die nämliche Belohnung von 5 bis 10 fl. zu Theil, welche jenen bewilligt ist, die einen entwichenen Soldaten aufbringen, oder dazu beitragen, daß er aufgegriffen werde[1]). Wenn ein von seiner Garnison sich entfernt habender Soldat durch einen Urlaubs-Paß oder sonstigen Ausweis sich nicht legitimiren kann und deßhalb aufgegriffen und eingeliefert wird, gebührt dem Aufgreifer eine Belohnung von 2 fl. 24 kr. selbst dann, wenn der Soldat nicht als wirklicher Deserteur abgeurtheilt werden sollte.

Wird ein als Deserteur signalisirtes Militär-Individuum aufgegriffen, so liegt hierin schon der Anspruch auf das gesetzlich bestimmte Aufbrings-Douceur und der Umstand, ob der Signalisirte im Garnisons-Orte selbst, oder außer demselben aufgegriffen, oder ob derselbe bei der

---

[2]) Allg. Cartel des deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 (Rggsbl. St. 17, Rggsbl. v. 13. August 1832 St. 30 S. 536), K.-M.-R. v. 14. Septbr. 1832 Nro. 8040.

[1]) R. v. 31. Mai 1814 Nro. 5561; V.-V. zum H.-E.-G. v. 13. März 1830 §. 132

Untersuchung freigesprochen worden, ändert an dem Anspruche auf diese Gebühr nichts[2]).

Solche Gebühren sind von dem Vermögen des Aufgegriffenen oder, wenn er keines besitzen solle, aus seinem Monturguthaben zu erholen oder auf sonstige Art von demselben dem Aerare wieder rückzuersetzen[3])†).

§. 90.

Abzüge an den Löhnungen und Geld-Leistungen der Soldaten.

I. Löhnungs-Abzüge.

1) Im Allgemeinen.

Dem Soldaten darf an der Löhnung, die zum Lebensunterhalte bestimmt ist, kein Abzug††), dem unverheiratheten Unteroffizier aber ein solcher nur von dem Mehr-Betrage seiner Löhnung gegen die eines Gemeinen gemacht werden.

Dieser Abzug ist auf zwei Drittheile jenes Mehrbetrages beschränkt[1]).

2) Bei Krankheit, Arrest ꝛc.

Obgleich bestimmt ist, daß die Schuldschreibung der durch Deserteure vertragenen Löhnungen in den Monturberechnungen unbe-

---

[2]) Vrdg. v. 13. Octbr. 1817 Nro. 12,750, 24. Juni 1818 Nro. 7671.

[3]) Vrdg. v. 10. März 1807 (Rggsbl. S. 493); Vrdg. v. 13. Octbr. 1817 Nro. 12,750.

†) Die Verpflegung der Civilsträflinge in den Festungen bewegt sich in den Sätzen von 20 kr. und 24 kr., wobei die Bewilligung höherer Gebühren nicht ausgeschlossen ist. Von dieser Verpflegs-Gebühr ist für Fournituren eine tägliche Gebühr von 1 kr. durch die Festungsbehörden einzubehalten, der Rest aber den Sträflingen zur Bestreitung der Beheizung und Verpflegung auf die Hand zu geben. (Rescript des Staatsminist. des Innern und der Finanzen v. 18. Septbr. 1858 Nro. 11,770.

Für die in Militär-Krankenhäusern behandelten und verpflegten Civil-Festungs-Sträflinge müssen neben den Medicamenten und Krankenverpflegs-Kosten auch die Regie-Kosten vergütet werden. (K.-M.-R. v. 22. Januar 1858 Nro. 11,437.)

[1]) Dienstes-Vorschr. §. 156 und 218; Vrdg. v. 5. Novbr. 1823 Nro. 10,952; K.-M.-R. v. 6. Juni 1829 Nro. 6264, 11. März 1838 Nro. 2050.

††) Hiezu gehört auch die Reengagirungs-Zulage bei Schuldentilgungs-Abzügen und Ersatzleistungen, wovon später gehandelt wird. (K.-M.-R. v. 2. Septbr. 1839 Nro. 7807.

anstandet zu lassen ist, so ist nicht ausgesprochen, daß, wenn Unteroffiziere und Gemeine zwischen den Löhnungstagen in das Militär-Krankenhaus kommen, oder sonst aus dem dienstthuenden Stande treten und wenn von diesen die zu viel empfangene Löhnung nicht mehr rückersetzt werden kann, dieser Ueberempfang unter dem Ausgabetitel auf Montur gleich baarer Hinausbezahlung eines Monturguthabens behandelt und dem betreffenden Manne zur Schuld geschrieben werden darf, wogegen dieser Betrag der Compagnie 2c. behändigt werden kann, welche ihn an der Gebühr des nächsten Löhnungstages in Abzug bringt.

Die Menage-Einlage, oder was sonst von dem voraus empfangenen Solde noch vorhanden ist, kommt an jenem Ueberempfange in Abrechnung[2]).

II. Geldleistungen der Soldaten bei Verehelichungen†).

1) Zum Wittwenfond.

Sämmtliche im Löhnungs-Bezuge stehende Unteroffiziere und Gemeine (auch Gendarmen) haben bei der Verheirathung drei Monats-

---

[2]) Vrdg. v. 2. Decbr. 1819 Nro. 11,211, 18. Decbr. 1856 Nro. 11,829, 5. April 1836 Nro. 145 pag. 7.

†) Unteroffiziere, welche sich verheirathen wollen, haben in den Stand der Gemeinen zurückzutreten; bei Ausnahmen muß die Bitte um Beibehaltung der Charge besonders ausgedrückt werden.

Bei den Garnisons-Compagnien können ebenso wenig, wie bei den Real-Invaliden-Versorgungs-Anstalten Verehelichungen stattfinden. (K.-M.-R. v. 23. Novbr. 1828 Nro. 7650, 7. Novbr. 1849 Nro. 17,253.) Hinsichtlich der Verehelichungen der Unteroffiziere und Gemeinen besteht für die verschiedenen Heeres-Abtheilungen eine normalmäßige Weiberzahl mit Anspruch auf Caserngenuß und zwar: bei einem Infanterie-Regimente in 24, bei einem Jäger-Bataillone in 12, bei einem Cavalerie-Regimente in 24, bei den Artillerie-Regimentern 1, 2 und einschlüßig ihrer Fuhrwesens-Abtheilungen in 30, bei dem 4. Artillerie-Regimente in 24, (K.-M.-R. v. 10. April 1859 Nro. 3564) bei dem reitenden Artillerie-Regimente in 12, bei dem Genie-Regimente in 16, bei einer Ouvriers-Compagnie in 4, bei einer Sanitäts-Compagnie in 2. (K.-M.-R. v. 11. Februar 1832 Nro. 1313, 2. März 1832 Nro. 1939, 5. Juli 1848 Nro. 11,962, 21. August 1848 Nro. 14,958, 11. März 1852 Nro. 2115).

Bei der Gendarmerie ist die Normalzahl der verheiratheten Gendarmen vom Feldwebel abwärts dahin festgesetzt, daß auf 24 Mann ein Verehelichter trifft. (K.-M.-R. v. 26. Octbr. 1855 Nr. 11,637.) Werden Verehelichungen

Löhnungen[3]) zum Militär-Wittwen- und Waisenfond schon vor Einreichung des Heiraths-Gesuches baar in die Cassa derjenigen Abtheilung, bei welcher das nachsuchende Individuum steht, zu erlegen.

Bei den Vorrückungen dieser Verheiratheten in eine höhere Charge müssen sie jedesmal die Differenz von dem bereits früher geleisteten dreimonatlichen Löhnungs-Betrage zu der alsdann sich erhöhenden Beitragsquote von drei Monats-Löhnungen entrichten †).

2) Siegel- und Boten-Gebühren.

Die Unteroffiziere und Gemeinen (auch Gendarmen) sind bei Verehelichungs-Genehmigungen nur zu der Entrichtung der Siegel-Taxe von 15 kr. und der Boten-Gebühr von 30 kr. verbunden.

über diese bestimmten Zahlen ausnahmsweise gestattet, so bleiben sie an den Verzicht auf Kaserngenuß für die Familie bis zu deren Einrücken in die Normalzahl gebunden. (K.-M.-R. v. 25. August 1844 Nro. 8060.)

Wittwer mit noch unversorgten Kindern werden den Beweibten gleichgeachtet. (K.-M.-R. v. 6. März 1850 Nro. 2785, 29. Januar 1853 Nro. 716.)

Alle Unteroffiziere und Gemeine einschließlich der Werkmeister und Ober-Krankenwärter haben bei Verehelichungen eine Heiraths-Caution von 600 fl. zu stellen (bei der Gendarmerie aber 1000 fl.). (K.-M.-R. v. 18. Juni 1823 Nro. 5318, 15. März 1828 Nro. 1019, 29. Decbr. 1832 Nro. 11,047, 16. Juli 1840 Nro. 6830, 21. April 1843 Nro. 3204.)

Auf Lebensdauer pensionirte Unteroffiziere und Gemeine können sich nach bürgerlichen Verhältnissen verehelichen und bleiben alsdann noch im Genuße der Pension, die Relicten haben jedoch keine Ansprüche auf Wittwen- und Waisen-Pension rc. Temporäre Pensionisten dürfen sich nicht verehelichen. (K.-M.-R. v. 26. März 1823 Nro. 3694, 3. Juli 1827 Nro. 5085, 15. Novbr. 1842 Nro. 11,078, 13. Novbr. 1834 Nr. 10,247.)

[3]) K.-M.-R. v. 31. August 1825 Nro. 2454.

†) Die Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister, Musikmeister, Stabshornisten, Stabstrompeter, Regiments-Tamboure, der Profos der Commandantschaft München erlegen also dreimonatliche Löhnung 45 fl., die Auditoriats-Actuare 36 fl., die Sergeanten, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister Profosen 27 fl., die Corporäle aller Waffengattungen, Bataillons-Tamboure, Hautboisten I. und II. Classe, Hornisten I. Classe, Trompeter I. und II. Classe 22 fl. 30 kr., die Hornisten II. Classe, Tamboure I. und II. Classe, Sattler, Schmiede, Büchsenmacher, Profosengehilfen, Pionniere Gefreite und Gemeine 12 fl.

§. 91.
Besondere Geld = Gebühren.

Die besonderen Geld-Gebühren, als nicht zur Normal-Löhnung gehörige Geld-Bezüge (Zulagen) werden in 5 Classen getheilt:

1) Löhnungs-Erhöhungen;
2) Unterhalts-Zulagen;
3) Functions-Zulagen;
4) Arbeits-Zulagen;
5) Zulagen bei Verwendung der Soldaten an verschiedenen Stellen und Behörden †).

I. Zulagen der Soldaten.

a) Unteroffiziere und Gemeine des activen Heeres einschließlich der Garnisons = Compagnien.

1) Löhnungs-Erhöhungen.

Unter Berücksichtigung, daß der Einfluß gedienter Soldaten auf die jüngere Mannschaft von besonderer Wichtigkeit ist, und bei dem Umstande, daß zunächst die Gefreiten und Pionniere vorzugsweise ständig im Dienste befindlich sind, wurden bei Wiederanwerbung und für die letzt genannte Categorie der Mannschaft Zulagen, die unter gewissen Umständen eintretend, eine unveränderliche Löhnungs-Pertinenz bleiben, eingeführt, unter den Namen: Reengagirungs- und Zulagen für die Gefreiten und Pionniere.

α) Reengagirungs-Zulagen.

Es bestehen im Heere zweierlei Arten von Reengagirungs- (Wiederanwerbungs-) Zulagen, nämlich:

a) eine tägliche Zulage von 1 kr. und
b) eine tägliche Zulage von $1^1/_2$ kr.

Die Zulage von 1 kr. erhalten diejenigen Soldaten zu ihrer Löhnung, welche sich entweder unmittelbar nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit von Neuem anwerben lassen, oder welche früher gedient und

---

†) Als allgemeiner Grundsatz für Abschlagung von Remunerationen an Soldaten ist aufgestellt und mit Ausnahmen durchgeführt:

Jeder Soldat muß ohne Remuneration alles dasjenige thun, was in seinem Berufe liegt, ob es zu seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen gehört oder nicht.

mittels Abschied auf kurze oder längere Zeit ausgetreten waren, wenn sie sich neuerdings auf zwei oder mehrere Jahre einreihen lassen, und zwar während der ersten sechs erneuerten Dienstjahre. Diejenigen Soldaten aber, welche sich darauf (also nach zurückgelegten zwölf Dienstjahren) wieder anwerben lassen, erhalten während der folgenden Jahre die Zulage ad $1^1/_2$ kr.

Beiderlei Zulagen können aber nur in so lange fortbezogen werden, als die Betreffenden nicht zu wirklichen Unteroffizieren, Hautboisten, Trompetern oder Hornisten I. Classe vorrücken.

Auf diese Wiederanwerbungs-Zulage haben daher unter obigen Voraussetzungen Anspruch:

a) Die Gemeinen, Pionniere und Gefreiten aller Waffengattungen;
b) die Tamboure;
c) die Hornisten II. Classe;
d) die Sattler und Schmiede;
e) die Büchsenmacher und Profosen-Gehilfen;
f) die Vicecorporäle;
g) die zu Gemeinen degradirten Unteroffiziere, wenn sie — mit Einrechnung der Zeit, während sie als Unteroffiziere dienten, nach der ganzen Dienstzeit diese Zulage ansprechen können.

Da ein einstehender Ersatzmann für sich persönlich keine Dienste leistet, so hat derselbe in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf eine Reengagirungs-Zulage. Hat er aber diese für einen Dritten übernommene Verbindlichkeit erfüllt, so tritt er bei seiner freiwilligen Wiederanwerbung, jedoch mit Abrechnung der als Einsteher geleisteten Dienstzeit, nach Verhältniß der Capitulationen, welche er vor seinem Einstehen schon gedient hat, entweder in die Zulage von täglich 1 kr. oder $1^1/_2$ kr. ein.

Deserteure, welche die ihnen auferlegte Dienstzeit treu und redlich ausgedient haben, erhalten, wenn sie sich von Neuem anwerben lassen und auch sonst nach ihrer bewiesenen Aufführung hiezu geeignet erachtet werden, ebenfalls die betreffende Reengagirungs-Zulage [1]).

---

[1]) R. v. 31. Mai 1813 Nro. 4800, 23. Februar 1819 Nro. 1462, 17. April 1822 Nro. 3369, 13. Novbr. 1824 Nro. 10,047, 27. August 1829 Nro. 6823, 14. Novbr. 1830 Nro. 8685, 21. August 1831 Nro. 7632, 20. April 1837 Nro. 2951, 4. Juni 1849 Nro. 7514, 12. Octbr. 1822 Nro. 11,386.

β) Zulagen der Gefreiten und Pionniere.

Sämmtliche Gefreite der Compagnien und Escadronen beziehen im präsenten Stande zu ihrer Löhnung eine Zulage von täglich 1 kr., und die nämliche Zulage erhalten auch die Pionniere, wenn sie als solche schon zwei Jahre gedient haben [2]).

Diese Zulage erstreckt sich demnach auf sämmtliche bei der Infanterie, den Jägern, der Cavalerie, den Garnisons-Compagnien und der Veteranen-Anstalt stehende präsente Gefreite, sowie auf die Pionniere, insoweit Letztere schon zwei Jahre als solche gedient haben.

2) Unterhalts-Zulagen †).

Die Würdigung des Steigens oder Fallens des Werthes der materiellen Güter (§. 78) und die Rücksichtsnahme auf die äußeren und besonders Berufs-Bedürfnisse des Soldaten (Band I. S. 103) riefen Unterhalts-Zulagen (Unterhalt ist Alles, was zur Erhaltung des physischen Lebens und im weiteren Sinne auch zur Kleidung und Wohnung 2c. gehört) nach den Categorien der Bedürfnisse unter den Namen: Menage-, örtliche Zulagen, Propretäts- und Schreibtafel-Gelder, hervor.

α) Nahrung.

aa) Menage-Zulagen.

Die präsente Mannschaft vom ersten, im Löhnungs-Bezuge stehenden Unteroffizier abwärts erhält, je nach dem Stande der Fleisch-Preise (und zwar des Ochsenfleisches bester Qualität) nachfolgende Menage-Zulage ††) per Kopf und Tag:

---

[2]) K.-M.-R. v. 1. Mai 1848 Nro. 6951.

†) Diese Zulagen können nicht bezogen werden:

a) von den aus ihren Garnisonen ausgerückten, auf dem Marsche oder in Cantonnirung befindlichen Truppen;

b) in Lagern und damit verbundenen Cantonnirungen, es mag die Verpflegung durch die Quartierträger oder durch eigene, mit einer besonderen Fleisch-Zulage verbundenen Menagirung eintreten;

c) überhaupt auf solchen Märschen und Transporten, für welche eigene Geld-Zulagen bewilligt sind. (Lager-Verpflegs-Normen v. 31. Juli 1846 Nro. 7644; K.-M.-R. v. 20. Dezbr. 1849 Nro. 18,659, 26. März 1850 Nro. 18,901, 24. Octbr. 1850 Nro. 12,353, 17. Novbr. 1850 Nro. 15,286, 22. Dezbr. 1850 Nro. 17,190.)

††) Die lediglich für casernirende Mannschaft bewilligten Unterhalts-Zulagen werden den auf den Fohlenhöfen zur Aufsicht commandirten Unteroffizieren nicht zu Theil. (K.-M.-R. v. 1. Octbr. 1852 Nro. 9868.)

a) wenn das ℔ Ochsenfleisch	9 kr.	kostet,	— kr.	4 hl.	Zulage,
b) " " " "	10 kr.	"	— kr.	6 hl.	"
c) " " " "	11 kr.	"	1 kr.	— hl.	"
d) " " " "	12 kr.	"	1 kr.	2 hl.	"
e) " " " "	13 kr.	"	1 kr.	6 hl.	"
f) " " " "	14 kr.	"	2 kr.	2 hl.	"
g) " " " "	15 kr.	"	2 kr.	6 hl.	"
h) " " " "	16 kr.	"	3 kr.	2 hl.	"

Für den Fall, daß der Fleischpreis noch höher steigen würde, tritt für jeden Kreuzer Preissteigerung eine Erhöhung der Menage-Zulage von 4 Heller ein. Die Bewilligung dieser Menage-Zulage ist durch die obrigkeitlichen Tax-Ansätze und nicht durch den Kaufpreis bedingt, um welchen der Soldat das Fleisch für die Menage bekömmt †).

Auf die bewilligte Fleisch-Zulage haben sämmtliche im Löhnungs-Bezuge stehenden Unteroffiziere Anspruch [3]).

Eine besondere Gattung der Menage-Zulage bildet die

bb) Menage-Zulage wegen körperlicher Größe.

Wenn Soldaten wegen robusten Körperbaues und ausnahmsweiser Größe mit der einfachen Menage-Portion nicht zu bestehen vermögen, so wird auf ärztliche Begutachtungen hin entweder

a) die gewöhnliche Menage-Einlage, oder
b) eine zweite Brod-Portion als Zulage bewilligt.

Eine solche bewilligte doppelte Brod-Gebühr kommt unter solchen Voraussetzungen auch bei Soldaten in Untersuchungs- und Straf-Arresten vor.

---

[3]) K.-M.-R. v. 18. Novbr. 1844 Nro. 10,958 und 15. Novbr. 1853 Nro. 10,843.

†) Durch Ziff. 4 der allerh. Verordnung v. 31. Dezbr. 1808 ist (mit Ausnahme für die Regierungsbezirke Unterfranken und Pfalz) die Rückvergütung des Fleisch-Aufschlages von dem für die casernirende Mannschaft bestimmten Fleische verfügt. Dieser Local-Fleisch-Aufschlag wird von den Magistraten dem Militär rückvergütet und die betreffende Quote der Mannschaft zur Besserung der Menage-Verhältnisse verabreicht. In der Pfalz sind die für Rechnung des k. Militär-Aerars eingeführten Waaren, wenn solche sonst ihrer Natur nach dem Octroi unterworfen wären, von dieser Gebühr gänzlich befreit. (Octroi-Regulative der Stadt Speier d. d. 24. Januar 1828, Germersheim d. d. 17. März 1843, Zweibrücken.)

Die Rückvergütung des Local-Fleisch-Aufschlages in Würzburg ist durch Rescript des Staatsministeriums des Innern vom 22. Februar 1845 Nro. 4775 auf Grund des Normatives vom 27. Juli 1834 (Döllinger V.-S. Bd. I. S. 402) ausgesprochen.

cc) Oertliche Zulagen.

Zur Verbesserung der Subsistenz der präsenten und dienstthuenden Mannschaft vom ersten Unteroffizier abwärts sind besondere Zulagen in nachbenannten Garnisonen in widerruflicher Eigenschaft bewilligt:

a) in der Garnison München per Mann täglich 1½ kr.

Diese Zulage beziehen auch die zu den dortigen Militär-Abtheilungen zählenden Truppen zu Nymphenburg und gegebenen Falles zu Fürstenried und Fürstenfeld (§. 92.);

b) in der Garnison Augsburg per Mann täglich 1½ kr.;

c) in der Garnison Lindau per Mann täglich 1½ kr.;

d) in der Garnison Neu-Ulm per Mann täglich 1½ kr.;

e) sämmtliche im Löhnungs-Bezuge stehenden Unteroffiziere und Gemeine in der Pfalz per Mann täglich 1½ kr. einschließlich der Arrestanten[4]).

(Zur ermöglichten täglichen 3maligen Nahrung in Germersheim auch statt 1½ kr. 3 kr. mit Einziehung der Branntwein-Gebühr für die Mannschaft, zeitlich gegeben wegen des Wechselfiebers.)

β) Kleidung und Ausrüstung.

aa) Propretäts-Geld.

Propretäts-Artikel nennt man alle jene kleinen Geräthschaften und sonstigen Dinge, welche der Soldat zur Herstellung und Unterhaltung der Reinlichkeit seiner Kleidung, Bewaffnung und Rüstung nothwendig hat†). Zur Anschaffung dieser ersten Propretäts-Artikel werden den Soldaten in nachbenannten Fällen 50 kr. bezahlt, nämlich:

a) den neu zugehenden, zum Dienste wirklich eintretenden und mit Militär-Montur zu versehenden Conscribirten und Freiwilligen;

b) den Einstehern;

---

[4]) K.-M.-R. v. 11. Decbr. 1848 Nro. 22,042, 23. März 1849 Nro. 7525, 30. Mai 1849 Nro. 7908, 10. Septbr. 1849 Nro. 13,806, 21. Septbr. 1849 Nro. 14,325, 27. Novbr. 1849 Nro. 18,316, 7. Juni 1850 Nro. 6332, 23. Juli 1850 Nro. 8352, 25. Decbr. 1850 Nro. 16,752, 2. Juni 1860 Nro. 5747.

†) Staub-, Putz- und Schmierbürsten, Knopfgabeln, Seife, Wachs, Zwirn, ein Spiegel, Hirschhorn, sonstiges Putzmaterial, Schuhnägel 2c., Eßbestecke. (K.-M.-R. v. 25. Januar 1826.) Diese Gegenstände werden entweder von den Verwaltungs-Commissionen der Regimenter in natura geliefert oder in Geld vergütet.

c) den neu zugehenden Leuten, welche früher schon gedient und mittels Abschied auf kurze oder längere Zeit ausgetreten waren, ohne Unterschied, ob sie sich neuerlich auf zwei oder sechs Jahre einreihen lassen;

d) den wieder eingereiht werdenden anerkannten Deserteurs, und

e) den aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Soldaten.

(Die eventuellen Einsteher, welche ihre eigene Dienstzeit noch nicht erstanden haben, bezogen das Propretäts-Geld von 50 kr. erst dann, wenn sie die neue Dienst- (Einstands-) Zeit antreten[5]).

Keinen Anspruch auf Propretäts-Gelder haben:

a) diejenigen Gendarmen, welche für eingereiht werdende oder schon eingereihte Conscribirte einstehen, dabei aber in ihren Dienstes-Verhältnissen als Gendarmen verbleiben, sohin bei dem treffenden Regimente und Bataillone nicht förmlich eintreten und montirt werten;

b) die einstehenden Zeugdiener†);

c) jene Unteroffiziere und Gendarmen, welche ohne Unterbrechung ihrer Dienstzeit für desertirte Einsteher auf den Rest deren Dienstzeit um die deponirte Einstands-Summe einstehen, und

d) die Reengagirten, welche ohne Unterbrechung fortdienen[6]).

Rückzuersetzen haben das Propretäts-Geld diejenigen Soldaten, welche aus besonderer Berücksichtigung zu ihrem Privatvortheile vor Ablauf der übernommenen Dienstzeit entlassen werden, wenn sie nicht unbemittelt sind, die entlassenen Einsteller, wenn sie das Propretäts-Geld bei ihrem Zugange empfangen haben, und jene Soldaten, welche wegen Erreichung zeitlichen Urlaubes zur Garnisons-Compagnie versetzt werden[7]).

bb) Schreibtafel-Geld.

Für jeden neu ernannten Unteroffizier dürfen zur Anschaffung einer Schreibtafel 50 kr. verrechnet werden[8]).

Die Rückerstattung des empfangenen Schreibtafel-Geldes pr.

---

[5]) K.-M.-R. v. 22. April 1832 Nro. 2809.

[6]) K.-M.-R. v. 22. April 1832 Nro. 2809, 19. Juli 1834 Nro. 6462, 27. Decbr. 1837 Nro. 11,616.

[7]) K.-M.-R. v. 22. April 1832 Nro. 2809.

[8]) R. v. 13. Octbr. 1809 Nro. 9158, 31. Mai 1813 Nro. 5024; Rgts.-Rchgs.-Instr. v. 12. Septbr. 1826 Nro. 8616.

†) Art.-C.-C.-O. v. 26. Octbr. 1842 Nro. 3257.

50 kr., oder die Zurücklassung der Schreibtafel in natura, hat von jenen Unteroffizieren einzutreten, welche:

a) vor Beendigung der Zeit, wofür sie diesen Betrag erhielten, desertirten;

b) durch eigenes Verschulden untauglich wurden;

c) auf Grund des §. 4 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes entlassen wurden;

d) sich selbst entleibten;

e) gegen Stellung eines Ersatzmannes austreten, und

f) auf eigenes Verlangen oder durch Degradirung auf immer wieder in den Stand der Gemeinen versetzt werden.

Nöthigenfalls hat dieser Rückersatz aus dem hinterlassenen Montur- und sonstigen Guthaben zu erfolgen, oder der betreffende Betrag ist als Aerarial-Beschädigung zu behandeln, wenn die Schreibtafel selbst nicht in noch gehörigem Zustande zurückgeblieben seyn sollte.

Wird eine in natura zurückgelassene Schreibtafel an einen andern neuernannten Unteroffizier abgegeben, so hat derselbe das Schreibtafel-Geld von 50 kr. nicht zu beziehen [9]).

3) Functions-Zulagen.

Die Functions-Zulagen lassen sich zunächst in zwei Haupt-Classen theilen, nämlich:

α) Functionen und Schreib-Aushilfen in Dienst- und Verwaltungs-Canzleien †);

β) Functionen verschiedener Art.

---

[9]) K.-M.-R. v. 8. Januar 1838 Nro. 11,785.

†) Zur 1., 2., 3. und 4. Genie-Direction, dann zu den Local-Genie-Directionen Ingolstadt, Germersheim, Neu-Ulm und Marienberg ist je ein Unteroffizier des Genie-Regiments commandirt, der des Zeichnens und Schönschreibens besonders kundig ist. Diese Unteroffiziere sind in den Listen des Genie-Regiments mit Nummern als überzählig und commandirt ohne Verpflegung und Verpflegstage geführt und beziehen:

1) die vier im Range älteren für jeden Tag der Dienstpräsenz 1 fl. 12 kr., die vier jüngeren 1 fl.;

2) dieselben beziehen die einschlägigen Montur-Raten, dann die örtlichen Zulagen in den Garnisonen, wo solche bewilligt sind, sowie die genehmigten Menage-Zulagen; auf Brod-Gebühr haben sie jedoch keinen Anspruch;

3) diese Unteroffiziere haben zu caserniren und stehen hiernach in dem Bezuge der hiefür normirten Gebühren. (K.-M-R. vom 15. Januar 1860 Nro. 18,441.)

α) Functionen und Schreib-Aushilfen.

Functionirende Regiments- und Canzlei-Actuare, als Canzlei-Secretäre verwendete Unteroffiziere, zur Schreib-Aushilfe verwendete Listenführer ꝛc. beziehen theils mit höchster, theils mit höherer Genehmigung (Band I. S. 33) entweder eine monatliche Zulage von 5 fl., oder eine solche von täglich 10 kr., oder eine solche von täglich 6 kr.

Für Verwendungen in Auditoriats-Canzleien werden an Unteroffiziere je nach besonderen Genehmigungen täglich 24 kr. oder täglich 6 kr. Zulagen bezahlt.

Schreiber in Adjutanten-Canzleien, bei den Commandantschaften (Bauwesen) und anderen Stellen und Behörden beziehen monatliche Zulagen von 5 fl., tägliche von 12 kr., 10 kr. und 6 kr.

Verschiedene zum Zeichnen und Schreiben verwendete Unteroffiziere erhalten eine tägliche Zulage von 15 kr., und eine Zulage von täglich 4 kr. jene Artilleristen, welche bei der Zeughaus-Haupt-Direction zur Schreib-Aushilfe verwendet sind.

Der beim Haupt-Conservatorium der Armee als Schreibgehilfe verwendete Unteroffizier erhält:

a) ordinäre Zulage täglich 15 kr.;
b) Monturraten-Zulage täglich $1/2$ kr.;
c) als Quartiergeld-Entschädigung monatlich 1 fl. 30 kr. [10]).

β) Functionen verschiedener Art.

aa) Zulage für Rechnungs-Practicanten und Listenführer.

Die als ständige Rechnungs-Practicanten bei den Regimentern und Bataillonen verwendeten Individuen erhalten außer ihren sonstigen Bezügen — welche den Bezügen eines Corporals jedenfalls

---

[10]) K.-M.-R. v. 29. April 1848 Nro. 6142, 14. August 1851 Nro. 10,057.

†) Functions-Zulagen und die in einzelnen Garnisonen der dienstpräsenten Mannschaft bewilligten örtlichen Zulagen können während der Arrest-Tage nicht angesprochen werden (K.-M.-R. v. 21. Septbr. 1857 Nro. 4802) mit Ausnahme der örtlichen Zulage in Germersheim. (K.-M.-R. v. 6. März 1858 Nro. 1596.

Die zum Unterrichte in Wagenmeisters-Diensten beorderten Unteroffiziere der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone (Vrdgsbl. 1856 S. 51) erhielten für die Dauer des Unterrichtes nachträglich 6 kr. wegen Montur-Abnützung. K.-M.-R. v. 16. Mai 1855 Nro. 4759.)

gleichzukommen haben — noch eine besondere tägliche Zulage von 6 kr., wenn sie für das Geschäft als qualificirt und diensteifrig anerkannt werden.

Dieselbe Zulage von täglich 6 kr. erhalten auch die mit der Führung der Compagnie- 2c. Verpflegslisten und des dahin Einschlägigen ausschließlich betrauten Unteroffiziere auf die Dauer dieser Dienstleistung.

Jede Compagnie, Escadron und Batterie hat einen Listenführer, welcher von allen Waffendiensten befreit ist.

Dieser Listenführer kann ein Sergeant, Unterjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister, Corporal oder Führer seyn [11]).

Wenn besondere Verhältnisse veranlassen, daß außer den schon vorhandenen ständigen Rechnungs-Practicanten und Verpflegs-Listenführern noch eine weitere Vorsorge für diesen Zweig des Verwaltungs- und Rechnungsdienstes getroffen werden muß, so erhielten in den Jahren 1840 und 1848 die aufzunehmenden und einzuübenden Militär-Individuen auf die Dauer ihrer entsprechenden Dienstleistung neben der gewöhnlichen Tags-Gebühr noch die Vice-Corporals-Zulage; in dem Jahre 1859 wurden den functionirenden Rechnungs-Practicanten aber 6 kr. bewilligt [12]).

bb) Zulagen der Vice-Corporäle.

Wie viele wirkliche Corporäle und wie viele Vice-Corporäle bei jeder Compagnie 2c. vorhanden seyn dürfen, setzt die bestehende Formation des Heeres fest.

Es dürfen aber auch, wenn einige wirkliche Corporäle in Urlaub oder sonst abgängig sich befinden, sowie überhaupt für auswärts commandirte zur Schreib-Aushilfe, oder zu anderen besonderen Dienstleistungen 2c. verwendete Unteroffiziere vorübergehend und wenn der Dienst durchaus Stellvertreter nothwendig macht, eben so viele Gefreite und Gemeine mehr als Corporäle jedoch mit höherer Genehmigung verwendet werden; die Standes-Ausgleichung muß aber sogleich wieder eintreten, wenn die befraglichen Unteroffiziere zu ihrer Abtheilung rückbeordert werden.

---

[11]) Vrdg. v. 31. Januar 1829; K.-M.-R. v. 29. April 1848 Nro. 6922, 7. Mai 1848 Nro. 7519, 3. Juli 1848 Nro. 10,311, 1. August 1849 Nro. 12,204, 28. Mai 1850 Nro. 7160, 18. Septbr. 1851 Nro. 11,259.

[12]) K.-M.-R. v. 20. Dezbr. 1840 Nro. 12,876, 27. März 1848 Nro. 3430, 17. Mai 1859 Nro. 6286.

Werden zu Rechnungs-Practicanten Corporäle gewählt, so sind solche durch Vice-Corporäle zu ersetzen.

Ein Gefreiter oder Gemeiner, welcher auf diese Weise eine Corporalsstelle versieht, heißt für die Dauer dieser Dienstleistung Vice-Corporal, hört jedoch nicht auf, Gefreiter oder Gemeiner zu seyn.

Der Vice-Corporal bezieht:

a) als Gefreiter (außer der für ihn normirten Zulage von täglich 1 kr.) weitere 3 kr. per Tag †);

b) ein Gemeiner täglich 4 kr.

Die als Vice-Corporäle verwendeten Gefreiten und Gemeinen dürfen auch in der bezeichneten Art und nach Erforderniß des Dienstes mit höherer Genehmigung durch Andere ersetzt werden, wenn jene in Urlaub gehen, oder erkranken [13]).

cc) Zulagen der im topographischen Bureau verwendeten Unteroffiziere.

Diejenigen Unteroffiziere, welche im topographischen Bureau commandirt sind, erhalten auf die Dauer der wirklichen Dienstleistung im Bureau eine tägliche Zulage von 15 kr. per Kopf aus den Mitteln des Bureaus.

Werden aber dergleichen Unteroffiziere zu Operationen im Freien entweder als selbstständige Arbeiter, oder zur Praxisnahme verwendet, in welchem Falle dieselben vom Tage der Abreise bis zum Tage der Zurückkunft die normirten Diäten rc. beziehen, dann hört auf diese Dauerzeit nicht nur die Zulage von 15 kr. auf, sondern auch der Bezug der gewöhnlichen Unteroffiziers-Gebühren bei den betreffenden Abtheilungen, woselbst sie als commandirt ohne Löhnung behandelt werden [14]).

---

[13]) Armeebefehl v. 20. Juli 1804; Vrdg. v. 23. Februar 1819 Nro. 1462, K.-M.-R. v. 13. Mai 1845 Nro. 4245, 16. Novbr. 1845 Nro. 10,244, 5. Mai 1846 Nro. 3873, 14. Mai 1846 Nro. 4228, 17. August 1847 Nro. 4636, 12. Februar 1848 Nro. 13,231, 25. Septbr. 1849 Nro. 15,004.

[14]) K.-M.-R. v. 3. April 1838 Nro. 2956, 4. März 1839 Nro. 1600, 25. August 1840 Nro. 8256, 19. Dezbr. 1853 Nro. 12,232.

†) Ein Bombardier mit 14 kr. Löhnung 3 kr., damit dessen Bezüge die eines wirklichen Corporals nicht übersteigen.

dd) Zulagen der Gendarmerie-Dienst versehenden Mannschaft †).

Bei Anwendung von Linien-Militärs für den inneren Sicherheits- (Gendarmerie-) Dienst bezieht der Soldat die Gebühren wie ein Gendarm zu Fuß [15]).

---

†) Die zu den Schwurgerichts-Sitzungen verwendeten Soldaten erhalten eine Zulage von 6 kr. per Mann und Tag aus dem Sicherheits-Fonde. (K.-M.-R. v. 22. Januar 1858 Nro. 640.)

[15]) K.-M.-R. v. 4. Februar 1858 Nro. 923. Allen zur Dienstleistung als Gendarmen commandirt werdenden Soldaten, gleichviel ob deren Kosten je nach den hierüber schon bestehenden oder noch gegeben werdenden besonderen Bestimmungen auf den Gendarmerie-Etat oder auf den Sicherheits-Etat verrechnet werden, wird die volle Gebühr eines Gendarmen zu Fuß mit täglichen 33 kr. 3 hl. Löhnung, 8 kr. Monturratum, 1 kr. $5\frac{1}{3}$ hl. Oekonomie-Beitrag und — kr. $1\frac{7}{15}$ hl. Bureau-Kosten-Aversum bei den Gendarmerie-Compagnien bezahlt und verrechnet, beziehungsweise den k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in Aufrechnung gebracht.

Für den Vollzug ist noch Folgendes bestimmt:

1) Der Bezug dieser Gebühr für die commandirten Soldaten beginnt für jeden einzelnen Mann erst von dem Tage der wirklichen Dienstleistung als Gendarm bei der betreffenden Gendarmerie-Compagnie, und hört mit dem Tage der Beendigung dieser Dienstleistung auf.

Es sind daher für die Verpflegung solcher Soldaten auf dem Marsche von den Regimentern und Bataillonen zu den Gendarmerie-Compagnien und zurück auch jene Vorschriften maßgebend, welche für die zur Gendarmerie versetzt werdenden Competenten aus der Linie und für die von der Gendarmerie in die Linie wieder rückversetzt werdenden Gendarmen gegeben sind.

Während der Dauer des Commandos bei der Gendarmerie kommen für diese Soldaten in Bestrafungs-, Erkrankungs- und Urlaubs-Fällen in administrativer Beziehung gleichfalls dieselben Vorschriften in Anwendung, welche für die Gendarmerie bestehen.

2) Die beordert werdenden Soldaten sind von den Regimentern und Bataillonen commandirt mit Tagen ohne Gebühr zu führen, vor ihrem Abgange an die Bestimmungsorte mit voller Montur, Armatur und Lederwerk auszurüsten, und mit dem vorschriftsmäßigen Marsch-Vorweise, sowie nöthigen Falles auch mit bemessenen — von den Gendarmerie-Compagnien wieder zu vergütenden Geldvorschüssen für die Marschverpflegung zu versehen.

3) Werden durch solche Beorderungen Einberufungen beurlaubter Soldaten oder nach dem Wiedereinrücken von der Gendarmerie — Beurlaubungen bei den Regimentern und Bataillonen erforderlich, so sollen diese die vorschüßlich hierwegen zu bezahlenden Urlaubsreise-Verpflegs-Entschä-

4) Arbeits-Zulagen.

Diese Zulagen lassen sich hauptsächlich in 4 Abtheilungen bringen:

α) Zulagen der regimentirten Handwerker;

β) Zulagen der Artillerie-Mannschaft bei besonderen Arbeiten;

γ) Zulagen der Ouvriers-Compagnien;

δ) Zulagen für die Mannschaft des Genie-Regiments;

ε) Zulagen für verschiedene vorübergehende Arbeiten.

α) Zulagen regimentirter Handwerker †).

aa) Regiments- und Bataillons-Büchsenmacher.

Die Regiments- und Bataillons-Büchsenmacher erhalten in folgenden Fällen besondere Zulagen:

---

dingungen ohne Unterschied, ob sie direct für die zur Dienstleistung als Gendarmen commandirten Soldaten oder indirect für die an deren Stelle zur Completirung des normirten eigenen Präsenzstandes einberufenen und wieder beurlaubten Ersatzleute erwachsen sind, — unter besonderm Vortrage der Letzteren in den einschlägigen Kosten-Verzeichnissen, — den betreffenden Gendarmerie-Compagnien, welche die Vergütung zu leisten und die Verrechnung auf den einschlägigen Etat zu bethätigen haben, in Zurechnung bringen.

4) Aus den von den Gendarmerie-Compagnien an die Regimenter und Bataillone unmittelbar nach dem Schlusse eines jeden Quartals zu vergütenden Monturraten der commandirten Soldaten zu 8 kr. per Tag sind:

a) als Entschädigung für die Abnützung und den aus dem Armee-Etat zu bestreitenden Unterhalt der Aerarialmontur 1 kr. — hl. und der Armatur- und Lederwerks-Rüstung 1 kr. 2⅔ hl., dann

b) als baar bezahlte Monturschuld der Restbetrag von 5 kr. 5⅓ hl. pro aerario in Rechnungs-Einnahme zu stellen, und ist der Betrag ad b den betheiligten Soldaten in den Monturabrechnungen und Monturbögen — unter gleichzeitigem Vortrage der commandirten Tage bei der Gendarmerie — gut zu schreiben.

Dagegen haben die Regimenter und Bataillone die im Laufe des Commandos für einzelne Soldaten weiter benöthigten gefertigten Montur- und Rüstungsstücke auf Verlangen der Gendarmerie-Compagnien sogleich abzugeben, und die Kosten für vorkommende Reparationen an der Aerarialmontur, der Armatur und dem Lederwerk, welche von diesen Compagnien vorschüßlich zu bestreiten und mit den rechnungsmäßigen Nachweisen in den Quartals-Abrechnungen aufzunehmen sind, zu vergüten und auf ihre eigenen Etats zu verrechnen.

†) Wird ein Mann aus dem Regimente als Regiments-Schneider verwendet,

a) wenn sie zum Einschießen der Stutzen verwendet werden;
b) wenn sie bei Gewehr-Untersuchungen in Zeughäusern beschäftigt sind, und zwar:
für einen ganzen Tag 1 fl.;
für einen halben Tag 30 kr.;
für einen viertel Tag 15 kr.

Werden bürgerliche Büchsenmacher zu solchen Zwecken verwendet, dann ist mit denselben hinsichtlich ihrer Entschädigung ein billiger Accord abzuschließen[16]).

bb) Sattler und Schmide.

Der bei der Cavalerie die Löhnung eines Gefreiten und bei der Artillerie die Löhnung eines Fahrkanoniers, beziehungsweise eines Fuhrwesenssoldaten übersteigende Bezug der Escadrons- und Batterie-Sattler, dann der Schmide ist eigentlich nur als eine Arbeits-Zulage für wirkliche Dienstleistung zu betrachten und hört auf, sobald ein solches Individuum überzählig wird, oder wegen Mangel an Arbeit in seinem Fache unbeschäftigt ist[17]). (§. 76.)

Wenn bei Erkrankung oder Beurlaubung eines Escadrons-Sattlers oder Schmides ein im Regiment sich befindender, des Faches kundiger Gemeiner dafür die Dienste verrichtet, so darf demselben für die Dauer dieser Dienstleistung die Differenz dieser Arbeitszulage ausbezahlt und verrechnet werden[18]).

Die Sattler der Cavalerie-Regimenter haben für eine Arbeitszeit von zehn Stunden des Tages nur ihre gewöhnlichen Bezüge anzusprechen. Sind dieselben aber bei Equipagen-Anfertigungen außergewöhnlich beschäftigt, so darf mit höchster Genehmigung jedem die elfte und weitere Arbeitsstunde mit 4 kr. per Stunde vergütet werden.

Des Sattlerhandwerks kundige Soldaten, welche zu dergleichen

---

so muß er auf die Dauer dieser Verwendung als beurlaubt geführt werden (D.-V. §. 392). Bei verminderten oder momentan ganz stockenden Verdiensten kann derselbe aus dem Verhältnisse eines Beurlaubten in das eines präsenten Soldaten innerhalb des ordentlichen Präsenzstandes zurücktreten und Compagnie-Dienste thun. (R. v. 24. Januar 1825 Nro. 365, 18. Decbr. 1835 Nro. 10,994, 5. April 1836 Nro. 145.)

[16]) K.-M.-R. v. 19. Mai 1829 Nro. 3366, 24. Januar 1831 Nro. 365.

[17]) Vrdg. v. 7. Juni 1818, 14. August 1822 Nro. 8818, 25. Juli 1824 Nro. 7065.

[18]) K.-M.-R. v. 25. Juli 1824 Nro. 7065.

außerordentlichen Arbeiten beigezogen werden, genießen dagegen (worüber jedoch die höhere Genehmigung zuvor einzuholen ist), auf diese Dauer:

a) Die Differenz zwischen ihrer und der Sattlerslöhnung als Arbeitszulage und

b) bei einer Arbeitsdauer von mehr als zehn Stunden des Tags, gleich den Sattlern eine weitere Vergütung von 4 kr.[19]).

Der bei der Oeconomie-Commission eines Cavalerie-Regiments zum Zuschnitte neuer Riementheile und zur Untersuchung der Leder-Materialien ꝛc. verwendete Sattler (Oeconomie-Commissions-Sattler) erhält für diese Dienst-Verrichtung eine Zulage von monalich 3 fl., welche gewöhnlich am Ende eines Monats bezahlt wird[20]).

β) Zulagen für Artillerie-Mannschaft.

aa) Zulagen für das Hauen und Beifahren von Reißig zu Faschinen ꝛc.

Der zum Reißigschneiden zu Faschinen ꝛc. beorderten Artillerie-Mannschaft ist (wenn übernachtet werden muß) die normirte volle Einquartierungs-Gebühr — wie solche alljährlich festgesetzt wird — bewilligt, sonst besteht eine Zulage mit 18 und 12 kr.[21]).

Für jeden Tag der Einquartierungs-Vergütung sind 5 kr. der Löhnung einzubehalten, sowie auch der Bezug des Brodgeldes und der örtlichen Zulage aufhört.

bb) Zulagen bei Batteriebauten.

Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche bei Batteriebauten zur Nachtszeits verwendet wird, erhält als Zulage (wenn sie auch schon bei Tag auf Arbeit oder Wache war):

a) der Unteroffizier für jede Nacht 12 kr.;

b) der Gemeine desgleichen 8 kr.

Die nemliche Zulage erhält auch die zu Batteriebauten und Herstellung von Schanzkörben bei Tagszeit verwendete Mannschaft für mindestens 8 Arbeitsstunden. Wo thunlich, ist auf 20 Mann nur ein Unteroffizier als Aufseher zu nehmen[22]).

---

[19]) K.-M.-R. v. 1. März 1841 Nro. 2148.

[20]) R. v. 10. Novbr. 1811 Nro. 8027, Rgts.-Rchgs.-Instr. v. J. 1829 §. 68.

[21]) K.-M.-R. v. 18. März 1858 Nro. 2666.

[22]) K.-M.-R. v 26. Septbr. 1830 Nro. 7407, 19. Septbr. 1843 Nro. 8613, 3. Novbr. 1848 Nro. 19,327, 12. Juni 1849 Nro. 8891, 14. August 1858 Nro. 6697.

cc) Zulagen für Untersuchung der Eisenmunition in auswärtigen Plätzen.

Wird zur Untersuchung der Eisenmunition in auswärtigen Plätzen und Hüttenämtern Artillerie = Mannschaft beordert, so erhält dieselbe:

a) wenn sie daselbst caserniren kann, der Unteroffizier täglich 12 kr., der Gemeine 8 kr. oder

b) wenn die Casernirung nicht möglich ist, sowohl der Unteroffizier als Soldat einen der Löhnung seiner Charge gleichkommenden Betrag (resp. 2te Löhnung) als tägliche Zulage[23]).

dd) Zulagen der Fuhrwesens = Mannschaft bei Transporten in der Garnison†).

Wenn in Garnison befindliche Fuhrwesens=Soldaten in den Fall kommen, bei Pulver=, Fourage= und sonstigen Transporten über Mittag abwesend zu bleiben, so ist für jeden Mann eine Zulage von täglich 6 kr. genehmigt[24]).

ee) Zulagen der Artillerie = Mannschaft im Hauptlaboratorium.

Der im Hauptlaboratorium ständig commandirten Artillerie=Mannschaft sind an Arbeitstagen folgende (oder auch die sub ff genannten) Zulagen bewilligt:

a) bei einer 12stündigen Arbeitszeit dem Unteroffizier täglich 12 kr., dem Artilleristen 6 kr.;

b) bei einer 7stündigen Arbeitszeit dem Unteroffizier täglich 8 kr., dann Artilleristen täglich 4 kr.[25])††).

ff) Zulagen für Arbeiter im Zündhütchen= und Kriegs=Raketen=Laboratorium und für Munitionäre in den Festungs=Laboratorien.

Diejenige Artillerie=Mannschaft, welche im Zündhütchen= und Kriegs=Raketen=Laboratorium ständig kommandirt ist, erhält als Zulage:

---

[23]) K.=M.=R. v. 18. Juli 1830 Nro. 8612, 2. Februar 1831 Nro. 714.

[24]) R. v. 25. Octbr. 1808, 21. Novbr. 1846 Nro. 11,393.

[25]) K.=M.=R. v. 13. April 1848 Nro. 4635, 5. Octbr. 1848 Nro. 16,361, 14. Mai 1849 Nro. 6721, 22. Novbr. 1849 Nro. 17,313.

†) Für die bei Fuhrenleistungen durch Militär=Gespanne verwendete Mannschaft einschließlich der Unteroffiziere wurde per Tag 8 kr. geleistet nach K.=M.=R. v. 16. Octbr 1858 Nro. 7260 u. 30. März 1859 Nro. 11,061.

††) Der im Hauptlaboratorium verwendeten Infanterie = Mannschaft gebühren bei einer 7= bis 9stündigen Arbeitszeit, dem Unteroffizier täglich 8 kr., Gemeinen 4 kr. (K.=M.=R. v. 14. Decbr. 1859 Nro. 17,398.)

a) der Unteroffizier für jede Arbeitsstunde 2 kr.;
b) der Artillerist für jede Arbeitsstunde 1 kr.[26]).

Die in den Festungs-Laboratorien als Munitionäre verwendeten Artillerie-Unteroffiziere haben für die Dauer ihrer Verwendung in dieser Eigenschaft eine Zulage von täglich 12 kr. für jeden wirklichen Arbeitstag bewilligt.[27]) †).

gg) Zulagen für Arbeitsleistungen in der Salpeter-Raffinerie.

Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche in der Salpeter-Raffinerie auf die Dauer der Sudzeit verwendet wird, erhält an den wirklichen Arbeitstagen folgende Zulagen:

a) der Unteroffizier 12 kr. (auch 15 kr.);
b) die ständige Mannschaft 8 kr.;
c) die wechselnde Mannschaft 6 kr.[28]).

Es wird schließlich im Allgemeinen bezüglich der Arbeitszulagen der Artillerie-Mannschaft bemerkt:

Für Arbeiten, welche als gewöhnlicher Herrendienst der Artillerie zu betrachten sind, für alle Verrichtungen in den Pulver- und Munitions-Magazinen so auch für das Reinigen des Pulvers vom Staube und für das Sortiren, bei Entleerung von Zeughäusern und Ueberträgen in demselben, sind Zulagen nicht genehmigt.

γ) Zulagen für Ouvriers-Mannschaft.

aa) Gewöhnliche Arbeitszulage dieser und Zugetheilter.

Für die in Ouvriers-Werkstätten beschäftigte Mannschaft ist eine Arbeitszeit festgesetzt:

---

[26]) K.-M.-R. v. 10. Mai 1840 Nro. 4247, 16. Januar 1842 Nro. 405, 22. März 1849 Nro. 3688, 14. Mai 1849 Nro. 6721.

[27]) K.-M.-R. v. 18. März 1837 Nro. 2173, 11. April 1842 Nro. 2365, 12. April 1842 Nro. 3512, 10. August 1848 Nro. 14,172, 2. Mai 1850 Nro. 4718.

[28]) R. v. 13. August 1807 Nro. 5741, 8. Septbr. 1808 Nro. 8062, 25. April 1855.

†) Bei außergewöhnlichen Munitions-Anfertigungen mit angestrengter und anhaltender Beschäftigung der Mannschaft ist in der Regel eine Zulage bewilligt (K.-M.-R. v. 10. Mai 1859 Nro. 5458).

Durch K.-M.-R. v. 21. Decbr. 1828 Nro. 10,551 wurde der zur Arbeit in die Pulvermagazine zu St. Afra und Friedberg von Augsburg commandirten Artillerie-Mannschaft wegen der großen Entfernung und wegen gehinderter regelmäßiger Menagirung eine tägliche Zulage von 6 kr. bewilligt.

a) von 10 Stunden des Tages; und
b) von 9 Stunden des Tages ꝛc. ꝛc.;

hiefür erhält die Ouvriers-Mannschaft neben den normirten Löhnungs-Bezügen als Arbeitszulage:

a) der Ouvriers-Feldwebel für den Arbeitstag 10 kr.;
b) jeder Ouvriers-Corporal, dann jeder Ouvrier 1. und 2. Classe für jede Arbeitsstunde 1½ kr.

Wenn in dringenden Fällen länger als 10 und beziehungsweise 9 Stunden des Tages gearbeitet werden muß, erhalten die vorbemerkten Chargen der Ouvriers noch eine weitere Zulage von 4 kr. für jede Nachstunde.

Als Nachstunden werden auch jene Arbeiten betrachtet und mit 4 kr. per Stunde vergütet, welche im Drange des Geschäftes nöthigen Falles an Sonn- und Feiertagen vollzogen werden müssen.

Die Sergeanten der Ouvriers-Compagnie erhalten dagegen für jeden Arbeitstag einen Gesammt-Geldbezug von 1 fl. und werden an solchen in den Listen als beurlaubt geführt. An den Tagen aber, an welchen nicht gearbeitet wird, bleiben diese Ouvriers-Sergeanten in den regelmäßigen Bezügen ihrer Charge[29]).

Werden bei besonders erhöhtem Betriebe Gefreite und Gemeine aus der Garnison, die des Schmide- und Wagner-Handwerkes kundig sind, der Ouvriers-Compagnie zugewiesen, so werden sie für die Dauer ihrer Verwendung beurlaubt geführt, erhalten die Löhnung eines Ouvriers 2. Classe, dann die normirte Arbeitszulage von 1½ kr. per Stunde, sowie die Nachstunden verrechnet und wird die Differenz der Monturraten von Beurlaubten zum präsenten Tage von der Ouvriers-Compagnie quartalweise den Regimentern vergütet[30]).

bb) Zulagen für die Werkmeister.

Diejenigen Ouvriers-Sergeanten, welche die Dienste der Werkmeister versehen, erhalten außer den bereits genannten Bezügen ihrer Charge noch folgende weitere Geld-Zulagen:

---

[29]) Reglement über Zeughaus-Arbeiten v. 31. Octbr. 1801; R. v. 15. Novbr. 1807 Nro. 7707, 17. März 1809 Nro. 1811, 31. August 1825 Nro. 7975, 10. Mai 1831 Nro. 3794, 4. August 1840 Nro. 2645, 22. Novbr. 1840 Nro. 11,445.

[30]) K.-M.-R. v. 22. Mai 1859 Nro. 6513.

a) wenn ein solcher als Werkmeister bei dieser Ouvriers-Compagnie ständig functionirt, gleich dem wirklichen Werkmeister per Arbeitstag 30 kr.;

b) ein Ouvriers-Sergeant aber, welcher die Dienste eines Werkmeisters lediglich wegen dessen Abwesenheit, Erkrankung oder Beurlaubung versieht, per Tag 15 kr.[31]) †).

Die Unteroffiziere und Soldaten der Ouvriers-Compagnien, welche bei einem Ouvriers-Detachement in Festungen die Dienste als Werkführer verrichten, beziehen (mit Ausnahmen) außer den normativmäßigen Geld-Gebühren und resp. Arbeitszulagen ihrer Chargen eine weitere Zulage von 6 kr. für jeden Arbeitstag[32]).

cc) Zulagen für Kohlen-Abgabe in den Ouvriers-Werkstätten.

In den Fällen, in welchen zur Uebernahme und Abgabe von Kohlen in entfernt liegenden Ouvriers-Werkstätten ein Unteroffizier oder Soldat einer Garnisons-Compagnie zu verwenden nothwendig ist, wird demselben für die Besorgung dieses Geschäftes eine Zulage von 9 kr. an jedem solchen Arbeitstage zu Theil[33]).

δ) Zulagen für die Mannschaft des Genie-Regiments.

aa) Bei Arbeiten in den eigenen Werkstätten.

Bei Anfertigungen von Kriegs-Brücken-Equipagen und Pontons in den Werkstätten des Genie-Regiments sind für die dazu verwendeten Unteroffiziere und Soldaten folgende Zulagen normirt:

a) für einen Obermeister (als Ouvriers-Feldwebel) täglich 10 kr.;

b) für einen Werkstattmeister als functionirenden Untermeister täglich 30 kr.

c) für jeden selbstarbeitenden Führer, Gefreiten und Gemeinen bei täglich 10 Arbeitsstunden per Stunde $1\frac{1}{2}$ kr.;

d) für jede weitere Stunde als Nachstunde 4 kr.

---

[31]) K.-M.-R. v. 29. Dezbr. 1832 Nro. 11,047, 7. Dezbr. 1837 Nro. 11,147, 16. Septb. 1847 Nro. 9657.

[32]) K.-M.-R. v. 26. Juni 1829 Nro. 5033, 20. Octbr. 1838 Nro. 9835.

[33]) K.-M.-R. v. 5. Januar 1847 Nro. 10,546.

†) Wenn bei momentaner Erledigung einer Ouvriers-Feldwebelsstelle ein Ober-Feuerwerker oder Feuerwerker der Artillerie zur Dienstleistung in dieser Eigenschaft commandirt wird, so beträgt die Zulage an Arbeitstagen für erstere Charge 5 kr., für die letztgenannte 10 kr.

Im Falle an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden muß, dürfen sämmtliche Arbeitsstunden als Nachtstunden behandelt und jede solche mit 4 kr. bezahlt werden.

Hiebei ist jedoch der Obermeister ausgenommen, welchem diese Vergütung nur für jene Zeit zukommt, welche über 10 Stunden zur Arbeit verwendet wird[34])†).

bb) Während der practischen Uebungen.

Auf die Dauer der alljährlichen practischen Uebungen des Genie-Regiments in Ingolstadt ist für die Mannschaft desselben vom Obermeister abwärts, eine Arbeitszulage von täglich 6 kr. per Kopf zur Verrechnung bewilligt, wenn diese Uebungen täglich länger als 6 Stunden andauern.

Diese Zulage wird auch denjenigen Unteroffizieren und Pionnieren der von Ingolstadt oder von auswärtigen Garnisonen beigezogenen Infanterie zu Theil, welche dem Genie-Regimente für eine gewisse Dauer zu den practischen Uebungen zugetheilt werden[35]).

Im Falle die Ausführung solcher Uebungs-Arbeiten durch Infanterie-Pionniere auch noch in andern Garnisonen (namentlich in Festungen) würde angeordnet werden, so wird den dabei beschäftigten Unteroffizieren und Pionnieren, unter Einhaltung der bezeichneten Arbeitszeit, dieselbe Zulage von 6 kr. per Mann und Arbeitstag zu Theil[36]).

cc) Die bei der Schiffbrücke zu Germersheim verwendete Mannschaft.

Die zum Auf- und Abführen der Schiffbrücke zu Germersheim ferner zum Durchlassen der Schiffe und Flösse und zur Besorgung der Rheinüberfahrt bestimmte Mannschaft erhält als Zulage:

a) jeder Unteroffizier täglich 18 kr.;

b) jeder Gemeine täglich 12 kr.

---

[34]) K.-M.-R. v. 10. Mai 1831 Nro. 3794, 27. April 1848 Nro. 5620.

[35]) K.-M.-R. v. 23. März 1845 Nro. 1684, 29. August 1846 Nro. 8676, 4. Mai 1848 Nro. 6176, 17. März 1851 Nro. 1463, 21. Juni 1852 Nro. 5898.

[36]) K.-M.-R. v. 27. April 1852 Nro. 4130.

†) Den zu den Zeugdienersdiensten bei dem Genie-Regimente verwendeten vier Gefreiten oder Gemeinen darf eine Zulage von je 12 kr. per Tag bezahlt werden. (K.-M.-R. v. 14. Octbr. 1856 Nro. 9389.)

Eine Zulage von täglich 18 kr. ist auch dem als Brückenmeister functionirenden Unteroffizier bewilligt[37]).

Die zwei Brückenzoll-Einnehmer beziehen einen Antheil von den eingehenden Brücken-Uebergangs- und Ueberfahrts-Gebühren, bestehend in 2 kr. von jedem Gulden der Gesammteinnahme an diesen Gefällen[38]).

ε) Verschiedene Arbeits-Zulagen.

aa) Arbeiten an Festungs-Bauten und Festungs-Werken (Fortifikatorische Arbeiten.).

Die an Festungs-Bauten und Festungs-Werken vorzunehmenden Arbeiten, zu welchen die Mannschaft technischer Abtheilungen mitverwendet zu werden pflegt, bestehen:

a) in Neu- und Reparatur-Bauten an Minen und sonstigen unterirdischen Befestigungs-Anlagen;

b) in Anfertigungen oder Umarbeiten von Faschinen, Schanzkörben und Hurden-Vorräthen;

c) in Ein- und Umsetzen von Pallisaden und Sturmpfahlreihen;

d) in Reinigung der Innondations-Kessel, Gräben, Kanäle 2c. von Versandungen und sonstigen Anfüllungen;

e) in Neubauten und Umbauten oder Reparaturen an den oberirdischen Befestigungen; dann

f) in Leistungen bei dem Hochbauwesen oder in den Werkstätten der Festungen.

Die zu vorbemerkten Handarbeiten als Professionisten, Erdarbeiter oder Handlanger verwendeten Artillerie-Abtheilungen, technischen Truppen und andere Waffengattungen (letztere jedoch nur dann, wenn sie unter der Leitung von Genie-Offizieren an den bezeichneten Arbeiten der technischen Truppen Antheil nehmen) erhalten als Zulage für mindestens sechs- und mehrstündige Arbeitsdauer, oder in Gemeinschaft mit Civil-Arbeitern für eine gleiche Arbeitszeit der Letzteren:

a) jeder Unteroffizier als Aufseher täglich 18 kr., (auf 25 Arbeiter wird in der Regel ein Unteroffizier als Aufseher gerechnet);

b) jeder Gemeine aller Klassen täglich 15 kr.

In ausserordentlichen Fällen, wenn die Arbeitszeit über 10 Stunden

---

37) K.-M.-R. vom 30. März 1832 Nro. 2538, 24. März 1836 Nro. 1674, 6. Februar 1837 Nro. 575.

38) K.-M.-R. v. 19. Februar 1860 Nro. 1428.

ausgedehnt werden muß, werden für die elfte und jede weitere Stunde 2 kr. jedem Unteroffiziere und Soldaten vergütet.

Für einen halben Tag Arbeit erhält:

a) der Unteroffizier 9 kr.;
b) der Gemeine aller Klassen $7\frac{1}{2}$ kr.

Die Aufsichts-Unteroffiziere erhalten die genannte Zulage von täglich 18 kr. aber auch dann, wenn sie bei Arbeitspartbien von weniger als 25 Mann Dienste leisten [39]).

bb) Zulagen der Zeugdiener bei Pulver-Transporten.

Werden Zeugdiener des Hauptzeughauses bei Pulver und Munitions-Transporten nach den Magazinen zu Grünwald und Milbertshofen entsendet, so erhalten solche eine Zulage von täglich 6 kr. per Mann in der Voraussetzung, daß ihre Abwesenheit über Mittag bedingt erscheint [40]).

cc) Zulagen bei dem Baue neuer Festungen.

Für die bei dem Baue neuer Festungen als Arbeiter verwendeten Soldaten technischer Abtheilungen bestehen folgende Zulagen:

a) für Schmiede, Schlosser, Schreiner, Wagner ꝛc., welche in Werkstätten arbeiten, per Mann täglich 15 kr.;
b) für Maurer, Zimmerleute und Steinmetze, nach Maßgabe ihres Fleißes täglich 12 kr. bis 14 kr.;
c) für Kalklöscher und Mörtelmacher nach Maßgabe ihres Fleißes täglich 10 kr. bis 12 kr.;
d) für die als Vorarbeiter verwendeten Genie-Soldaten täglich 10 kr. bis 12 kr.;
e) Unteroffiziere des Genie-Regiments erhalten an Arbeitstagen die Zulagen wie die Gemeinen; Unteroffiziere aber, welche als Vorarbeiter verwendet werden oder die Aufsicht in den Depots führen, beziehen eine Zulage von täglich 18 kr.

Die Zulage (sub a) von täglich 15 kr. für die in den Werkstätten als Schmide, Schlosser, Schreiner und Wagner ꝛc. arbeitenden tech-

---

[39]) K.-M.-R. v. 16. Septbr. 1842 Nro. 5026, 11. März 1846 Nro. 1746, 16. Juli 1848 Nro. 12,144, 16. Novbr. 1850 Nro. 14,929, 14. August 1851 Nro. 10,161, 5. Juli 1859 Nro. 9805.

[40]) K.-M.-R. vom 5. Januar 1850 Nro. 18,797.

nischen Soldaten, ist auf eine Arbeitsdauer von 10 Stunden des Tages bemessen.

Jede weitere Arbeitsstunde wird als Nachstunde betrachtet und mit 4 kr. per Stunde besonders belohnt.

Arbeiten, welche großen Kraftaufwand erfordern und beschwerlicher als die gewöhnlichen sind, z. B. Wasserarbeiten rc. werden nach Ermessen der Festungs-Baudirection belohnt[41]).

dd) Zulage für Beaufsichtigung und Pflege der vorräthigen Artillerie-Reit- und Zug-Equipagen.

Zur Aufsicht über die in Ingolstadt magazinirten (nicht überwiesenen) Vorräthe an Artillerie-Reit- und Zug-Equipagen ist ein Unteroffizier bestellt, welchem eine Zulage von täglich 6 kr. bewilligt ist. Diejenige Mannschaft aber, welche zum periodischen Putzen und Einschmieren von fraglichen Equipagen verwendet wird, erhält per Kopf und Arbeits-Stunde eine Zulage von $1\frac{1}{2}$ kr.[42]) †).

ee) Zulagen bei Remonte-Ankäufen und für Warte der Remonten.

Wenn zu den Ankäufen von Fohlen und Remonten auswärts beorderten Commissionen zur Besorgung der Schreibgeschäfte Unteroffiziere beigegeben werden, so erhält ein solcher auf die Dauer seiner auswärtigen Verwendung einen Gesammt-Geldbezug von täglich 1 fl. 30 kr.

Hieraus haben die betreffenden Unteroffiziere ihre Verköstigung und Beherbergung zu bestreiten und werden auf die Dauer dieses Geschäftes bei ihren Abtheilungen **ohne** Löhnungs- und Brod-Bezug commandirt geführt.

Diejenige Cavalerie- und Fuhrwesens-Mannschaft aber, welche zum Transporte von Fohlen beordert wird, bezieht außer ihrer Löhnung und dem Brodgelde in der Regel noch als Zulage:

a) der Unteroffizier täglich 30 kr.;

b) der Gemeine täglich 18 kr.

auf Rechnung des Fohlen-Ankaufes.

---

41) K.-M.-R. v. 8. Juni 1827 Nro. 5257, 17. Novbr. 1833 Nro. 10,585.

42) K.-M.-R. v. 11. Mai 1841 Nro. 5115, 3. Juni 1844 Nro. 5363, 8. Novbr. 1850 Nro. 14,235, 19. Mai 1853 Nro. 4307.

†) Die bei den Artillerie-Regimentern zu dem stattfindenden Einschmieren rc. rc. der Pferds-Geschirre aushilfsweise verwendet werdenden Soldaten

Gegen diese Bezüge hat befragliche Mannschaft sich selbst zu verköstigen, erhält jedoch auf dem Marsche freie Einquartierung auf Dach und Fach.

Bei Transporten junger Pferde von der Pfalz nach den Fohlenhöfen pflegt das Kriegsministerium speciell zu bestimmen, welche Zulagen (unter der normativmäßigen Löhnung und Brod) den dabei verwendeten Unteroffizieren und Soldaten:

a) sowohl im Inlande diesseits und jenseits des Rheins, als auch
b) im Auslande durch Württemberg und Baden ꝛc.

verabfolgt werden dürfen, und welche Verpflichtung hingegen dieser Mannschaft hinsichtlich der Selbstbeschaffung, der Bequartierung und Verköstigung obliegt [43]).

Erfolgt eine Abgabe von Remontepferden aus der Fohlenhofs-Anstalt an die Cavalerie- und Artillerie-Regimenter, dann haben dieselben für die Wart und Pflege der Remonten auf den Fohlenhöfen und zwar für jedes erhaltene Remontepferd täglich 6 kr. der Fohlenhofs-Anstalt zu vergüten, jedoch nur vom 1. October des betreffenden Etatsjahres anfangend, bis zum Tage der Remonten-Uebernahme von den Fohlenhöfen [44]).

ff) Zulagen für Wärter bei besonderen Kranken.

Den halbgelähmten, blinden und altersschwachen Invaliden, welche im Krankenhause nicht aufgenommen zu werden brauchen, gleichwohl aber in einem eigenen Zimmer untergebracht sind, ist ein besonderer Wärter beigegeben, welcher für diese Dienstleistung eine tägliche Zulage von 12 kr. bezieht. Außergewöhnliche Dienstleistungen der Krankenwärter bei Ekel erregenden Syphilitischen werden mit einer besonderen Zulage von 3 kr. per Tag honorirt [45]) †).

gg) Zulagen bei Herstellung von Exercir-Plätzen.

Die zur Herstellung von Exercir-Plätzen verwendete Mannschaft der betreffenden Garnisons-Abtheilungen erhält für 6 stündige tägliche Arbeitsdauer als Zulage:

---

aus der Besatzung erhalten als Zulage $1\frac{1}{2}$ kr. für die Arbeitsstunde. (K.-M.-R. v. 21. Mai 1860 Nro. 5356).

43) K.-M.-R. v. 17. Dezbr. 1851 Nro. 14,760.

44) K.-M.-R. v. 10. März 1823 Nro. 8083, 2. Februar 1830 Nro. 719, 1. Septbr. 1832 Nro. 6971, 15. Novbr. 1850 Nro. 14,508, 24. Juli 1851 Nro. 8400, 20. Novbr. 1852 Nro. 12,447.

45) K.-M.-R. v. 7. Septbr. 1850 Nro. 11,282, 19. Novbr. 1850 Nro. 14,626.

†) Es wurde in solchen Fällen auch eine tägliche Zulage von 18 kr. genehmigt. (K.-M.-R. v. 3. Septbr. 1859 Nro. 13,127.)

a) der Soldat täglich 8 kr.;
b) der Aufsichts-Unteroffizier (einen auf je 25 Mann gerechnet) täglich 12 kr.[46]).

Für dergleichen Arbeiten und Herstellungen wurden bisher aber auch andere Zulagen bewilligt z. B. für Herstellung einer Reitbahn per Mann täglich 12 kr.; für das Planiren und Besämen des Exercir-Platzes 6 und 12 kr. per Mann; für Bekiesung der Aufstellungs-Plätze dem Soldaten täglich 6 kr. rc.

5) Besondere Bezüge und Zulagen der bei Stellen und Behörden verwendeten Unteroffiziere und Gemeinen. †).

α) Kriegs-Ministerium.

Die Ordonnanz-Unteroffiziere werden aus dem Stande der Halb-Invaliden genommen und verbleiben mit den ihrer Charge anklebenden Löhnungs-, Brod- und Montur-Raten-Bezügen im Stande der Garnisons-Compagnien.

Für die Dauer ihrer Verwendung als Ordonnanz-Unteroffiziere erhalten sie außer einer monatlichen Zulage von 8 fl. 12 kr. weiters für den Entgang des Caserngenußes eine monatliche Quartier-Entschädigung von 4 fl.

Besondere Zulagen erhalten noch der in der Kriegsministerial-Expedition speciell verwendete Unteroffizier[47]) ††).

β) Generalquartiermeisterstab, topographisches Bureau und Haupt-Conservatorium der Armee †††).

Die Ordonnanz-Unteroffiziere sind in der Regel wie die des Kriegsministeriums behandelt, erhalten für die Dauer der Verwendung

---

[46]) K.-M.-R. v. 19. Novbr. 1845 Nro. 10,501, 23. August 1850 Nro. 5039, 29. Octbr. 1851 Nro. 12,902.

[47]) K.-M.-R. v. 14. Januar 1831 Nro. 10,248, 13. Octbr. 1848 Nro. 17,371, 16. Juli 1852 Nro. 7689, 23. Septbr. 1843 Nro. 8576, 10. März 1851 Nro. 1596.

†) Es sollen hiemit nicht alle Zulagen erschöpft werden, sondern nur die Hauptsächlichsten; Schreibaushilfs-Zulagen aber wegbleiben.

††) Bei dem im Kriegsministerial-Gebäude geleisteten Herrendienste kommen Zulagen an Fuhrsoldaten mit 12 kr. und 8 kr. vor (K.-M.-R. v. 5. Januar 1856 Nro. 13,299).

†††) In gleicher Weise werden die Ordonnanzen des General-Auditoriates behandelt;

eine monatliche Zulage von 6 fl. 12 kr. und für Entgang des Casern-Genusses eine monatliche Quartier-Entschädigung von 3 fl.

Bei dem die Dienste eines Portiers versehenden Unteroffizier fällt wegen freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung die Quartier-Entschädigung weg.

Der Unteroffizier, welcher die Reinigung der Bücher und Karten-Sammlung des Haupt-Conservatoriums der Armee, und der, welcher als Packer und zur Schreib-Aushilfe für die lithographische Offizin benützt wird, erhalten noch besondere Zulagen [48]).

γ) General-Commandos, Artillerie- und Genie-Corps-Commando.

Die Genie-Directions-Actuare erhalten eine tägliche Löhnung von 26 kr. 4 hl. oder eine monatliche Zulage von 5 fl. rc. als ständige Schreiber einer jeden Genie-Direction [49]). (§. 91 Ziff. 3 S. 43.)

Die Ordonnanz-Unteroffiziere und Soldaten, von denen auch für jede Genie-Direction eine ständige Bureau-Ordonnanz bewilligt ist, werden aus dem Stande der Halb-Invaliden 2ter Abtheilung oder aus noch hiezu tauglichen Pensionisten genommen und verbleiben nach wie vor in ihren bisherigen Bezügen.

Die jedesmal besonders bewilligt werdenden Functions-Zulagen erhalten diese Ordonnanzen auf den Etat jener Commandostellen, bei welchen sie Dienste leisten.

Der tägliche Geld-Bezug einer solchen Ordonnanz soll einschließlich der treffenden Löhnung und des Brodgeldes in der Regel sich nur auf 24 kr. erstrecken.

Der Bureaudiener mit täglich 6 kr. Zulage ist aus dem Stande der Garnisons-Compagnien zu entnehmen [50]) †).

---

die Botenstelle beim Großkanzler-Amt des Militär-Max-Joseph-Ordens hat einen jährlichen Funktions-Bezug von 150 fl. aus der Ordens-Cassa; eine monatliche Quartiergeld-Entschädigung von 4 fl. erhält der Ordonnanz-Unteroffizier der Militär-Fonds-Commission.

[48]) K.-M.-R. v. 15. April 1842 Nro. 3522, 5. Mai 1844 Nro. 4396, 1. Novbr. 1844 Nro. 9967, 23. Februar 1852 Nro. 1741, 11. Novbr. 1852 Nro. 12,028.

[49]) K.-M.-R. v. 17. Septbr. 1855 Nro. 9187.

[50]) K.-M.-R. v. 25. Novbr. 1858 Nro. 10,574, 14. Januar 1831 Nro. 10,248, 13. Juni 1838 Nro. 5218.

†) Die zum Zeichnen und Schreiben bei der Artillerie- und Genie-Berathungs-Commission zugetheilten Unteroffiziere werden bei den genannten Com-

δ) Stadt- und Festungs-Commandantschaften.

Die Profosen der größeren Commandantschaften erhalten neben der Löhnung von 30 kr. oder 18 kr., als gewöhnliche Zulagen, täglich 6 kr., wozu noch besondere monatliche Zulagen genehmigt werden, wenn das Halten einer Magd nothwendig ist, das Halten eines Fanghundes 2c. bedingt wird.

Es gibt aber auch Profosen mit einer täglichen Zulage von 5 kr., 9 und 12 kr. [51]).

Wo Zulagen für die Beaufsichtigung der Schanzsträflinge während ihrer Verwendung auf den Arbeitsplätzen genehmigt sind, dürfen dieselben nur für die jeweiligen Arbeitstage in Verrechnung kommen [52]) †).

Die Ordonnanz-Unteroffiziere bei den größeren Commandantschaften und selbstständigen Local-Verpflegs-Commissionen beziehen in der Regel Zulagen, wie die bei den General-Commandos [53]).

Die Hausmeister, Heu- und Waagmeister erhalten die Garnisons-Compagnie-Gebühren von derjenigen Commandantschaft, bei welcher sie als zugetheilt geführt werden, nach ihrer Charge und werden dazu gediente Unteroffiziere verwendet, welche als Halb-Invaliden bei einer Garnisons-Compagnie entweder schon eingereiht sind oder dahin versetzt zu werden sich eignen.

---

missionen ohne Nummer mit allen ihren Bezügen, bei den treffenden Regimentern dagegen mit Nummer und ohne Tage commandirt geführt. Montur-Raten und Wittwen-Cassa-Beiträge werden bei den Regimentern verrechnet, dagegen die Brennmaterialien da, wo diese Unteroffiziere casernîren, zur Verrechnung kommen. (K.-M.-R. v. 22. Octbr. 1855 Nro. 10,631.)

Die tägliche Zulage der bei der Genie-Berathungs-Commission commandirten Unteroffiziere des Genie-Regiments beträgt 15 kr. (K.-M.-R. v. 13. März 1860 Nro. 2954.)

[51]) K.-M.-R. v. 9. Octbr. 1839 Nro. 8368, 12. Novbr. 1839 Nro. 9940, 14. Septbr. 1848 Nro. 16,288, 16. Septbr. 1851 Nro. 5829, 27. Februar 1857 Nro. 1724, 5. Mai 1851 Nro. 5421, 23. April 1859 Nro. 3991.

[52]) K.-M.-R. v. 16. Februar 1849 Nro. 905.

[53]) K.-M.-R. v. 23. April u. 27. Octbr. 1855 Nro. 4194 u. 4810, 16. Octbr. 1858 Nro. 9820.

†) Einigen Unteroffizieren, die Profosendienste versehen, dann Profosen-Gehilfen und Aufsehern in Militär-Gefängnissen und bei Schanzsträflingen sind Zulagen von verschiedenerlei Beträgen bewilligt.

Die Zulagen für die Hausmeister richten sich nach speciellen Bestimmungen [54]).

Die Heu- und Waagmeister an den Orten woselbst in Ermanglung städtischer Waagen die Privaten der Militär-Heuwagen sich bedienen, erhalten in der Regel den dritten Theil der von Privatpersonen eingehenden Waaggelder als Remuneration [55]).

Einige der Heu- und Waagmeister erhalten Zulagen, welche je nach den ihnen zukommenden besonderen Obliegenheiten und Verrichtungen in ihren Beträgen verschieden genehmigt sind [56]).

Die Aufseher über die Militär-Holzgärten werden in der Regel aus den Halb-Invaliden genommen, erhalten die ihren Chargen entsprechenden Bezüge bei der einschlägigen Garnisons-Compagnie; es sind ihnen noch besondere Zulagen bewilligt, welche aber in den Beträgen verschieden sind (täglich 12 kr., 6 kr., monatlich 5 fl.) [57]) †).

Portiere in den Krankenhäusern: Zu dieser Verwendung gelangen halbinvalide Unteroffiziere 2ter Abtheilung, welche bei der betreffenden Garnisons-Compagnie im Stande mit Nummer ohne Gebühren, bei den einschlägigen Commandantschaften aber ohne Nummer mit allen ihren Chargen anklebenden Garnisons-Compagnie-Gebühren als zugetheilt geführt werden. Dieselben erhalten eine tägliche Zulage von 6 kr.

Dergleichen Portiere sollen nur da bestehen, wo wenigstens ein completes Regiment garnisonirt und wo die Schildwachen vor dem Krankenhause eingezogen sind.

In den kleineren Garnisonen dürfen zwar die Commandostellen solche Portiere ebenfalls aufstellen, jedoch erhalten die hiezu freiwillig sich meldenden Individuen der Garnisons-Compagnie keine Zulage [58]).

---

[54]) Vrdg. v. 18. Februar 1828 Nro. 1454, 7. Juli 1828 Nro. 5770, 26. Mai 1838 Nro. 2768.

[55]) K.-M.-R. v. 4. Novbr. 1830 Nro. 8454, 14. Novbr. 1830 Nro. 8827, 3. Novbr. 1847 Nro. 11,212, 29. Octbr. 1856 Nro. 10,430.

[56]) K.-M.-R. v. 16. Octbr. 1856 Nro. 9907, 20. Novbr. 1856 Nro. 11,289.

[57]) K.-M.-R. v. 9. Januar 1849 Nro. 22,807, 28. Juni 1833 Nro. 3511, 12. Decbr. 1843 Nro. 11,969.

[58]) K.-M.-R. v. 12. Decbr. 1828 Nro. 3704, 18. Mai 1842 Nro. 4431, 29. Januar 1845 Nro. 792, 20. Septbr. 1857 Nro. 8554.

†) Magazins-Aufseher bei Approvisionnements erhalten je nach Umständen einen Taglohn von 44 kr. in den Sommer-Monaten und in den Winter-Monaten mit 40 kr. (K.-M.-R. v. 5. März 1823 Nro. 1700) so lange gearbeitet wird.

Die Oberkrankenwärter haben einen monatlichen Funktions-Bezug von 20 fl., die Unterkrankenwärter aus dem Stande der Sanitäts-Compagnien 30 kr. tägliche Löhnung, aus dem Stande anderer Abtheilungen vorübergehend ebenso †).

In jedem Militär-Krankenhause ist der im Frieden gewöhnliche, durchschnittlich geringste Stand der Krankenwärter mit Unteroffizieren und Gemeinen der Sanitäts-Compagnien zu besetzen und haben die betreffenden Commandantschaften diesen festgesetzten Stand unmittelbar von den Sanitäts-Compagnien abzuverlangen. Nur der bei Zunahme der Krankenzahl über diesen Stand nothwendige Bedarf an Krankenwärtern ist aus den Abtheilungen der Garnison zu ergänzen ††).

Gelernte Bader erhalten täglich 24 kr.[59]).

Laboranten per Tag 30 kr.; ärztliche und pharmazeutische Individuen zur Aushilfe verwendet 48 kr. täglich †††).

Zu den Verrichtungen, als Holzspalten, Einheizen, Wassertragen rc. dürfen Hausdiener für größere Militär-Krankenhäuser aufgenommen werden, deren Bezüge jeweilig bestimmt werden.

In ein Militär-Krankenhaus eintretende Wärter, Laboranten oder Diener dürfen nicht die örtliche Zulage von $1^1/_2$ kr. beziehen[60]).

Die bei den Commandantschaften verwendeten Material-, Bau- und Festungs-Aufseher, dann Schleussenmeister, Brunnen-

---

[59]) K.-M.-R. v. 21. Januar 1856 Nro. 13,445 (Vrdgsbl. Nro. 1), 24. März 1858 Nro. 2353.

[60]) K.-M.-R. v. 31. März 1848 Nro. 2895, 11. Mai 1858 Nro. 3652.

†) Werden Leute aus dem Militärstande zu Krankenwärtern verwendet, so hören mit dem Eintritte in diesen Taglohn alle Bezüge auf, die sie als zum Dienste präsent anzusprechen gehabt hätten, und sie sind demgemäß in den Listen als beurlaubt zu führen. (§. 296 der Rgts.-Rchgs.-Instr. v. 1829, R. v. 2. Mai 1806 u. 8. Juni 1819 Nro. 6061; K.-M.-R. v. 28. Octbr. 1852 Nro. 10,530, 17 Juni 1859 Nro. 8130.)

††) Der durch Soldaten der Sanitäts-Compagnien zu besetzende Stand an Krankenwärtern ist für die im Bereiche des General-Commandos München liegenden Militär-Krankenhäuser von der 1ten, für die im Bereiche des General-Commandos Würzburg liegenden von der 2ten, für die im Bereiche der General-Commandos Nürnberg und Augsburg liegenden von der 3ten Sanitäts-Compagnie abzustellen. (K.-M.-R. v. 25. August 1859 Nro. 13,097.)

†††) K.-M.-R. v. 21. Januar 1856 Nro. 13,445 (Vrdgsbl. Nr. 1), 2. Septbr. 1858 Nro. 8111.

warte und Festungs-Gärtner, welche aus dem Stande des Genie-Regiments entnommen werden, sind in den Listen dieses Regiments mit Nummer als überzählig und commandirt ohne Verpflegung und Verpflegstage, dagegen in den Listen der betreffenden Commandantschaften ohne Nummer jedoch mit Verrechnung aller ihrer Geld- und Natural-Gebühren auf den Etat dieser Commandantschaften zu führen und sind die Geldbezüge festgesetzt, wie folgt:

a) für den Material- und Festungs-Oberaufseher†), dann die Schleußenmeister täglich 48 kr.;

b) für die Bau-Aufseher, Brunnenwarte und der Festungs-Unteraufseher täglich 45 kr.;

c) für den Festungs-Gärtner täglich 30 kr.

Außerdessen beziehen die sämmtlichen Individuen dieser drei Classen die Montur-Raten mit dem Betrage der betreffenden Charge, dann die allgemein bewilligte Menage und die örtliche Zulage.

Auf die Brod-Gebühr haben dieselben keinen Anspruch.

Dieses Personal hat zu caserniren und steht hiernach noch weiter im Genusse der hiefür normirten Gebühren[61]) ††).

ε) Zeughaus-Haupt-Direction und Zeughaus-Verwaltungen.

Provisorische Werkmeister: Jeder neu angestellte Werkmeister bezieht:

a) einen Jahres-Gehalt von 240 fl.;

b) Quartiergeld 48 fl.;

c) eine jährliche Functions-Zulage von 72 fl.,

---

[61]) K.-M.-R. v. 10. Mai 1856 Nro. 2460.

†) Bei Erkrankung oder Beurlaubung eines Festungs-Ober- oder Unteraufsehers erhält der vom Genie-Corps-Commando beorderte Stellvertreter die Bezüge unter gleicher Behandlung. (K.-M.-R. v. 21. März 1857 Nro. 2362.)

††) Den als Festungs-Thorschließern, Thorschreibern und Laternanzündern verwendeten Militär-Personen sind Zulagen von 6 kr., 9 kr. und 12 kr. genehmigt. (K.-M.-R. v. 4. Septbr. 1827 Nro. 8127, 14. Juni 1845 Nro. 5310, 29. Juni 1848 Nro. 10,595, 16. Decbr. 1859 Nro. 18,230.) Für das zeitweise Einölen und Aufziehen von Uhren ꝛc. an Gebäuden kommen Zulagen mit jährlich 6 fl. vor. (K.-M.-R. v. 4. Octbr. 1852 Nro. 8879.)

Die Wallmeister in Neu-Ulm erhalten Gesammt-Bezüge von täglich 48 kr. und Montur-Raten der nicht berittenen Unteroffiziere des Genie-Regiments. (K.-M.-R. v. 5. März 1860 Nro. 2840, 22. März Nro. 3395.)

welche Bezüge in monatlichen Raten zu 30 fl. bei der Zeughaus-Haupt-Direction verrechnet werden.

An jedem Arbeitstage bezieht der Werkmeister außer diesen Bezügen noch eine tägliche Zulage von 30 kr.

Während der provisorischen Stellung eines Werkmeisters bleibt derselbe in den Bezügen seines noch ungeänderten Verhältnisses, insoferne er dem Militärstande angehört; außer diesen bezieht er noch die Hälfte der für einen definitiv angestellten Werkmeister ausgesprochenen Zulage (30 kr.) mit 15 kr. täglich.

Ist der provisorische Werkmeister aus dem bürgerlichen Verbande, so wird ihm während des Provisoriums eine Gebühr von 1 fl. 20 kr., jedoch nur an den Arbeitstagen verabreicht[62]).

Zeugschreiber: Diese werden aus dem Stande der Unteroffiziere oder Gemeinen der Artillerie genommen und ihre Verwendung ist anfänglich nur provisorisch. Die definitive Ernennung ist von ihrer vollen Verwendbarkeit abhängig gemacht.

Sie beziehen für die Dauer, in welcher sie sich in provisorischer Eigenschaft befinden, einen Gesammtbetrag von täglich 36 kr., bei dem Definitivum aber von 40 kr.†).

Bei entsprechender Dienstesleistung und guter Aufführung rücken jene definitiven Zeugschreiber, welche in dem Artillerie-Regimente, aus dem sie entnommen wurden, die Reihe zum Vorrücken in eine höhere Charge ohne Sold-Erhöhung getroffen hätte, zum Feuerwerker und Oberfeuerwerker vor, sobald ihr Nachmann in dem betreffenden Regimente der gewöhnlichen Reihenfolge nach in eine dieser Chargen vorrückt[63]).

Zeugdiener: Die zu Zeugdienern verwendeten Individuen verbleiben in den Chargen, welche sie in dem betreffenden Artillerie-Regimente begleitet haben, müssen zwei Capitulationen gedient, oder wenigstens im Ganzen eine 6jährige Präsenz für sich haben.

---

[62]) K.-M.-R. v. 29. Decbr. 1832 Nro. 11,047. (Stellung, Bezüge rc. der Werkmeister.)

[63]) K.-M.-R. v. 3. Octbr. 1839 Nro. 8515, 20. April 1856 Nro. 1691.

†) Es ist darunter das Brod begriffen. Wenn jedoch der Preis einer Brod-Portion mehr als 3 kr. beträgt, darf den Zeugschreibern die tarifmäßige Brod-Portion nach den für die betreffende Garnison regulirten Brodpreisen vergütet werden, dagegen hat an ihren täglichen Gesammt-Bezügen der Betrag von 3 kr. in Abzug zu kommen. (K.-M.-R. v. 24. März 1846 Nro. 1674.)

Entsprechen sie nicht, so werden solche im Laufe des zweijährigen Provisoriums an ihr Regiment, bei dem sie bis dahin ohne alle Bezüge commandirt geführt werden, zurückgegeben [64]).

Die täglichen Gesammt-Bezüge betragen 24 kr., beziehungsweise 36 kr., und findet das bei den Zeugschreibern Erwähnte analoge Anwendung [65]).

Magazins- und Remisen-Aufseher: Für den Dienst der Zeughaus-Haupt-Direction und der Zeughäuser sind nur Zeugdiener normirt.

Wenn aber zur Aufsicht über Magazine und Remisen besondere Aufseher bestellt werden, so erfolgt deren Ernennung in provisorischer und definitiver Eigenschaft, in derselben Weise, wie sie für die Zeugdiener, in deren formationsmäßige Anzahl die Aufseher eingerechnet werden, vorgeschrieben ist.

Den Magazins und Remisen-Aufsehern ist ein täglicher Gesammt-Bezug von 48 kr. ausgesetzt, gleichviel ob sie in provisorischer oder definitiver Verwendung stehen.

Die Verrechnung dieses Betrages erfolgt bei der Zeughaus-Haupt-Direction, woselbst die definitiven Aufseher in Listen stehen [66]) †).

Schäffler: Derselbe hat einen Normal-Bezug von monatlich 15 fl., wozu bei Arbeiten in den Etablissements um München und bei Transporten 30 kr. und 1 fl. Zulagen täglich kommen können.

Für die Schäffler-Arbeiten in auswärtigen Zeughäusern und dazu gehörigen Pulver- und Munitions-Magazinen bestehen besondere Verträge über Arbeitslohn und Material-Preise mit bürgerlichen Meistern [67]).

Cassadiener: Er wird aus dem Stande der Soldaten der Artillerie-Regimenter gewählt und dort ohne alle Bezüge commandirt geführt.

---

[64]) K.-M.-R. v. 31. Mai 1826 Nro. 5955, 16. Januar 1827 Nro. 9841, 17. Mai 1830 Nro. 2446.

[65]) K.-M-R. v. 19. Octbr. 1830 Nro. 7461.

[66]) K.-M.-R. v. 24. Januar 1830 Nro. 504, 4. Septbr. 1830 Nro. 6631, 1. Juli 1834 Nro. 5683, 1. Juli 1835 Nro. 5423, 9. Juni 1836 Nro 4100, 8. Novbr. 1839 Nro. 9690, 26. Novbr. 1842 Nro. 11,333, 13. August 1843 Nro. 7459.

[67]) Formation v. 24. Januar 1830 Nro. 504; K.-M.-R. v. 7. Juni 1847 Nro. 5933, 22. April 1851 Nro. 4889, 12. Octbr. 1835 Nro. 7979.

†) Was bezüglich der Bezahlung des Brod-Geldes nach den regulirten Brod-Preisen bei den Zeugschreibern bemerkt wurde, findet auch auf Magazins- und Remisen-Aufseher analoge Anwendung.

Dem Cassadiener ist ein Gesammt-Bezug von 36 kr. bewilligt, und findet, bezüglich des Brod-Bezuges das bei den Zeugdienern Gesagte analoge Anwendung.

Wird ein Portier gehalten, so versieht diesen Dienst ein Unteroffizier der Garnisons-Compagnie, welcher nebst seinen gewöhnlichen Gebühren noch eine Zulage von täglich 6 kr. erhält[68]).

ζ) Gewehrfabrik-Direction.

Der Hausmeister (zugleich Unter-Controleur) bezieht neben seiner Löhnung eine tägliche Zulage von 12 kr.: die Hausdiener einen täglichen Lohn von 36 kr. ꝛc.[69]).

η) Cadeten-Corps; — Kriegsschule.

Als Krankenwärter und Aufwärter werden beurlaubte Soldaten von den Abtheilungen verwendet, mit einer täglichen Löhnung von 12 kr.†).

Die Hausmeister, Portiere und der Laborant sind aus dem Stande der Garnisons-Compagnien commandirt und mit Zulagen beim Cadeten-Corps von 12 und 6 kr. bezahlt. Ebenso bezieht der aus dem Stande der Gefreiten beim Genie-Regimente commandirte Modell-Arbeiter, der aus dem Stande eines Regiments commandirte Vor-Turner und der aus dem Stande der Garnisons-Compagnien commandirte Schuldiener je 6 kr. tägliche Zulage beim Cadeten-Corps[70]).

Der Hausmeister der Kriegsschule ist aus dem Stande einer Garnisons-Compagnie entnommen, und wird bezüglich seiner Ge-

[68]) K.-M.-R. v. 5. Octbr. 1848 Nro. 16,846, 19. Octbr. 1848 Nro. 18,257.

[69]) K.-M.-R. v. 26. Decbr. 1850 Nro. 17,403.

[70]) Reglementäre Vorschriften v. 23. Octbr. 1858 Nro. 9597. §. 164.

†) Weibliches Personal: Die Wasch-Aufseherin erhält monatlich 8 fl. 20 kr., die Köchin 7 fl. 30 kr., Küchenmagd 5 fl., Putzerin täglich 24 kr., 1te Näherin 8 fl. monatlich, 2te Näherin 15 kr. täglich.

Nach Ablauf von 5 Jahren erhält die Köchin 95 fl. und nach 10 Jahren 100 fl. Lohn, dann jede Küchenmagd nach 5 Jahren 65 fl. und nach 10 Jahren 70 fl. Lohn.

Die Putzerinen erhalten die Kost von den übrig gebliebenen Speisen der Zöglinge. Wird im Institute nicht gekocht, so erhält jede derselben täglich 15 kr. Kostgeld zu ihrem Lohne.

Für die Zeit, in welcher in dem Institute nicht gekocht wird, erhalten die Adjutanten-Schreiber außer der Löhnung, Zulage (ad 12 und 6 kr.) und dem Brodgelde auch die Garnisons- und Menage-Zulage.

bühren, Stellung und Obliegenheiten nach den für Casern=Hausmeister im Allgemeinen bestehenden Normen auf Rechnung der Kriegsschule behandelt.

Die Haus= und Schuldiener beziehen ihre ordinäre Verpflegs-Gebühr auf Rechnung der betreffenden Abtheilung, und ist denselben von der Kriegsschule eine tägliche Zulage von 6 kr. zugesprochen.

9) Armee=Montur=Depot; — Haupt=Montur= und Rüstungs=Depot.

Diejenigen Escadrons= und Batterie=Sattler auswärtiger Cavalerie= und Artillerie=Regimenter, welche früher zur Erlernung des Zurichtens von Sattelbäumen und Sattelböcken rc. zum Armee=Montur=Depot commandirt waren, erhielten auf die Dauer ihrer Anwesenheit dortselbst eine tägliche Zulage von 6 kr. per Mann. Wurren aber Soldaten der Cavalerie= und Artillerie=Regimenter zur Erlernung des Sattelbockschnitzens rc. zum Armee=Montur=Depot beordert, so durfte diesen auf die Zeit ihrer Verwendung die Differenz zwischen der Gefreiten= resp. Gemeinen= und Sattlers=Löhnung als Arbeits=Zulage bezahlt und verrechnet werden [71]).

Diese Arbeits=Zulage wird auch denjenigen Gefreiten und Gemeinen zu Theil, welche bei den Regimentern zur Reparation der Sattelböcke und Sattelbäume verwendet werden [72]).

Uebrigens befindet sich beim Armee=Montur=Depot zur Zeit ein Sattelbockschnitzer mit den Bezügen eines Werkmeisters von 24 fl. fixen Gehalt, 4 fl. Quartiergeld, dann 6 fl. Functions=Zulage angestellt.

Der Hausmeister aus der Garnisons=Compagnie Nymphenburg entnommen, bezieht nebst freier Wohnung und Natural=Gebühr an Holz und Licht eine tägliche Zulage von 10 kr. [73]).

Außerdessen bestehen noch Löhne für Gürtlerei=Werkführer, Rothgerber, Zuschneid=Gesellen, Magazinsdiener, Taglöhner rc.

Derjenigen Mannschaft der Garnison, welche bei dem Zutragen, Abmessen und Zusammenlegen der Tücher, sowie überhaupt für Magazins-Arbeiten beim Haupt=Montur= und Rüstungs=Depot verwendet wird, darf bei einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter eine Zulage von 6 kr. ausbezahlt werden.

---

71) K.=M.=R. v. 25. Septbr. 1840 Nro. 8945, 18. März 1844 Nro. 2438.

72) K.=M.=R. v. 10. Dezbr. 1844 Nro. 11,383.

73) K.=M.=R. v. 27. Dezbr. 1856 Nro. 12,587.

Für die aus den Garnisons-Abtheilungen zu der Uebernahme von Montur-Materialien beigezogenen Regiments-Schneider, Schuhmacher und Sattler darf mit dem Ende des Etatsjahres eine bemessene Remuneration beantragt werden [74].

Zwei Unteroffiziere einer Garnisons-Compagnie als Aufseher beziehen täglich je 12 kr. Zulage; zwei Gefreite oder Gemeine als Bureau- und Magazinsdiener deßgleichen [75].

ι) Militär-Fohlenhöfe.

Die zur Aufsicht in den Fohlenhöfen commandirten Unteroffiziere, welche in der Cavalerie gedient haben sollen, sind wo möglich aus den Garnisons-Compagnien zu nehmen, in welchem Falle sie in den Listen der Letztern mit allen Gebühren (die Menage- und allenfallsige Subsistenz-Verbesserungs-Zulage fallen weg) nach wie vor fortgeführt werden.

Wenn ein solcher Unteroffizier aus einem Cavalerie-Regimente entnommen wird, so übernimmt die Fohlenhofs-Anstalt dessen sämmtliche Gebühren; derselbe ist demnach bei seinem Regimente ohne alle Bezüge und Tage als Ueberzähliger seiner Charge zu führen.

Diese Unteroffiziere ohne Ausnahme erhalten auf die Dauer ihrer Verwendung zur Aufsicht in den Fohlenhöfen eine besondere Zulage von täglich 10 kr. aus dem Etat der Fohlenhofs-Anstalt.

Die bei den Fohlenhöfen verwendeten Gemeinen sind gleich den übrigen ohne Raten-Bezug beurlaubten Soldaten zu behandeln.

Wird aus besonderen Gründen die Entlassung eines solchen beurlaubten Soldaten von der Fohlenhofs-Inspection verfügt, so ist derselbe der betreffenden Abtheilung anzuzeigen, damit er dort in den montirten Stand wieder aufgenommen und so lange im Dienste behalten werde, bis er die Zeit, mit welcher er auf die in der Regel festgesetzten 3, 4 oder 5 Dienstjahre im Rückstande blieb, nach Maßgabe seiner Capitulations-Dauer nachgeholt habe [76].

κ) Allgemeines Landgestüte.

Die bei diesem verwendeten Cavalerie-Unteroffiziere werden in den Listen ihrer Abtheilungen als Ueberzählige und als commandirt ohne

---

[74]) K.-M.-R. v. 13. Septbr. 1859 Nro. 11,836.

[75]) K.-M.-R. v. 11. Mai 1859 Nro. 5593.

[76]) K.-M.-R. v. 1. Juni 1829 Nro. 4621, 16. Novbr. 1846 Nro. 11,541, 10. August 1844 Nro. 5971.

Gebühr und die ebenfalls dortselbst im Dienste stehenden Gemeinen als beurlaubt ohne Raten behandelt; sie erhalten dagegen ihre Verpflegung (sowie Montur-Raten) auf den Etat der Landgestüts-Anstalt.

Sämmtliche beim Landgestüte verwendete Mannschaft, welche aus dieser Anstalt anders als durch Ausdienung tritt, ist jedesmal zur Dienstmachung an ihre Abtheilungen zu verweisen [77]).

b) Die Veteranen.

1) Zulagen der Gefreiten und Pionniere.

Die zur Veteranen-Anstalt versetzten Gefreiten und Pionniere beziehen wie vorher im activen Heere die tägliche Zulage von 1 kr. unter den bei den Unteroffizieren und Gemeinen des activen Heeres gemachten Voraussetzungen.

2) Besondere Unterstützungen.

Außer dem Solde werden diejenigen Veteranen, welche ihrer Familien-Verhältnisse wegen in das Invalidenhaus nicht aufgenommen werden können und welche wegen hohen Alters und körperlicher Gebrechen besondere Unterstützungen bedürfen, auf zu erstattende Berichte mit angemessenen Zulagen aus dem Invaliden-Fonde berücksichtigt, so ferne ihre Sold- und übrigen Bezüge nicht schon die Kosten erreichen, welche auf einen im Invalidenhause aufgenommenen Mann erlaufen [78]).

Diese besondere Unterstützung (Zulage) kann durch die Commandantschaft der Anstalt solchen Veteranen, welche sich durch ihr Betragen derselben unwürdig machen, innerhalb und bis zum Belaufe einer Löhnungs-Periode (10 Tage) eingezogen werden.

Ein längerer Einzug dieser Zulagen erfordert die höhere Genehmigung [79]).

Veteranen, welche sich in der Krankenpflege befinden, erhalten auf die Dauer derselben die Taschengelder, wie solche die Invaliden beziehen (Bd. I. S. 93).

Wenn aber die Veteranen bereits mit besonderen Unterstützungen

---

[77]) Vrdg. v. 25. Novbr. 1851 (Rggsbl. Nro. 57 S. 1354); K.-M.-R. v. 13. April 1844 Nro. 3177, 8. Octbr. 1852 Nro. 8968.

[78]) K.-M.-R. v. 30. Juni 1823 Nro. 5254.

[79]) K.-M.-R. v. 2. Juni 1842 Nro. 5130.

(Zulagen) aus dem Invaliden-Fonde berücksichtigt sind, so erhalten die betreffenden Veteranen nur noch die Differenz zum Taschengelde als Zulage [80]).

II. Arrestanten und Sträflinge.

1) Arbeits-Zulagen.

Die Schanzsträflinge erhalten bei ihrer Verwendung zu den gewöhnlichen Bau- und sonstigen Hand-Arbeiten weder eine Geld-Zulage, noch eine andere als die normalmäßige Verpflegung. Nur in besonderen Fällen, das ist bei vorkommenden schwereren und längere Zeit andauernden Bauarbeiten und wenn es im Interesse des Militär-Aerares liegt, wird den dabei verwendet werdenden Individuen dieser Categorie eine bessere Verpflegung gewährt mit einer Natural-Zulage von täglich 1 ℔ Brod und $1/2$ Maß Bier per Mann.

Diese Natural-Zulage wird nur an jene Schanzsträflinge verabreicht, welche gleich den Civil-Taglohns-Arbeitern den ganzen Tag bei den bezeichneten Bauarbeiten beschäftigt sind und sich hiebei durch Fleiß, Geschick und gutes Betragen auszeichnen. Zur Verabreichung dieser Zulagen ist bei vorkommenden einzelnen Fällen die Genehmigung des Kriegsministeriums zu erholen [81]).

2) Menage-Zulage.

Die der präsenten Mannschaft vom 1. Unteroffizier abwärts bewilligte Menage-Zulage je nach dem Stande der Fleischpreise kommt auch den Arrestanten und Festungs-Sträflingen zu.

Dem Commandantschafts-Profosen in München, Augsburg und dem Profosen im Stockhause zu Ingolstadt darf fragliche Zulage ebenfalls und zwar nach Anzahl der in dortigen Militär-Gefängnissen verpflegten Arrestanten über das Kostgeld von täglich 6 kr. per Kopf bezahlt werden [82]).

---

[80]) K.-M.-R. v. 12. Februar 1826 Nro. 10,473, 17. August 1826 Nro. 10,447.

[81]) K.-M.-R. v. 18. März 1857 Nro. 2434.

[82]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1843 Nro. 8635, 17. Septbr. 1844 Nro. 8757, 7. April 1852 Nro. 12,479, 26. Novbr. 1856 Nro. 9368.

B. Außerhalb der Garnison.

§. 92.

Geld=Gebühren bei Marsch= und Cantonnirungs=Verhältnissen.

Wie schon bei Behandlung der Geld=Gebühren der Soldaten überhaupt zwischen Löhnungen und Zulagen 2c. unterschieden wurde, so erscheint dieses auch bei Erörterung dieses Gegenstandes nothwendig. Es ergeben sich also folgende Unterabtheilungen:

1) Fortbezug der Löhnung wie in Garnisons=Verhältnissen;
2) Fortbezug der Zulagen wie in Garnisons=Verhältnissen;
3) Eintritt besonderer Geld=Vergütungen.

1) Fortbezug der Löhnungen.

Während des Marsches in ein Lager und zurück in die betreffenden Garnisonen behält die Mannschaft vom 1. Unteroffizier abwärts zwar die volle Löhnung, für die von den Quartierträgern empfangene normalmäßige Verpflegung ist jedoch die vorgeschriebene Vergütung aus der Löhnung zu erholen und der Kriegs=Cassa gut zu rechnen.

Diese Vergütung beträgt: †)

a) für jeden Unteroffizier und Soldaten täglich 5 kr.;
b) für jede Soldatenfrau (und auch je 2 Kinder) täglich 5 kr. ††)

Gleiches hat bezüglich der während des Lagers in Contonnirung liegenden, von den Quartierträgern verpflegten Cavalerie= und Fuhrwesens=Abtheilungen 2c. zu geschehen.

Die lagernden und menagirenden Truppen bleiben im Bezuge ihrer vollen Löhnung.

Wie die marschirenden und lagernden 2c. Truppen weiter

---

†) Bei theilweisem Empfange der vorschriftsmäßigen Natural=Verpflegung durch die Quartierträger scheidet sich die Vergütung aus der Löhnung der Mannschaft aus:

1) für das Frühstück zu	. . .	1 kr.
2) für das Mittagsessen zu	. .	3 kr.
3) für das Abendessen zu	. . .	1 kr.
	Summa:	5 kr.

††) Für Kinder ist bei Lagern nichts bestimmt, da nur die Mitnahme von Frauen gestattet wird. (K.=M.=R. v. 6. Juni 1848 Nro. 9617.)

zu behandeln sind, ist Bd. I. S. 203—305 ausführlich dargestellt[1]).

2) Fortbezug der Zulagen.

Was den Fortbezug der sub §. 91 genannten Zulagen betrifft, ist theilweise aus der Qualität der Zulage erkennbar, ob sie außerhalb der Garnison fortbezogen werden kann, theilweise bei einzelnen Zulagen schon besonders hervorgehoben†).

3) Eintritt besonderer Geld-Vergütungen.

Eine besondere Geld-Vergütung tritt bei den mit Benützung der Dampfschiffe oder Eisenbahnen stattfindenden Militär-Transporten ein, welche im Laufe des Tages die vorschriftsmäßige Natural-Verpflegung von den Quartierträgern nicht erhalten:

---

[1]) Lager-Verpflegsnormen v. 31. Juli 1846 Nro. 7644; K.-M.-R. v. 24. März 1824 Nro. 3088, 21. Juli 1826 Nro. 3512, 22. März 1831 Nro. 2432, 4. Januar 1851 Nro. 17,159, 26. August 1850 Nro. 11,259, 6. Juni 1848 Nro. 9617; Gesetz v. J. 1850.

†) Diejenige Mannschaft, welche wegen Mangels an Casernirungs-Räumen oder Stallungen in der ständigen Garnison nach auswärts verlegt werden mußte (Bd. I. S. 254 und 255), erhielt außer den sonstigen Gebühren gegen Einziehung der örtlichen und Fleisch-Zulage, die Auszahlung einer Menage-Cantonnirungs-Zulage von 3 kr. per Tag und Kost nach K.-M.-R. v. 23. Novbr. 1859 Nro. 14,776, 15. Mai 1860 Nro. 3467.

Für die seit dem Jahre 1858 aus der Garnison München detachirten Bataillone und Escadronen &c. wurde mit Ausnahmen der Grundsatz beachtet, daß die innerhalb des Garnisons-Rayons einschließlich Nymphenburg, Fürstenried und Schleißheim liegende Mannschaft neben der gewöhnlichen Fleisch-Zulage auch die örtliche Zulage (1 ½ kr.), die außerhalb dieses Rayons liegende Mannschaft aber letztere Zulage nicht bezog.

Die durch allerhöchste Entschließung d. d. Nymphenburg 13. Dezember 1848 für die Garnison München bewilligte örtliche Zulage von 1 ½ kr. täglich gebührt nach dieser Entschließung auch den zu den Abtheilungen Münchens zählenden (§. 91 S. 41) und nach Umständen zur Bereitschaft heranzuziehenden Truppen zu Nymphenburg und Fürstenfeld und wurde durch K.-M.-R. v. 30. März 1849 Nro. 7908 auch noch auf Fürstenried ausgedehnt.

Deßhalb ist von diesem Bezuge auch die Mannschaft der Garnisons-Compagnie in München, Nymphenburg und Neuhausen und die detachirte Mannschaft in Fürstenried, Fürstenfeld und Schleißheim nicht ausgeschlossen worden. (K.-M.-R. v. 2. Juni 1860 Nro. 5747.)

a) wenn die mit Anspruch der normalmäßigen Marsch-Verpflegung auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen stattfindenden Militär-Transporte, oder auch wenn einzeln marschirende Unteroffiziere und Soldaten durch die lange Dauer der Fahrt, die Natural-Verpflegung nicht, oder nur unvollständig von den Quartierträgern erhalten können, so ist eine Entschädigung für die entgangene Natural-Verpflegung vielmehr für deren Selbstbeschaffung den betreffenden Unteroffizieren und Soldaten baar zu leisten:

b) für den Entgang der Mittagskost sind 15 kr., der Abendkost 6 kr., für den Entgang beider somit 21 kr. jedem Mann zu zu vergüten.

Sollte ausnahmsweise auch die Morgenkost entbehrt werden müssen, so ist für diese eine Vergütung von 3 kr. zu leisten.

Eine Soldatenfrau, sowie je zwei Kinder erhalten für den Entgang der Natural-Verpflegung ebenfalls diese Geld-Vergütung.

Diese Geld-Vergütung ist von dem Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten oder Transportführern gehörig auszuweisen.

Aus der Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten sind 5 kr. für jeden Tag der Marsch-Verpflegung in den bemerkten Fällen einzubehalten. (Für eine Unteroffiziers- und Soldatenfrau 5 kr., je zwei Soldatenkinder ebenfalls 5 kr.);

c) Diese Bestimmung ist nur bei Eisenbahn- und Wasser-Transporten in Friedenszeiten und im Inlande, einschließlich der Truppenmärsche in der Pfalz und von da in die dießseitigen Kreise des Königreiches anwendbar.

Bei Ausstellung der Marsch-Vorweise ist der Anspruch solcher Geld-Vergütung auf denselben zu bemerken.

Bezüglich des Einrückens in die Garnison ist das Nähere Bd. I. S. 257 gesagt[2]) †).

---

[2]) K.-M.-R. v. 28. April 1855 Nro. 4196.

†) Die aus ihren Garnisons-Orten ausgerückten Abtheilungen mobiler Truppen-Corps behalten sowohl im Inlande als im Auslande die volle Löhnung bei; im Inlande aber nur dann, wenn:

a) bei Cantonnirungen die Verpflegung durch eigene Menagirung stattfindet und so lange diese dauert, oder

b) die ihre Standquartiere verlassen habenden Abtheilungen vorübergehend in Casernen untergebracht sind und menagiren und zwar so lange, bis

§. 93.
Geld-Gebühren der Unteroffiziere und Gemeinen bei temporären Verwendungen.

Da die allgemeinen Grundsätze, welche bei Marsch- und Cantonnirungs-Verhältnissen aufgestellt wurden, auch auf die oben genannten Verwendungen analoge Beziehung haben, so werden die häufig vorkommenden Fälle hier am besten behandelt werden und zwar:

1) Executions-Commandos;

2) Assistenz-Commandos zum Forst-Schutze.

1) Executions-Commandos.

Die Entscheidung der Frage, ob ein abgesendetes Militär-Commando als wirkliches Executions-Commando zu betrachten ist, hat von der requirirenden Behörde und beziehungsweise von der königlichen Regierung auszugehen.

Als Executions-Gebühren sind für die königlich bayerischen Truppen festgesetzt:

Im Inlande: für einen Feldwebel 1 fl. 12 kr.; für einen sonstigen Unteroffizier 30 kr.; für einen Bombardier, Gemeinen der Cavalerie und Artillerie 18 kr.; für Gefreite und Gemeine der Infanterie 15 kr.

Im Auslande: für einen Feldwebel 1 fl. 30 kr.; für einen sonstigen Unteroffizier 1 fl.; für einen Gefreiten oder Bombardier, dann Gemeinen der Cavalerie und Artillerie 36 kr.; für einen Gefreiten und Gemeinen der Infanterie 32 kr. †).

---

sie wieder durch Demobilisirung dahin, oder in eine andere neubestimmte Garnison zurückkehren. In beiden Fällen wird öfters eine weitere Geld-Zulage bewilligt. (K.-M.-R. v. 24. Octbr., 17. Novbr., 22. Dezbr. 5. Novbr. 1850, 10. Juli 1859 Nro. 1089.)

Im Auslande bleibt die marschirende und cantonnirende Mannschaft mobiler Truppen-Corps im Genusse der vollen Löhnung neben der freien Verpflegung von Quartierträgern oder Gemeinden.

†) Nachdem die für die Mannschaft der Artillerie unterm 26. Februar 1807 festgesetzten Gebühren bei der eingetretenen Soldverbesserung im Gegenhalte jener für die Infanterie-Mannschaft nicht mehr im Verhältniß stehen und die gewöhnliche Löhnung pro aerario eingezogen werden muß, so wurde für das im Monat Mai 1849 nach Orb entsendete Executions-Commando in Ansatz gebracht und auch bezahlt:

Für einen Feuerwerker 42 kr., für einen 2. Wachtmeister 40 kr. 4 hl., für einen Corporal der Artillerie 32 kr., für einen Corporal des Fuhrwesens 39 kr. 4 hl., für einen Trompeter 2. Classe 25 kr. 4 hl., für einen Bom-

Bei dem Bezuge dieser Executions-Gebühren und da in Executions-Fällen die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ohnehin noch einquartiert wird, hat dieselbe weder Löhnung noch Brod vom Aerare anzusprechen.

Die Kosten solcher als wirkliche Execution erklärten Commandos fallen — je nach rechtskräftigem Ausspruche — den veranlassenden Gemeinden oder Privaten zur Last [2]).

Die Mannschaft der zur Unterdrückung tumultuarischer Auftritte und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, außerhalb den Garnisons-Orten entsendeten Militär-Commandos, insoferne diese nicht als wirkliche Executions-Commandos erklärt werden, erhält:

vom 1. Unteroffizier abwärts außer ihrer Löhnung und der gewöhnlichen Einquartierung und Verpflegung eine tägliche Zulage von 3 kr. (nebst der Hälfte der Montur-Raten als Zulage) per Kopf †).

Bei Liquidirung dieser Kosten sind zunächst in Berechnung zu ziehen:

a) die bewilligten Zulagen;

b) die Kosten der normalmäßigen Einquartierung;

c) die Vorspanns- und Voiture-Kosten.

Die persönlichen Garnisons-Geld- und Natural-Gebühren sind in diese Liquidationen nicht aufzunehmen und ebenso wenig für Abnützungen von Rüstungs-Gegenständen ein Vergütungsbetrag zu berechnen; es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß die aufgebotene Militärmacht ohne Einberufung von Beurlaubten aufzustellen möglich gewesen sey; entgegengesetzten Falles sind die erlaufenen Kosten für die deßhalb aus Urlaub einberufene Militärmacht noch besonders aus dem Sicherheits-Etat zu ersetzen.

Für den Genuß der vorschriftsmäßigen Einquartierung und Verpflegung hat übrigens die Mannschaft vom 1. Unteroffiziere abwärts

---

barbier 21 kr. 4 hl., für einen Oberkanonier 19 kr. 4 hl., für einen Unterkanonier 16 kr., für einen Schmied und Sattler 32 kr., für einen Fuhrwesens-Soldaten 20 kr. Hiernach trifft für einen Oberfeuerwerker 52 kr., für einen Wachtmeister 48 kr. 4 hl. und für einen Trompeter 1. Classe 32 kr.

[2]) K.-M.-R. v. 21. Juli 1848 Nro. 12,931, Armeebefehl v. 26. Februar 1807; K.-M.-R. v. 5. Juli 1848 Nro. 11,759.

†) Auf vorübergehende Dislocationen einzelner Heeres-Abtheilungen in andere Garnisonen, wobei die Mannschaft in Casernen untergebracht ist und vorschriftsmäßig menagirt, hat diese Zulage keine Anwendung.

5 kr. von der Löhnung zurückzulassen, welche von den zu liquidirenden Einquartierungs-Vergütungs-Kosten wieder in Abrechnung zu bringen sind[3]).

2) Assistenz-Commandos zum Forstschutze.

Die Geld-Gebühren der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze, sind nach folgenden drei Gattungen zu behandeln:

a) wenn unmittelbar aus der Garnison ein militärisches Assistenz-Commando zum Forstschutze gegeben wird;

b) wenn Mannschaft, welche bereits auf Commandos wegen tumultuarischer Auftritte sich befindet, bei dieser Gelegenheit zum Forstschutze auswärts auf besondere Requisition beordert wird;

c) wenn diese Assistenz-Commandos zum Forstschutze außerhalb der Garnison, aber auf längere Zeit stationirt werden.

ad a. Unteroffiziere und Soldaten beziehen die chargengemäße Löhnung und die Zulage richtet sich nach jenen Preisen, welche gemäß §. 6 der Vollzugs-Vorschriften zum Einquartierungs-Gesetze vom 25. Juli 1850 von den Kreis-Regierungen Kammern des Innern am 1. Februar für das ganze Jahr für die volle Kostportion festgesetzt werden, jedoch nach Abminderung dieser Preise um jene 5 kr., welche bei selbstiger Beschaffung der Verpflegung an der Löhnung der Mannschaft nicht abgezogen, sondern dieser belassen werden[4]).

ad b. Unteroffiziere und Gemeine erhalten außer der für das Commando zur Unterdrückung tumultuarischer Auftritte schon bewilligten Zulage von täglich 3 kr. noch die Zulage wie ad a bemerkt ist.

Die Mannschaft hat sich also in diesen Fällen selbst zu verpflegen, weil angenommen ist, daß diese Commandos nur von ganz kurzer Dauer sind.

ad c. In diesem Falle findet Einquartierung mit Verpflegung der Mannschaft statt, die Mannschaft erhält täglich 3 kr. Zulage und es sind auch für die genossene regulativmäßige Einquartierung mit Verpflegung von der Löhnung der Mannschaft 5 kr. täglich per Kopf einzubehalten, diese aber von den auf Rechnung der Ausgaben auf Sicherheit zu liquidirenden Einquartierungs-Vergütungs-Kosten wieder in Abzug zu bringen.

---

[3]) K.-M.-R. v. 5. Juli 1848 Nro. 11,759, 3. März 1849 Nro. 2841, 16. März 1849 Nro. 3558, 5. Juli 1848 Nro. 11,759.

[4]) K.-M.-R. v. 23. Juli 1854 Nro. 6962.

Diese auf die Assistenz = Commandos zum Forstschutze verabreichten Zulagen sind übrigens von den Militär = Abtheilungen besonders zu liquidiren und die Berechnungen an die einschlägigen Kreis-Regierungen behufs der Vergütung immer sogleich nach der Rückkunft der Commandos einzusenden.

Bezüglich des Liquidations-Verfahrens gilt das Ziff. 2 Gesagte[5]).

§. 94.

Verpflegs = Entschädigungen bei Conscribirungen, Beurlaubungen und Einberufungen.

An die Betrachtung der Geld = Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten, wenn diese sich außer der Garnison in Marsch = und Cantonnirungs-Verhältnissen befinden oder temporär zu Commandos verwendet werden, reiht sich die Behandlung jener Geld-Gebühren, welche statt haben, wenn Soldaten conscribirt oder aus der Garnison beurlaubt und vom Urlaube in diese einberufen werden.

Bei allen statt findenden Einberufungen und darauf erfolgtem Einrücken vom Urlaube, sowie bei allen angeordnet und vollzogen werdenden (unfreiwilligen) Beurlaubungen, erhält jeder Mann vom 1. Unteroffizier abwärts für so viele Tage Reise = Entschädigung vergütet, als derselbe vom Sitze des betreffenden Landgerichtes in die Garnison, oder von da wieder zurück, nach entsprechender Bemessung nöthig hat.

Alle zum ersten Waffenunterrichte einberufenen Conscribirten, sie mögen vom obersten Recrutirungsrathe nach der Aushebung vorerst in ihre Heimath beurlaubt worden seyn, oder sogleich unmittelbar zum Einrücken an ihre Regimenter und Bataillone angewiesen werden, erhalten gleichfalls Verpflegs-Entschädigungen.

In dem letzten Falle werden die Conscribirten nach stattgefundener Verpflichtung bei der am Sitze des obersten Recrutirungsrathes befindlichen Commandantschaft unter bestimmter Bezeichnung auf den Urlaubspässen sowohl des in die Garnison ihrer Heeres = Abtheilung einzuschlagenden Weges als des Tages, an welchem sie dort einzutreffen haben, dahin abgesendet und darf denjenigen Conscribirten, welche sich darum melden, die tarifmäßig gebührende Verpflegs-Entschädigung

[5]) K.-M.-R. v. 2. Februar 1849 Nro. 1256, 9. April 1849 Nro 5042, 18. Mai 1850 Nro. 6025, 2. Februar 1849 Nro. 1256, 3. Dezbr. 1851 Nro. 14,602.

vorschußweise unter Vormerkung auf dem Urlaubs-Passe ausbezahlt werden, während die übrigen Conscribirten diese Verpflegs-Entschädigung nach dem Einrücken bei ihren Abtheilungen zu empfangen haben. Sämmtliche Conscribirte werden daher als beurlaubt behandelt [1]).

Diejenigen Beurlaubten, welche bei schneller Einberufung von ihrem Wohnorte aus innerhalb 4 Stunden in ihren Garnisons-Ort gelangen können, erhalten keine Verpflegs-Vergütung †).

Die Reise-Verpflegs-Entschädigung darf überhaupt nur für solche Tage bezahlt und verrechnet werden, für welche der Mann nicht ohnehin schon eine Verpflegung oder sonstige Vergütung vom Aerar oder auf Rechnung desselben erhält.

Zur Ermittlung der Verpflegs-Entschädigung bei Beurlaubungen oder Einberufungen ist ein Stundenzeiger im Drucke emanirt, dem ein Tarif der fixirten Gebühr angefügt ist ††).

Die Vergütung der Reise-Entschädigung soll bei dem Abgehen in den Urlaub an den Mann baar geschehen; für den Marsch aus der Heimath rc. zur Abtheilung wird die Bezahlung dem Manne in der Regel geleistet, sobald er bei seiner Abtheilung eingerückt ist. Wenn ein Einberufener bei der Einrückung vom Urlaube wegen Mittellosigkeit von der nächsten Militär-Behörde, von einem Rentamte oder von einer Gemeinde einen Vorschuß, welcher in der Regel 10 kr. per Tag nicht übersteigen darf und auf dem Urlaubs-Paß vorgemerkt werden muß, erhalten soll, so haben die Commandostellen, insbesondere die Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten, welche hievon durch diese Vormerkung auf dem Urlaubs-Passe bei dem Eintreffen des Mannes schon rechtzeitige Kenntniß erlangen, bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß durch Einbehaltung und Abrechnung des treffenden Betrages an der gebührenden Verpflegs-Entschädigung jener Vorschuß sogleich an die einschlägige Behörde ersetzt wird.

---

[1]) K.-M.-R. v. 29. Octbr. 1856 Nro. 10,621.

†) Die schleunigst einberufenen Soldaten werden durch die k. Eisenbahnen gegen Vormerkung frei befördert. Die betreffenden Civil-Behörden bemerken auf Ansuchen der Militär-Commandos dieß auf den Urlaubs-Pässen der Soldaten. (K.-M.-R. v. 11. Novbr. 1848 Nro. 18,225, 12. August 1852 Nro. 1797.)

††) Dieser Stundenzeiger hat auf die Reisen der Offiziere und Militär-Beamten, sowie auf die Umzugs-Gebühren durchaus keine Anwendung. (K.-M.-R. v. 24. Mai 1852 Nro. 4762.)

Die Uebersendung des Betrages soll durch kurze Schreiben des Regiments- und Bataillons-Commandos gegen Einziehung der Empfangs-Quittung geschehen.

Bei den Compagnien, Escadronen rc. wird hierüber ein fortlaufendes Vormerkungs-Verzeichniß geführt[2]).

Wegen Behandlung der Beurlaubten wird sich weiter auf Bd. I. Seite 286 hieher bezogen†).

§. 95.

Umzugs-Gebühren der Soldaten.

Bei einzelnen Versetzungen und Beorderungen von Unteroffizieren und Gemeinen, und der in diese Categorie gehörigen Bureau-Ordonnanzen, Casernhausmeister rc. werden Marsch-Routen nach dem Gesetze über Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten ausgestellt.

Um jedoch in solchen Versetzungs-Fällen Einzelner die körperlichen Gebrechen der Real-Invaliden und die Bedürfnisse der Verheiratheten nicht unberücksichtigt zu lassen, ist außer der normalmäßigen Einquartierung und Verpflegung während des Marsches noch die Verabreichung und Verrechnung einer Umzugs-Entschädigung von 12 kr. per Stunde für jeden mit minderjährigen Kindern versehenen Verheiratheten und für jeden in das Invalidenhaus oder zur Veteranen-Anstalt versetzt werdenden Mann bewilligt.

Ausnahmen von dieser Norm erfordern jedesmal die besondere Genehmigung des Kriegsministeriums, welche auch mittels der einschlägigen berichtlichen Anträge stets einzuholen ist, wenn in Pension

---

[2]) K.-M.-R. v. 13. April 1852 Nro. 3077, 17. April 1852 Nro. 3757, 24. Mai 1852 Nro. 4762, 28. Juni 1852 Nro. 5331, 30. Mai 1858 Nro. 4405.

†) Wenn in Urlaub gehende Offiziere ihre Diener (Pferdewärter) mit Genehmigung des Regiments- oder Bataillons-Commandos in Urlaub mitnehmen, so sind diese ebenfalls als beurlaubt zu behandeln.

Diener von Offizieren und Militär-Beamten aber, welche in Dienst-Geschäften entsendet, oder einer Dienstesstelle zur Dienstverrichtung zugetheilt werden, dürfen dahin mitgenommen und bei den Compagnien oder Escadrons rc. präsent geführt werden, wenn der Offizier die Beurlaubung seines Dieners nicht vorzieht.

Im Frieden werden die Offiziers-Diener in den vorgeschriebenen Präsenz-Stand eingerechnet. (K.-M.-R. v. 23. Mai 1839 Nro. 3871, 20. April 1848 Nro. 3586.)

zu versetzende oder von dieser in eine Versorgungs-Anstalt aufzunehmende Unteroffiziere und Gemeine wegen Gebrechlichkeit oder Hilfsbedürftigkeit außer Stand seyn sollten, ohne Reise-Entschädigung den Weg an ihren Bestimmungsort anzutreten und fortzusetzen[1]†).

Anhang zu den Geld-Gebühren.

Belohnungen und Pensions-Gebühren.

Unter den Geld-Gebühren der Soldaten nehmen einen besonderen Platz die Belohnungen ein; an diese schließen sich bei eintretenden Gebrechen, die unmittelbare Folge militärdienstlicher Verrichtungen sind, als eine Gattung lohnender Anerkennung geleisteter Dienste die Pensions-Gebühren der Soldaten.

Wird das Wort Soldat in der weiteren Begriffs-Ausdehnung genommen, darin besonders der Gegensatz zu Offizieren hervorgehoben, so bilden den letzten Theil des Anhanges zu den Geld-Gebühren die Geld-Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft.

Es werden demnach:

I. die Belohnungen der Soldaten;

II. die Pensions-Gebühren derselben;

III. die Geld-Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft

zu behandeln seyn.

I. Belohnungen. ††)

§. 96.

Die Militär-Verdienst-Medaillen.

Zur Belohnung der im Felde besonders sich auszeichnenden Mannschaft vom Feldwebel abwärts sind von dem Churfürsten Karl Theodor

---

[1]) K.-M.-R. v. 30. Septbr. 1823 Nro. 7306, 25. Mai 1827 Nro. 2823, 8. Januar 1827 Nro. 11,189, 22. Decbr. 1837 Nro. 11,614, 24. Januar 1841 Nro. 1, 29. Decbr. 1842 Nro. 101, 11. April 1851 Nro. 4490; Comp.-Instr. v. Jahre 1829 §. 88 und Rgts.-Instr. §. 341.

†) Die zum Unterrichte im Zurichten der Sattelbäume und Sattelböcke zc. zum Armee-Montur-Depot commandirten Sattler auswärtiger Cavalerie- und Artillerie-Regimenter erhielten eine Reise-Entschädigung von 10 kr. per Stunde. (K.-M.-R. v. 25. Septbr. 1841 Nro. 894.)

††) Als Belohnungen für tapferes Verhalten vor dem Feinde finden öffentliche Belobungen statt, auch werden an Unteroffiziere und Gemeine Gratificationen

unterm 30. October 1794 nach Verhältniß der Thaten und Bravouren goldene und silberne Medaillen als öffentliches Ehrenzeichen tapferer Handlungen eingeführt[1]).

Jeder im königl. Heere dienende Mann aller Waffengattungen vom ersten Unteroffiziere abwärts, er sei In- oder Ausländer, kann dieses Ehrenzeichen durch eine persönliche tapfere Handlung vor dem Feinde sich erwerben, und zwar sind die goldenen Medaillen für die am meisten verdienstlichen Thaten, gleichviel ob der sich Auszeichnende Unteroffizier oder Soldat ist, bestimmt.

Derjenige, welcher schon im Besitze eines silbernen Ehrenzeichens ist, kann bei einem erneuerten Beweise von Tapferkeit eine höhere Ehrenzeichens-Zulage, oder — wenn seine Handlung dazu sich eignet — gegen Einlieferung der silbernen die goldene Medaille erhalten.

Wer sich schon das goldene Ehrenzeichen erworben hat und eine neue tapfere Handlung ausübt, erhält eine seinem Verdienste angemessene Erhöhung der Zulage[2]).

Bei Zuerkennung dieses Ehrenzeichens an solche, welche im nämlichen Gefechte vor dem Feinde geblieben, oder während der vorgeschriebenen Prüfungs-Verhandlungen ihrer Verdienste verstorben sind, wird dasselbe den Eltern als ein Andenken ihres tapferen Sohnes, der den Lohn der Tapferkeit nicht mehr erlebte, zugesendet[3]).

Derjenige, welcher die silberne Militär-Verdienst-Medaille erhält, genießt als Zulage die Hälfte der täglichen Friedens-Löhnung seines Grades; derjenige aber, welcher die goldene Medaille sich erworben hat, erhält die volle Löhnung seines Grades als Zulage[4]).

Der Genuß der Zulage hat mit dem Tage anzufangen, an welchem die tapfere That vollbracht wurde.

Sie verbleibt dem Belohnten im Verhältniß des Grades, in welchem er die Auszeichnung verdient und erhalten hat, lebenslänglich. (Bd. I. S. 174.)

---

in Geld verliehen. (A. B. v. 9. Mai 1807; K.-M.-R. v. 4. Februar 1827 Nro. 6194, R. v. 12. Novbr. 1796.)

[1]) R. v. 30. Octbr. 1794, 22. Novbr. 1794.

[2]) Armee-Befehl v. 11. Januar 1806 §. 3, 24. Juni 1815 §. 3, 30. Septbr. 1815; R. v. 26. Sept. 1807 Nro. 74.

[3]) Armee-Befehl v. 29. Juli 1809 §. 3, 3. Septbr. 1809 §. 2, 24. Juni 1815 §. 3; K.-M.-R. v. 22. Octbr. 1850 Nro. 13,162.

[4]) R. v. 29. Mai 1811 Nro. 3344.

Sie dauert fort, ob der Besitzer im Spital oder in Urlaub sich befindet, wenn er pensionirt wird, sowie wenn er zu einer Garnisons-Compagnie oder in eine Versorgungs-Anstalt versetzt wird. Im Falle der Zuerkennung der Medaille an inzwischen Beabschiedete wird diesen die treffende Zulage vom Tage der Auszeichnung bis zu jenem ihrer Beabschiedung nachbezahlt[5]).

Die Medaillen-Zulage wird stets nach der Zahl der Tage berechnet und vergütet, bleibt auch zum Fortbezuge derjenigen, welche durch Einstehen die Dienstpflichtigkeit eines Andern übernehmen; sie erlischt mit dem Sterbetage des Genießers[6]).

Die Medaille darf als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum behalten und fortgetragen werden, jedoch tritt der Einzug der damit verbundenen Zulage vom Tage, wo der Löhnungs-Bezug aufhört, ein:

1) bei der Beabschiedung nach zurückgelegter Dienstzeit; bei Anstellung im Civil- überhaupt bei jedem freiwilligen Austritte aus dem Heere (auch bei einem mit dem Ehrenzeichen belohnten Offiziere, der freiwillig aus dem Militär-Verbande tritt, sei es auch mit Fortbezug der Pension);
2) bei einem pensionirten Medaillenträger, wenn seine Pension durch eine Verwendung im Civildienste wegen fixen Functions-Bezuges nach den Normen für die Pensionen ganz eingezogen wird, jedoch vorbehaltlich des Wiederbezuges der Medaillen-Zulage, wenn der Pensionist vor erreichtem Definitivum ohne sein Verschulden wieder aus jenem Functions-Bezuge kommt.

Die Militär-Verdienst-Medaille, wie die ihr anklebende Zulage geht verloren und wird die Medaille an die Hauptkriegs-Cassa eingeliefert:†)

1) bei demjenigen, welcher wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens kriegsrechtlich abgeurtheilt und bestraft wird. Von

---

5) A. B. v. 18. Dezbr. 1808, R. v. 7. Octbr. 1817 Nro. 12,369, K.-M.-R. v. 12. Juli 1818 Nro. 8015, 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303, 14. August 1834 Nro. 7387, 11. Septbr. 1850 Nro. 11,389.

6) K.-M.-R. v. 24. Dezbr. 1828 Nro. 10,701, 17. Januar 1829 Nro. 395.

†) Unteroffiziere und Soldaten, welche bereits mit Abschied ausgetreten, später aber bei irgend einer Abtheilung des Heeres oder der Gendarmerie wieder eingereiht werden, treten am Tage des Wiedereintrittes in den Bezug ihrer früher bezogenen, verläßig nachzuweisenden Medaillen-Zulage.

dem Zeitpunkte an, wo die Verweisung zur Hauptverhandlung erkannt wird, wird der Bezug dieser Zulage suspendirt;

2) bei demjenigen, welcher seine Medaille verkauft, versetzt oder verspielt;

3) bei demjenigen, welcher desertirt, er mag als wirklicher Deteur attrapirt werden, oder sich freiwillig wieder sistiren; jedoch kann er sich durch spätere tapfere Handlungen und Bravouren die Medaille wiederholt erwerben. Im Falle der Desertion erlischt die Zulage vom Tage der Abschreibung in den Listen[7]†).

Kann ein Medaillenträger beweisen, daß ihm die verliehene Verdienst-Medaille gestohlen wurde, oder daß er sie ohne sein Verschulden verloren hat, so bekömmt er dafür eine andere unentgeltlich, jedoch mit der Verbindlichkeit der Einlieferung nach seinem Ableben.

Selbst die Bewilligung des käuflichen Erwerbes einer Medaille bleibt von dem zu liefernden Beweise des noch innegehabten Besitzes der ursprünglich verliehenen Medaille abhängig[8]).

Nach dem Tode des Medaillenträgers verbleibt die Medaille der Wittwe desselben oder den Kindern. Diese können hiefür auf Verlangen gegen Einsendung an das Kriegsministerium den Gold- oder Silberwerth in Geld durch die Hauptkriegs-Cassa vergütet erhalten.

Wo keine Intestat-Erben vorhanden sind, hat die Verlassenschafts-Behörde diese Medaille im Dienstwege an das königliche Kriegsministerium einzusenden[9]).

---

[7]) A. B. v. 18. Dezbr. 1808 §. 10, K.-M.-R. v. 12. Juni 1818 Nro. 6057, 31. Dezbr. 1833 Nro. 11,931, 5. Novbr. 1830 Nro. 8686, 5. April 1811 Nro. 1975, 17. Octbr. 1838 Nro. 9705, 22. August 1814 Nro. 10,546, 6. Juli 1829 Nro. 5610, 30. April 1817 Nro. 5298.

[8]) K.-M.-R. v. 5. April 1845 Nro. 2925, 14. Februar 1849 Nro. 1932, 18. Septbr. 1849 Nro. 13,869, 9. Octbr. 1849 Nro. 15,660, 5. Juni 1836 Nro. 4000.

[9]) K.-M.-R. v. 3. Octbr. 1824 Nro. 9652, 13. Juni 1823 Nro. 2734, 25. April 1813 Nro. 3600, 22. März 1814 Nro. 3683.

†) Die Medaillen-Zulagen activer Militär-Personen sind bei den betreffenden Heeres-Abtheilungen zwar mit der Gage und der Löhnung zu bezahlen, jedoch nur als Vorschuß zu behandeln und am Ende eines jeden Etats-Jahres der Hauptkriegs-Cassa zu überrechnen. Die Verrechnung der Medaillen-Zulagen der Invaliden und Veteranen, welche zum activen Heere nicht gehören, hat dagegen bei der Commandantschaft des Invalidenhauses und der Veteranen-Anstalt stattzufinden. (K.-M.-R. v. 23. August 1844 Nro. 8012; 15. Februar 1852 Nro. 1510.)

II. Pensions-Gebühren.

Bei der Behandlung der Pensions-Gebühren wird zunächst zwischen den

a) Pensionen der Unteroffiziere und Gemeinen;
b) den Pensionen der Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und Soldaten unterschieden.

a) Pensionen der Unteroffiziere und Gemeinen.

§. 97.

Der Beginn, das Aufhören und die Auszahlung der Pensionen.

Auf Pension Anspruch zu machen ist nur jener noch im Dienste befindliche Unteroffizier oder Gemeine berechtigt, welcher wegen eines in unmittelbarer Folge einer militärdienstlichen Verrichtung sich zugezogenen Gebrechens, das nicht aus seinem körperlichen Organismus oder krankhaften Anlage hervorgegangen ist, oder welcher aus Alters- und Körperschwäche nach vieljährigen treuen Diensten zu allen Waffen- und Dienstgattungen untauglich und in der Erwerbung seines Lebens-Unterhaltes ganz oder zum Theil beschränkt ist.

Bei einer Dienstuntauglichkeit, welche nicht unmittelbare Folge militärdienstlicher Verrichtungen ist, muß wenigstens eine ununterbrochene Dienstzeit von 14 Jahren zurückgelegt seyn, um den Pensionsanspruch begründen zu können [1]).

Unteroffiziere und Gemeine, die in Folge eines ihnen im Dienste widerfahrenen Unfalles fortzudienen unfähig, jedoch nur zum Theil im Erwerbe beschränkt sind, können, wenn sie nicht wenigstens 15 Jahre gedient haben (wobei die Dienstzeit im Felde doppelt gerechnet wird), nur die Pension II. Classe erhalten.

Jene hingegen, welche auf gleiche Weise dienstuntauglich geworden und wenig oder gar nichts mehr zu erwerben im Stande sind, haben ohne Rücksicht auf ihre Militär-Dienstjahre Anspruch auf die Pension I. Classe [2]).

Die Pensionirung beginnt mit dem Tage, wo die Pensions-

---

[1]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303, 31. August 1831 Nro. 7939, 28. Dezbr. 1838 Nro. 12,142 u. 3. April 1844 Nro. 2868.

[2]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303.

Ordre beim Regimente ꝛc. expedirt wird, **wenn in derselben nichts anderes bestimmt** (da die Pension nach Monaten bezahlt wird) ist[3]) †).

Der **Bezug** der Pension **hört auf**:

1) durch die Wiedereinreihung Pensionirter in das active Heer, in eine Garnisons-Compagnie oder in eine Versorgungs = Anstalt;
2) durch den Ablauf der Zeit, für welche eine Pension temporär verliehen worden ist;
3) durch Verwendung im Civil = Dienste;
4) in Folge richterlichen Erkenntnisses;
5) durch Tod[4]).

Die **Auszahlung** der Pension darf schon am 1. jeden Monats gegen legalisirte Quittungen stattfinden.

ad 1. Siehe §. 76.

ad 2. Würde ein solcher Pensionist unterlassen, bei Ablauf seiner Pensionsdauer über seine fernere Dienstunfähigkeit zum Wiedereintritt in seine früheren Militär = Dienstverhältnisse sich vorschriftsmäßig auszuweisen, so würde er auch des Anspruches auf Rücktritt in die Militär-Pension sich verlustig machen[5]).

ad 3. Wenn Militär-Pensionisten im Civil = Staats = Dienste verwendet werden und ihnen hiefür außer dem unständigen Ertrage von Nebenbezügen, welche nicht in Anschlag zu bringen sind, noch ein fixer Functions = Bezug bewilligt wird, so darf ihnen die Militär = Pension — ganz besondere Fälle ausgenommen — nur dann belassen werden, wenn dieser fixe Functions = Bezug so gering ist, daß er mit Zurechnung der beziehenden Pensions-Quote den Betrag jener vollen Normal = Pension oder Pension I. Classe, welche für die Militär-Charge des betreffenden Pensionisten ausgesprochen ist, entweder gar nicht erreicht oder doch nicht bis zum 4. Theil der beziehenden Pensions = Quote übersteigt. Würde der Gesammtbetrag des fixen Functions = Bezuges und der beziehenden Pensions = Quote aber jene Normal-Pension um den 4. Theil der Pensions = Quote des Pensionisten übersteigen, so soll ihm nach Verhältniß dieses Mehrbetrages $^3/_4$, $^2/_3$, $^1/_2$ oder $^1/_3$ seiner Pensions-Quoten eingezogen werden. Kommt jedoch der fixe Functions = Bezug

---

[3]) Comp-Instr.. v. J. 1829 §. 92.

[4]) K.-M.-R. v. 27. Juli 1836 Nro. 5905.

[5]) K.-M.-R. v. 23. Dezbr. 1842 Nro. 12,417.

†) Wenn ein zu Pensionirender im Spital sich befindet, so beginnt die Pension vom Tage des Austrittes.

allein schon jener Normal-Pension wenigstens gleich, so unterliegt die Pension ganz dem Einzuge.

Jede solche Anstellung oder Verwendung ist von der Civil-Behörde unter Angabe des Functions-Bezuges und Tages seines Anfanges alsbald der Hauptkriegs-Cassa, welche über den ganzen oder theilweisen Pensions-Einzug das Weitere bethätigt, in Anzeige zu bringen.

Den in einen Civil-Dienst übertretenden pensionirten Unteroffizieren und Soldaten bleibt für den Fall, daß sie wegen nicht selbst verschuldeter Dienstuntauglichkeit oder sonst unverschuldeter Weise aus dem Civil-Dienste, ohne eine Civil-Pension oder Civil-Alimentation rc. zu erhalten, wieder auszutreten hätten, mit allerhöchster Genehmigung der Rücktritt in die vor ihrer Aufnahme in den Civil-Dienst gehabte Militär-Pension vorbehalten [6]).

ad 4. Wenn ein Militär-Pensionist durch richterliches Erkenntniß zu einer im Arbeitshause rc. zu erstehenden Freiheits-Strafe verurtheilt wurde, so wird ihm die während der Strafzeit sistirt gebliebene Pension nach Erstehung seiner Strafe als Unterstützung wieder gereicht, wenn nicht im richterlichen Erkenntnisse der Pensions-Einzug ausgesprochen ist [7]).

ad 5. Bei Sterbfällen ist der Tag mit der Mitternachtsstunde und der Monat mit der Mitternachtsstunde des betreffenden Tages entscheidend [8]) und endet die Pension mit dem Sterbemonate.

§. 98.

Größe der Pensions-Beträge.

Die Pension von monatlich 12 fl. 30 kr., in der ersten und 10 fl. in der zweiten Classe erhalten:

Die Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister, Musikmeister, Stabshornisten, Stabstrompeter, Regiments-Tamboure, Stabsprofosen. †)

---

[6]) K.-M.-R. v. 5. Februar 1834 Nro. 1119, 26. Februar 1841 Nro. 1918, 29. April 1841 Nro. 4541, 13. Octbr. 1843, Nro. 9460, 24. Decbr. 1844 Nro. 12,147, 13. April 1847 Nro. 3701, 18. April 1844 Nro. 3706, 28. Decbr. 1841 Nro. 13,686.

[7]) K.-M.-R. v. 6. Januar 1819 Nro. 16,413, 3. Mai 1837 Nro. 3664, 10. Novbr. 1852 Nro. 11,968.

[8]) K.-M.-R. v. 11. Juli 1853 Nro. 6703, 12. Mai 1848 Nro. 8058.

†) Die Auditoriats-Actuare ebenso.

Die Pension von 10 fl. in der ersten und 7 fl. 30 kr. in der zweiten Classe erhalten:

Die Bedienten, Portiere, 2. Hausmeister und Aufwärter des Cadeten-Corps, der Schäffler der Zeughaus-Hauptdirection.

Die Pension von monatlich 9 fl. 30 kr. in der ersten und 7 fl. in der zweiten Classe erhalten:

Die Sergeanten, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Unter-Meister, Profosen.

Die Pension von monatlich 8 fl. 30 kr. in der ersten und 6 fl. in der zweiten Classe erhalten:

Die Corporäle aller Waffengattungen, Bataillons = Tamboure, Hautboisten 1. und 2. Classe, Hornisten 1. Classe, Trompeter 1. und 2. Classe.

Die Pension von monatlich 6 fl. in der ersten und 3 fl. 30 kr. in der zweiten Classe erhalten:

Die Gemeinen, Gefreiten, Pionniere jeder Waffengattung, die Hornisten 2. Classe, Tamboure 1. und 2. Classe, Escadrons- und Batterie = Sattler, Büchsenmacher und Profosengehilfen †).

Diejenigen Realinvaliden, welche ganz außer Stand sind, sich etwas zu verdienen und die Verzehrung der sie betreffenden Pension in ihrer Heimath, bei ihren Verwandten oder Freunden einer Versorgung durch Aufnahme in das Invalidenhaus oder die Veteranen-Anstalt vorgezogen haben, können nach dem Verhältnisse ihrer Hilflosigkeit und der Kräfte des Invalidenhauses eine besondere monatliche Zulage oder Aversal-Unterstützungen aus demselben zu ihrer Pension erhalten[1]).

§. 99.

Leistungen aus der Pension zum Militär = Wittwen = Fond.

Nur diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche bei ihrer Pensionirung schon verehelicht oder Wittwer mit noch im Unterstützungs-Alter sich befindlichen Kindern waren, haben von jedem Gulden ihrer

---

[1]) K.=M.=R. v. 12. Mai 1848 Nro. 8058; Vrdg. v. 15. Novbr. 1820, Nro. 12,303; K.=M.=R. v. 13. April 1843 Nro. 3233.

†) Der 1. Hausmeister des Cadeten = Corps erhält die Pension seines Grades, wie sie für die Unteroffiziere des Heeres festgesetzt ist.

Die als Ober= und Unterkrankenwärter verwendeten Individuen der Sanitäts = Compagnien erhalten die Pension nach dem Grade, welchen sie in der Compagnie inne haben.

monatlichen Pension $^1/_2$ kr. zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond zu leisten und es wird dieser Beitrag monatlich bei der Auszahlung der treffenden Pension einbehalten. Die übrigen derlei Individuen, die bei ihrer Pensionirung ledig, kinderlose oder mit schon dem Unterstützungs-Alter entwachsenen Kindern versehene Wittwer sind, bleiben demnach von dieser Leistung befreit.

Gleiche Befreiung tritt auch ein, wenn im Verlaufe der Zeit die Frau oder die Kinder sterben oder letztere dem Unterstützungs-Alter entwachsen[1]).

Die mit Vorbehalt des Wiedereintritts in die Garnisons-Compagnien oder in die Militär-Pension provisorisch in Civil-Diensten angestellten Militär-Pensionisten, welche normgemäß verheirathet oder Wittwer mit noch im Unterstützungs-Alter sich befindlichen Kindern sind, haben die ordinären Beiträge zur Militär-Wittwen-Cassa, die sie bisher aus ihrer Pension zu leisten hatten, während ihres Provisoriums oder ihrer Verwendung fortzuentrichten, wenn auch die Pension ganz oder theilweise dem Einzuge zu unterliegen hat[2]).

§. 100.

Genuß der Pension im In- und Auslande.

Die Bestimmungen über die Verzehrung der Pension im In- oder Auslande, dann über Aufenthalts-Veränderungen, wie solche für Offiziere gegeben sind (Bd. I. S. 184) haben auch auf pensionirte Unteroffiziere und Gemeine Anwendung.

b) Pensionen der Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und Gemeinen und Unterstützungs-Beiträge.

Die Anspruchsfähigkeit auf Wittwen-Pension und Waisen-Unterstützungs-Beiträge bei Wittwen und Waisen der Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts und der Gemeinen (oder Gendarmen) findet unter denselben Voraussetzungen statt, wie diese Bd. I. Seite 184 vorgetragen sind. Da für diese Wittwen jedoch der 3. Theil des Soldes ihrer Ehemänner größtentheils zu gering wäre, so ist für dieselben eine eigene Pension festgesetzt.

---

[1]) Cabinetsordre v. 24. Juli 1803; K.-M.-R. v. 10. März 1823 Nro. 1439; statutarische Bestimmungen v. 17. August 1830.

[2]) K.-M.-R. v. 6. Septbr. 1832 Nro. 7501, 28. Januar 1845 Nro. 12,474.

§. 101.

Anfang und Aufhören der Pensionen und Unterstützungs-Beiträge.

Bei den aus dem effectiven Stande verstorbenen Unteroffizieren und Gemeinen der Linie tritt für die Wittwen derselben der Pensions-Bezug mit dem Sterbetage des Ehemannes ein, während bei der im effectiven Stande verstorbenen Gendarmerie-Mannschaft, dann bei den im Pensionsstande verstorbenen Unteroffizieren, Gemeinen und Gendarmen die Wittwen erst mit dem Anfange des auf den Sterbemonat folgenden Monates in den Bezug der Pension treten dürfen[1]).

Die Wittwen und Waisen der Unteroffiziere, Soldaten und Gendarmen verlieren ihre Pensions- und Unterstützungs-Ansprüche durch Untersuchungs-Verhaft oder durch zeitliche Freiheitsstrafen nicht und es ist den einschlägigen Untersuchungsgerichten und Vollzugs-Behörden überlassen, ob diese Bezüge während der Dauer der Untersuchung oder der Strafe mit Beschlag zu belegen und zur Schuldenzahlung und zu Entschädigungen oder beziehungsweise zum Unterhalte der Kinder solcher Wittwen zu verwenden seyen.

Nur in jenen Fällen, in welchen eine solche rechtmäßige Verwendung nicht stattfindet und die Strafe von langer Dauer ist, hat die Militär-Fonds-Commission im Interesse der Militär-Fonds das Geeignete einzuleiten[2]).

Was bei den Gagirten Bd. I Seite 184 u. s. f. über das Aufhören des Wittwen-Pensions-Bezuges, den Fortbezug der Waisen-Unterstützung im Verehelichungs-Falle der Wittwen, über die Rechte der Stiefmutter und die Ansprüche der angeheiratheten Kinder, dann die Vorschriften über den Genuß der Pensionen im In- und Auslande gesagt ist, kommt auch hier in gleichmäßige Anwendung.

§. 102.

Größe der Pensionen und Unterstützungs-Beiträge.

Wird in Aufzählung der Chargen dieselbe Ordnung eingehalten, wie im §. 98, so fallen die Wittwen-Pensionen von monatlich 5 fl. auf 4 fl., 3 fl. 30 kr., 3 fl. und 2 fl. 30 kr.

---

[1]) R. v. 9. Juli 1813 Nro. 1599, 2. Juni 1822 Nro. 5188, 20. Mai 1822 Nro. 13,190.

[2]) R. v. 23. Januar 1829 Nro. 258.

Jede Wittwe eines auf dem Felde der Ehre gebliebenen oder an den Folgen seiner vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Unteroffiziers und Gemeinen erhält die dem gehabten Grade ihres Mannes vorgehende höhere Wittwen-Pension z. B. die Feldwebels-Wittwe jene einer Junkers-Wittwe, die Sergeantens-Wittwe jene einer Feldwebels-Wittwe ꝛc.

Desgleichen erhält auch jede Wittwe eines im Dienste gebliebenen oder an den Folgen einer im Dienste erhaltenen Wunde verstorbenen Gendarmerie-Unteroffiziers, dann Gendarmen diese erhöhte Pension [1]).

Die Waisen vom Feldwebel abwärts erhalten, gleichviel ob einfach oder doppelt verwaist und zwar die, deren Väter im effectiven Stand mit Tod abgingen, vom Sterbetage und die der Gendarmen oder derjenigen, deren Väter als schon verehelicht pensionirt wurden und im Pensionsstande gestorben sind, mit dem ersten Tage des auf das Sterbemonat folgenden Monates anfangend die Knaben bis zum vollendeten 13., die Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, monatlich 3 fl., welcher Betrag den Pflege-Eltern behändigt wird.

Nach besonders zu erwägenden Umständen kann jedoch der Unterstützungs-Genuß der Knaben auch bis zum vollendeten 15. Lebensjahre verlängert werden. Stirbt das in Bezug stehende verwaiste Kind früher, so hört mit dem Sterbemonate der Bezug auf [2]).

§. 103.

Lehrgelder, Abfertigungen und besondere Unterstützungs-Verleihungen.

Mit dem Eintritte in das 14. Lebensjahr werden die verwaisten Knaben der Unteroffiziere, Gemeinen und Gendarmen in der Regel zur Erlernung eines Handwerkes, oder einer Kunst in der Art unterstützt, daß, wo es erforderlich ist, für Verpflegung und sonstige Bedürfnisse ein monatlicher Beitrag von 2 fl. im ersten und von 1 fl. im zweiten und dritten Lehrjahre und auch ein Lehrgeld incl. aller Nebenkosten bis zu 60 fl. als Maximum in zwei Hälften verabreicht wird.

Derlei verwaisten Knaben, welche bei ausgezeichneten Talenten sich den Studien widmen, wird ein Betrag mit monatlich 3 fl. auch noch nach erreichten Normaljahren auf weitere 3 Jahre bewilligt.

---

[1]) R. v. 15. Dezbr. 1812 §. 4, 9. Mai 1813 Nro. 587, 31. August 1825 Nro. 2454.

[2]) R. v. 18. Mai 1789, 9. Mai 1813 Nro. 587, 1. Dezbr. 1818 Nro. 10,266, 31. August 1825 Nro. 2454, 18. Novbr. 1828 Nro. 1868, 6. Septbr. 1831 Nro. 7062.

Dem Gesellen, welcher die Lehrzeit gut und treu bestanden hat, sowie dem, der seine Studien mit Erfolg vollendet hat und dem, der in Militär- oder einen sonstigen Dienst tritt, wird auch noch eine Abfertigung von 30 fl. gegeben.

Auch jenen Knaben, welche bei dem Tode ihrer Väter das 13. Lebensjahr schon zurückgelegt und einen Unterhalts-Beitrag oder eine Unterstützung nicht mehr anzusprechen haben, wird, wenn sie ihre besondere Befähigung zur Erlernung eines Handwerkes, oder einer Kunst oder zum Studiren nachweisen, als Ausnahme von der Regel vorstehende Unterstützung und Abfertigung ebenfalls noch bewilligt.

Die verwaisten Töchter von Unteroffizieren, Soldaten und Gendarmen sollen nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre durch Dienen sich ihren Unterhalt erwerben; zu ihrer Ausstattung wird denselben noch eine überhauptige Gabe von 20 fl. verabreicht [1]).

Für jene erweislich arme, gebrechliche und ganz erwerbsunfähige Waisen, welche die Waisen-Verpflegung genossen haben, hat bei erreichtem 13. und resp. 15. Lebensjahre nach Verhältniß der Kräfte des Fonds und der physischen Gebrechen dieser Waisen, ebenso wie für diejenigen, welche bei einem gleichen Grade von Armuth und Gebrechlichkeit bei dem Ableben ihres Vaters, oder verwittweten Mutter wegen überschrittenen Normalalters keinen Unterhaltsbeitrags- oder Unterstützungs-Anspruch begründen können, die allerhöchste Gnade nach dem Ergebnisse der nachgewiesenen Verhältnisse und der vorhandenen Mittel besondere Unterstützungs-Verleihungen vorbehalten [2]).

III. Geld-Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft.

§. 104.

Umfang, Größe und Auszahlung der Sold-Gebühren.

Bei der Behandlung der Geld-Gebühren der Gendarmerie wird als oberster Grundsatz vorausgeschickt, daß Alles das, was bezüglich der Geld-Gebühren der Unteroffiziere und Gemeinen dargestellt wurde, da *subsidiär Geltung* hat, wo abweichende Normen nicht bestehen.

---

[1]) R. v. 21. Mai 1816, 6. Juli 1819 Nro. 7314.

[2]) R. v. 1. Dezbr. 1818 Nro. 10,266, statutarische Zusammenstellung v. 17. August 1830.

Die Gendarmerie-Mannschaft selbst wird zunächst in zwei Classen getrennt werden müssen, nämlich in:

a) diejenige, welcher die Handhabung der Polizei, die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Reiches obliegt [1]);

b) die Feld-Gendarmerie, welcher die Handhabung der Armee-Polizei bei mobilen oder auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen-Corps übertragen ist.

Die Behandlung letzterer findet hier nur so weit statt, als bei der Demobilisirung eine Einreihung in die zum Sicherheitsdienste vorhandene Mannschaft geschieht.

Die Geld-Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft werden ebenso wie die der Unteroffiziere und Gemeinen in allgemeine und besondere Geld-Gebühren unterschieden. Zu den allgemeinen Geld-Gebühren werden die Sold-Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft zu Fuß und zu Pferd, zu den besonderen Geld-Gebühren verschiedene Zulagen und Belohnungen gezählt; den Schluß der Geld-Gebühren überhaupt bilden die Pensionen der Gendarmerie-Mannschaft und ihrer Angehörigen.

Die Sold-Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft begreifen in sich:

a) den Sold (im engeren Sinne);

b) das Monturgeld;

c) die Oekonomie-Beiträge;

wozu bei den berittenen Gendarmen noch kommen:

d) das Fourage-Geld;

e) die Pferds-Unterhalts-Beiträge †) (Entschädigungen).

Die Größe der für die Unteroffiziere und Gemeinen der Gendarmerie bestehenden Geld-Gebühren und zwar sowohl für die allgemeine Sicherheits-Gendarmerie als auch für die zur Feld-Gendarmerie gehörigen Unteroffiziere ist in einer Tabelle, Sold-Regulativ, dargestellt.

Von den im Sold-Regulative der Gendarmerie-Mannschaft enthaltenen Monturgeldern und Pferds-Unterhalt haben die Unter-

---

[1]) Königliches Edict v. 11. Octbr. 1812.

†) Bei der im Corps eingereihten Feld-Gendarmerie-Mannschaft fällt die Pferds-Unterhalts-Beitrag (Entschädigung) weg, da sie ärarialische Pferde hat, für welche das Aerar auch das Beschlaggeld und die Ausrüstung der Pferde übernimmt.

offiziere und Gendarmen die Kleidungen, die Pferde und Pferds-Equipagen anzuschaffen und zu unterhalten [1]) †).

Damit diese An- und Nachschaffungen gehörig bestritten werden können, muß jeder berittene Gendarm ein Depositum von 200 fl., der Gendarm zu Fuß aber ein Depositum von 50 fl. fortwährend in der Compagnie-Cassa hinterlegt haben.

Die Ergänzung dieses Depositums im Falle dessen erfolgter völliger oder theilweiser Verwendung geschieht durch angemessene Sold-Abzüge, welche bei den berittenen Gendarmen monatlich nicht über 10 fl. und bei den unberittenen nicht über 4 fl. betragen dürfen [2]).

Die im Sold-Regulative enthaltenen Oekonomie-Beiträge der Gendarmerie-Mannschaft sind für kleinere, aus gemeinschaftlicher Oekonomieführung entspringende Ausgaben bestimmt; dagegen hat die Mannschaft vom Aerar weder für Holz, Licht, Küchen- und Stall-Geräthe, noch für andere Bedürfnisse eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen [3]).

Jedem berittenen Gendarm ist das im Sold-Regulative enthaltene Fourage-Geld von jährlich 182 fl. 30 kr., oder das gemeine Jahr zu 365 Tagen angenommen, von 30 kr. per Tag bewilligt.

Dieses Fourage-Geld darf jedoch nur für die Tage des wirklichen Berittenseyns eines Gendarmen als Gebühr verrechnet werden. Von dem Fourage-Geld ad 30 kr. täglich erhalten die berittenen Gendarmen per Tag nur 24 kr. mit den übrigen Sold-Gebühren ausbezahlt, womit die Fourage nach Vorschrift beizuschaffen ist. Die weiteren 6 kr. per Tag von jedem berittenen Gendarmen bilden eine Ersparniß, welche den doppelten Zweck hat:

1) die mögliche Einbuße für höhere Fourage-Einkäufe zu decken, und
2) für unverschuldete Pferde-Verluste Entschädigungen zu gewähren.

Die hiernach noch verbleibende Ersparung wird bis zur Hälfte des zweiten Jahres deponirt, sodann aber unter alle jene Individuen vertheilt, welche durch fragliche Abzüge von 6 kr. die Cassa gebildet haben.

Diese Vertheilung geschieht nach Verhältniß der Einlage zu gleichen

---

[1]) Art. 65 des Edictes v. 11. Octbr. 1812.

[2]) Art. 66 u. 67 des Edictes; K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406.

[3]) Art. 64 des Edictes.

†) Das Nähere hierüber ressortirt zu den Equipirungs-Bestimmungen.

Theilen und ohne Rücksicht auf die bei einer oder der anderen Brigade statt habenden höheren oder niederen Fourage-Einkäufe[4]).

Für unverschuldete Pferde-Verluste werden den berittenen Gendarmen Entschädigungen aus den ersparten Fourage-Geldern zu Theil.

Für ein Pferd, welches dem Gendarme im Dienste und erweislich ohne sein Verschulden zu Verlust geht, werden ohne Unterschied 150 fl. vergütet[5]).

Da aber der berittene Gendarme nach dem Sold-Regulative monatlich 6 fl. Pferds-Entschädigungs-Geld bezieht, woraus er die Pferde und Pferds-Equipagen anzuschaffen und zu unterhalten hat, so ist bei Festsetzung des Entschädigungs-Betrages von 150 fl. der vom Ankaufe des Pferdes an bereits bezogene Pferds-Entschädigungs-Betrag von monatlich 5 fl. (der weitere Betrag von monatlich 1 fl. ist für den Unterhalt der Pferds-Equipage bestimmt) davon in Abrechnung zu bringen †).

Die Sold-Gebühren werden bei den Compagnien ausbezahlt und die Monate zu je 30 Tagen berechnet.

Für die auswärts stationirten Gendarmen erfolgt auf Anweisung die Bezahlung durch die k. Rentämter und Cassen an die Brigadiere oder Stations-Commandanten[6]).

l) Sold-Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft zu Fuß und zu Pferd.

§. 105.

Anfang, Fortbezug und Aufhören der Sold-Gebühren ††).

Wie schon bei den Löhnungs-Gebühren der Mannschaft des activen Heeres bemerkt ist, werden die zur Gendarmerie versetzten Unteroffiziere

---

[4]) Art. 68, 69 u. 70 des Edictes; R. v. 14. Novbr. 1816 Nro. 97, 24. Juli 1823 Nro. 4024, 20. Mai 1828 Nro. 4271, 7. Juni 1817 Nro. 7336.

[5]) Art. 78 des Edictes: K.-M.-R. v. 17. Octbr. 1833 Nro. 9473.

[6]) Art. 60 des Edictes und Instr. v. J. 1827 (19. April 1827 Nro. 3175); K.-M.-R. v. 5. Septbr. 1838 Nro. 8331; (Finanz-Minist.-Rescr. v. 30. August 1838 Nro. 12,347.)

†) Die Pferde-Kurkosten zu bestreiten liegt dem berittenen Gendarme ob, und es ist die Aufrechnung solcher Kosten an das Aerar unstatthaft. (R. v. 28. Septbr. 1813 Nro. 2067, 19. Februar 1816 Nro. 974.

††) 1) Die eigentliche Bestimmung und der Zweck des Dispositions- und Unterstützungs-Fondes ist, aus demselben solche Auslagen bestreiten zu

und Soldaten von dem Tage des Abganges aus der Linie dortselbst in den Listen abgeführt, gleichwohl treten diese Versetzten erst mit dem

---

können, welche für die dem Corps angehörigen Individuen als dringendes Bedürfniß erscheinen, oder durch unvorhergesehene Fälle veranlaßt worden sind, aber ihrer Natur gemäß nicht wohl auf Rechnung der Gendarmerie=Exigenz übernommen werden können.

2) Aus der Bestimmung, vermöge welcher die Angehörigen des Gendarmerie=Corps ohne alle Ausnahme Beiträge zu den Dispositions= und Unterstützungs=Fonde zu leisten haben, ergibt sich von selbst, daß auch nur sie allein Darlehen und Unterstützungen aus demselben ansprechen können, hievon somit diejenigen Individuen ausgeschlossen bleiben, welche früher in der allgemeinen Gendarmerie, Sicherheits= oder der Zollschutzwache gedient, aber ihre Entlassung erhalten haben, oder pensionirt worden sind.

3) Der Zuschuß besteht außer dem bereits Gesagten:
In 5% aller Zolldefraudations=Strafantheile der Mannschaft;
in der Hälfte der Uniforms=Material=Ersparnisse;
in der ganzen oder halben Löhnung der auf Ansuchen von einer Compagnie zur andern versetzten Mannschaft während des Marsches bis zum Sitze des Commandos der neuen Compagnie.

Eine fernere Einnahmsquelle für den Fond bilden endlich die Zinsen jener Summe, welche nach umsichtigem Ermessen der Cassa=Commission und des Gendarmerie=Corps=Commandos von dem jährlich sich ergebenden Ueberschusse seiner sämmtlichen Zuschüsse bei der königlichen Staats=Schulden=Tilgungs=Special=Cassa oder der städtischen Spar=Cassa 2c. gegen zu jeder Zeit freistehende Aufkündigung des ganzen Capitales oder eines Theiles desselben anzulegen ist.

Diese Gelder werden verwendet:

A) Zu unverzinslichen, in monatlichen Fristen wieder zurück zu zahlenden Darlehen, dann zu Unterstützungen für die Offiziere der Gendarmerie und für die Beamten derselben. Zur Beurtheilung ihrer Würdigkeit dienen die Vorschriften, welche rücksichtlich des Unterstützungs=Fonds für die Offiziere des Heeres bestehen.

B) Zu Unterstützungen der Unteroffiziere und Gendarmen sowohl der Sicherheits= als (früher auch) der Zollschutzwache, dann jener Individuen, welche weder zu diesen beiden, noch zu den lit. A bemerkten Categorien zu zählen, aber als Angehörige des Gendarmerie=Corps zu betrachten sind, und als solche auch die vorschriftsmäßigen Beiträge zu dem Fonde zu leisten haben.

C) Zur Bestreitung besonderer Auslagen bei entschiedener Unzureichenheit der Oekonomie=Beiträge.

Rücksichtlich der Darlehen und der berührten Gattungen von Unterstützungen, dann der erwähnten Auslagen hat ein bestimmtes Verfahren statt zu finden.

Tage des Eintreffens beziehungsweise Verpflichtung bei der betreffenden Gendarmerie-Compagnie in Verpflegung, und hat bei nach der Parade-

---

Auf Unterstützungen gebührt der Anspruch:

a) jenen Unteroffizieren und Gendarmen, die durch den Drang widriger Verhältnisse, z. B. durch eigene Krankheit oder durch Krankheit ihrer Frauen und Kinder, durch eine große Anzahl der Letzteren oder durch besondere, ohne eigene Veranlassung herbeigeführte Unglücksfälle in eine drückende Lage gerathen, und zu deren Erleichterung ihnen nicht in dem eigenen Vermögen die erforderlichen Mittel geboten sind.

b) Jenen Unteroffizieren und Gendarmen, deren Gesundheit im unmittelbaren Dienste oder als Folge desselben so geschwächt worden ist, daß zu ihrer Wiederherstellung nach dem Ausspruche einer Militär-Unter-Sanitäts-Commission der Gebrauch eines Bades oder bessere Pflege u. s. w. als nothwendig erachtet wird, vorausgesetzt jedoch, daß sie hiezu nicht selbst die vorstehend zu lit. a bemerkten Mittel besitzen.

c) Jenen Unteroffizieren und Gendarmen, welche dem Staate außerordentliche Dienste geleistet haben, jedoch nur für den Fall, daß die zur Belohnung solcher Dienste jährlich in der Exigenz ausgesetzte Summe schon erschöpft oder bereits zu einem Betrage verausgabt seyn sollte, welcher mit der zu belohnenden Handlung in keinem Verhältnisse mehr stehen würde. Haben sie in Folge dieser außerordentlichen Dienste, wozu besonders die Entdeckung und Aufgreifung von Verbrechern gehört, erwiesene nicht wohl zu beseitigende Auslagen gehabt, so sind ihnen diese jedenfalls aus dem Dispositions- und Unterstützungs-Fonde wieder zu vergüten.

d) Der Mannschaft jener Stationen der Gendarmerie-Sicherheits-Wache, welcher bei ihrer Errichtung die erste Anschaffung von Local- oder Koch-Requisiten, oder deren Nachschaffung beschwerlich fällt, und zwar in so lange, als nicht die bisherigen Oekonomie-Beiträge eine Erhöhung erhalten haben werden.

e) Der Mannschaft jener Stationen oder einzelnen verheiratheten und mit Kindern versehenen Individuen, welche durch vermehrten Holzbedarf oder wegen unverhältnißmäßiger Holzpreise in eine drückende Lage kommen.

f) Verdienten Gendarmen zu Pferd, wenn die ohne eigenes Verschulden veranlaßten Kurkosten für Pferde bei noch bestehender Aerarial-Schuld aus den Pferds-Unterhaltungs-Beiträgen nicht bestritten werden können, und hiezu auch in den Fourage-Ersparnissen kein ausreicheudes Mittel geboten ist.

g) Verdienten, dabei aber mittellosen Unteroffizieren und Gendarmen, wenn sie verheirathet sind und mehrere Kinder haben, zur Bestreitung der Kosten des Schulunterrichtes für dieselben, oder des von ihnen zu erlernenden Gewerbes.

Zeit erfolgendem Einrücken dieser Tag noch als ein auf dem Marsche zugebrachter zu gelten.

---

h) Den Unteroffizieren und Gendarmen, welche ohne darum nachgesucht zu haben, sohin lediglich aus dienstlichen Rücksichten, auf sehr entfernte Stationen anderer Compagnien versetzt werden.

i) Verdienten Unteroffizieren und Gendarmen in Fällen, in welchen eine Unterstützung billig erscheint.

Zu den Auslagen sind zu zählen:

a) Alle Ausgaben, welche nicht vorauszusehen, und daher auch nicht speciell aufzuzählen, die aber so geartet sind, daß sie die Bestreitung der Ersten, weil sie der Gendarmerie-Exigenz nicht zur Last fallen dürfen, unabweislich bedingen.

b) Alle jene Auslagen, welche der Dispositions- und Unterstützungs-Fond selbst nothwendig macht, als z. B. Porto-Gebühren, Schreibmaterialien 2c.

c) Auslagen zum Ankaufe von Musterschriften, Büchern, Landkarten, welche zur Ausbildung der Gendarmen nöthig oder nützlich erkannt werden.

Durch die vorstehend bemerkten besonderen Fälle sind andere, welche wegen ihrer Aehnlichkeit ebenfalls hieher sich eignen könnten, nicht ausgeschlossen.

Alle Darlehens- und Unterstützungs-Gesuche der Offiziere und Beamten der Gendarmerie unterliegen der allerhöchsten Genehmigung. Eine vorläufige commissionelle Beschlußfassung in Bezug auf diese Gesuche findet nicht statt.

Gleiches gilt von den Gesuchen der Unteroffiziere und Gendarmen, dann der Individuen, wenn die gebetene Unterstützung, die gleichfalls der allerhöchsten Genehmigung bedarf, die Summe von vierzig Gulden übersteigt; dagegen unterliegen diejenigen ihrer Gesuche, welche die Verleihung einer Unterstützung bis zur Summe von vierzig Gulden bezielen, einem vorläufigen commissionellen Beschlusse.

Das eine oder andere bemerkte Verfahren ist auch in den Fällen zu beobachten, in welchen die Genehmigung von Auslagen nachgesucht wird, je nachdem Letztere die gedachte Summe von vierzig Gulden übersteigen oder nicht.

Für einzelne Beträge unter vier Gulden, welche liquid sind, und deren Berichtigung dringend ist, ohne Unterschied, ob sie zu besondern Ausgaben, oder zu Unterstützungen für Unteroffiziere und Gendarmen 2c. verwendet werden, kann der Corps-Commandant für sich allein die Zahlung verfügen. Vorschüsse an die Mannschaft finden nicht statt, da die Unterstützung eben so schnell, als ein Vorschuß angewiesen werden kann.

Zur commissionellen Berathung ordnet das Corps-Commando eine Commission an, bestehend aus:

a) einem Hauptmann als Vorstand,

b) einem Hauptmann oder Oberlieutenant, oder Unterlieutenant,

Nachdem aber die Marsch-Verpflegung und beziehungsweise die Transportkosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen der aus der Linie zur Gendarmerie, oder umgekehrt, versetzten Soldaten von der Gendarmerie bestritten werden müssen, so sind diese Versetzten auch während des Marsches in den Listen und im Stande der Gendarmerie zu führen, weil eine Unterbrechung der Dienstzeit nicht stattfinden darf [7]).

Wenn ein aus der Linie zur Gendarmerie versetzter und abgeschriebener Soldat wegen obwaltender besonderer Verhältnisse bei der Gendarmerie nicht sogleich verpflichtet und zugeführt werden kann, so ist dieser bei Letzterer als zugetheilt zu behandeln und bis zur weiteren Verfügung mit denjenigen Garnisons-Gebühren für Rechnung des Gendarmerie-Etats zu verpflegen, welche der Betreffende bei der Abtheilung, woselbst die Abschreibung geschah, zu beziehen gehabt haben würde. In Krankheitsfällen ist demnach die Liquidation der Krankenhaus-Kosten zu erholen, und der Betrag dahin gegen Quittung zu vergüten.

---

c) dem Corps-Quartiermeister,
d) dem Corps-Auditor,
e) einem Feldwebel,
f) einem Brigadier und
g) einem Gendarmen.

Jedes dieser Commissions-Mitglieder führt eine entscheidende Stimme.

Der Auditor hat den mündlichen Vortrag und dessen Actuar besorgt die Aufnahme des Protokolles.

Ueber die Abstimmung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen und der Beschluß entweder nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen, oder im Falle ihrer Gleichheit nach der entscheidenden Stimme des Commissions-Vorstandes gefaßt und in demselben Protokolle niedergelegt.

Dieser Beschluß hängt von der Genehmigung des Corps-Commandanten ab, der den zu bewilligenden Unterstützungs-Betrag mindern, aber nicht erhöhen kann.

Findet er sich zu einer solchen Minderung veranlaßt, so müssen die dießfälligen Gründe, und zwar in demselben Protokolle, in welchem der Commissions-Beschluß enthalten ist, kurz, jedoch bündig angeführt werden.

Der Corps-Commandant hat zu wachen, daß die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft beachtet werden, und er bleibt strenge verantwortlich, wenn er nicht auf der Stelle, sobald ihm eine jenen Bestimmungen widerstrebende Handlung zur Kenntniß kommt, die zweckmäßigen Mittel ergreift, derselben mit allem Nachdrucke zu begegnen.

[7]) K.-M.-R. v. 18. März 1827 Nro. 2220, 26. Septbr. 1838 Nro. 9028, 17. Januar 1851 Nro. 392.

Bezüglich der Marsch=Verpflegung sind solche Versetzte wie die einzeln marschirenden Unteroffiziere und Soldaten der Linie zu behandeln[8]) und haben nach Thunlichkeit die Eisenbahnen und Dampfschiffe zu benützen†).

Diejenigen Individuen der Gendarmerie, welche im Laufe eines Monates in einen höheren Dienstgrad befördert werden, treten in den mit diesem Grade verbundenen Sold=Bezug erst von dem ersten Tage des darauf folgenden Monates[9]).

Wenn ein Individuum der Gendarmerie auf die innehabende Charge im Laufe oder zu Ende eines Monates verzichtet und in einer niedern Charge beibehalten wird, so hat der Sold des niedern Grades jedesmal am 1. des nächsten Monats zu beginnen und es ist demnach das zurückgetretene Individuum bis dahin zum Bezuge der höhern Löhnung berechtigt[10]).

Die erkrankten, in einem Militär=Krankenhause behandelten Gendarmen verbleiben auf diese Dauer im Bezuge aller ihrer Sold=Gebühren; sie haben dagegen aber auch die im Krankenhause genossene Kost und den Trunk aus der Löhnung zu bezahlen[11]).

Das Gendarmerie=Corps=Commando kann den Gendarmen vom Feldwebel abwärts nach Ermessen Urlaub im Inlande ertheilen — auch auf Grund ärztlicher Zeugnisse, aber nur in diesem Falle allein den Fortbezug des ganzen Soldes für die Dauer des Urlaubes bewilligen.

Außerdem beziehen die Gendarmen vom Feldwebel abwärts, während des ihnen ertheilte Urlaubes blos die Häfte des Soldes.

Dieser wird übrigens in Urlaubsfällen ganz verrechnet, dagegen der sich ergebende Ueberschuß dem Dispositions- und Unterstützungs=Fonde aufgeliefert[12])††).

---

8) K.=M.=R. v. 1. Juli 1832 Nro. 3031.

9) R. v. 3. Septbr. 1814 Nro. 1776.

10) R. v. 18. April 1816 Nro. 1379.

11) R. v. 20. April 1813 Nro. 951, 31. Juli 1817 Nro. 7676, 19. April 1827 Nro. 3175.

12) R. v. 25. Januar 1814 Nro. 563, K.=M.=R. v. 26. August 1826, Nro. 6696 v. 19. April 1827, Nro. 3175, 11. Septbr. 1830 Nro. 7854.

†) Nach K.=M.=R. v. 20. Juni 1854 Nro. 5575 wurde befohlen, daß diejenigen Regiment erꝛc. den betreffenden General=Commandos bekannt zu geben sind, welche die für die Marsch=Verpflegung der Gendarmerie einschlägigen Bestimmungen nicht befolgen.

††) Die durch die Theilung mit 12 in den Jahresbetrag des Soldes ausge=

Als Zeitpunkt der Entlassung der Gendarmen ist festgesetzt:

a) bei Entlassung auf eigenes Ansuchen der 1. und 16. eines Monats, und

b) bei Entlassung aus Strafe nach publicirtem Urtheile.

Bei Pensionirungen wird jedesmal der Zeitpunkt, von welchem die Pension beginnt in den deßfallsigen Entschließungen bestimmt und es ist das betreffende Individuum bis dahin mit den gewöhnlichen Gebühren zu verpflegen.

Die Entlassung bei zurückgelegter Dienstzeit erfolgt nach den bei den Unteroffizieren und Gemeinen des activen Heeres vorgetragenen Bestimmungen[13]).

Bezüglich der Rückversetzungen aus dem Gendarmerie-Corps in die Linie wird bemerkt, daß jeder Unteroffizier und Gemeine nur dann von der Gendarmerie, von welcher er abgeht, die von derselben zu verrechnende, reglementmäßige Marsch-Verpflegung erhalte, wenn die Rückversetzung nicht auf ausdrückliches Ansuchen geschieht. Erfolgt die Rückversetzung aber auf Ansuchen, dann hat der Rückversetzte die Marsch-Verpflegs-Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, was auf dem Marsch-Vorweise jedesmal bemerkt werden muß[14]).

Gendarmen, welche auf eigenes Ansuchen zu anderen Compagnien versetzt werden, haben während des Marsches bis zum Sitze des Commandos der neuen Compagnie in der Regel weder Sold noch sonstige Gebühren zu beziehen.

In besonderen Fällen und wenn die Familien-Verhältnisse und Mittellosigkeit der Versetzten eine Berücksichtigung zu begründen vermögen, ist jedoch gestattet, den versetzten Gendarmen den halben Sold zu verabreichen. Die hienach sich ergebenden Löhnungs-Ueberschüsse

---

mittelte Quote wird als Grundlage der Berechnung angenommen z. B. 50 fl., 41 fl. 40 kr. ꝛc.

Hievon wird der ordinäre Militär-Wittwen-Fonds-Beitrag und bei den Individuen zu Pferd noch das nach der wirklichen Monatszahl treffende Fourage-Geld in Abzug gebracht.

Aus dem Reste wird ohne Rücksicht auf die wirkliche Monats-Tagszahl durch Theilung mit 30 die Gebühr auf 1 Tag, sofort die auf die Urlaubszeit treffende Löhnungshälfte ausgemittelt, welche sodann von dem hinauszahlenden Gebührsreste in Abzug gebracht wird.

[13]) R. v. 13. Octbr. 1814 Nro 1887, 14. Januar 1817 Nro. 209, 31. Decbr. 1820 Nro. 13,772.

[14]) K.-M.-R. v. 18. März 1827 Nro. 2220.

fallen dem Dispositions= und Unterstützungs = Fonde der Gendarmerie anheim[15]).

Was bei den Geld=Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten des activen Heeres darüber gesagt ist, welcher Zeitpunkt für die Abführung eines Deserteurs maßgebend ist, ist auch für die Gendarmerie giltig[16]).

Besteht von einem desertirten Unteroffizier oder Gendarmen ein Sold=Guthaben, so fällt dasselbe nach Abzug der etwaigen ärarialischen Forderungen dem Dispositions= und Unterstützungs=Fonde anheim, wenn:

a) dasselbe nach den Bestimmungen des Heer=Ergänzungs=Gesetzes nicht der Confiscation unterworfen ist;

b) die Verwandten oder Gläubiger des Deserteurs ihre Ansprüche auf dieses Guthaben nicht geltend machen[17]).

In Sterbefällen, sie mögen durch natürlichen Tod oder durch Selbstentleibung entstehen, wird für den betreffenden Gendarmen die volle Gebühr des Sterbemonates verrechnet[18]).

Allenfallsige Löhnungs=Ueberschüsse von den Defuncten werden dem Dispositions= und Unterstützungs = Fonde der Gendarmerie ausgeliefert, wenn die Erben oder der Fiscus ihrer Geringfügigkeit wegen, oder sonst zu Gunsten des Fondes darauf verzichten[19]).

Was insbesondere die Fourage = Gelder betrifft, ist hier noch anzufügen:

a) der Bezug der Fourage = Gelder bei Beurlaubungen berittener Gendarmen erleidet dadurch keine Schmälerung[20]) †).

b) Die im Arreste sich befindlichen berittenen Gendarmen werden bezüglich der Fourage = Gelder gleich den anderen dienstleistenden Gendarmen zu Pferd behandelt. Bei der Berechnung des Antheils an den Fourage=Ersparnissen kömmt demnach die Arrestzeit nicht in Anschlag, es hat vielmehr jeder berittene Gendarm

---

[15]) K.=M.=R. v. 20. März 1827 Nro. 1932; Vorschr. für den Dispos.= und Unterstützungs = Fond der Gendarmerie v. 11. Septbr. 1830 Nro. 7854.

[16]) Dienstes=Vorschr. §. 583; K.=M.=R. v. 13. Januar 1830 Nro. 10,599.

[17]) K.=M.=R. v. 11. Septbr. 1830 Nro. 7854, 14. Octbr. 1836 Nro. 7904.

[18]) R. v. 2. April 1816 Nro. 1253, 2. Juni 1822 Nro. 5939.

[19]) K.=M.=R. v. 11. Septbr. 1830 Nro. 7854.

[20]) R. v. 9. April 1814 Nro. 977.

†) Hat der Gendarme das Pferd bereits aus eigenen Mitteln bezahlt und das edictmäßige Depositum zu gründen angefangen, so kann er das Pferd in Urlaub mitnehmen, sonst hat er es unter Aufsicht des Stations = Commandanten zurückzulassen.

nach Verhältniß seiner Einlage auf die Summe der ersparten Fourage-Gelder gleichen Anspruch[21]).

c) In Fällen der Entlassung berittener Gendarmen sind die von der verfügten Entlassung schon erhobenen, aber noch nicht vorschriftsmässig verwendeten Fourage-Gelder gleichmässig zu behandeln. Was das Guthaben eines solchen entlassenen Gendarms an der Fourage-Geld-Ersparniß bis zum Tage seiner Entlassung betrifft, soll die Hinausbezahlung dieses Antheiles auch erst bei dem Eintritte der allgemeinen Repartition stattfinden.

Jene Ratenbeträge, welche dem betheiligten Entlassenen oder deren Erben nicht mehr zugestellt werden können oder worauf dieselben verzichten, fallen dem Dispositions- und Unterstützungs-Fonde zu[22]).

d) Verstirbt ein Gendarm mit Hinterlassung eines Pferdes, so sind die Unterhalts-Kosten bis zum Tage der Extradition an die Erben oder bis zum erfolgten Verkaufe aus der Verlassenschaftsmasse, wozu auch die Gebühr des Gendarmen für den Sterbemonat gehört, zu bestreiten und die Fourage-Gelder für diesen Monat zu verrechnen.

Wenn aber weder die erwähnten Fourage-Gelder noch die vorhandene Baarschaft des Defuncten für den Unterhalt des Pferdes bis zu dem angegebenen Zeitpunkte hinreichen, dann ist die einschlägige Compagnie befugt, die weiteren Kosten aus der Fourage-Cassa vorzuschießen, dagegen sich den betreffenden Betrag bei der Uebergabe der Verlassenschaft an die Erben oder aus dem Erlöse des Pferdes vergüten zu lassen[23]).

e) Werden Reductionen im Stande der berittenen Gendarmerie verfügt, so haben die dadurch betroffenen Gendarmen noch auf einen zweimonatlichen Bezug der Fourage-Gelder Anspruch, wenn das Pferd nicht früher sollte veräußert werden können[24]).

f) Wenn ein Gendarm desertirt und sein Pferd zurückläßt, so können die bereits erhobenen Fourage-Gelder für die Verpflegung des Pferdes verwendet werden, dann aber sind die Kosten entweder von demjenigen Gendarmen zu tragen, welcher das Pferd zum

---

[21]) R. v. 2. April 1816 Nro. 1253.

[22]) l. c.

[23]) R. v. 2. April 1816 Nro. 1253.

[24]) K.-M.-R. v. 19. August 1821 Nro. 7283.

Dienstmachen gebraucht oder sie gehen auf Rechnung desjenigen, welcher es als Eigenthum erwirbt.

g) Allenfallsige Kurkosten und Ausgaben für das Beschläge des Pferdes eines im Arreste befindlichen berittenen Gendarms dürfen aus dessen während des Arrestes sich ergebenden Löhnungs-Ueberschüssen bestritten werden.

Reparaturen an Sattel und Zeug sind hievon ausgenommen da diese einen Aufschub erleiden.

§. 106.

Abzüge und Leistungen von den Sold-Gebühren der Gendarmen.

a) Abzüge.

Die ordinären Beiträge zum Militär-Witten-Fonde betragen per Semester vom:

Feldwebel 1 fl. 12 kr.;
Profosen 45 kr.;
Brigadier 31 kr. 4 hl.;
Gendarmen 27 kr.[1]).

Die übrigen Bestimmungen werden bei Behandlung der Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde aus den Monturraten der Unteroffiziere und Soldaten vorgetragen.

b) Leistungen.

Was bereits im §. 90 gesagt ist hat auch hier Anwendung und bewegen sich die dreimonatlichen Sold-Beträge für erhaltene Heiraths-Bewilligung und die Wittwen-Cassabeiträge der neuangestellten Verheiratheten innerhalb folgender Summen:

der Feldwebel leistet in beiden Fällen 72 fl.;
der Profos 45 fl.;
der Brigadier 31 fl. 30 kr.;
der Gendarm 27 fl.[2]) †).

---

[1]) R. v. 9. März 1813 Nro. 587, 18. Novbr. 1828 Nro. 1868.

[2]) K.-M.-R. v. 18. Novbr. 1828 Nro. 1868, R. v 9. März 1813 Nro. 587.

†) Bei der Gendarmerie ist die Normalzahl der verheiratheten Gendarmen vom Feldwebel abwärts dahin festgesetzt, daß auf 24 Mann ein Verehelichter trifft. (K.-M.-R. vom 26. Octbr. 1855 Nro. 11,037.) (§. 90.)

2) Sold-Bezüge der Arrestanten.

§. 107.

Verpflegung verhafteter Gendarmen und Behandlung der Sold-Ueberschüsse.

Die für einen verhafteten Gendarmen zur Bestreitung sowohl seiner vollen als beschränkten Verpflegung gebührende Tagesquote richtet sich nach der jedesmaligen Polizeitare des Brodes und Fleisches [1]).

Dessen Sold wird übrigens auch während des Arrestes ganz verrechnet, der Ueberschuß aber nach Abzug des Verpflegs-Betrages, der Wasch-, Beheizungs- etc. etc. Kosten dem Dispositions- und Unterstützungs-Fond ausgeliefert unter der Voraussetzung, daß auf Grund militärstrafgerichtlicher oder disciplinärer Erkenntnisse eine Verurtheilung in die Proceß-Kosten statt fand [2]) †).

Für desertirte und wieder aufgegriffene oder sich selbst sistirte Gendarmen darf vom Tage ihres Eintreffens bei der betreffenden Compagnie die ganze Sold-Gebühr so lange noch in Ansatz gebracht werden, als sie sich im Gendarmerie-Corps befinden.

Verpflegs-Betrag und Sold-Ueberschüsse werden wie bereits gesagt, behandelt [3]).

Einem nur in Compagnie-Arrest befindlichen Gendarmen gebührt sein voller Sold und es hat auf Ueberschüsse daraus der Dispositions- und Unterstützungs-Fond keinen Anspruch [4]).

Die Kosten für Reinigung der Wäsche verhafteter Gendarmen sind mit wochentlich 3 kr. aus den Sold-Ueberschüssen zu decken.

Für verhaftete Gendarmen dürfen vom 1. October bis Ende April jeden Jahres für Beheizung täglich 6 kr. und für das benöthigte Lager-Stroh täglich 1 kr. aus den Sold-Abzügen bezahlt werden. Beheizungs-

---

[1]) K.-M.-R. v. 14. August 1854 Nro. 6832.

[2]) R. v. 18. Novbr. 1813 Nro. 236, 19. April 1827 Nro. 3175, 11. Novbr. 1830 Nro. 7854, 16. Novbr. 1844 Nro. 10,518.

[3]) R. v. 24. August 1814 Nro. 1629.

[4]) R. v. 5. April 1816 Nro. 1283.

†) Wird ein Gendarm zur Untersuchung transportirt, so darf für seine Verpflegung während des Hin- und Rückmarsches ein Betrag von 24 kr. täglich verabreicht werden. Der Sold-Abzug eines solchen Gendarmen beginnt vom Tage seines Abganges von der betreffenden Station. (R. v. 5. April 1816 Nro. 1283.)

Kosten für die Monate Mai bis einschlüßlich September passiren in der Regel nicht[5])†).

§. 108.

Besondere Geld = Gebühren.

Diese Gebühren können, wie die der Unteroffiziere und Gendarmen in Unterhalts- und Functions-Zulagen zunächst abgetheilt werden.

a) Unterhalts-Zulagen.

Die nach §. 91 den Unteroffizieren und Gemeinen des activen Heeres zukommenden Subsistenz-Verbesserungs-Zulagen ad $1^1/_2$ kr. sind auch den Gendarmerie-Individuen der Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, der Compagnie von Oberbayern, soweit Mannschaft in München ist, sowie die Zulage in der Pfalz der Compagnie daselbst genehmigt[1]).

b) Functions-Zulagen.

α) Zulagen der Mannschaft der Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München.

Für die Mannschaft der Compagnie der Hauptstadt ist eine besondere Zulage in folgender Weise genehmigt:

a) jeder Mann erhält vom Zugange in der Compagnie bis zum vollendeten 6. Monat eine Zulage von monatlich 1 fl. 15. kr. à conto des Sicherheits = Etats;

b) nach 6 Monaten Dienstleistung in der Gendarmerie-Compagnie der Hauptstadt bis zum vollendeten 12. Monat erhält:
der Feldwebel monatlich 2 fl. 30 kr. = 30 fl. jährlich;

---

[5]) R. v. 26. Februar 1815 Nro. 812, 18. Februar 1818 Nro. 1784, 11. Septbr. 1818 Nro. 11,508.

†) Die erwerbsunfähigen Weiber und die Kinder der im Arreste befindlichen Gendarmen erhalten, wenn anders nach Abrechnung der Verpflegs = Kosten des Arrestanten selbst der Gebührsrest desselben noch hinreicht, aus seinem Solde als Alimentation:

Die Frau täglich 12 kr.; jedes Kind unter 15 Jahren 8 kr. (R. v. 24. August 1814 Nro. 1829, 26. Februar 1815 Nro. 812; 11. Septbr. 1830 Nro. 7854.)

Die Weiber und Kinder zur Festungsstrafe verurtheilter Gendarmen erhalten keine Alimente. (R. v. 22. Dezbr. 1815 Nro. 511.)

[1]) K.-M.-R. v. 11. Dezbr. 1848 Nro. 22,042, 30. Mai 1849 Nro. 7739.

der Brigadier monatlich 1 fl. 40 kr. = 20 fl. jährlich;
der Gendarm monatlich 1 fl. 15 kr. = 15 fl. jährlich;

c) nach einem vollendeten Dienstjahre bis zum Schlusse des 3. Dienstjahres:
der Feldwebel monatlich 5 fl. = 60 fl. jährlich;
der Brigadier monatlich 3 fl. 20 kr. = 40 fl. jährlich;
der Gendarm monatlich 2 fl. 30 kr. = 30 fl. jährlich;

d) nach Zurücklegung des 3. Dienstjahres und während der ganzen ferneren Dienstzeit in der Gendarmerie-Compagnie:
der Feldwebel monatlich 6 fl. 40 kr. = 80 fl. jährlich:
der Brigadier monatlich 4 fl. $26^2/_3$ kr. = 53 fl. 20 kr. jährlich;
der Gendarm monatlich 3 fl. 20 kr. = 40 fl. jährlich[2]).

β) Zulage der Stations-Commandanten.

aa) Im Allgemeinen.

Auf jenen Stationen, welche nicht mit Unteroffizieren besetzt werden, versieht ein Gendarm die Dienste als Stations-Commandant.

Einem solchen Stations-Commandanten ist eine tägliche Zulage von 2 kr. zu seinen übrigen Bezügen bewilligt[3]).

bb) In besonderen Fällen.

Ist ein Brigadier Stations-Commandant und dieser temporär abgängig, erkrankt oder beurlaubt, so erhält der Stellvertreter vom Tage der Dienstleistung an diese bestimmte Zulage von täglich 2 kr. nur in dem Falle, wenn die Abwesenheit des betreffenden Brigadiers sich über 14 Tage erstreckt.

Unteroffiziere, welche in Familien-Angelegenheiten über 14 Tage beurlaubt bleiben und während dieser Zeit die Hälfte ihres Soldes (§. 105) fortbeziehen, haben jedoch aus diesem Bezuge die fragliche dem stellvertretenden Stations-Commandanten gebührende Zulage zu bestreiten; dagegen darf bei Erkrankungen und wenn in besonderen Fällen eine Beurlaubung mit dem Fortbezuge der ganzen Löhnung bewilligt wird, jene Zulage dem Aerar in Aufrechnung kommen.

Von den in Untersuchungshaft verfallenen Unteroffizieren ist die

---

[2]) K.-M.-R. v. 7. Januar 1824 Nro. 13,187, 18. Juli 1829 Nro. 6131, R. des Staatsministeriums des Innern v. 27. Octbr. 1852 Nro. 11,309.

[3]) K.-M.-R. v. 14. Septbr. 1830 Nro. 6900, 26. März 1832 Nro. 2507.

Zulage für den stellvertretenden Stations-Commandanten aus den Sold-Ueberschüssen der Ersteren zu bezahlen.

Wird aber ein solcher Unteroffizier nach beendigter Untersuchung für nicht schuldig erkannt, dann darf fragliche Zulage aufgerechnet werden [4]).

γ) Zulagen bei außerordentlichen Diensten.

aa) Außerhalb des Patrouillen-Bezirkes.

Jedem Gendarmen, der in außerordentlichen Fällen außerhalb des Patrouillen-Bezirkes zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit commandirt wird und länger als drei Tage und drei Nächte von der Station abwesend ist, erhält aus dem Sicherheits-Fonde eine tägliche Zulage, welche nach der Jahreszeit und der Strenge des Dienstes 3 — 6 kr. betragen soll [5]).

bb) Assistenzleistung bei den Schwurgerichten.

Die am Schwurgerichts-Sitze stationirten Gendarmen erhalten für die Assistenzleistung keine Zulage.

Die von auswärtigen Stationen beigezogenen Gendarmen erhalten eine tägliche Zulage von 12 kr. aus Sicherheits-Fonds, wenn sie in den Gendarmerie-Localen am Schwurgerichts-Sitze nicht untergebracht werden können. Ist diese Unterbringung ermöglicht, so beträgt die Zulage per Mann und Tag 6 kr., wobei übrigens noch die betreffende Brigade-Station die einschlägigen Oekonomie-Beiträge aus Sicherheits-Fonds zu empfangen hat [6]) †).

δ) Zulagen der Ordonnanzen beim Gendarmerie-Corps-Commando und bei den Gendarmerie-Compagnien.

Die Bezahlung einer täglichen Zulage von 18 kr. findet an die ständige Ordonnanz bei dem Corps-Commando statt, sowie bei den Compagnie-Commandos aus dem Gendarmerie-Erigenz-Aversum, wenn nicht etwa bei dem Mangel eines tauglichen Gendarmerie-Pensionisten ein Individuum aus den Halb-Invaliden 2ter Abtheilung der Gar-

---

[4]) K.-M.-R. v. 14. Septbr. 1830 Nro. 6900.

[5]) Vrdg. v. 21. Juli 1824 Nro. 7367.

[6]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1858 Nro. 5465.

†) Die Zulagen der zum Forstschutz commandirten Mannschaft und der zum Gendarmerie-Dienst commandirten Liniensoldaten betreffend, wird sich auf §. 91 bezogen.

nisons-Compagnien für den Ordonnanz-Dienst ausgewählt werden muß, welchem neben seinen gewöhnlichen Bezügen nur noch eine weitere Zulage von täglich 12 kr. zu bezahlen wäre [7]). Uebrigens wird sich auf Band I. S. 38 bezogen.

3) Belohnungen und Pensionen der Gendarmen.

I. Belohnungen.

Die besonderen Belohnungen, welche die im wirklichen Dienste stehenden Gendarmen vom Feldwebel abwärts verdienen können, bestehen:

1) in öffentlichen Belobungen;
2) in Geld-Gratificationen von 10 fl. bis 150 fl.;
3) in silbernen und
4) in goldenen Verdienst-Medaillen.

§. 109.

Gattungen der Geld-Belohnungen und Vertheilung.

Die Belohnungen sind entweder ärarialische oder aus den Anzeigs-Gebühren fließende. Für ärarialische Belohnungen ist jährlich die Summe von 800 fl. ausgesetzt und davon sind 600 fl. dem Gendarmerie-Corps-Commando zur Disposition gestellt, 200 fl. aber für diejenigen Belohnungen ausgesetzt, welche 50 fl. übersteigen und der allerhöchsten Genehmigung bedürfen.

Die etatsmäßige Summe darf nie überschritten werden [1]).

Die Anzeigs-Gebühren für die Gendarmen, welche in jedem Falle 17 kr. betragen, dürfen die Polizei-Behörden nicht an die Mannschaft bezahlen, sondern müssen dieselben an die Compagnie-Commandos übergeben.

Die Gesammt-Summe der an die Compagnien eingelieferten und von diesen dem Gendarmerie-Corps überrechneten Anzeigs-Gebühren werden dann an die Mannschaft als Belohnungen vertheilt [2]).

Aus den Anzeige-Gebühren werden auch Compagnie-Hilfs-Cassen durch das Gendarmerie-Corps-Commando dotirt, welche nach Bestimm-

---

[7]) R. des Staatsministeriums des Innern v. 15. März 1831 Nro. 412.
[1]) Entschlßg. des Staatsminist. des Innern v. 23. Mai 1828 Nro. 3320.
[2]) Entschlßg. des Staatsminist. des Innern v. 2. Juli 1834 Nro. 17,519.

ung des jeweiligen Compagnie-Commandos Unterstützungen an unbemittelte Gendarmen oder in besonderen Fällen geben[3]) †).

§. 110.
Goldene und silberne Verdienst-Medaillen.

Mit den Verdienst-Medaillen ist eine tägliche Zulage von 12 kr. für die goldene und 6 kr. für die silberne, analog mit den rücksichtlich der Militär-Medaillen geltenden Grundsätzen verbunden, welche Zulage jedoch mit dem Avancement zu Offiziers-Stellen im Corps oder in der Linie, sowie mit dem Austritte aus dem Corps — den einzigen Fall der Pensionirung ausgenommen wieder eingezogen wird.

Die Anciennetät unter den Medaillenträgern der einen wie der anderen Classe wird nicht von dem Tage des erhaltenen Ehrenzeichens, sondern von dem Tage der tapferen That an gerechnet, weßwegen der Tag und wenn es seyn kann auch die Stunde derselben in dem Verzeichnisse der Medaillenträger vorgemerkt werden soll.

Die mit der Medaille verbundene Zulage beginnt mit dem Tage, an welchem dem Gendarmen das Ehrenzeichen zugestellt wird.

Die Medaillen selbst gehen durch den Austritt aus dem Corps nie verloren, sondern dürfen von den Besitzern als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum zur steten Auszeichnung in allen Verhältnissen fortgetragen werden. Hingegen wird der Medaille und aller damit verbundenen Vortheile für immer verlustig:

a) jeder, welcher vom Corps desertirt, gleichviel ob er sich in der Folge selbst wieder stellt oder ergriffen wird;

b) jeder, der die Medaille verkauft, versetzt oder verspielt, wenn er sie auch in der Folge wieder eingelöst und an sich gebracht haben sollte;

c) jeder, der wegen eines begangenen Verbrechens kriegsgerichtlich behandelt und zu den im allgemeinen Straf-Gesetzbuche Th. I. Art. 4 ausgesprochenen ersten fünf Strafarten (nämlich Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthausstrafe, Arbeitshausstrafe und Festungsstrafe), dann von der sechsten Strafart, nämlich von

---

[3]) K.-M.-R. v. 11. August 1856 Nro. 6986.

†) Diejenigen drei Gendarmen, welche das ganze Jahr hindurch die meisten Individuen aufgegriffen und eingeliefert und dadurch den größten Fleiß in ihren Patrouillen-Gängen bewiesen haben, sollen eine verhältnißmäßige Gratification erhalten.

den Ehrenstrafen (Dienstentsetzung, Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern) verurtheilt wird.

In diesen Fällen wird die Medaille den Besitzern bei der Eröffnung des Erkenntnisses abgenommen und zur allerhöchsten Stelle eingesendet.

Alle der Gendarmerie-Mannschaft (seit dem 4. Juli 1838) verliehenen Civil-Verdienst-Medaillen sind nach dem Tode der Begnadigten, es mögen letztere ledig und ohne Intestaterben, oder mit Hinterlassung von Intestaterben oder einer Frau mit Tod abgehen, einzuliefern, ohne daß deßfalls eine Vergütung des Werthes in Anspruch genommen werden kann.

Sollte ein Gendarm im Dienste das Leben verlieren, so gebühren sowohl die Aufbrings-Gebühren und Prämien, als auch die besonderen Gratificationen seiner Wittwe, seinen Kindern oder sonstigen Erben, oder dieselben fallen dem Dispositions- und Unterstützungs-Fonde zu. Statt den verdienten Medaillen werden den Erben oder dem Dispositions-Fonde immer Geld-Gratificationen zugewendet und zwar ohne Abbruch der außerordentlichen Unterstützungen, welche den Wittwen und Kindern noch außerdem zugesichert sind.

Da die besonderen Belohnungen der Gendarmen auf den gewöhnlichen Gendarmerie-Dienst beschränkt sind und in der Regel nur für diesen ertheilt werden, Auszeichnungen der Gendarmen während ihrer Zutheilung zur activen Armee aber gleichfalls nicht unbelohnt bleiben sollen, so werden letztere immer nach den für das übrige Militär bestehenden Statuten beurtheilt und belohnt [1]).

II. Pensions-Gebühren.

α) Pensionen der Gendarmen.

Alle Bestimmungen über die Pensions-Verhältnisse der Unteroffiziere und Soldaten des Heeres finden, insoferne sie nicht unter die nachfolgenden Veränderungen fallen, auch auf die Gendarmen Anwendung.

§. 111.

Größe der Normal-Pensionen und Vorbedingungen für deren Bezug.

Die volle Normal-Pension für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps besteht monatlich:

---

[1]) R. des Staatsministeriums des Innern v. 6. März 1815, 4. Juli 1838, 27. Mai 1839 Nro. 11,929.

a) für einen Feldwebel in 20 fl.,
b) für einen Profosen in 15 fl.,
c) für einen Brigadier in 12 fl.,
d) für einen Gendarmen in 10 fl.

Diese Normal = Pension kann auf $^2/_3$, $^1/_2$ und $^1/_3$ gemindert werden[1]).

Die Normal = Pension findet Anwendung bei jedem Gendarmen, welcher:

a) in der Eigenschaft als Real = Invalide zum Dienste untauglich erklärt wird, insoferne

b) dessen Untauglichkeit die erwiesene oder wenigstens sehr wahrscheinliche Folge des Dienstes ist und derselbe zugleich

c) eine zwanzigjährige Dienstzeit zurückgelegt hat.

Mangelt auch nur eine dieser drei Bedingungen, so kann die volle Normal=Pension nicht angesprochen werden, der Fall jedoch ausgenommen, wenn ein Gendarm durch eine im wirklichen Dienste und ohne sein Verschulden erlittene Verwundung unmittelbar dienstunfähig wird, in welchem Falle der Anspruch auf die volle Normal = Pension ohne Rücksicht auf die bereits zurückgelegte Dienstzeit jedoch unter der Voraussetzung gesichert bleibt, daß die sub a und b bezeichneten Erfordernisse genügend nachgewiesen sind.

In die erforderliche Anzahl von Dienstjahren werden auch diejenigen eingerechnet, welche der Gendarm bei dem Linien=Militär zugebracht hat; auch darf jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges doppelt gerechnet werden[2]).

In die geringeren Grade zu $^2/_3$, $^1/_2$ und $^1/_3$ der Normal=Pension treten jene Gendarmen:

a) welchen eine der genannten Vorbedingungen fehlt;

b) welche nur in der Eigenschaft als Halb=Invaliden zweiter Abtheilung untauglich erklärt werden, und

c) deren Dienstesuntauglichkeit aber auch die erwiesene oder wahrscheinliche Folge des Dienstes ist.

Die Bestimmungen einer der vorstehenden drei Quoten ist abhängig von dem größeren oder geringeren Grade der bestehenden Erwerbs = Beschränktheit, von der zurückgelegten längeren oder kürzeren

---

[1]) K.=M.=R. v. 15. Novbr. 1830 Nro. 8335, 27. März 1849 Nro. 4095.
[2]) K.=M.=R. v. 15. Novbr. 1830, Nro. 8335, 18. März 1844 Nro. 2552.

Dienstzeit, von der Veranlassung der herbeigeführten Untauglichkeit und von der größeren oder minderen Auszeichnung und Beflissenheit des zu Pensionirenden im Dienste, die nicht verschuldete Unfähigkeit zu Dienstes-Fortsetzung immerhin vorausgesetzt [3]).

Das Lebensalter allein, sowie die bloße Halb-Invalidität erster Abtheilung gewähren auf Pensionirung keinen Anspruch, sondern bedingen nur die möglichste Erleichterung von schweren Diensten, als Transporten und nächtlichen Patrouillen [4]).

Die volle Normal-Pension sowohl, als ein geringerer Betrag derselben kommen auf bestimmte Zeit nur temporär, oder definitiv je nach dem Anerkenntnisse der Heilbarkeit oder der gänzlichen Unheilbarkeit der die Dienstuntauglichkeit veranlassenden Körper-Gebrechen zu ertheilen [5]).

Wer seinen Zugang in der Gendarmerie mit Verheimlichung von Gebrechen, die, wenn sie bekannt gewesen wären, den Ausspruch der Untauglichkeit zur Folge gehabt hätten, erschlichen hat, ist bei Entdeckung einer solchen Handlung alles Pensions-Anspruches verlustig.

Ein Gendarm, welcher nach zurückgelegten zwei Dienstjahren in dem Gendarmerie-Corps wegen moralischer Unfähigkeit oder aus anderen dienstlichen Rücksichten in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses entlassen wird, soll nur dann auf eine $1/_3$ Normal-Pension gleichkommende Unterstützung Anspruch haben, wenn:

a) ein solcher durch kränkliche Umstände in seiner Erwerbsfähigkeit ganz oder wenigstens zum Theil beschränkt ist, und mindestens sechs Jahre gedient hat, insoferne ihm nämlich

b) das bestätigte Erkenntniß des Disciplinar-Rathes den Anspruch auf Pension nicht gänzlich benimmt, sondern ihm Unterstützung ausdrücklich zuspricht.

Wer wegen militärischer oder gemeiner Vergehen und Verbrechen entlassen wird, ist des Pensions- und Unterstützungs-Anspruches verlustig.

Ob einem auf eigenes Verschulden zur Strafe zu entlassenden Gendarmen eine Unterstützung und in welchem Maße, dann für wie lange zu ertheilen sey, soll durch richterlichen Ausspruch bestimmt werden [6]).

---

3) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1830 Nro. 8335, 18. März 1844 Nro. 2552.

4) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1830 Nro. 8335.

5) K.-M.-R. v. 18. März 1844 Nro. 2552.

6) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1830 Nro. 8335, 18. März 1844 Nro. 2552.

Die Erhöhung der Normal-Pension findet nur bei ganz außerordentlichen Umständen statt, nämlich bei sich erworbenen besonders ausgezeichneten Verdiensten, oder bei einer im wirklichen Dienste entstandenen Untauglichkeit, welche die Folge gänzlicher Verstümmelung oder eines anderen Krankheitszustandes ist, wodurch fremde Hilfe fortwährend nöthig wird.

Ein während seiner ersten sechsjährigen Capitulation von der Linie zur Gendarmerie übertretender, also noch dienstpflichtiger Mann, wenn er vor zurückgelegter Capitulationszeit dienstuntauglich wird, ohne daß seine Dienstuntauglichkeit die vollkommen erwiesene Folge des Dienstes ist, hat keinen Anspruch auf Pension und erhält lediglich die Entlassung.

§. 112.

Leistungen zum Wittwen-Fond und Genuß der Pension im Inlande.

Die gleich den pensionirten Unteroffizieren und Soldaten des Heeres auch von den pensionirten Gendarmen, nach Maßgabe ihres Pensions-Betrages zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde einzubehaltenden Abzüge sind:

a) von der Normal-Pension des Feldwebels monatlich 10 kr.;
b) des Profosen monatlich 7 kr 4 hl.;
c) des Brigadiers monatlich 6 kr. — hl.;
d) des Gendarmen monatlich 5 kr. — hl.

Die Pensionisten der Gendarmerie sind verbunden, ihre Pension im Königreiche Bayern zu verzehren, und können diese außer Landes nur mit höchster Bewilligung beziehen.

b) Pensionen der Wittwen und Waisen und Unterstützungs-Beiträge.

Hinsichtlich der Anspruchsfähigkeit auf Wittwen-Pension und Waisen-Unterstützungs-Beiträge wird sich auf das S. 90 Gesagte bezogen.

§. 113.

Anfang, Aufhören, Größe der Pensionen und Unterstützungs-Beiträge.

Alles, was bereits in den §§. 101, 102 und 103 dargestellt worden ist, findet hier analoge Anwendung.

II. Capitel.

Natural-Gebühren.

A. In der Garnison.

I. Brod-Verpflegung.

§. 114.

Beischaffung des Brodes.

Die Beischaffung des Brodes geschieht:

1) entweder durch Erzeugung desselben in eigener Regie;
2) durch Vergütung in Geld an die Mannschaft;
3) mittels Lieferung durch bürgerliche Bäcker.

ad 1. Wo die Erzeugung des Brodes in eigener Regie besteht, geschieht der Ankauf des erforderlichen Korns, wenn immerhin möglich, im Inlande auf dreierlei Weise:

a) durch freien Ankauf bei den Militär-Magazinen, oder
b) durch Ankauf auf inländischen öffentlichen Fruchtmärkten (Schrannen) oder
c) durch auswärtige Ankäufe [1]).

Ueber die Vermahlung †) des Korns zum eigenen Bedarfe wird

---

[1]) Instr. v. 24. Octbr. 1828, Nro. 2511.

†) Die gewöhnlichen Getreidearten, woraus Mehl zum Verbacken bereitet wird, sind Weizen, Roggen, Gerste, außerdem auch Mais. Ohne Zweifel wird das bereitete Mehl am zweckmäßigsten in trockene Tonnen verpackt und fest gestampft; denn selbst in Säcken fest gestampft hält sich das Mehl besser, als locker eingeschüttet. Dadurch wird das Eindringen der Luft und des in ihr enthaltenen Sauerstoffes verhindert.

Ist das Mehl mit Sorgfalt bereitet, so muß es schön weiß aussehen, ohne graue oder röthlichte Punkte zu zeigen und zwischen dem Daumen und Zeigfinger gerieben fein sich anfüllen, ohne scharfe Theilchen empfinden zu lassen. Die Benennungen: Feinmehl, Kernmehl, Mittelmehl, Schwarzmehl, Griesmehl, bezeichnen die Beschaffenheit des Mehles rücksichtlich seiner Güte und seines Gehaltes.

Abgesehen von dem großen Welthandel in Nordamerika wird sehr viel Mehl in Schlesien bereitet.

nun da, wo keine dem Militär angehörigen Mühlen vorhanden sind, mit bürgerlichen Müllern ein Accord geschlossen.

Der Müller erhält in der Regel als Lohn die in jedem Orte polizeilich eingeführte Mühlmauth, gewöhnlich in $^1/_{24}$ bis $^1/_{16}$ Theil des Schäffels bestehend.

Von dem Gewichte des Korns werden 4 ℔ als Verstaubung und 10 ℔ als gewonnene Kleien gerechnet.

Letztere hat der Müller, insoferne der Vertrag mit ihm nicht anders bestimmt, der Militär-Verwaltung zur Veräußerung einzuliefern [2]).

Sind nicht eigene Militär-Bäckereien vorhanden, so wird da, wo der Ankauf des Korns und dessen Vermahlung von der Militär-Verwaltung zu besorgen ist, über die Verbackung des erzeugten Mehles mit bürgerlichen Gewerbsleuten ebenfalls ein Accord abgeschlossen.

Aus 1 Ztr. Mehl, dem wenigstens $1^1/_2$ ℔ Salz beizumischen ist, hat der Bäcker 92 Brod-Portionen, jede zu $1^1/_2$ ℔ zu erzeugen †).

Verfälschungen des Mehles mit Gyps, Kreide, Knochenmehl ꝛc. geschehen im Handel, um das Gewicht zu vermehren.

Die Beimischung von Erbsen- oder Bohnenmehl im Weizen- oder Roggenmehl erkennt man durch den Geruch, wenn man einen Theil von solchem Mehl mit kochendem Wasser vermischt; im Backwerk aber daran, daß dasselbe vom Erbsenmehl leicht auseinanderläuft bei der Bereitung. Gersten-Mehl ist gelblich und stets mit vielen Hülsentheilen vermengt und gibt einen kurzen und spröden Teig, das man am fertigen Gebäcke noch an der gerissenen Rinde erkennt. (Allgemeine Encyclopädie von Dr. Wilhelm Hoffmann, Leipzig 1853 Bd. II. S. 267.) Wird Mehl lange Zeit magazinirt, so ist es den Insekten (Milben ꝛc.) ausgesetzt, wie es auch an Schmackhaftigkeit verliert.

[2]) Rgts.-Rchngs.-Instr. v. J. 1829 Nro. 865 §. 93 u. 94.

†) Beispiel:

Wann 1 Schffl. Korn wiegt und kostet:	270 ℔ . 10 fl.
Hievon $^1/_{16}$ Mühlmauth	$16^7/_8$ „
Rest	$253^1/_8$ „
Hievon — z. B. das Minimum — 8 ℔ Kleien (nach K.-M.-R. v. 30. Octbr. 1822 Nro. 11,089 sollen nämlich nicht weniger als 8 ℔ Kleien ausgemahlen werden) pr. Ztr.	$19^{11}/_{25}$ „
Hievon 4 ℔ Verstaubung pr. Ztr. . .	$10^1/_8$ „
Bleibt Mehl zum Verbacken	$223^{14}/_{25}$ ℔

Jeder Laib Brod hat 3 ℔ zu wiegen, folglich aus zwei Brod-Portionen zu bestehen.

Uebertrag .	10 fl.
Dieses Mehl kostet Backlohn, wenn pr. Ztr. 41 kr. 1 hl. bezahlt wird	1 fl. 31 kr. $7^{1}/_{4}$ hl.
Aus 100 ℔ Mehl werden 92 Brod-Portionen erzeugt, $223^{1}/_{4}$ ℔ geben also $205^{2}/_{3}$ Portionen, pr. Portion 1 hl. Regie gerechnet	— fl. 25 kr. $5^{2}/_{3}$ hl.
Mahl- und Trinkgeld, dann Fuhrlohn pr. Schffl. 7 kr. 3 hl.	— fl. 7 kr. 3 hl.
Kosten also $205^{2}/_{3}$ Brod-Portionen in Summa . .	12 fl. 5 kr. — hl.
Hievon der Erlös von $19^{11}/_{25}$ ℔ Kleien pr. Ztr. zu 1 fl. 15 kr.	— fl. 15 kr. $4^{2}/_{3}$ hl.
Rest der Kosten .	11 fl. 49 kr. $3^{1}/_{3}$ hl.

Eine Brod-Portion demnach . 3 kr. $3^{266}/_{617}$ hl.

Bei Mehl-Lieferungen, um Brod in eigener Regie zu erzeugen, sind folgende allgemeine Accords- oder Submissions-Bedingnisse genehmigt worden:

Der Lieferant soll Inländer, ansässiger, wohlhabender Bürger, cautionsfähig seyn und noch einen Bürgen stellen, der das Offert mitunterzeichnet.

Es wird die beiläufige Quantität des Mehles bestimmt und der Lieferant ist verbunden, unter allen Verhältnissen, die Mannschaft einer Garnison mag sich vermindern oder vermehren, das benöthigte Mehl-Quantum in der verlangten Zeit jedesmal um den accordirten Preis franco in das Magazin zu stellen.

Die Mehl-Quantität wird in der Regel dem Uebernehmer von Monat zu Monat bekannt gegeben.

Der Preis des Mehles, folglich die Bezahlung wird mit jedem 1sten eines Monats festgesetzt, und zwar nach dem Mittelmarkts-Preise oder Schrannenpreise vom vorhergehenden Monate.

Der Hectoliter Korn wird zu 140 ℔ oder 70 Kilogramme angenommen, und gibt nach Abrechnung der Verstaubung und der Kleien 121 ℔ Mehl, hiezu werden die Vermahlungs-Kosten gerechnet, abgezogen der Werth der Kleien und es entziffert sich der Geldbetrag für 121 ℔ Mehl und dann der hieraus zu bezahlende Werth für 50 Kilogramme Mehl, zu welchem jener Betrag addirt wird, den der Uebernehmer weiter verlangt, welcher Preis auch nur in der Accords-Verhandlung bezeichnet wird.

Das zu liefernde Mehl muß Roggenmehl nach vorgelegtem Muster seyn.

Aus 100 ℔ Korn französischen Gewichtes dürfen nur 71, oder aus 100 ℔ bayer. Gewichtes nur 80 ℔ Mehl erzeugt werden.

Das Mehl wird jeweilig commissionaliter übernommen in Gegenwart des Bäckers und werden bei Nicht-Einigung über das Resultat Experten beigezogen. Nicht-Einhaltung der Verpflichtung haben Lieferungen auf Kosten des Säumigen, Cautions-Beschlag 2c. zur Folge.

Bei der Ablieferung des Brodes muß dasselbe dreimal vier und zwanzig Stunden alt seyn[3]).

ad 2. Im Falle der Vergütung des Brodes in Geld wird der mittlere Getreidepreis des vorhergehenden Monates im Durchschnitts-Betrage für den folgenden angenommen, also in der Regel alle Monate der zu bezahlende Brodpreis regulirt †).

Zu welchen Preisen die Brodportion à $1^1/_2$ ℔ in den verschiedenen Garnisonen in Geld vergütet werden darf, wird durch einen eigenen Tarif ersehen ††).

Dieser Tarif berücksichtigt die Local-Verhältnisse, Mahl- und Verbackungs-Kosten in den verschiedenen Garnisonen und legt der Berechnung die Mittel-Schrannen-Preise jeder Garnison zu Grunde, wozu noch besonders genehmigte Beischläge kommen †††).

Bei Korn-Vermahlungs-Accorden werden gewöhnlich folgende Bedingungen genehmigt:

Der Müller hat bei jeder Ablieferung des Kornes in das Magazin vor dessen Annahme gegenwärtig zu seyn und zu erklären, ob das Korn von guter annehmbarer Qualität ist, den Contracts-Bedingungen entspricht und er aus diesem Korn gutes, gesundes und qualitätmässiges Mehl mahlen kann.

Das Korn hat der Müller auf dem Getreidespeicher abzuholen und zwar für jede Woche 8 bis 10 Schäffel, dasselbe in die Waage und zur Mühle zu bringen, ebenso muß er das Mehl und die Kleien auf seine Kosten auf die Waage und in die Mehlkammer fahren.

Wenn ein bestimmter Garnisonsstand sich vergrößert, muß er gleichfalls mahlen, vor jeder neuen Kornabfassung aber erst die ganze Mehl-Ablieferung vom vorigen Quantum bewerkstelligen.

Das Korn wird per Ztr. auf 10 ℔ Kleien ausgemahlen und das Mehl wird zugweise in die Mehl-Kammer abgeliefert und in Beiseyn eines Oekonomie-Commissions-Mitgliedes, des Müllers und Bäckers gemischt.

Das Mehl muß gehörig ausgemahlen und sandfrei seyn, das Korn darf nicht genetzt werden. Per Ztr. Korn passiren 4 ℔ Verstaubung.

Wegen Nichterfüllung dieser Pflichten wird sich an die Caution ꝛc. gehalten.

Die benöthigten Säcke gibt der Müller (oder das Aerar) her.

Als Lohn erhält der Müller $^1/_{24}$ Mühlmauth, (Beutelgeld 6 kr.) Fuhrlohn per Schäffel 1 kr.

[3]) Rgts.-Rchngs.-Instr. v. J. 1829 Nro. 865 §. 95.

†) K.-M.-R. v. 5. März 1829 Nro. 1885.

††) Bei bedeutendem Steigen des Getreides fand auch zu Gunsten der Mannschaft die Regulirung nach den Mittelpreisen der nächstvorhergegangenen Woche statt. Der Sonntag rechnet hiebei zur vergangenen Woche. (K.-M.-R. v. 9. Juni 1834 Nro. 5142; 26. Octbr. 1853 Nro. 9690.)

†††) Durch die Fortsetzung der dem fraglichen Tarife zu Grunde gelegten Be-

Dieser Tarif ist indessen nur für die Garnisonen der 7 älteren Kreise des Königreiches anwendbar.

In dem pfälzischen Kreise, wo die Frucht nicht gemessen, sondern gewogen wird und die Preise sich folglich nach dem Gewichte des Kornes ꝛc. reguliren, geschieht die Bezahlung des Brodes an die Mannschaft auf Grund der von den dortigen Bürgermeister-Aemtern auszustellenden Preis-Certificate, wobei noch gestattet ist, daß die Ausgleichung des leichteren französischen Gewichtes gegen das bayerische (112 ℔ = 100 ℔) in der Geldberechnung einer Brodportion zu $1^1/_2$ ℔ bayerischen Gewichtes getroffen werde[4]) †).

ad 3. In jenen Garnisonen, wo weder die Brod-Erzeugung in eigener Regie betrieben wird, noch auch die Geld-Vergütung wegen

---

rechnungen wird bei einer Preis-Erhöhung von je 30 kr. per Schäffel eine Brod-Portion in der Regel um 1 hl. vermehrt. Es ist mit dieser Reluirung nicht die Absicht, der Mannschaft unbedingt das Brodgeld zu verabfolgen, vielmehr soll damit gleich dem Menagegeld verfahren werden. (K.-M.-R. v. 25. Mai 1829 Nro. 3556.)

4) Rchngs.-Instr. v. J. 1829 §. 88, 95; R. v. 5. März 1829 Nro. 1885, 10. Juni 1845 Nro. 5068, 11. Octbr. 1846 Nro. 9813.

†) Ein bayerisches Schäffel enthält 2 Hectolitre und $22^3/_{10}$ Litres.
Ein Litre hat 10 Decilitres.
100 Litres ist ein Hectolitre.
Es enthält daher ein Hectolitre 1000 Decilitres.
Wenn nun ein Hectolitre oder 1000 Decilitres im Durchschnitte nach dem Schrannenpreise 7 fl. 33. kr. kosten, so entwerfen sich hieraus 3624 hl.
Nachdem nun ein bayerisches Schäffel $222^3/_{10}$ Litres oder 2223 Decilitres enthält, so ist die Berechnung der Kosten eines bayerischen Schäffels folgende:

1 Hectolitre oder	kosten	was kostet 1 Schäffel oder
1(000) Decilitres	3624 hl.	2223 Decilitres.
	2223	
	10872	
	7248	
	7248	
	7248	

1(000) | 8056 (152) / 1000 | 8056 (8) | 1007 (60) | 16 fl. 47 kr. 152/1000 hl.

Kömmt demnach ein bayerisches Schäffel auf 16 fl. 47 kr. zu stehen.

Für die Brodpreis-Regulirung diene nebenstehendes

Dienstes- oder anderer Local-Verhältnisse anwendbar ist, darf die Lieferung des Brodbedarfes für die Mannschaft an bürgerliche Bäcker im Accordswege überlassen werden, immerhin aber mit Zugrundelegung des erwähnten Tarifs oder der in den pfälzischen Garnisonen sich darstellenden Preise [5]).

Beispiel:

Nro. der Anlagen	Vortrag	In N. N. kostet: auf Tage	1 franz. Pfd. oder $28^4/_7$ bayr. Lth. Brod.		Betrag auf nebige Tage			Demnach kostet ein bayer. Pfd. oder 32 Loth		Hiernach entziffert sich der Preis einer Brod-Portion zu $1^1/_2$ bayer. Pfd. auf		Nach Weglassung der Hellerbrüche bis $^1/_2$ und Ergänzung jener über $^1/_2$ Heller.	
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
	pro October 18—												
1	Vom 1. bis 12. September 18— . . .	12	3	4	—	42	—						
„	Vom 13. mit 27. Sept.	15	3	5	—	54	3						
„	„ 28. „ 30. „	3	4	1	—	12	3						
	Summa	30	—	—	1	48	6						
	30 Tage Durchschnitt per ℔ . . .					3	5	4	$0,^{84}/_{100}$	6	$0,^{72}/_{100}$		
	Kommt zu verrechnen für den Monat October	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1
	pro November 18—												
„	Vom 1. bis 31. October 18— . . .	31	4	2	—	—	—	4	$6,^{08}/_{100}$	7	$1,^{12}/_{100}$		
	Kommt zu verrechnen für den Monat November	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1
	pro Dezember 18—												
	Vom 1. bis 15. Nov.	15	4	1	1	1	7						
	„ 16. bis 30. „	15	3	7	—	58	1						
	Summa	30	—	—	2	—	—						
	30 tägiger Durchschnitt per ℔	—	—	—	—	4	—	4	$3,^{84}/_{100}$	6	$5,^{76}/_{100}$		
	Kommt zu verrechnen für den Monat Dezember	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6

[5]) K.-M.-R. v. 5. März 1829 Nro. 1885.

§. 115.
Beginn und Aufhören des Brod-Bezuges.

Die Behandlung dieses Gegenstandes wird nach folgenden Abtheilungen zu geschehen haben:

1) die Mannschaft;
2) die Weiber und Kinder;
3) die Arrestanten.

1) Die Mannschaft.

Der volle Bezug des Brod-Geldes oder des Natural Brodes ($1^1/_2$ ℔ per Portion) ist nur für wirklich geleistete Dienste (Präsenz) und so lange die eigene Menagirung besteht in der Regel passirlich und es kommen dabei sowohl wegen des Anfanges als der Beendigung des Brod-Bezuges jene Bestimmungen zur Anwendung, welche bei der Geld-Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten des Heeres statthaben. Die temporäre Verwendung von Unteroffizieren und Soldaten zur Dienstleistung in einer andern Garnison ändert an der Brod-Gebühr nur dann etwas, wenn diese in Geld vergütet wird.

In einem solchen Falle richtet sich nemlich der tarifmässige Brod-Preis immer nach jener Garnison, wo die wirkliche Dienstleistung geschieht:

Der Bezug des Brodes cessirt:

1) bei allen Märschen, dann in Cantonnirungen und Standquartieren, wo und so lange die Verpflegung der Mannschaft durch die Quartierträger erfolgt;
2) bei den mit einem täglichen Gesammt-Geld-Bezuge verwendeten Unteroffizieren und Soldaten z. B.:
   Krankenwärtern, Laboranten Zeugschreibern, Zeugdienern, Magazins- und Remisen-Aufsehern, Baumaterial- und Bau-Aufsehern ꝛc.;
3) bei den Hausmeistern und Portieren des Cadeten-Corps;
4) die Gendarmerie-Mannschaft steht weder im Bezuge eines Brodes in natura noch in Geld.

2) Die Weiber und Kinder.

Den legal verheiratheten im Dienste stehenden Unteroffizieren und Gemeinen, welche nicht in getrennter Ehe leben, sowie den mit Kindern

versehenen Wittwern ist zur besseren Subsistenz folgende Brod-Zulage, welche in natura oder in Geld verabreicht werden darf, genehmigt:

1) jeder Frau täglich $^1/_2$ Portion;
2) jedem noch im Pensions-Alter und in der älterlichen Pflege sich befindlichen Kinde täglich $^1/_4$ Portion.

Demnach erhalten diese Brod-Zulagen die Knaben bis zum zurückgelegten 13. und die Mädchen bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre.

Diejenigen Frauen aber, deren Männer dienstlich von ihnen abwesend oder wegen Erkrankung in einem Militär-Krankenhause aufgenommen sind, erhalten auf diese Dauer statt der Zulage von $^1/_2$ Portion, eine solche von täglich einer ganzen Portion; dagegen wird denjenigen Frauen, welche bei Garnisonswechsel die neue Garnison nicht beziehen und allenfalls zurückbleiben, eine ganze Brod-Portion nur für die Marschtage der betreffenden Abtheilung nach dem neuen Garnisonsorte zu Theil[1]†).

3) Die Arrestanten.

Sowohl die Arrestanten in der Kopfzahl des Regimentes als jene außer derselben sollen täglich nur 1 ℔ Brod erhalten.

Jene Unteroffiziere und Soldaten, welche mit Dienstverrichtung oder Dienstnachverrichtung im Straf-Arreste sich befinden, daher präsent zu führen sind, haben die volle Brod-Gebühr anzusprechen[2]††).

---

[1]) R. v. 21. Mai 1816, Rchngs.-Instr. v. 12. Septbr. 1826 Nro. 8616, 31. Januar 1829 Nro. 865, 12. Mai 1848 Nro. 8058, 5. Octbr. 1851 Nro. 12,301, 3. Septbr. 1852 Nro. 9524 Ziff. 7.

[2]) K.-M.-R. v. 28. Septbr. 1857 Nro. 9150. (Vrdgsbl. Nro. 16 S. 137.)

†) Da diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen der Sanitäts-Compagnien, welche als Krankenwärter verwendet werden, als im Dienste stehend betrachtet sind, so verbleibt den Frauen und Kindern die Brod-Zulage. (K.-M.-R. v. 27 Januar 1853 Nro. 670).

Beim Ausmarsche der Regimenter dürfen Frauen in der Caserne bleiben und darf denselben das gebührende Brod verabreicht werden. Marschirt Alles aus, so wird ihnen das Brod-Geld auf Rechnung des Depots angewiesen. (R. v. 23. März 1809 u. 17. Septbr. 1813.)

††) Wenn nicht besondere ärztliche Verfügung eine höhere Gebühr erforderlich macht. In solchem Falle kann auch eine der körperlichen Beschaffenheit des Arrestanten angemessene Quantität des Brodes verordnet werden.

§. 116.

Abgabe der Brod-Gebühr.

Das in natura zu empfangende Brod wird in der Regel von 4 zu 4 Tagen abgegeben. Erfolgt dafür die Bezahlung in Geld, so geschieht der Empfang mit der Löhnung[1]).

Nachdem es zu einer guten Casern- und Kammer-Polizei gehört, daß die Mannschaft ihr Brod stets wirklich vorräthig habe, so ist die Aufrechnung vertragenen Natural-Brodes unstatthaft[2]).

§. 117.

Verschiedene auf Brod-Verpflegung Bezug habende Bemerkungen †)

1) Bestimmungen über die Behandlung der freien Natural-Ankäufe überhaupt[1]).

a) Der Ankauf von Magazinen.

Dieser Ankauf soll in der Regel in Gegenwart einiger Commissions-Mitglieder der Local-Verpflegs- und Oekonomie-Commissionen, welche sich zuvor über die Preise genau erkundigt und verständigt haben, geschehen,

Wenn und wo der Ankauf nur einem Mitgliede überlassen werden muß, soll die Ursache in den Kaufs-Verzeichnissen angegeben seyn.

---

¹) Comp.-Instr. v. J. 1829 §. 27 u. Rgts.-Rchngs.-Instr. v. J. 1829 §. 88.

²) Vrdg. v. 2. Dezbr. 1819 Nro. 11,211, 18. Dezbr. 1856 Nro. 11,829.

¹) K.-M.-R. v. 24. Octbr. 1828 Nro. 2511.

†) Dem Militär-Etat für die active Armee ist der Bedarf an Naturalien und resp. Getreidefrüchten mit gewisser Schäffel-Anzahl von Roggen und Haber zugewiesen und (Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode 18⁵⁵/₆₁, Gesetzbl. 1856 pag. 423) nach den Preisen zu 11 fl. beziehungsweise 5 fl per Schäffel in der ganzen Exigenzsumma des Etats enthalten.

Die wirkliche Anschaffung der Bedarfs-Quantitäten kann aber je nach den Marktpreisen durchschnittlich in Geld mehr erfordern oder weniger betragen, als der Anschlag an den Budgetpreisen ausmacht, und die Abgleichung beider Geldbeträge gibt eine Differenz, welche entweder dem Militär-Etat aus dem Reichs-Reservefond vergütet wird oder von jenem an diesen herauszuzahlen ist. Wird aber das in einem Jahre nicht Beschaffte und daher Zurückgebliebene durch Anschaffung in den nachfolgenden Jahren nachgeholt, so wird alsdann auch in diesem Jahre und beziehungsweise der ganze Geldbetrag der angeschafften Natural-Quantitäten (einschließlich des nachgeholten Betrages) nach den Ankaufspreisen mit dem von der gleich großen Naturalien-Quantität nach den Budget-Anschlagspreisen berechneten Geldbetrage abgeglichen.

Dem Verkäufer wird nach entsprechender Ablieferung ein Lieferschein behändigt, gegen welchen derselbe die Zahlung bei der Regiments- oder Bataillons-Cassa-Commission resp. bei jenen Local-Verpflegs-Commissionen, für welche eigentlich nur die Commandantschafts-Cassen bezahlen sollen und welchen bei der Beschwerlichkeit dieser Zahlungen im freien Natural-Ankaufe eine eigene Hand-Cassa besonders zu diesem Zwecke gestattet ist, in Empfang zu nehmen hat[2]).

Die Lieferscheine werden nach einem eigenen Formulare deutlich mit Worten geschrieben, ohne Rasuren ausgestellt und können lithographirt werden. Sie werden so lange, bis die Revision und Justification der betreffenden Rechnungen und Verzeichnisse erfolgt ist, auf das sorgfältigste aufbewahrt, sodann aber mit aller Vorsicht vernichtet, um jedem Mißbrauche für immer vorzubeugen.

Ueber diese Ankäufe werden Verzeichnisse geführt und zwar für jede Fruchtgattung besonders.

Der Eintrag in diese Verzeichnisse geschieht auf Grund der Lieferscheine und unmittelbar vor der stattgefundenen Bezahlung der abgelieferten Quantitäten.

Die Zahlung der Lieferscheine soll in der Regel nur an den Verkäufer selbst geschehen und mit seiner Namensunterschrift oder seinem vom Actuare oder einem sonst geeigneten Individuum zu beglaubigenden Handzeichen bestätigt seyn.

Andere Personen sollen, besonders wenn sie unbekannt oder die Zahlungen bedeutend sind, mit Vollmachten zur Geld-Empfangnahme versehen seyn; auf alle Fälle soll nur der wirkliche Geld-Empfänger auch den Empfang unterschriftlich bestätigen.

b) Ankauf auf der Schranne.

Ueber diese Ankäufe werden alle Schrannentage eigene Verzeichnisse nach einem eigenen Formulare verfaßt und von den zu diesem Geschäfte beorderten Individuen beurkundet.

In Fällen, wo Schrannen-Ankäufe von den Verkäufern selbst in die Magazine geliefert und die Zahlungen dafür bei der Cassa erhoben werden, finden die bereits für die Ankäufe vor dem Magazine gegebenen Vorschriften ihre Anwendung.

---

[2]) Vrdg. v. 19. Januar 1825 Nro. 527.

c) Auswärtiger Ankauf.

Werden Commissions-Mitglieder zu auswärtigen Ankäufen entsendet, so werden diese Ankäufe entweder sogleich an Ort und Stelle übernommen und bezahlt und über die Verbringung in die Garnisons-Magazine werden Fracht-Accorde abgeschlossen oder es liefert der Verkäufer selbst in die Magazine ab und erhält seine Bezahlung bei der Cassa von der Cassa-Commission.

Im ersten Falle verzeichnet der Committirte die Ankäufe und ihre Bezahlung und rechnet, nachdem diesem Verzeichnisse das Attest richtiger Ablieferung beigefügt ist, unmittelbar nach seiner Zurückkunft auf den mitbekommenen Vorschuß bei der Cassa-Commission ab, liefert an dieselbe den Geldrest ab, und erhält dagegen seine Vorschuß-Quittung zurück.

Im zweiten Falle wird der Ankauf ganz wie ein freier Ankauf von Magazinen behandelt, in das dafür geführte Verzeichniß aufgenommen, und überhaupt alles dafür Vorgeschriebene dabei beobachtet. Die Verzeichnisse sind mit Sorgfalt rein zu halten, jede nothwendige Abänderung im Datum, in dem Namen der Person, dem Wohnorte, der gelieferten Quantität, dem Preise, dem Geldbetrage, der Empfangs-Bestätigung und der Attestation darf nur in der Art statt finden, daß das vor der Aenderung gestandene noch deutlich wahrzunehmen ist, und sollte die Ursache der Aenderung nicht von selbst einleuchtend seyn, so ist auch diese beizufügen.

Rasuren dürfen unter keinem Vorwande statt finden. Da, wo der Local-Verpflegs-Commissions-Vorstand nicht zugleich Vorstand der Cassa-Commission ist, hat derselbe die Verzeichnisse mit seinem vidit zu versehen†).

---

†) Die gewöhnliche Aufbewahrung des Getreides geschieht auf den Fruchtböden. Das Getreide muß daselbst gegen jede Art des Verderbens geschützt seyn. Der Kornboden muß deßhalb an einem trockenen Orte liegen. Auf Stallungen oder in der Nähe von Gewässern sollte kein Getreide aufbewahrt werden. Der Boden soll mit dichtem Dache, welches gut verkalkt ist, versehen seyn. Ein guter Fruchtboden muß überall Licht und Zugluft haben. Die Luftzüge sollen einander gegenüber und nicht höher als 2 Fuß über dem Boden angebracht seyn, damit der Zugwind die Oberfläche der Kornhaufen bestreichen kann. Die Luftzüge müssen mit Holz oder Drahtgittern gegen die Vögel versehen seyn. Gegen den Zudrang von Regen, Schnee, Nebel müssen angebrachte Läden schützen. Der Fußboden darf nicht durchlöchert seyn.

Scheint die Frucht nicht ganz trocken zu seyn, so muß sie dünn aufge-

2) Die Verwerthung der Kleien in den Garnisonen.

In jenen Garnisonen, wo die aus der Korn-Vermahlung erzeugten Kleien nicht den Mühlern oder Bäckern nach den mit denselben abgeschlossenen Vermahlungs- und Verbackungs-Accorden überlassen werden, und die Veräußerung von den Local-Verpflegs- und resp. Oekonomie-Commissionen bewerkstelligt wird, soll solche in der Regel nach den allgemeinen Vorschriften durch öffentliche Versteigerung statt finden.

Diese Versteigerung soll zwar regelmäßig vor dem Anfange des Etatsjahres über die im Laufe desselben erzeugt werdenden Kleien, deren Quantität beiläufig bestimmt werden kann, vorgenommen werden; indessen kann in jenen Garnisonen, wo sich nachweisen läßt, daß die Versteigerung zu einer anderen Jahreszeit und über bereits vorhandene Quantitäten vortheilhafter ausfallen, mit Genehmigung des General-Commandos von jener Regel abgewichen und auf diese erweislich vortheilhaftere Weise verfahren werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftes und Erleichterung der Oekonomie-Comissionen können die Kleien mittels der öffentlichen Versteigerung auch auf unbestimmte Zeit gegen Vorbehalt der gegenseitigen vierteljährigen Aufkündigung und in der Weise überlassen werden, daß der Meistbietende die Kleien unmittelbar aus der Mühle empfangen kann. Nur muß bei dieser Ueberlassung keine nachtheilige Folge für

---

schüttet und öfters gewendet werden. Ausgetrocknete Frucht darf 1½ Fuß hoch aufgeschüttet werden, feuchte 4—6 Zoll hoch. Ist das Getreide gut getrocknet, so darf es in 1—2 Monaten 1mal umgestochen werden, feuchtes Getreide im Sommer wochentlich 2mal, im Winter einmal.

Gegen die Mäuse schützt man die Kornböden durch Zulassung von Katzen; gegen den schwarzen oder weißen Kornwurm schützt man sich durch Reinlichkeit, Trockenheit, Zugluft und Umschaufeln des Korns. (Reifer Hopfen und Vögel, die sich von Insecten nähren, sollen den Wurm tödten.) Wo der Kornwurm war, muß der Speicher 1 Jahr frei bleiben.

Da das Getreide durch das Eintrocknen, sowie durch das Umschaufeln an Quantität verliert, so ist dafür ein Abgang zu berechnen.

Man nimmt deßwegen im ersten Jahre von 100 Schäffeln oder Maltern Getreide 3 Schäffel oder Malter als Abgang. Bei älterem Getreide nimmt man von 100 Schäffeln oder Maltern jährlich 1½ Schäffel oder Malter als jährlichen Abgang.

(Handbuch der Landwirthschaft von J. A. Schlipf, (gekrönte Preisschrift), Reutlingen 1844; die Lehre des Landbaues von Dr. Zierl, München 1843, Seite 101 u. Seite 212.)

das Aerarial-Interesse zu besorgen seyn und die Oekonomie-Commission dafür wachen, daß beim wesentlichen und andauernden Steigen der Korn- und also auch der Kleien-Preise die Aufkündigung alsbald geschehe und eine neue Versteigerung vorgenommen werde.

Die Versteigerungs-Verhandlungen jeder Art werden dem General-Commando zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Vereinnahmung des accordirten Erlöses geschieht unter Anlegung des genehmigten Protokolles.

Der Verkauf der Kleien aus freier Hand kann als eine für die Oekonomie-Commissionen beschwerliche und eine besondere der Mühe nicht lohnende Controle bedingende Veräußerungs-Art nur als Ausnahme von der Regel in jenen Garnisonen beibehalten werden, von welchen nachgewiesen wird, daß dem Aerare wesentliche Vortheile dadurch zugehen und die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung der bestmöglichsten Verwerthung nicht entspricht.

3) Das Abaichen der Maße, Wagen und Gewichte in den Militär-Natural- und Material-Magazinen[3]).

Alle vorhandenen Maße, Waagen und Gewichte, welche in der Militär-Verwaltung im Gebrauche stehen, müssen ununterbrochen in einem Zustande sich befinden und erhalten werden, welcher an ihrer Legalität keinen Augenblick zweifeln läßt, vielmehr die Zeichen amtlicher Verification unverletzt und unverkennbar an sich trägt.

Es liegt deßfalls in dem Wirkungskreise der Commandantschaften, strenge Visitationen über diese Maße rc. vornehmen zu lassen, damit Mängeln in ihrer Entstehung begegnet werde und die volle Richtigkeit stets außer allem Zweifel gestellt bleibe.

Ebenso haben die General-Commandos gelegenheitlich ihrer alljährigen Inspicirung sich Ueberzeugung davon zu verschaffen.

4) Das Aufheben der Brod-Regien und Einführung der Reluirung des Brodes in Geld.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Buches, die Kritik eines vielbesprochenen Gegenstandes zu liefern, sondern es wird sich hier lediglich

---

[3]) R. v. 22. Juli 1828 Nro. 6233, Ziff. 264 der instruct. Bestimmungen v. J. 1829 (Es muß aber auch vorausgesetzt werden, daß auch die jedesmalige Markirung richtig statt gefunden hat. K.-M.-R. v. 16. Octbr. 1831 Nro. 7416.)

darauf beschränkt werden müssen, verschiedene Ansichten, die bestehen, niederzulegen, in deren selbstigen Beurtheilung die Basis zur vielseitigen, weiteren Erörterung liegt.

Wenn Erfahrung, Gewohnheit und Bedürfniß der Zeit und Umstände sich je in großem Kampfe befanden, so ist dieses am entschiedensten bei dem Gegenstande der Brod=Regie der Fall.

Es scheint, daß sich der höhere administrative, der ökonomische und finanzielle Standpunkt im Prinzipe nicht begegnen.

Die Motive derer, welche für die Brod=Reluirung und mit Entschiedenheit gegen Brod=Regieen sprechen, lassen sich in Kürze fassen, wie folgt:

Wie die Mannschaft das in natura gereichte Komisbrod um sehr niedern Preis häufig verkauft, der Brodhaushandel den Soldaten demoralisirt, so kann auch das Komisbrod selbst in den Menagen nur selten verwendet werden, während durch Bezahlung des Brodes in Geld die Menagen wesentliche Aufbesserungen erhalten können. Das Komisbrod ist seiner Qualität nach — wenn es nicht mit enormen Kosten produzirt werden soll — Säure und Schärfe erzeugend, schwerer zu verdauen, daher weniger gesund, als das von Bäckern erzeugte, und der Ankauf der Naturalien, die eigenen Regieen, die Fassungen machen theilweise nicht bloß ein technisch gebildetes Personal — da sonst eine Controle von selbst aufhört — sondern theilweise sehr viel Personal nothwendig, während die in jeder Richtung kostspielige Zeit am Schlusse dahin führt, dem Soldaten etwas zu reichen, dessen er sich durch Verkauf, selbst durch Verschleuderung doch lieber los macht.

Das Beispiel des täglichen Fleisch=Ankaufes bestätigt, daß, gleichwie die Mannschaft mit dem besten Fleisch versehen wird, auch die vorauszusetzende Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit vorwiegt, gutes Brod von Bäckern zu erhalten, welche je nach dem Maße der in und mit der Zeit steigenden Concurrenz zu ihrem eigenen Geschäftsinteresse das thun werden, was die Abnahme sichert †).

---

†) Böttger gibt in seinem polytechnischen Notizblatte 1856, II. (besprochen in der Allgemeinen Zeitung d. d. 10. August 1856) folgende Erfahrungs=Sätze an:

Die Nahrungsstoffe dienen:

a) die zum Leben nothwendige thierische Wärme zu erhalten (Respirations=Mittel);

b) den Verlust zu ersetzen, welchen der Körper stets durch die Lebensthätigkeit erleidet (Blutbilder, plastische Nahrungsmittel).

Würde von der Idee ausgegangen, den Mann im Frieden bezüglich seiner Nahrung für den Krieg zu gewöhnen, so müßte derselbe folgerichtig im Frieden schon an alle jene Entbehrungen gewöhnt werden, die ihn bezüglich seines Unterhaltes im Kriege treffen können. Es handle sich um Fälle der Noth, die nicht als Regel für ein Institut dienen können und in solchen Fällen habe die Erfahrung gezeigt, daß selbst fürstliche Generale das Komisbrod der schlechtesten Qualität, welches ohne vorherige Studien geschaffen wurde, zu vertragen wußten.

Wenn Regieen überhaupt immer mehr und mehr verpönt werden, so seyen solche noch um so gefährlicher bei dem Steigen der Industrie und des schnellen Verkehrs bloß wegen eines solchen Falles der Noth, der sich möglicher Weise auch nicht ereignen kann.

Der Mensch bedarf täglich circa 22 Loth Respirations-Mittel (Stärkmehl, Zucker, Gummi, Fett) und 9 Loth plastische Mittel (Kleber oder Fibrin, Albumen oder Eiweiß, Kasein oder Käsestoff). Der Mensch bedarf also jährlich 251 ℔ Respirations-Mittel und 103 ℔ plastische Mittel.

Nimmt man die Ernährung des Menschen und zwar lediglich durch Fleisch und Brod, so ergibt sich nach Erfahrungssätzen:

100 ℔ Fleisch geben 11 ℔ Respirations-Mittel (R) und 20 ℔ plastische (P);
100 ℔ Brod geben 30 ℔ Respirations-Mittel (R) und 8 ℔ plastische (P).

Sucht man nun mathematisch die Quantität Fleisch und Brod, die ein Mann so zur vollständigen Ernährung brauchen würde (x ℔ Fleisch und y ℔ Brod), so ergibt sich:

100 ℔ Fleisch geben 11 ℔ R und 20 ℔ P,
1 ℔ „ $^{11}/_{100}$ ℔ R und $^{20}/_{100}$ ℔ P; also:
x ℔ „ $^{11}/_{100}$ x ℔ R und $^{20}/_{100}$ x ℔ P,
100 ℔ Brod geben 30 ℔ R und 8 ℔ P,
1 ℔ „ gibt $^{30}/_{100}$ ℔ R und $^{8}/_{100}$ ℔ P; also:
y ℔ „ geben $^{30}/_{100}$ y ℔ R und $^{8}/_{100}$ y ℔ P.

Daraus entsteht folgende Gleichung;

$$^{11}/_{100}\, x + {}^{30}/_{100}\, y = 251,$$
$$^{20}/_{100}\, x + {}^{8}/_{100}\, y = 103.$$

Aufgelöst findet sich (mit Auslassung der Brüche):

$$x = 211 \text{ ℔};\ y = 760 \text{ ℔}.$$

Die Ernährung des Menschen bloß durch Fleisch und Brod würde also jährlich 211 ℔ Fleisch und 760 ℔ Brod erfordern.

Von den Erbsen und Bohnen, welche auch als Verpflegungs-Mittel gebraucht werden, geben:

100 ℔ Erbsen 50 ℔ R und 27 ℔ P,
100 ℔ Bohnen 40 ℔ R und 30 ℔ P.

Wenn in Erwägung gezogen werde, welchen Eventualitäten die Brod-Aufbewahrung, die Rückgabe der Brod-Portionen bei Beurlaubungen ꝛc., die Austrocknung des einmal angeschnittenen Komisbrodes unterworfen seyen, wie außer wenigen jungen Soldaten die übrige Mannschaft die Portion nicht genieße, wie es in der Natur des Menschen begründet liege, das Bessere zu erstreben, sohin auch so lange als möglich das dem Gaumen mehr zusagende Brod sich möglichst zu verschaffen, so sey die Brod-Regie nur so viel zu betreiben, daß höchstens in einigen größeren Garnisonen Leute im Turnus mit der Brod-Verbackung vertraut gemacht werden.

Die Berechnungen, welche den Preis einer Brod-Portion aus der Regie, gegenüber einer solchen vom Bäcker gekauft, tiefer stellen, seyen schon dadurch unsicher, weil das Militär = Aerar nicht mit großen Lieferungen von Getreide sich beschäftigen, nicht große Vorräthe zur Zeit niederer Preise aufhäufen kann, sondern auf und in der Nähe der Schrannen einkauft und zu einem Concurrenten wird, der nothwendiger Weise den Getreidepreis selbst macht, weil ferner selten hinlänglich veranschlagt sey, welches Kapital, Diäten, Reisekosten bei Besuch umliegender Schrannen, Fuhrlöhne ꝛc., Gebäude und Requisiten ꝛc. fordern.

Der Kampf gegen die Abgabe des in Regie erzeugten Brodes scheint indessen nach Ansicht der Vertheidiger der Brod-Regie immer ein Kampf gegen das System der größeren und kleineren Armeen früherer und auch in neuerer Zeit zu seyn:

Noch in den 1790er Jahren war auch in Bayern das Brodgeld zu zahlen nicht bloß erlaubt, sondern zum Theil befohlen, gleichwohl wurde aber in der Folge wieder zu der früheren, mehr sicheren und durchgreifenden, dem Soldaten in seinen eigenthümlichen Verhältnissen für Frieden und Krieg mehr zusagenden Verpflegs-Anstalt der Regie zurückgekehrt †).

Alle Einwendungen gegen die Brod = Regie berühren nicht die Brod-Regie als solche, deren Nützlichkeit und Vorzüglichkeit, sondern lediglich die Ausführung und Einrichtung bestandener Regieen ††).

---

†) Nach §. 42 der Bundes = Kriegsverfassung soll bei der Feldbäckerei das Bäcker-Personal militärisch organisirt und bewaffnet seyn, um nöthigen Falles für Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können.

††) Es scheinen aus einem Zentner Frucht nur zu geringe Procente Kleien ausgemahlen worden zu seyn, während im bürgerlichen Leben, wo eine bessere Qualität Brod genossen wird, die Früchte in ein feineres, in schwarzes Mehl, dann in Kleien gesondert ausgemahlen werden.

So richtig auch im Allgemeinen der Grundsatz ist, daß Regieen wo möglich vom ökonomischen Standpunkte aus zu vermeiden sind, so gewiß bleibt aber auch, daß gerade das Heer aus höheren administrativen Rücksichten nicht jede Regie entbehren kann, so daß immer vorerst zu entscheiden wäre, welche Regie entbehrlich und welche aus solchen Rücksichten unentbehrlich ist.

Es ist nie zu verkennen, daß rechtzeitiger Einkauf der Naturalien, angemessene nach Umständen zu steigernde oder zu beschränkende Magazins-Vorräthe, streng bewachte und mit Thätigkeit und Sachkenntniß geführte Proviant-Regieen allen wucherischen Speculationen mancher Lieferanten, welche Zeit und Unerfahrenheit wohl zu benützen wissen, Trotz bieten, so viel möglich nachtheiligen Wechsel von der Qualität der vorzüglichsten Nahrung des Soldaten ferne halten und in einem der wichtigsten Bedarfs-Artikel für Verpflegs-Anstalten der Heere im Frieden und Kriege Offiziere und Beamten der Praxis nie fremd werden lassen.

Werden die Beischläge, welche zum ursprünglichen Geld-Reluirungs-Tarife vom 5. März 1829 gemacht werden mußten, ins Auge gefaßt, so stehen die Kosten der Reluirung auf nicht viel geringerer Stufe, als die der Regie, das Rechnungswesen wird an Complicirtheit zunehmen durch häufige Aenderungen der Brodpreise selbst während der Verpflegs-Perioden.

Es haben auch die bestehenden Brod-Regieen in ihrer jetzigen Gestaltung jenen häufigen Klagen die Spitze gebrochen, welche in früherer Zeit so häufig verlautbar wurden †).

---

†) Was nun die Aufhebung der Brod-Regieen betrifft, ergeben sich folgende Resultate, die jedoch sehr veränderlich sind:

1) In Amberg wurde die nachgesuchte Reluirung in Geld durch K.-M.-R. v. 11. Juli 1850 bewilligt, und trat diese nach Tarif v. 5. März 1829 ins Leben.

2) In Ansbach wurde laut R. v. 22. Octbr. 1850 Nro. 13,556 der Accord-Preis nach Tarif v. 5. März 1829 mit ½ hl. Beischlag genehmigt.

3) In Aschaffenburg geschieht die Brod-Lieferung von bürgerlichen Bäckern um den jedesmaligen Ladenpreis nach Abzug des städtischen Aufschlages von 6 Hellern für einen 5pfündigen Laib Brod, mit einem weitern Nachlaß von 7 Hellern für 6 Pfund, laut K.-M.-R. v. 17. März 1854 Nro. 2517.

4) In Augsburg geschieht die Regulirung des Brodgeldes nach dem Tarife v. 5. März 1829 mit Beischlag von 2 hl. nach K.-M.-R. v. 6. Novbr. 1838 Nro. 9945.

5) Die bestehenden Brod-Regieen.

Die Einrichtungen bei den bestehenden Brod-Regieen lassen sich in Kürze darstellen, wie folgt:

---

5) In Bamberg ist die Reluirung in Geld mit einem Beischlage von 1 hl. genehmigt durch K.-M.-R. v. 16. Octbr. 1842 Nro. 9620.

6) In Bayreuth ist die Reluirung und nach R. v. 29. Januar 1831 Nro. 699 u. 2. Februar 1846 Nro. 1020 zu dem unterm 5. August 1830 Nro. 5860 bereits (im Durchschnitte um 2 hl. und 1 hl.) erhöhten Preis-Tarif noch ein Beischlag von 1 hl. per Portion genehmigt.

7) In Benediktbeuern darf über den Preis der Garnison München ein Beischlag von 4 hl. per Portion berechnet werden nach K.-M.-R. v. 22. März 1851 Nro. 3364.

8) In Burghausen ist die Reluirung erhöht u. mit 1 hl. Zuschlag bewilligt durch K.-M.-R. v. 18. Februar 1836 Nro. 635, 22. Septbr. 1854 Nro. 9170.

9) In Dillingen ist die Reluirung laut K.-M.-R. v. 17. Mai 1844 Nro. 4852 u. 17. Juni 1845 Nro. 5419 mit 3 hl. Beischlag bewilligt.

10) In Donauwörth ist die Reluirung mit einem Beischlage von 4 hl. per Portion nach K.-M.-R. v. 17. Juni 1847 Nro. 6034 (Tarif-Grundlage: Neuburg).

11) In Eichstädt Reluirung mit 4 hl. Beischlag nach K.-M.-R. v. 19. Novbr. 1852 Nro. 12,239.

12) In Freising Reluirung mit 1 hl. Erhöhung nach R. v. 28. Novbr. 1837 Nro. 10,724.

13) In Forchheim Reluirung mit Beischlag von 1 hl. nach K.-M.-R. v. 22. Septbr. 1837 Nro. 8594, 23. Juni 1848 Nro. 11,122, 23. März 1852 Nro. 2779.

14) In Fürstenfeld soll das Brodgeld sich nach den Polizei-Preisen richten, K.-M.-R. v. 21. Septbr. 1849 Nro. 14,325.

15) In Ingolstadt ist ein Beischlag von 4 hl. genehmigt, und wird der Brodpreis nach dem mittlern Schrannenpreise des laufenden Monats berechnet, nach K.-M.-R. v. 4. Octbr. 1851 Nro. 12,121.

16) In Kempten ist ein Beischlag von 1 hl. zum Tariffatze v. 5. März 1829 genehmigt nach K.-M.-R. v. 29. März 1842 Nro. 2913, 4. Mai 1855 Nro. 4417.

17) In Königshofen ist ein Kornvermahlungs-Accord auf unbestimmte Zeit genehmigt, nach K.-M.-R. v. 31. Mai 1826 Nro. 5191.

18) In Landsberg ist über den durch K.-M.-R. v. 5. März 1829 für Augsburg festgesetzten Tarif noch ein Beischlag von 4 hl. genehmigt, nach K.-M.-R. v. 16. März 1850 Nro. 3424.

19) In Landshut ist der Tarif v. 5. März 1829 erhöht durch K.-M.-R. v. 28. Novbr. 1837 Nro. 10,724.

20) In Lindau ist nach K.-M.-R. v. 17. Januar 1849 Nro. 648 ein Beischlag von 3 hl. bewilligt.

Es bestehen Accorde mit bürgerlichen Bäckermeistern (unter Cautions-Stellung und Haftbarkeit für accordmäßige Brodlieferung), welche gegen einen fixen Backlohn von 39½ kr. und 36¾ kr. per Centner des zur

---

21) In München und Nymphenburg ist nach K.-M.-R. v. 25. April 1847 Nro. 4029 als Beischlag 4 hl. bewilligt.
22) In Nürnberg wurde nach K.-M.-R. v. 8. August 1841 aufgehoben und der Tarif v. 5. März 1829 beibehalten.
23) In Neumarkt sind als Beischlag 4 hl. genehmigt durch K.-M.-R. v. 19. Mai 1846 Nrc. 4483.
24) In Neuburg ist ein Beischlag von 2 hl. genehmigt durch K.-M.-R. v. 22. Juni 1848 Nro. 11,073.
25) In Neustadt a/A. ist nach K.-M.-R. v. 11. Mai 1845 Nro. 4323 der Brod-Accord nach den Korn-Mittelpreisen der Nürnberger Schranne mit 2 hl. Beischlag genehmigt.
26) In Passau ist eine Tarif-Erhöhung nach K.-M.-R. v. 14. Dezbr. 1833 Nro. 11,005 und außerdessen noch 1 hl. Beischlag, so lange der Mittel-Schrannenpreis unter 7 fl. 30 kr. per Schäffel Korn steht. Gemäß K.-M.-R. v. 11. Juni 1844 Nro. 5601 wurde für Schanzsträflinge noch ein weiterer Beischlag von 2 hl. genehmigt.
27) In Reichenhall berechnet sich der Brodpreis nach der Schranne Traunstein unter Zugrundlage des Tarifes für Burghausen, ohne Beischlag.
28) In Regensburg ist die Regie durch K.-M.-R. v. 13. Januar 1834 Nro. 327 aufgehoben und geschieht die Bezahlung mit einer Tarif-Erhöhung nach K.-M.-R. v. 27. Septbr. 1830.
29) In Rosenberg besteht ein Brodlieferungs-Accord, wornach der Brod-Bedarf für die Garnison Rosenberg nach dem Culmbacher Markt-Durchschnittspreise des Roggens vom vorhergehenden Monat für den folgenden und nach dem Tarife vom 5. März 1829 mit einem Beischlage von 3 hl. per Portion und einer Vergütung von 3 fl. 30 kr. für jede von 6 zu 6 Tagen erfolgende Bedarfs-Ablieferung von Culmbach in die Festung Rosenberg zu besorgen ist. (24. März 1855 Nro. 11,966.)
30) In Straubing ist nach K.-M.-R. v. 28. Novbr. 1837 Nro. 10,724 der Tarif wie in Landshut.
31) In Sulzbach wie in Amberg.
32) In Wasserburg ist der Brodpreis laut K.-M.-R. v. 11. August 1839 Nro. 6928 gleich der Garnison München.
33) In Wülzburg besteht nach K.-M.-R. v. 21. Juli 1846 Nro. 7112 ein Beischlag von 2 hl. Laut K.-M.-R. v. 8. März 1847 Nro. 2027 wurde dem Bäcker der besonderen Verhältnisse wegen vorübergehend eine monatliche Entschädigung von 5 fl. bewilligt.
34) In Würzburg ist der Tarif durch K.-M.-R. v. 5. August 1830 Nro. 5239 erhöht.

Verbackung gelangenden Mehles das zur Broderzeugung nöthige Bäcker-Personal, dann das Salz, Brennholz, Licht oder Oel selbst zu stellen und die Bäckerei = Requisiten zu unterhalten haben, so daß von Seite der Militär = Local = Verpflegs = Commission einfach das Mehl aus den Magazinen abzugeben und das hieraus gewonnene Brod (aus 100 ℔ Mehl 92 Brod-Portionen à 1½ ℔ oder 138 ℔ Brod) in Empfang zu nehmen und an die Truppen zu überweisen ist †).

---

†) Diese Gattung Brodverbackungs-Accorde wird in der Regel auf vierteljährige Aufkündigung gegenseitig abgeschlossen; nachdem Vermögensumstände und Kenntnisse des Bäcker-Handwerkes hinlänglich nachgewiesen sind.

Die Verbackung des Brodes darf nie von dem Accordanten einem Anderen überlassen werden, sondern ist vom ersteren selbst auszuführen.

Der Accordant erhält vor seinem Eintritte in's Verbackungs-Geschäft die in der Bäckerei befindlichen Requisiten von Holz und Eisen. Der Bäcker liefert aus jedem 100 ℔ bayer. Gewichtes (56 Kilogramm) zum Verbacken gegebenen Roggenmehles — 92 Brod-Portionen, jede 1½ ℔ bayer. Gewichtes schwer, wohl ausgebacken und gehörig gesalzen, wenn sie an die Mannschaft abgegeben werden, wenigstens dreimal 24 Stunden lang vertrocknet und doch am 4. Tage noch vollgewichtig zum Ausgeben. Dem reinen Roggen-Mehl darf keine fremde Mehlgattung beigemischt werden; das Brod darf nicht bloß nicht taigsauer seyn, wodurch es unschmackhaft und sauer wird, sondern es muß reiner Qualität von 100 bayer. ℔ Mehl wenigstens 1½ ℔ Salz eingearbeitet werden.

Ist das Brod nicht wohl gebacken, zu leicht oder etwas anderes als reines Kornmehl darin enthalten, so wird solches dem Bäcker zurückgegeben und anderes auf seine Kosten beigeschafft.

Das zum Backen erforderliche Roggenmehl wird dem Bäcker aus dem Militär-Magazine auf Abrechnung verabreicht.

Wenn aus der Mühle eine Beifuhr von Mehl erfolgt oder eine Mehl-Lieferung eintrifft, hat der Bäcker jedesmal bei der vorzunehmenden commissionellen Prüfung der Quantität und Qualität des Mehles beizuwohnen und zu untersuchen, ob dasselbe trocken und nicht mit fremdartigen Geruche behaftet ist; Klagen sind sogleich vorzubringen.

Das zur Bäckerei erforderliche Salz, Holz und Licht hat der Bäcker selbst zu bestreiten, auch die nöthigen Bäckerknechte mit Kost, Lohn und Liegerstätte ohne Zugabe ärarialischer Bett = Fourniture oder sonstiger Requisiten auf eigene Kosten zu unterhalten. Das zum Verbacken nöthige Holz (1 Klafter auf circa 20 Zentner) kann nach dem Magazinspreise auch aus dem Magazine empfangen werden.

Das Brod wird an die Regimenter, Bataillone und Branchen nur an den gewöhnlichen Brodtagen und nie anders als in Beiseyn des hiezu commandirten Offiziers, der vorher die Güte des Brodes eingesehen und unter-

Es gibt aber auch eine Bäckerei mit rein militärischer Organisation, wobei auf circa 1000 Mann 4 Bäcker einschlüßig des Ober-Bäckers gerechnet werden.

Es werden daselbst circa aus 100 ℔ Mehl 144 ℔ Brod erzeugt; Holz (zu 20 Zentner Mehl $89\frac{1}{3}$ Cubikfuß), Licht, Oel, Dochtgarn, Salz, Besen ꝛc. in Regie beschafft und die Bäckerei-Requisiten ꝛc. vom Aerar unterhalten. Es wird mit Benützung günstiger Preisverhältnisse die Beschaffung eines 3monatlichen Vorrathes an Brodfrüchten allmählig

---

sucht hat, auch nie anders als gegen die von der Oekonomie-Commission der treffenden Abtheilung ausgestellte Quittung abgegeben.

Beschwerden der Soldaten hat der Bäcker nicht anzunehmen, wohl aber die des competenten Offiziers und der Accordgeber.

Der Bäcker hält ein Tagebuch über Mehl-Empfang und Verbackung und rechnet nach diesem Tagebuche mit Ende jeden Monats unter Anfügung der erhaltenen Anweisungen mit der betreffenden Commission ab.

Zur Sicherung gegen Mehlrecesse, schlechte Brodlieferung ꝛc. wird eine Caution in Geld mit Verpfändung des übrigen Vermögens gefordert.

Zum Betriebe des Geschäftes wird dem Bäcker nebst dem Backhause und der darin befindlichen Oefen auch eine Wohnung eingeräumt, die auch hinsichtlich der Reparationen auf ärarialische Kosten unterhalten wird. Das Holz zum Ausbrennen neu gesetzter Backöfen hat der Bäcker selbst beizugeben. Die in der Bäckerei befindlichen ärarialischen Requisiten werden inventarisirt, geschätzt und an den Bäcker übergeben, der sie auf eigene Kosten unterhält, bei seinem Abgange in gleichem Werthe wieder zurückgibt und das Ruinirte im Schätzungswerthe vergütet.

Bei Mangel an Zufuhr von Korn hat man auch Mischungs-Verhältnisse bei der Brodverbackung mit ⅓ Waitzen, ⅓ Korn und ⅓ Gerste vorübergehend eingeführt.

Auch dann, wenn vorherrschend nasse Witterung einen besondern Einfluß auf Korn (die Körner klein, unreif, runzlich, mager, auseinandergebrochen ohne Mehlsubstanz, mit dicken Häuten umgeben sind, die nur Kleie geben) übt, so daß dieses nicht auszeitigen kann und häufiger mit fremden, zum Theile schädlichen Körpern untermengt ist (Taumelkelch, Trespe, Raden, Samen vom Klebkraute, von der blauen Kornblume, Ackerhahnenfuß, Feldwinde, Erve ꝛc. und Mutterkorn), von denen es seiner geringen Qualität wegen mit den gewöhnlichen Hilfsmitteln (Sieb, Putzmühle, Werfen) nur schwer und unvollkommen gereinigt werden kann, wurden Mischungen zur Verbackung des Comisbrodes aus vier Theilen Korn, einem Theil Waitzen und einem Theil Gerstenmehl als sachdienlich erprobt, wobei vom Zentner Korn 12 ℔, vom Zentner Waitzen 6 ℔ und vom Zentner Gerste 15 ℔ Kleien ausgemahlen wurden.

angestrebt und geschehen die Ankäufe aus freier Hand oder im Accordwege auf die für das Aerar vortheilhafteste Weise.

Das Bäcker-Personal ist aus Leuten der Infanterie-Regimenter und der Jäger-Bataillone entnommen, welche die ersten sechsmonatlichen Waffenübungen durchgemacht haben und ihre Befähigung als Bäcker nachweisen können. Die dienstliche Beaufsichtigung und Disciplin ist speciell einem Offiziere der Local-Verpflegs-Commission übertragen. Sie werden bei den Regimentern und Bataillonen commandirt mit Tagen ohne Gebühr geführt und im Falle einer Mobilmachung zu den Regiments-Depots versetzt, wo sie in ähnlicher Weise commandirt geführt werden. An Löhnung, Menage-, Garnisons- und Arbeits-Zulage, dann Monturratum wird für jeden Bäcker eine tägliche fire Geld-Gebühr von 30 kr. im ersten Jahre und 33 kr. im zweiten und den folgenden Jahren der Dienstleistung in dieser Eigenschaft festgesetzt und ausserdem die Brod-Portion in natura zu 1½ ℔ täglich bewilligt. Der als Oberbäcker functionirende Mann erhält eine Zulage von 6 kr. täglich.

Jene firirte Geld-Gebühr ist übrigens nur für die Tage der wirklichen Functions-Verrichtung einschlüßig der Sonn- und Feiertage passirbar, für Arrest-, auswärts Commandirte- und auf ärztliches Gutachten dienstfreie Tage hat die Verpflegung mit den gewöhnlichen Gebühren eines Infanteristen einzutreten.

In Erkrankungs- und Urlaubsfällen finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Der Bedarf an Monturstücken wird auf Rechnung derjenigen Abtheilungen, welchen die commandirten Bäcker angehören, von einem in loco befindlichen Bataillon gegen Scheinwechsel abgegeben, oder aber von dem zuständigen Regimente selbst requirirt. Zur Deckung der Montur-Schuld wird von jedem Manne an dem Taggelde der Betrag von 3 kr. einbehalten und dem betreffenden Regiment ꝛc. vierteljährig als Monturschuldzahlung zur Vereinnahmung übermittelt. Dazu wird für das Bäcker-Personal eine Arbeits-Montur, bestehend aus Spenser und Hose nach dem Regulative für das Genie-Regiment angeschafft, welche Eigenthum des Aerars bleibt und dem Personale in der Art zur Benützung überlassen ist, daß für jeden Bäcker alljährlich, vielmehr für 365 Tage Tragzeit eine neue solche Kleidung angeschafft und verrechnet werden darf. Die auf solche Weise unbrauchbar gewordenen Monturen werden gleich anderen ausgemusterten Gegenständen zu Gunsten des Aerars verwerthet[4]).

---

[4]) K.-M.-R. v. 25. März 1859 Nro. 2600, 2. Juli 1859 Nro. 7892.

6) Preis-Tarif der Magazins-, und Bäckerei-Requisiten.

Korn- und Mehl-Magazine:

	Mittler Preis.	Höchster Preis.
eine (ein) Brückenwaage mit Gewicht (vorbehaltlich der allerh. Ratification)	80 fl. — kr.	90 fl. — kr.
„ Korn- und Mehlsack	1 „ 17⅛ „	
„ Mehlbohrer	2 „ — „	2 „ 24 „
„ Streichholz, ein langes	— „ 24 „	— „ 30 „
„ „ „ kurzes	— „ 15 „	— „ 20 „
„ Sackzieh-Karren	8 „ 30 „	9 „ — „
„ Laterne	3 „ — „	3 „ 36 „
„ Schäffelmaaß m. Beschläg incl. Abaichen	8 „ — „	10 „ — „
„ Metzenmaaß „ „ „	3 „ — „	3 „ 30 „
„ Vierlingmaaß „ „ „	1 „ 48 „	2 „ — „
„ Getreidmulde	— „ 40 „	— „ 48 „
„ Mehl-Sieb von Eisendraht	2 „ 30 „	2 „ 48 „
„ Aufzieh-Seil per Klafter	1 „ 20 „	1 „ 40 „
„ Vorhängschloß	2 „ — „	2 „ 24 „
„ Mehlwischer	— „ 30 „	— „ 36 „
„ Mehlbrücke	— „ 15 „	— „ 18 „
„ Wendschaufel	— „ 18 „	— „ 24 „
„ Sacktragring	— „ 5 „	— „ 6 „

Das nöthige Quantum derlei Requisiten hängt lediglich von der bestehenden Local-Einrichtung ab †).

Requisiten in der Backstube.

eine (ein) Wasserbutte	2 fl. — kr.	2 fl. 30 kr.
„ Brodstreicher	— „ 48 „	— „ 54 „
„ Mehlkübel	— „ 48 „	1 „ — „
„ Mulde	— „ 40 „	— „ 48 „
„ Marke zum Brodzeichnen	— „ 24 „	— „ 30 „
„ Sieb von Messing	3 „ 30 „	3 „ 48 „
„ Sieb von Eisen	2 „ 30 „	2 „ 48 „
„ Salz-Sieb	3 „ 30 „	3 „ 48 „
„ Trog-Scharren	— „ 36 „	— „ 48 „
„ Mitschtrog	6 „ 24 „	7 „ — „
„ Sauertrog	4 „ 12 „	4 „ 30 „

†) K.-M.-R. v. 21. April und 8. Juli 1830.

	Mittler Preis.	Höchster Preis.
eine (ein) Wirktafel	1 fl. 36 kr.	1 fl. 48 kr.
„ Waagbrett	— „ 30 „	— „ 36 „
„ Holzschragen	— „ 20 „	— „ 36 „
„ Leuchter	— „ 24 „	— „ 36 „
„ Lichtscheere hiezu	— „ 8 „	— „ 12 „
„ Brodladen	— „ 24 „	— „ 30 „
„ Bartwisch	1 „ 6 „	1 „ 12 „
„ Waag von Eisen sammt Gewicht .	14 „ — „	16 „ — „
„ hölzerner Nagelgarb	1 „ — „	1 „ 12 „
„ Wanduhr sammt Kasten und Gewicht-steinen	5 „ — „	6 „ — „

Requisiten im Backhause:

ein (eine) Löschgrand	4 fl. 36 kr.	5 fl. — kr.
„ kupferner Kessel per Pfund	— „ 58 „	1 „ — „
„ Ofenkrücke	— „ 15 „	— „ 20 „
„ hölzerner Schuber a) kleiner	— „ 26 „	— „ 30 „
„ „ „ b) großer	— „ 48 „	— „ 54 „
„ „ „ c) länglichter . . .	— „ 26 „	— „ 30 „
„ eiserner Schieber	1 „ 48 „	2 „ — „
„ hölzerne Schieberstange	— „ 30 „	— „ 36 „
„ Wischstangen	— „ 10 „	— „ 12 „
„ eiserne Gluthschaufel	2 „ 48 „	3 „ — „
„ Wasserschaffel	2 „ — „	2 „ 12 „
„ Handschapfen	1 „ 10 „	1 „ 18 „
„ Wasserzuber	5 „ 12 „	5 „ 30 „
„ Wasserbehälter	unbestimmt.	
„ Handbeil	1 „ 24 „	1 „ 36 „
„ Handsäge	1 „ 24 „	1 „ 36 „
„ Beißzange	— „ 24 „	— „ 30 „
„ Stemmeisen	— „ 18 „	— „ 20 „
„ Bohrer	— „ 6 „	— „ 10 „
„ Hobel	— „ 48 „	1 „ — „

Requisiten zur Mehl-Kammer:

eine (ein) hölzerne Schaufel	— fl. 18 kr.	— fl. 24 kr.
„ Mehlwisch	— „ 30 „	— „ 36 „
„ Mehlkrücken	— „ 15 „	— „ 18 „

	Mittler Preis.	Höchster Preis.
ein Sackziehkarren	8 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
„ Sacktragring	— „ 5 „	— „ 6 „

Requisiten in der Brod=Kammer:

ein (eine) Brodtragen	1 fl. 24 kr.	1 fl. 36 kr.
„ Brodstellage	12 „ — „	15 „ — „

Requisiten zum Holzbehältniß:

eine (ein) Holzart	1 fl. 12 kr.	1 fl. 24 kr.
„ Eisenkeil	1 „ 12 „	1 „ 24 „
„ Laterne	3 „ — „	3 „ 36 „
„ Holzbock	1 „ — „	1 „ 12 „

Requisiten zum Salzbehältniß:

eine Waage mit Gewicht	18 fl. — kr.	20 fl. — kr.
„ Salztruhe	7 „ — „	8 „ — „

Kammer= und sonstige Requisiten für das Bäcker=Personal:

Die erforderlichen Tische, Stühle, Bänke, Bettladen, Leuchter, Putzscheeren ꝛc. werden von den Casern=Requisiten entnommen, oder gleich denen besonders angeschafft.

Die Anzahl dieser Requisiten hängt von den Local=Verhältnissen und dem wirklichen Bedürfnisse ab, und wird von den General=Commandos bestimmt †).

§. 118.

Brod= und sonstige Verpflegung der Invaliden.

Die Brod=Gebühr eines präsenten Invaliden besteht in täglich 1 ℔ guten Roggenbrodes, welches je nach dem Stande des Kornpreises in Geld bezahlt werden darf.

Nachdem aber jeder Soldat des Invalidenhauses zu dem Mittags=Tische um 1 kr. gutes Brod, je nach dem Wunsche der Invaliden entweder weißes, oder sogenanntes Wecken= oder gewöhnliches Brod zu erhalten hat, welches von der Oekonomie=Commission der Anstalt anzukaufen und zu vertheilen ist, so kommt dieser eine Kreuzer von dem

---

†) K.=M.=R. v. 9. August 1830 Nro. 5768.

jeweiligen Brodpreise abzurechnen und folglich nur der hiernach verbleidende Rest dem Manne baar auf die Hand zu geben[1]).

Jeder in das Invalidenhaus aufgenommene Mann erhält zur täglichen Verpflegung:

a) Morgens eine Suppe;

b) Mittags eine Suppe (einmal in der Woche Knödel) $^1/_2$ ℔ Ochsenfleisch und Gemüse;

c) Abends entweder Gemüse, Reis in der Milch, Gerste oder Käs und dreimal in der Woche Suppe.

Mit den Suppen und Gemüsen wird täglich gewechselt[2]).

Jeder Invalide erhält täglich 1 Maß Bier und zwar in folgender Weise, daß:

a) jeder Mann Mittags und Abends nur ein Quart, oder, wenn er es vorzieht, eine halbe Maß Bier entweder für die Mittags- oder Abend-Mahlzeit in natura empfängt, und

b) jedem Manne die gebührende weitere halbe Maß Bier nach dem polizeilichen Biersatze in Geld vergütet und dieses ihm täglich auf die Hand gegeben wird[3]).

An den Geburts- und Namens-Festen der Königlichen Majestäten darf den Invaliden nebst der gewöhnlichen Kost und dem Getränke noch

1 ℔ Kalbfleisch,

$^1/_2$ Maß Bier nebst

$^1/_4$ Maß Wein

verabreicht werden[4]).

Ebenso findet solche Kostaufbesserung am 27. Mai als dem Geburtstage des höchstseligen Königs Max Joseph statt[5]).

An der Kostaufbesserung haben jene Invaliden keinen Antheil, welche in Folge schwerer Erkrankung nach ärztlicher Ordination von dem Genusse einer Fleisch-, Bier- und Wein-Zulage ausgeschlossen bleiben müssen und kann eine Vergütung in Geld nicht Platz greifen[6]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303, 11. Juli 1829 Nro. 5407, 17. Juni 1832 Nro. 5014, 4. Mai 1843 Nro. 3901, 7. Juli 1848 Nro. 10,087.

[2]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303, 24. August 1830 Nro. 6404.

[3]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303, 7. Juli 1848 Nro. 10,087.

[4]) K.-M.-R. v. 4. Mai 1824 Nro. 4025.

[5]) K.-M.-R. v. 24. Mai 1851 Nro. 6671.

[6]) K.-M.-R. v. 4. Mai 1824 Nro. 4025, 19. Novbr. 1850 Nro. 14,626.

Das in die Suppe einer Mahlzeit, sei es Früh, Mittags oder Abends erforderliche Brod wird in bemessener Quantität nach den jeweiligen Polizei-Preisen angekauft und verwendet und auf dieselbe Weise auch der Ankauf des Fleisches behandelt.

Die Bierlieferung gründet sich auf Accord, wobei die Maß ein Pfennig unter dem zeitweise festgesetzten Ganterpreis zu erhalten getrachtet werden soll.

Der Wein wird aus freier Hand angekauft.

Die übrigen erforderlichen Naturalien und Victualien mit Ausnahme der Mehlgattungen, welche nach der Münchener Polizeitare bezahlt zu werden pflegen, werden gleichfalls um die möglichst billigen Preise aus freier Hand angekauft[7]).

II. Fleisch-Regie.

§. 119.

Abschaffung des Instituts der Casern-Metzger.

Sowohl die Aufstellung sogenannter Casern-Metzger, als das Schlachten in eigener Regie ist seit dem Jahre 1798 der Gegenstand mehrfältiger Erwägungen und Anträge gewesen.

Das Institut der Casern-Metzger bestand wie bei andern Armeen so auch beim bayerischen Heere schon in den frühesten Zeiten.

Die Klagen wegen Gewerbsübergriffe veranlaßte unterm 6. März 1798 eine höchste Bestimmung, daß das Schlachten in den Casernen um so gewisser aufhören solle, als ohnehin das benöthigte Fleisch bei bürgerlichen Metzgern gekauft werde.

Bei der im folgenden Jahre eingetretenen Theuerung des Fleisches wurde dagegen durch allerhöchstes Rescript vom 1. August 1799 bestimmt, daß, weil es sich fügen könnte, daß die Metzger nicht im Stande wären, das Publikum mit Fleisch aller Art hinreichend zu versorgen, die ehemaligen Metzgereien in den Casernen ohne Zeitverlust hergestellt werden sollen.

Die Unzweckmäßigkeit des Instituts der sogenannten Casern-Metzger veranlaßte jedoch bereits 29. April 1817 das damalige Ober-Administrativ-Collegium der Armee, die gänzliche Aufhebung der Casernen-Metzgerei zu beantragen.

---

[7]) K.-M.-R. v. 10. Octbr. 1825, Nro. 8965, 23. Juli 1829, Nro. 6052.

Dieser Antrag wurde auf nachstehende Momente begründet:

1) die Mannschaft werde bei den bürgerlichen Metzgern in den Stand gesetzt, sich nicht nur allein besseres, sondern auch wohlfeileres Fleisch zu verschaffen;

2) den Casern-Metzgern steht nicht zu, die für den Soldaten nicht verwendbaren Fleischtheile an das nicht dem Militärstande angehörige Publikum zu verkaufen; da jedoch ein solcher Verkauf dennoch stattfinde, indem ohne denselben es nicht möglich sey, das für das Militär erforderliche Fleisch um einen geringeren Preis abzugeben, so werde die Aufstellung von Regiments-Metzgern nur zu fortgesetzten Beschwerden der Metzgerschaft führen, oder die Casern-Metzger wären gezwungen, den Soldaten derlei für ihre Menage nicht taugliche Fleischstücke wider Willen aufzudringen;

3) bei der Abnahme des Fleisches von bürgerlichen Metzgern sey eine bessere polizeiliche Aufsicht sowohl bezüglich des Gewichtes als der Gesundheit und Güte des Fleisches zu handhaben;

4) die Aufstellung eigener Casern-Metzger habe bisher, besonders in Entlassungsfällen, vielfache Reclamationen und bei Ableben derselben Entschädigungs-Ansprüche von Seite der Hinterlassenen hervorgerufen.

Die Anträge auf Aufhebung der bisher bestandenen Casern-Metzger wurden im Jahre 1819 abermals und auf's dringendste erneuert, und hierauf endlich durch allerhöchste Entschließung vom 29. September 1819 verfügt, daß von nun an, in der Regel in keiner Garnison eigene sogenannte Regiments-Metzger aufgenommen werden sollten, sondern die Regimenter und Bataillone mit bürgerlichen Metzgern billige Accorde zum Vortheile der Mannschaft abzuschließen hätten; nur wann ein solcher vortheilhafter Accord nicht möglich wäre, würde die Aufnahme von Regiments-Metzgern unter gewissen Beschränkungen gestattet.

In Folge dieser Bestimmungen sind die bisher bestandenen Casern-Metzger nach Ablauf der bereits eingegangenen Contracte allmählig in Abgang gekommen und es wurde von sämmtlichen Heeres-Abtheilungen ohne mindeste Beschwerde das Fleisch bei den bürgerlichen Metzgern abgenommen, welche sich zu Preis-Minderungen von $^1/_2$—$1^1/_2$ kr. herbeiließen.

Im Jahre 1830 wurde wiederholt in Erwägung gezogen, ob es nicht zur Verbesserung der Subsistenz des Soldaten vielleicht zweckmäßig wäre, auf Regie schlachten zu lassen.

Es wurde aber das Schlachten in eigener Regie keineswegs zusagend gefunden.

Im Jahre 1836 wurde einigen Regimentern versuchsweise die Befugniß ertheilt, in eigener Regie zu schlachten.

Sämmtliche Heeres-Abtheilungen haben sich jedoch hiegegen als eine der Mannschaft nicht zum Vortheile gereichende Maßregel erklärt, und es wurde auf erstatteten Antrag von der Einführung dieser Anordnung Umgang genommen.

Im darauffolgenden Jahre, als von Seite der Metzger die bisher bewilligten Fleischpreis-Minderungen theils eingezogen, theils herabgesetzt wurden, ist das Schlachten in eigener Regie, sowie die Einführung der Casern-Metzgerei wiederholt in Anregung und Berathung gekommen.

Es wurde aber dagegen bemerkt:

a) daß der, dem Soldaten unter vorgeschriebener Aufsicht zu überlassende Ankauf des für die Menage erforderlichen, möglichst bein- und zuwaglosen zu kleineren Portionen leicht theilbaren Fleisches aus freier Hand bei den bürgerlichen Metzgern dem Bedürfnisse am meisten entspreche und den Mann selbst am Besten befriedige; daß dagegen bei dem Schlachten in eigener Regie, welches zudem nicht ohne bedeutende, dem allerhöchsten Aerar oder dem Soldaten zur Last fallende Kosten, namentlich für Herstellung und Erhaltung der Schlachthaus-, Bank- und Stall-Lokalitäten eingerichtet werden könnte, der Soldat für die aus seiner Löhnung zu leistende Bezahlung das Fleisch nicht nach eigener Auswahl, und nicht durchgehends so, wie er es für die Menagen bedarf und liebt, und von den bürgerlichen Metzgern ihm gerne überlassen wird, erhalten könnte, sondern er es so, wie es sich bei dem Aushauen eben ergibt, sohin auch die mit Beinen durchwachsenen in gleiche, möglichst ergiebige Portionen nicht zerlegbaren Stücke annehmen müßte. Dadurch werden selbst bei dem besten Betriebe und zu erzielendem geringeren Preise vielfach Unzufriedenheit und Klagen angeregt, der entsprechende Erfolg der eigenen Militär-Fleisch-Regie bleibt aber immerhin unsicher, weil derselbe in der Hauptsache von dem vortheilhaftesten Betriebe des Vieh-Ankaufes abhängig würde, welcher jedoch den Einkäufen der durch vieljährige enge Verbindungen und gesammelte Erfahrungen schon im Vortheile stehenden und im selbsteigenen Interesse handelnden bürgerlichen Metzgern gegenüber, durch gedungene

Fremde bewerkstelligt werden müßte, wobei Löhnungen und Kosten den gehofften Gewinn leicht aufzehren könnten. Ein bestimmter geringerer Fleischpreis bei den sich täglich verändernden Resultaten des eigenen Schlachtens würde ein für allemal sich nicht feststellen lassen und da die möglichste Verminderung aller Regieen unter die Grundsätze des neuen Administrations-Systems, selbst mit Aufgebung der viel minder complicirten Brod-Regie eingestellt worden ist, nachdem ferner bei dem Schlachten in eigener Regie mit Anwendung aller Sorgfalt mancherlei Mißbräuchen und Unterschleifen nicht zu begegnen, bei der Verwerthung der in die Menage nicht verwendbaren Fleischstücke, dann der sogenannten Zuwagtheile, der Eingeweide und Abfälle Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe und der städtischen Aufschlags-Gefälle, von welchen nur das von den Soldaten in den Casernen verzehrte, nicht aber das außer diesen an andere Militär-Personen abgegeben werdende Fleisch befreit seyn soll, nicht zu vermeiden wäre, so würde in diesen Beziehungen gegründeten Beschwerden und fortwährenden Reibungen nicht zu entgehen seyn.

b) Ein Mittel zur Erzielung geringerer Fleischpreise für den Soldaten habe man auch früher, und namentlich vor dem Jahre 1819 in der Veraccordirung der Fleisch-Lieferung zu geringerem Preise mit sogenannten Casern-Metzgern, denen auch der städtische Impost zu vergüten war, zu finden geglaubt. (§. 91 Seite 40.)

Aber auch dieses Mittel schlug wegen der dadurch beschränkten Fleisch-Auswahl fehl, und die Soldaten zogen es häufig, und zuletzt allgemein vor, ihr Fleisch dem Bedürfnisse für die Menagen entsprechend wieder in den bürgerlichen Fleischbänken, wenn auch um höheren Preis zu erkaufen.

III. Fourage-Verpflegung.

§. 120.

Allgemeine Fourage-Gebühr für Dienstpferde.

Aus welchen Natural-Quantitäten die tägliche Fourage-Gebühr eines Dienst-Reit- und Zugpferdes in der Garnison zu bestehen hat, ist Bd. I. S. 192 vorgetragen †).

†) Die bayer. Ration beträgt nach Zoll-Gewicht:

a) Leichte Ration $6\frac{5}{7}$ ℔ Haber, 10 ℔ Heu $3\frac{36}{100}$ ℔ Stroh;

Mit dem Tage des **Ankaufs** oder der **Uebernahme** eines Remontpferdes aus der Militär-Fohlenhofs-Anstalt wird dessen **Zuführung** bei der betreffenden Cavalerie- oder Artillerie-Abtheilung bewerkstelligt und solches in die Verpflegs-Gebühr aufgenommen.

Eine besondere Vergütung der Fütterungs-Kosten an die Militär-Fohlenhofs-Anstalt für eine frühere Zeitperiode, als die Abgabe der Remonten aus dieser Anstalt wirklich stattgefunden hat, kann nur dann erfolgen, wenn hiezu die specielle Genehmigung des Kriegsministeriums ertheilt ist[1]).

Von den festgesetzten Futter-Gebühren und Futter-Zulagen abzugehen ist unstatthaft.

Wenn besondere Umstände es gebieten, oder wenn örtliche Verhältnisse, z. B. Krankheiten, Mangel an altem Heu, Mißwachs ɪc., es räthlich und nothwendig machen, an den gewöhnlichen Futter-Gebühren für Dienstpferde vorübergehend Aenderungen eintreten zu lassen, so können solche nach vorausgegangenen berichtlichen Anträgen der Commandostellen und so weit es ohne Benachtheiligung der Dienstpferde zulässig erscheint, nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums stattfinden[2]).

Der **Abgang** der Dienstpferde findet in der Regel statt:

---

b) schwere Ration: $8^3/_7$ ℔ Haber, $11^1/_5$ ℔ Heu, $3^{36}/_{100}$ ℔ Stroh;
c) ganz schwere Ration: $10^1/_7$ ℔ „ $11^1/_5$ ℔ „ $3^{36}/_{100}$ ℔ „

Die Mischung $^1/_5$ oder auch $^1/_4$ Theil Gerste zur Tages-Ration mit $^4/_5$ oder $^3/_4$ Theil Haber ist vorübergehend genehmigt. (K.-M.-R. v. 19. Mai und 23. Mai 1859 Nro. 6332.)

Die gemischte Fütterung mit altem und neuem Heu (bei Heumangel) wurde an die Bedingung geknüpft, daß das neue Heu trocken eingebracht und bereits vergohren ist, und daß bis 20. September die Mischung in $^2/_3$ alten und $^1/_3$ neuen Heues, dann wenn der Vorrath nicht zureicht, vom 21. Septbr. bis incl. October in $^4/_9$ alten und $^5/_9$ neuen Heues besteht. (K.-M.-R. v. 21. Juli 1832 Nro. 6466.) (vide S. 158.)

[1]) K.-M.-R. v. 4. Novbr. 1829 Nro. 8775, 16. Octbr. 1830 Nro. 9530, 24. März 1844 Nro. 2485, 29. Octbr. 1844 Nro. 10,129.

[2]) K.-M.-R. v. 24. Octbr. 1821 Nro. 11,074, 23. Juni 1822 Nro. 6709, 12 Septbr. 1825 Nro. 8235, 2. Februar 1826 Nro. 1062, 13. August 1831 Nro. 7139, 9. Novbr. 1832 Nro. 9858, 3. Februar 1833 Nro. 825, 2. August 1842 Nro. 7265, 2. Septbr. 1842 Nro. 8246, 23. Septbr. 1842 Nro. 8912.

a) durch Verkauf wegen Dienstuntauglichkeit und eintretender Veränderung des Standes;
b) durch Ueberlassung an berittene Officiere des activen Heeres gegen baaren Erlag des Remonte-Preises;
c) durch natürlichen Tod;
d) durch Vertilgung und
e) durch Verschleppung von Seite der Deserteure.

Mit dem Tage der Abführung solcher Dienstpferde aus dem Stande der Abtheilungen hat auch die Verrechnung der Fourage-Gebühr aufzuhören.

§. 121.

Besondere Fourage-Gebühren und Zulagen.

Je nach der Verwendung oder dem Zustande der Pferde finden auch besondere Fourage-Gebühren (Zulagen) statt, wovon die wichtigsten hier aufgezählt werden:

1) Fourage-Zulage für die zu schweren Arbeiten verwendeten Zugpferde†).

Den in den Festungen Landau und Germersheim zu schweren Arbeiten in Verwendung kommenden Fuhrwesens-Zugpferden darf auf Dauer solcher Verwendung (mit ertheilter Genehmigung) die ordinäre Fourage-Ration bis auf täglich $^1/_{20}$ bayer. Schäffel Haber; nach Umständen auch bis auf $^1/_{15}$ bayer. Schäffel Haber und 12 bayer. ℔ Heu erhöht werden. Die Gebühr an Streustroh bleibt dagegen unverändert.

Die täglich verwendete Anzahl von Zugpferden zu schweren Arbeiten und die Dauer der letzteren hat der Commandant des betreffenden Artillerie-Detachements zu bestätigen [1]).

Auch den Zugpferden des Fuhrwesens-Detachements in Ingolstadt, welche neben den Localfuhren noch bei den Uebungen des Artillerie-Commandos und zum Zeughausdienste verwendet werden, ist in Rücksicht

---

[1]) K.-M.-R. v. 6. Decbr. 1830 Nro. 9573, 17. Decbr. 1832 Nro. 11,811, 4. Decbr. 1850 Nro. 21,082, 19. Decbr. 1850 Nro. 16,937.

†) Beim Verkaufe von Pferden des Genie-Regimentes wurde durch K.-M.-R. v. 23. Juli 1855 Nro. 7561 für die verbleibenden Zugpferde angeordnet, daß sie nur mehr $^1/_{24}$ Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh erhalten sollen, da die stärkeren Pferde in Abgang kamen, wonach Bd. I. S. 193 zu interpretiren ist.

auf diese angestrengte Dienstleistung auf deren Dauer eine vermehrte Haber-Ration mit $^1/_{20}$ Schäffel Haber bewilligt[2])†).

2) Futter-Gebühr und Futter-Zulage der im Gieß- und Bohrhause verwendeten Zugpferde.

Die im Gieß- und Bohrhause verwendeten Zugpferde haben in der Regel eine schwere Ration, bestehend in:

$^1/_{20}$ b. Schffl. Haber,
10 b. ℔ Heu und
3 b. ℔ Streustroh.

Mit höchster Genehmigung darf für die Dauer gesteigerten Betriebes diesen Pferden die tägliche Ration bis zu

$^1/_{15}$ b. Schffl. Haber,
12 b. ℔ Heu,
6 b. ℔ Stroh

erhöht werden[3]).

3) Gebühr für kranke Pferde.

Die Futter-Abgabe an kranke Dienstpferde geschieht je nach der Ordination des Arztes in $^1/_4$, $^1/_2$ oder $^1/_1$ Haber- und Heu-Rationen. Für weit herabgekommene in der Reconvalescenz und im Krankenstalle befindliche Dienstpferde kann nach Gutachten des einschlägigen Veterinärarztes auch eine Zulage innerhalb der Fourage-Ersparnisse zur completen Fourage-Ration verabreicht werden.

Die für kranke Dienstpferde treffende Fourage ist in vollständigen Rationen an den Krankenstall abzugeben, dagegen hat der Veterinär-Arzt die durch ärztliche Ordination an den completen Rationen ersparten

---

[2]) K.-M.-R. v. 23. August 1858 Nro. 7718.

[3]) K.-M.-R. v. 26. Januar 1831 Nro. 582, 25. Februar 1831 Nro. 1387, 1. Decbr. 1850 Nro. 16,125, 30. Decbr. 1851 Nro. 15,495.

†) Die gleiche erhöhte Ration wurde diesen Pferden auch nach beendigten Uebungen auf einige Zeit bewilligt, im Jahre 1858 auch bei erhöhtem Fuhrendienst in München, ebenso für Lagerfuhrwesen ꝛc. (K.-M.-R. v. 7. und 10. Octbr. 1858 Nro. 9238 und 9641.)

Für die Artilleriepferde in den gepflasterten Stallbaracken zu Ingolstadt darf zur Streustroh-Gebühr während der 4 Wintermonate vom 1. December bis Ende März eine tägliche Zulage zu 1 ℔ verabreicht werden. (K.-M.-R. v. 16. Octbr. 1858 Nro. 10,591.)

Haber- und Heu-Quantitäten in der Regel alle Monate gehörig auszuweisen und dem Commandanten anzuzeigen. Diese Fourage-Ersparnisse fallen dem Aerare anheim.

Zur Benützung als Weide für Marodepferde dürfen mit Genehmigung des Kriegsministeriums auch Wiesen gepachtet werden, woraus gleichfalls Ersparnisse dem Aerar anheim fallen [4]).

4) Futter-Zulage für abgemagerte Dienstpferde.

Aus den oben bemerkten Fourage-Ersparnissen in den Krankenställen dürfen nach dem Ermessen der Regiments-Commandanten auch Futter-Zulagen an abgemagerte Dienstpferde, welche sich noch im Krankenstalle befinden, für entsprechende Dauer verabreicht werden [5]).

5) Futter-Gebühr für die vom Auslande stammenden Remontepferde.

Für solche Remonten bestehen zum Zwecke der Angewöhnung des harten Futters dreierlei Zeitperioden:

Als erste Periode zur Angewöhnung des harten Futters gilt der Zeitraum, wo diese Remonten auf den Fohlenhöfen sich befinden.

Die zweite Fütterungs-Periode tritt bei der Abgabe dieser Remonten an die Regimenter ein.

Während 2 Monaten nach ihrem Eintreffen dortselbst erhalten sie folgende Futter-Quantitäten:

täglich $^2/_3$ Theile der gewöhnlichen Haber-Ration,
1 ℔ Heu mehr als die gewöhnliche Ration und
4 ℔ Futterstroh als Zulage.

Im dritten Monat erhalten diese Remonten die complete Fourage-Ration und jedes täglich als Zulage 2 ℔ Futterstroh, welche nach dem dritten Monat aufzuhören hat.

Die Streustroh-Gebühr erleidet keine Aenderung [6]).

6) Futter-Gebühr der inländischen Remonten.

Diese erhalten nach dem Eintreffen bei den Regimentern in der Garnison während der ersten 30 Tage nur $^2/_3$ Theile der normirten

---

[4]) Instr. für die Pachtung der Weideplätze für Marodepferde von 1819, K.-M.-R. v. 30. Septbr. 1833 Nro. 1278, 11. Decbr. 1846 Nro. 8314.

[5]) K.-M.-R. v. 5. Decbr. 1848 Nro. 21,183, 11. Decbr. 1846 Nro. 8314 pag. 4.

[6]) K.-M.-R. v. 6. Novbr. 1845 Nro. 8505.

Haber-Ration; hingegen soll ihnen in dieser Zeit 1 ℔ Heu mehr, ferner in den ersten 60 Tagen eine Zulage von täglich 4 und nach diesem Zeitpunkte noch 30 Tage lang eine solche von täglich 2 ℔ Haberstroh gereicht werden[7]) †).

7) Futter-Gebühr für Mutterstuten und Fohlen.

Die bei den Regimentern sich befindlichen Mutterstuten erhalten bis zur Abnahme des Fohlens außer der gewöhnlichen Fourage-Ration noch folgende Futter-Zulagen:

a) vom zweiten Tage der Geburt eines Fohlens
$^1/_2$ Ration Haber und $^1/_2$ Ration Heu; dann

b) vom Tage des Abfohlens
1 Ration Stroh (reines Roggenstroh).

Wenn der Fall eintritt, daß eine Stute zwei Fohlen bringt und beide am Leben bleiben, so darf für jedes Fohlen die nämliche Zulage verrechnet und folglich der Fohlenstute

a) vom zweiten Tage der Geburt dieser Fohlen 1 Ration Haber und 1 Ration Heu;

b) vom Tage des Abfohlens 2 Rationen reines Roggenstroh als Zulagen verabreicht werden.

Sollte aber bei diesem ungewöhnlichen Falle und bei immer zunehmenden Wachsthume und Nahrungs-Bedürfnisse der Fohlen, auch diese Zulage nicht hinreichen, so darf der Stute weiters noch 1 Ration Gerste als Bruch, oder als Mehltrank abgegeben werden.

Besitzt ein Regiment einen Wiesenplatz, welcher den Fohlenstuten den ganzen Tag hindurch sattsamen Grasgenuß gewährt, so ist die oben bemerkte Futter-Zulage so lange einzuziehen, als dieses ohne Nachtheil der Stuten geschehen kann[8]).

Einem geworfenen Fohlen gebührt bis zur Abnahms-Zeit keine Fourage.

---

[7]) §. 38 der Vorschriften für den Unterricht der k. k. Cavalerie II. Theil.

[8]) R. v. 30. August 1815 Nro. 10,178, 11. Mai 1816 Nro. 6163, 7. April 1817 Nro. 4024, 11. Juli 1817 Nro. 8702.

†) Bei zu beschleunigender Dressur wurde die ganze Haber- und Heu-Ration gleich beim Eintreffen genehmigt, ferner in den ersten 30 Tagen eine Zulage von täglich 4 und nach diesem Zeitpunkte abermals während 30 Tagen eine solche von täglich 2 ℔ Haber- oder sonstigen Futterstroh. (K.-M.-R. v. 19. März 1859 Nro. 2307.)

Nach erfolgter Abnahme sind die Fohlen bei den Regimentern öffentlich zu verkaufen[9]).

§. 122.

Fourage=Abgabe für Pferde des Landgestütes und für Chargenpferde.

In jenen Garnisonen, wo dienstlich Pferde des Landgestütes aufgestellt sind, darf die Fourage dafür aus dem Militär=Magazine zwar verabreicht werden, es hat jedoch die Vergütung von Seite der Landgestüts=Verwaltung an die betreffende Militär=Kassa zu geschehen[1]).

Wenn Chargenpferde an einzelne Offiziere abgegeben werden, so gebührt der Fourage=Bezug dort, wo der damit Berittene im Stande und in den Listen geführt wird, und ist auch dort zu verrechnen; dagegen hat bei jener Abtheilung, von welcher das Chargenpferd abgegeben wurde, die Verrechnung der Fourage zu cessiren[2]) †).

§. 123.

Verschiedene auf Fourage=Verpflegung Bezug habende Notizen.

1) Vorräthe an Fourage.

Es ist gestattet, daß die Vorräthe an Fourage für den festgesetzten Pferdestand durchaus auf 3 Monate berechnet und allmählig auf diese Höhe gebracht werden. Bei günstigen Preis=Verhältnissen darf vorübergehend auch ein größerer Vorrath angekauft werden, soferne die Magazins=Räume es zulassen und hiedurch das etatsmäßige Gesammt=Quantum am Schlusse des Etatsjahres nicht überschritten wird, sohin die Ausgleichung wieder statt findet[1]).

2) Beischaffung der Fourage in eigener Regie und durch Accorde.

Die Beischaffung des Habers geschieht, wo es möglich ist auf den

---

[9]) R. v. 30. August 1815 Nro. 10,178, 21. August 1846 Nro. 8145.

[1]) K.=M.=R. v. 28. Septbr. 1843 Nro. 9068; Vrdg. v. 25. Novbr. 1851. (Rggsbl. Nro. 57 S. 1354.)

[2]) K.=M.=R. v. 1. Juni 1848 Nro. 9970.

†) Wegen Abgabe von Fourage aus Militär=Magazinen an berittene Offiziere für überzählige Pferde vide Bd. I Seite 33 und K.=M.=R. v. 4. Juni 1840 Nro. 5121.

An der Tour zur Beförderung stehende Hauptleute erhalten nur unter besonderen Umständen Fourage gegen Bezahlung der Kosten aus Militär=Magazinen. (K.=M.=R. v. 29. Juni 1860 Nro. 6957.)

[1]) K.=M.=R. v. 25. Octbr. 1859 Nro. 15,902.

inländischen Fruchtmärkten, Heu und Stroh werden durch freien Hand-Ankauf in magazinsmäßiger Qualität beigeschafft [2]).

Was im §. 117 über Behandlung der freien Natural-Ankäufe vorgetragen ist, findet auch hieher Anwendung.

Wie Haber, Heu und Stroh beschaffen seyn müssen um als Nahrungsmittel 2c. für Pferde dienen zu können, ist ausführlich im §. 10 des II. Theiles der Vorschriften für den Unterricht der k. b. Cavalerie (1858) bestimmt [3]).

Obwohl allgemein der Grundsatz an die Spitze gestellt wird, daß Fourage-Regieen unter allen Verhältnissen, dem Accord-Lieferungs-Systeme vorzuziehen seyen, vorausgesetzt, daß die Regie-Kosten †) nicht jenen Gewinn übersteigen, der sonst einem handelsgeübten Lieferanten zu überlassen wäre, so ist doch, (mit Genehmigung des General-Commandos) in einzelnen Garnisonen, wo keine Cavalerie steht, und die Fourage mit Vortheil für das Aerar und den Dienst, namentlich zur Erleichterung desselben beschafft werden kann, die Anschaffung statt in eigener Regie, in Accord nach Rationen an Lieferanten gestattet, jedoch ebenfalls nur nach den Mittelschrannen resp. Marktpreisen des Habers, Heu und Strohes — analog der Brodversteigerung und findet die Regulirung des Preises nach dem folgenden Beispiele statt [4]):

I. Haber: im vorigen Monat hat ein Schäffel Haber gekostet 5 fl., sohin berechnet sich:

eine schwere Ration à $1/_{20}$ Schäffel incl. 1 hl. Regie-Kosten auf 15 kr. 1 hl.;

---

[2]) Rgts.-Rchngs.-Instr. v. Jahre 1829 §. 85.

[3]) Vrdgsbl. Nro. 8. (Vide auch Seite 158 Ziff. 4.)

[4]) K.-M.-R. v. 5. März 1829 Nro. 1885; Rchngs.-Instr. §. 85.

†) Die auf Magazinirung und Abbinden des Heues und Strohes erlaufenden Kosten werden in der Regel in Taglohn gegeben gegen einen Lohn bis zu 40. kr. höchstens per Tag.

Für die Transportirung der Fourage aus den Magazinen in die Casernen und Stallungen wird in der Regel keinerlei Bezahlung von Fuhrlohn genehmigt, indem bei einer geringen Entfernung der Stallung die Fourage getragen, bei einer größeren durch berittene Mannschaft geholt werden muß. (K.-M.-R. v. 22. April 1828 Nro. 1253, 1. Februar 1839 Nro. 11,895.) Doch wird hievon verschiedentlich bei größeren Entfernungen der Magazine 2c. abgegangen, und sind Fuhren accordirt, wo in einer Garnison ohne Benachtheiligung des allgemeinen Dienstes Mittel zum Fahren der Fourage nicht vorhanden sind.

eine Cürassier-Ration à $^1/_{24}$ Schäffel incl. 1 hl. Regie-Kosten auf 12 kr. 5 hl.;

eine leichte Ration à $^1/_{30}$ Schäffel incl. 1 hl. Regie-Kosten auf 10 kr. 1 hl.;

II. Heu: im vorigen Monat hat ein Zentner Heu gekostet 45 kr., sohin

eine schwere und Cürassier-Ration à 10 ℔ incl. 3 hl. Regie-Kosten auf 4 kr. 7 hl.;

eine leichte Ration à 9 ℔ incl. 3 hl. Regie-Kosten auf 4 kr. 3 hl.

III. Stroh: im vorigen Monat hat ein Zentner Stroh gekostet 33 kr., sohin kömmt

eine schwere Ration à 4 ℔ incl. 1 hl. Regie-Kosten auf 1 kr. 4 hl.
" leichte " à 3 ℔ " 1 hl. " " 1 " 1 "

Es kommt demnach zu stehen:

eine komplete schwere Ration auf 21 kr. 4 hl.
" " Cürassier- " " 18 " 5 "
" " leichte " " 15 " 5 "

Ein Gebund Lagerstroh à $12^1/_2$ ℔ berechnet sich nach den Kosten eines Zentner Strohes incl. 1 hl. Regie-Kosten auf †) 4 kr. 2 hl.

---

†) In Neumarkt wird der Fourage-Bedarf nicht in eigener Regie (auch bei detachirten Escadronen), sondern durch Lieferung in Accorde nach Rationen beschafft. Dem Lieferanten wird daselbst jede gelieferte Fourage-Ration nach dem Mittel Marktpreise des Schäffel Habers und nach dem vom Magistrate certificirt werdenden currenten Local-Preise des Heues und Strohes vom laufenden Monate vergütet; auf eine besondere Vergütung von Regie-Kosten hat der Lieferant verzichtet.

Formular

eines Fourage-Lieferungs-Accordes in der Garnison pro —

Vortrag.

Da nach dem . . . . Versuche eingeleitet werden sollen, die benöthigten Fourage-Artikel und das Lagerstroh im Accordwege beizuschaffen, so wurde die Veröffentlichung in . . . . und zur Versteigerung auf heute in der Früh . . . . . . Termin anberaumt.

Die Oekonomie-Commission hat sich zu diesem Behufe versammelt und die erschienenen Steigerungslustigen zum Beweise ihrer Anwesenheit hier eigenhändig einschreiben lassen.

2c. 2c.

Nach ihrer Einschreibung wurden denselben folgende Contracts-Bedingnisse bekannt gegeben, als:

3) **Vergütungen für das Haber-Messen, die Haber-Abgabe und das Wenden des Habers ††).** (Siehe Seite 157.)

Da für das Messen des auf der Schranne angekauften Habers der gemäß der bestehenden Schrannen-Ordnung †††). (Siehe Seite 157.)

Art. 1.

Die Oekonomie-Commission des . . . . gibt vorbehaltlich höherer Genehmigung die für das Etatsjahr . . . . . . nemlich vom Tage und Eintreffen der Genehmigung und von jenem Tage an, wo die Vorräthe der Oekonomie-Commission aufgezehrt sind, bis Ende . . . . benöthigten unten näher beschriebenen Fourage-Artikel nebst dem nöthigen Lagerstroh an den Wenigstnehmenden in Accord.

Art. 2.

Der gewöhnliche Bedarf besteht jährlich in circa . . . . Haber, . . . Zentner Heu und . . . Zentner Stroh. Sollte aber ausserdem eine größere Quantität durch unvorhergesehene Durchmärsche nothwendig werden, so hat der Lieferant auch die sodann erforderlichen größeren Quantitäten um den Accordpreis abzugeben. Niemals und unter keinem Vorwande aber kann der Lieferant auf eine Entschädigung Anspruch machen, wenn durch besondere Fälle der Fourage-Bedarf sich auf eine oder die andere Art unter dem Jahre mindern würde.

Art. 3.

Die Abgabe der Fourage hat der Lieferant an die Empfänger in Rationen und Gebunden zu geben und zwar nach folgender Art:

Eine complete ganz schwere Fourage-Ration besteht aus einem zwanzigstel Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh bayer. Maß und Gewichtes.

Eine ordinäre, schwere complete Ration aus einem vierundzwanzigstel Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh.

Eine complete leichte Ration aus einem dreißigstel Schäffel Haber, 9 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh.

Das Streustroh hat in Gebunden zu 12 ℔ zu seyn; — von dem Lagerstroh aber muß der Gebund $12\frac{1}{2}$ ℔ wiegen. Die Heu-Rationen in Gebunden zu 10 oder 9 ℔ müssen mit 2 Strohbändern — über das Kreuz festgebunden — versehen seyn. Ein solches Strohband darf aber nur $\frac{1}{5}$ ℔ im Gewichte haben; sohin auf einen Gebund Heu $\frac{2}{5}$ ℔ Stroh.

Art. 4.

Was die Qualität der Fourage betrifft, so darf: (siehe Vorschriften für den Unterricht in der k. b. Cavalerie Theil II. §. 10.)

Art. 5.

Der Empfang der Fourage geschieht von . . . . Tagen oder auch für die Offiziers-Pferde auf einen Monat in den oben beschrie-

festgesetzte Messer-Lohn von 1 kr. per Schäffel und zwar vom Verkäufer und Käufer gleichheitlich an den Schrannenmesser zu entrichten ist, so ist die hienach das Militär-Aerar treffende Hälfte zu 4 hl., sowie

benen Rationen, welche in den Quittungen genau bezeichnet werden, aus dem Magazine des Lieferanten — wobei jedoch jeder Empfänger berechtigt ist, sich von dem richtigen Maß und Gewichte Ueberzeugung zu verschaffen und die nicht maß- und gewichthaltigen Fourage-Rationen zurückzuweisen, wie es auch der Oekonomie-Commission unbenommen bleibt, sich sowohl von der Qualität als der Quantität der Fourage-Rationen zu überzeugen. Haben die Empfänger Ursache, Klage über die Fourage zu führen, so geschieht solche zunächst bei der Oekonomie-Commission, welche sich von der Sachlage überzeugen und das weitere Verfahren den Bedingungen gemäß beobachten wird.

Art. 6.

Der Lieferant darf eine Abgabe von Fourage oder Lagerstroh nur auf Quittungen der Oekonomie-Commission, die von dem jeweiligen Vorstande und dem Verwaltungs-Beamten unterschrieben sind, effectuiren. Beobachtet der Lieferant diese Regel nicht, so hat er zu gewärtigen, daß ihm Quittungen, die nicht vorstehende Form besitzen, bei der Abrechnung rückgegeben und dafür eine Bezahlung nicht geleistet werde.

Art. 7.

Vierteljährig pflegt die Oekonomie-Commission mit dem Lieferanten Abrechnung über die abgegebene Fourage und Lagerstroh, worauf die Accordmäßige Bezahlung auf eine auf das gesetzmäßige Stempelpapier gefertigte vorschriftsmäßige Quittung bei der Cassa-Commission stattfindet. Sind die Lieferungen bedeutender Art, so können auch Abschlagszahlungen unter dem Quartale zu $^2/_3$ des Guthabens angesprochen werden.

Art. 8.

Sowohl der gewöhnliche als auch ein aussergewöhnlicher Fourage-Bedarf für durchmarschirende Truppen, sowie das von Zeit zu Zeit nöthige Lagerstroh wird dem Lieferanten von der Oekonomie-Commission rechtzeitig bekannt gegeben, um die Beischaffung und das Binden des Heues und Strohes in Rationen bewerkstelligen zu können.

Art. 9.

Da der gegenwärtige Accord sich nur bis Ende . . . . erstreckt, und die Anschaffung der verschiedenen Maße und Gewichte den Lieferanten in nicht unbedeutende Kosten setzen wird, so können demselben zur Erleichterung und unter Vorbehalt höherer Genehmigung die bei der Oekonomie-Commission befindlichen abgeaichten Maße, Gewichte und Waagen gegen Schein unter der Bedingung überlassen werden, daß sämmtliche dieser Requisiten nur wieder im brauchbaren Zustande zurückgegeben werden müssen;

die für das (Aufladen insoferne dieß nicht von Militär-Magazins-Arbeitern geschehen kann) treffende Gebühr zu 1 kr. per Schäffel, sohin im Ganzen 1 kr. 4 hl. in Berechnung zu bringen.

Das Abmessen des von der Verpflegs-Commission aus freier

---

ausserdem die Herstellung derselben in brauchbaren Stand — oder die Beischaffung des Abgängigen auf seine Kosten geschehen müßte.

Art. 10.

Zu dem Endzwecke und zu mehrerer Sicherung des Allerhöchsten Aerars wegen etwaiger Beschädigung wird hiemit erklärt:

a) daß die nicht hinlänglich bekannten Personen nur alsdann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich vorher über ihre zur Uebernahme des Geschäftes entsprechenden Vermögens-Verhältnisse legal ausgewiesen haben;

b) daß, wenn sich mehrere Personen in eine Gesellschaft vereinigen, diese in solidum, nemlich eine für alle und alle für einen zu haften haben;

c) daß der oder die Ersteigerer für die genaue, gefährdefreie Erfüllung des gegenwärtigen Contractes nicht allein mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, sondern auch den Betrag der ersten Monats-Lieferung pro cautione stehen zu lassen haben, wenn sie nicht vorziehen sollten, eine auf diesen Betrag lautende greifbare Hypothek zu deponiren;

d) zu diesem Zwecke diejenigen, welche während der Versteigerung bei den Angeboten in Gesellschaft steigern, sich mit Namen zu Protocoll anzugeben haben.

Art. 11.

Für den Fall, daß der Lieferant in Ansehung der jedesmaligen erforderlichen Quantität und Qualität, dann überhaupt den Bedingnissen nicht nachkommen sollte, behält sich die Commission ausdrücklich vor, zur Beischaffung des Erfordernisses auf Kosten des Lieferanten alles das vorkehren zu können, was contractmäßig bedungen worden ist; sey es nun durch selbstige unmittelbare Ankäufe, Anstellung eines andern Lieferanten oder was immer geeignet erscheint.

Art. 12.

Wer den Zuschlag erhalten hat ist verbunden, den Contract in allen Punkten ohne alle Einrede und Entschädigungs-Ansprüche zu erfüllen, wenn auch bis zum festgesetzten Anfange der Lieferung und der bis dahin vorbehaltenen höheren Ratification, welche in keinem Falle verzögert werden wird, die Fourage-Artikel im Preise steigen sollten.

Art. 13.

Der- oder diejenigen, welche die Lieferung als Wenigstnehmende erhalten, dürfen solche auf keinen Fall an Unterlieferanten überlassen, sondern müssen die Lieferung selbst besorgen.

Hand, oder im Accorde anzuschaffenden Habers hat unter Aufsicht des betreffenden Verpflegs = Commissions = Mitgliedes und unter Leitung des Waagmeisters mit Beiziehung der vorhandenen Magazins=Arbeiter ohne besondere Vergütung zu geschehen.

In gleicher Art ist die Abgabe des Habers, beziehungsweise der Haber = Rationen aus den Magazinen, sowie das von Zeit zu Zeit nöthig werdende Wenden der Haber=Vorräthe unter Aufsicht des Verpflegs=Commissions=Mitgliedes und Leitung des Waagmeisters von den genannten Taglöhnern, sohin ebenfalls ohne besondere Lohn=Vergütung zu vollführen.

Das Geschäft des Messens bei dem Habersturze gehört zu den von dem Waagmeister und den Magazins = Arbeitern vorzunehmenden Verrichtungen ohne Anspruch auf besonderen Lohn[5]) ††††).

Art. 14.

Nach einmal von dem Commissions=Vorstande gegebenen Zuschlage an den Wenigstnehmenden finden Nachgebote unter keinem Verhältnisse mehr statt.

Nach Vorlesung nachstehender Bedingnisse schritt nun die Commission zur Versteigerung wie folgt, und zwar für nachbezeichnete Fourage=Artikel und Lagerstroh:

Nro. 1. Eine complete schwere Fourage=Ration, bestehend aus $1/_{20}$ Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh.

Nro. 2. Eine complete mittlere Fourage=Ration, bestehend aus $1/_{24}$ Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh.

Nro. 3. Eine complete leichte Fourage=Ration, bestehend aus $1/_{30}$ Schäffel Haber, 9 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh.

Nro. 4. Ein Gebund Lagerstroh im Gewichte zu $12^1/_2$ ℔ 2c.

††) (Siehe Seite 154.) In der Pfalz (Zweibrücken und Speyer) wird der Haber in der Regel nach dem Maße aus freier Hand angekauft. (K.=M.=R. v. 9. Juni 1845 Nro. 5068.)

†††) (Siehe Seite 154.) Diese Bestimmung ist zunächst an die Verpflegs=Commission Ingolstadt ergangen, enthält aber auch allgemeine Bestimmungen, wo Special=Normen nicht vorliegen. (Vide Schrannen=Ordnung für die k. Haupt= und Residenzstadt München v. 2. Septbr. 1853 u. K.=M.=R. v. 31. Juli 1855 Nro. 7754.)

[5]) K.=M.=R. v. 22. Juni 1858 Nro. 4337 §. 9 der instr. Bestimmungen vom 19. Septbr. 1826 Nro. 5722.

††††) Die Zufuhr des Heues und Strohes in München für Militär=Magazine unterliegt der Stadtzollpflicht und besteht die Befreiung von städtischem Weg= und Brückenzoll z. B. in Ingolstadt für solche Verpflegs=Gegenstände, welche mittels Militär= oder Accord=Fuhrwerken unter Certificirung durch die Verpflegs=Commission zugeführt werden. (K.=M.=R. v. 24. März 1827 Nro. 2169.) Vide Band I Seite 305.

4) Instruction für einen jeweiligen Heu- und Waagmeister†).

1) Der Heu- und Waagmeister hat alle Gattungen der Fourage, als Haber, Heu und Stroh wohl zu kennen und zu beurtheilen, damit jedes sich ergebende Gebrechen den Vorgesetzten unverzüglich angezeigt werden könne.

2) Als Waagmeister ist ihm die Heuwaage anvertraut, und er hat hiebei vorzüglich die Obliegenheit, gewissenhaft darauf zu sehen, daß weder dem allerhöchsten Aerar noch dem Lieferanten oder Gebkäufer bei dem Abwiegen auf irgend eine Art Schaden zugehe. Obschon die Heuwaage von der Militär-Verwaltung wenigstens jährlich einmal mit Anhandnehmung von Sachverständigen wegen ihrer Aechtheit genau geprüft werden muß; so hat doch auch der Waagmeister, wenn er außerdem an der ihm anvertrauten Heuwaage einen Fehler oder sonst einige Abweichung entdecken sollte, sogleich hievon die Anzeige zu machen, damit derlei Fehler unaufschieblich verbessert und Schaden verhindert werde.

3) Der Waag- und Heumeister hat nur solches Heu abzuwiegen und überhaupt nur solche Fourage-Gattungen in das Magazin aufzunehmen, welche vorher von der versammelten Oekonomie-Commission rc. unter Beiziehung des Heumeisters geprüft und als magazinsmäßig anerkannt werden.

4) Zur weitern Belehrung wird noch angefügt, daß ein magazinsmäßiger Haber nicht stiren oder sonst üblen Geruch haben, auch nicht feucht seyn darf, sowie auch das Heu nur dann magazinsmäßig ist, wenn selbes reines Wiesen- oder Anger-Heu ist (daher vorzügliche Aufmerksamkeit gepflogen werden muß, daß es mit keinem Grummet oder sogenannten Nachheu vermengt sey); ferner, daß selbes nicht feucht, nicht ergraut und übelriechend ist, noch weniger ist ein ehevor in Schlamm gelegenes und wieder getrocknetes Heu zur Annahme in das Magazin geeignet. Das Moos-Heu ist immer verwerflich. — Als allgemeine Richtschnur gilt gewöhnlich, daß in keinem Falle und unter keinem Vorwande vor dem 1. November neues Heu zur Fütterung abgegeben werden dürfe; wenn vor dem 1. November aus zu großem Mangel eines vorjährigen Heues ein neues Heu gefüttert werden muß, so darf dieses nur gegen den 15. October mit Untermischung des alten mit neuem Heu geschehen, z. B. im ersten Anfange ²/₃ altes und ¹/₃

---

†) R. v. 20. Juli 1816 Nro. 17,936.

neues, einige Tage später halb altes und halb neues, und endlich $^1/_3$ altes und $^2/_3$ neues Heu. (S. 146 Anmerkung.) Ueberhaupt ist bei der beginnenden Fütterung des neuen Heues diese Hauptregel unter strenger Verantwortlichkeit so viel es nur immer möglich ist zu beobachten; denn hiedurch werden sich die Pferde allmählich an das neue Heu gewöhnen, und die gewöhnlichen nachtheiligen Folgen für dieselben vermieden werden. Besonders aber haben auch der Waag- und Heumeister dafür strenge zu wachen, daß die Fourage-Gattungen nicht mit fremdartigen Theilen oder Unrath gemischt sind, welche oft bei dem ersten und äußern Anblicke nicht in das Auge fallen; eine solche Entdeckung sowohl, als auch jeder nur betrügerische Anschein ist sogleich anzuzeigen, und der weitere Verhaltungsbefehl zu erwarten.

5) Bei der Abgabe der Fourage ist auf das vorschriftsmäßige Maß und Gewicht das vorzügliche Augenmerk zu richten. Hiebei wird Folgendes bemerkt:

a) Aus einem Schäffel Haber müssen 20 ordinäre schwere und 30 leichte Rationen erzeugt werden. Da es übrigens weder erforderlich noch möglich ist, daß ein Schäffel Haber stets 180 ℔ wiegt, so kann gemäß den bestehenden allerhöchsten Verordnungen die Annahme des Habers, wenn er sonst magazinsmäßig und gut ist, bei einem allenfalls etwas geringeren Gewichte nicht verweigert, oder dafür eine größere Quantität gefordert werden.

b) Eine leichte Heu-Ration besteht aus 9 ℔ und eine schwere aus 10 ℔. Hier liegt es dem Heu- und Waagmeister vor Allem ob, Sorge zu tragen, daß die Rationen in dem bezeichneten Gewichte in der Art gebunden werden, daß weder für das Aerar, noch für den Empfänger irgend ein Nachtheil entstehe. Er hat daher bei dem Abbinden des Heues immer gegenwärtig zu seyn, und sich durch das Nachwiegen der von den Tagwerkern gebunden werdenden Heu- oder auch Stroh-Rationen zu überzeugen, daß das vorschriftsmäßige Gewicht beobachtet worden ist. Zu einem jeden Strohband wird übrigens $^1/_5$ ℔ Stroh gerechnet, und 2 Stücke werden auf einen jeden Bund resp. jede Ration verwendet.

c) Die schwere und leichte Ration Stroh besteht in der Regel nur aus 3 ℔ als Streustroh genommen. Bemerkt wird noch, daß ein Gebund Stroh gewöhnlich zu 12 ℔ gebunden wird, und daher 4 Rationen enthält.

Obiger Bemerkung zufolge gibt demnach ein solcher Bund Stroh 60 Strohseile.

6) Die bei dem Heubinden abfallenden Heublumen sind sorgfältig zu sammeln, und werden entweder mittelst öffentlicher Versteigerung oder auf sonst thunliche Art verkauft.

7) Bei schwerster Verantwortung und bei Cassation des Dienstes darf der Heu- oder Waagmeister in keinem Einverständnisse mit Lieferanten stehen, weder directe noch indirecte Theil an einer Lieferung nehmen, noch weniger aber von ihm selbst ein Handel mit Haber, Heu und Stroh getrieben werden.

8) Das Magazin darf, ohne daß der Heumeister zugegen ist, weder in der Frühe geöffnet noch Abends geschlossen werden, und derselbe hat dafür zu wachen, daß nichts, was im Magazin sich befindet oder dazu gehört, abhanden gebracht oder wie immer verschleppt werde. Im eintretenden Falle würde der Heumeister nicht nur zum Ersatze angehalten, sondern auch nach Umständen bestraft werden. Wenn übrigens das Magazin geschlossen wird, so sind jederzeit die Schlüssel abzulegen.

9) Der Heu- und Waagmeister hat möglichst nahe am Magazine zu wohnen, um in jedem Falle sogleich bei Handen zu seyn.

10) Es liegt dem Heumeister ob, die vorhandenen Taglöhner zur Arbeit anzuordnen und genau Obacht zu geben, daß keiner derselben mit einer brennenden Tabakspfeife oder Cigarre das Magazin betrete.

11) Der Heumeister darf weder Leute abdanken, noch zur Arbeit annehmen, sondern hiezu lediglich sein Gutachten mündlich oder schriftlich abgeben.

12) Er hat die wochentlichen Listen über die Löhnung der Tagwerker selbst namentlich zu verfassen, zu unterzeichnen und der Verwaltung zur Nachsicht und Bezahlung zu übergeben. Diese Listen müssen übrigens auf das pflichtmäßigste verfaßt werden, und es darf bei Cassation des Dienstes kein Taglöhner in Ansatz gebracht werden, der nicht wirklich Magazins-Arbeiten verrichtet hat, daher auch, wenn einer von den Taglöhnern einen oder auch nur einen halben Tag von der Arbeit wegbleibt, oder zu den ohnehin verbotenen Privatgeschäften verwendet wird, in der erstellt werdenden Liste die geeignete Bemerkung zu machen ist.

13) Schlüßlich hat ein Heu- und Waagmeister, so oft es nur immer nothwendig ist und gefordert wird, über seine verrichteten Geschäfte und die verschiedenen Vorgänge in dem Magazine genauen Rap-

port zu ertheilen, in zweifelhaften und besonderen Fällen aber sich an die Local = Verpflegs = Commission ꝛc. zu wenden, und von selber die nöthigen Aufschlüsse zu erholen †).

---

†) Zu Waagmeisters = Diensten sollen gediente Unteroffiziere, vorzüglich von der Cavalerie, verwendet werden, welche als Halb-Invaliden bei einer Garnisons-Compagnie entweder schon eingereiht sind oder dahin versetzt werden müssen.

Ein solcher Unteroffizier wird für die Dauer einer solchen Verwendung bei der betreffenden Garnisons = Compagnie im effectiven Stande mit Nummer ohne Gebühren, bei der Commandantschaft aber (nach den Hausmeistern) ohne Nummer mit allen seiner Charge anklebenden Garnisons-Compagnie-Gebühren als zugetheilt geführt. Zulagen gebühren und passiren für diese Dienstleistungen nirgends.

Die einschlägige Commandantschaft hat diesen Unteroffizier bei einer Heeresabtheilung geeignet eincaserniren zu lassen, wogegen letztere auch dessen treffende Casernirungs-Gebühren, Holz, Licht ꝛc. zu verrechnen hat. Für seine Montirung gelten die für den Hausmeister gegebenen Bestimmungen.

In jenen Garnisonen, wo einem Hausmeister der Waagmeisters-Dienst, oder einem der noch vorhandenen Heu- oder Waagmeister der Hausmeisters-Dienst, ohne die eigentlichen Dienstes = Obliegenheiten derselben dadurch zu beeinträchtigen, übertragen werden kann, darf und soll es geschehen, aber eine Zulage dafür darf niemals gegeben und verrechnet werden.

Ein Waaggeld darf den Militär = Lieferanten nicht nur niemals angefordert, sondern auch unter keinem Vorwande von denselben angenommen werden.

Da, wo auf Ersuchen und im Einverständnisse der städtischen Behörde wegen Mangels einer geeigneten städtischen Waage die Vergünstigung von Seite des Militärs den Einwohnern angedeiht, daß sie für ihre Privatzwecke gegen ein billiges Waaggeld die militärische Waage benützen dürfen, ist am Ende jeden Jahres der Ertrag anzuzeigen, mit Gutachten, welcher Theil davon dem Waagmeisters-Dienst thuenden Unteroffizier für diesen Privat-Dienst als Belohnung billiger Weise zugewendet werden könnte; der Rest ist als Beitrag zur Unterhaltung der Waage dem Aerar zu vereinnahmen.

Der zum Waagmeisters-Dienste verwendete Unteroffizier, in rein militärdienstlichen Verhältnissen unter der Commandantschaft stehend, soll zu seinem administrativen Dienste in jeder Hinsicht vollkommen geeigenschaftet seyn und eigens dazu verpflichtet werden.

Er soll die größte Fürsorge für die ununterbrochene Richtigkeit und Brauchbarkeit der Waage und der Gewichte haben, und jedes Bedenken sogleich melden.

Er soll nur solche als magazinsmäßig anerkannte Artikel abwägen, wozu er von der Local-Verpflegs- resp. Oekonomie-Commission den Befehl erhält. Er soll immer zum Waagdienste bereit seyn, und sich nach der Anordnung

5) Preis-Tarif der Fourage-Magazins-Requisiten.

	Mittler Preis.	Höchster Preis.
eine (ein) große Brückenwaage nach Maßgabe der Localität (ist die Ratification vorbehalten)	500 fl. — kr.	700 fl. — kr.
„ Schnellwage mit Gestell zum Rationenwiegen	10 „ — „	15 „ — „
„ eisernes Gewicht dazu, per ℔ . .	— „ 15 „	— „ 20 „
„ Heugabel mit Beschläg	— „ 30 „	— „ 36 „
„ Streichholz, ein langes	— „ 24 „	— „ 30 „
„ „ „ kurzes	— „ 15 „	— „ 20 „
„ Sackzieh-Karren	8 „ 30 „	9 „ — „
„ Leiter per Schuh	— „ 5 „	— „ 6 „
„ Schaffel	8 „ — „	10 „ — „
„ Metzenmaß m. Beschläg incl. Abaichen	3 „ — „	3 „ 30 „
„ Halbmetzenmaß „ „ „	2 „ 48 „	3 „ — „
„ Vierlingmaß „ „ „	1 „ 48 „	2 „ — „
„ Rationenmaß, ein schweres . . .	1 „ 36 „	1 „ 48 „
„ „ „ leichtes . . .	1 „ 30 „	1 „ 42 „
„ Einfaßmulter	— „ 40 „	— „ 48 „
„ Heurechen	— „ 12 „	— „ 15 „
„ Schaufel	— „ 18 „	— „ 24 „
„ Habersack gleich dem Kornsack . .	1 „ 17⅛ „	
„ Aufzugseil, per Klafter	1 „ 20 „	1 „ 40 „
„ Vorhängschloß	2 „ — „	2 „ 24 „
„ kleiner Tisch	2 „ 24 „	3 „ — „
„ Stuhl	— „ 36 „	— „ 48 „
„ Sacktragring	— „ 5 „	— „ 6 „

Die Anzahl hängt von der Local-Einrichtung ab[6]).

---

des Commissions-Vorstandes auch im Allgemeinen zu angemessenen Magazins-Aufsichts-Diensten und insbesondere zur Aufsicht der Arbeiter in Heu- und Stroh-Magazinen verwenden lassen.

Endlich soll ein solcher Unteroffizier nach den ihm zugewiesenen Dienstes-Verhältnissen mit stets regem Eifer alles das thun, was dem Aerarial-Interesse und dem Dienste förderlich, und alles das sorgfältig unterlassen, was dem einen oder dem andern schädlich und nachtheilig werden könnte. (K.-M.-R. v. 7. Juli 1828 Nro. 5770.)

[6]) K.-M.-R. v. 21. April und 8. Juli 1830 Nro. 592 und 5008.

VI. Gebühren an Wohnung und Bedürfnissen zur Unterkunft, dann an Beheizung und Beleuchtung.

I) Wohnung und Wohnungs-Bedürfnisse.

§. 124.

Unterbringung der Mannschaft und Dienstpferde.

Die Unteroffiziere und Soldaten, dann die Dienstpferde des Heeres werden in den Garnisons-Orten entweder in den dem Militär-Aerar gehörigen Gebäuden (Casernen), oder in gemietheten Gebäuden, oder in zur Casernirung überlassenen Staats-Gebäuden untergebracht.

Was über die Normalzahl der Weiber, die caserniren können, bereits gesagt wurde (§. 90), wird hieher bezogen und noch beigefügt:

Der Caserngenuß kann für Unteroffiziers- und Soldaten-Kinder auf keine längere Dauer angesprochen werden, als bis selbe der nothwendigen elterlichen Pflege und Erziehung, sowie dem bedürftigen Schul-Unterrichte entwachsen, sonach in das Alter vorgerückt sind, in welchem sie zur selbstständigen Gewinnung und künftigen Begründung ihres Lebens-Unterhaltes angehalten werden können und in dem auch eine verliehene Waisen-Unterstützung zu erlöschen haben würde.

Dem Ermessen des Regiments-Commandanten ist es überlassen, hierin nach den Anforderungen der localen Räumlichkeiten, der Sittlichkeit und der Casern-Polizei, mit den nach Umständen sich rechtfertigenden schonenden Rücksichtsnahmen zu verfahren[1] †).

Die Wittwen und Waisen der mit Tod abgegangenen Unteroffiziere und Soldaten haben mit dem Eintritte in den Pensions-Genuß die Casernen oder sonstigen ärarialischen Wohnungen zu verlassen und da der Pensions-Genuß vom Tage des Ablebens des Gatten beginnt, so hört auch von diesem Tage an der Casern-Genuß auf, jedoch wird immerhin den Familien-Verhältnissen der Hinterlassenen die nöthige Rücksicht von Seite der Commandanten bis zu ihrer anderweitigen Unterkunft gegönnt.

---

[1]) K.-M.-R. v. 7. März 1837 Nro. 1715.

†) Wenn ein verheiratheter Unteroffizier oder Soldat während eines Untersuchungs-Arrestes ausdient, so ist der Frau und den Kindern desselben, im Falle sie schon Casern-Genuß gehabt haben, dieser bis zur erfolgten Aburtheilung des Mannes gestattet. (K.-M.-R. v. 2. Octbr. 1821 Nro. 9992.)

Die hinterlassenen Frauen und Kinder der vermißten oder in feindliche Gefangenschaft gerathenen Unteroffiziere und Soldaten sind auf die nämliche Weise für die Dauer der Abwesenheit ihrer Männer zu behandeln, da ihnen während derselben der Genuß der Pension und Unterstützung verliehen wird [2]).

§. 125.

Gebühr von Bett-Fourniture und Austausch derselben.

Die benöthigten Bett-Fourniture, bestehend für Einen Mann in:

1 einmännigen Bettlade,
1 „ Strohsack mit Kopfpolster,
1 „ wollenen Decke und
2 „ Leintüchern,

oder für zwei Mann zusammen in:

1 zweimännigen Bettlade,
1 „ Strohsack mit Kopfpolster,
1 „ wollenen Decke und
2 „ Leintüchern.

werden bei den Local-Verpflegs-Commissionen der Garnisonen (vergl. Bd. I. S. 81) von den Heeres-Abtheilungen nach Bedarf (gegen Quittung) empfangen †).

Bei strenger Kälte darf eine zweite wollene Decke abgegeben werden, dabei jedoch kein Mißbrauch gemacht und die Beibehaltung dieser Decke nicht länger, als es nach ärztlichem Gutachten nothwendig ist, zugegeben werden.

In jeder Garnison sollen die Unteroffiziere und Cadeten einschläfrig betten können. Das einschläfrige Liegen soll auch auf die

---

[2]) R. v. 17. Septbr. 1813 Nro. 10,151, 27. März 1814 Nro. 5965, 27. Juni 1814 Nro. 7552, 19. Mai 1835 Nro. 4465.

†) Für die Unterkunft der bei Straf-Anstalten zur Aufsicht verwendeten Mannschaft und für die damit verbundenen Casernirungs-Bedürfnisse hat das einschlägige Polizei-Commissariat zu sorgen, jedoch werden demselben die Bett-Fourniture, Kammer- und Küchen-Requisiten aus dem nächstgelegenen Garnisons-Orte zum Gebrauche überlassen. Holz- und Licht- rc. Bedürfnisse für die innerhalb den Strafhäusern selbst aufgestellten Wachen und Posten, haben die Straf-Anstalten durchaus auf eigene Rechnung zu verabreichen. (K.-M.-R. v. 11. August 1822 Nro. 8348, §§. 5 und 8.)

gesammte übrige Mannschaft ausgedehnt werden, wo die Räumlichkeit der Casern-Gebäude solches zulässig macht[1]).

Die zur Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung in der Caserne nothwendigen Reinigungen der Bett-Fournituren, namentlich das öftere Ausklopfen der wollenen Decken, hat unter gehöriger Aufsicht von der Mannschaft selbst besorgt zu werden.

Die periodischen nothwendigen Reinigungen der Leintücher und wollenen Decken, dann der Strohsäcke und Kopfpolster, sowie der Ersatz reparationsbedürftiger oder unbrauchbar gewordener Fournituren und Requisiten wird durch Austausch bei der Verpflegs-Commission der Garnison gleichfalls bewerkstelligt.

Die im Gebrauche der Mannschaft befindlichen Leintücher sollen alle Monate gegen frisch gewaschene ausgetauscht werden.

Außerdem findet der Wechsel der Leintücher so oft statt, als durch Ab- und Zugang der Mannschaft ein unvermeidlicher Wechsel im Belegen der Betten mit anderen Individuen stattfindet.

Die wollenen Decken werden alle halbe Jahre zur Reinigung umgetauscht.

Strohsäcke und Kopfpolster werden nur dann gereinigt, wenn dieselben von Krätzigen oder Syphilitischen benützt, oder durch irgend einen Zufall verunreinigt worden sind.

Von der mit Krätze oder Syphilis befallen werdenden Mannschaft soll jedesmal die wollene Decke, die Leintücher und der Strohsack mit Kopfpolster ohne Verzug ausgetauscht und das Stroh auf der Stelle ausgeleert werden, und ist der Schlafkamerad eines solchen Mannes wenigstens 6 – 8 Tage zu beobachten und allein zu lassen.

Die ganze Bett-Fournitur eines in der Caserne von den Blattern befallen werdenden Mannes ist auf der Stelle zu entfernen und zur vorschriftsmäßigen besonderen Reinigung einzuliefern.

Der Schlafkamerad eines mit Blattern Befallenen muß sogleich ein abgesondertes Bett erhalten und wenigstens acht Tage allein gelegt werden.

Der im Krankenhause an den Blattern Geheilte und in die Caserne Rückkehrende ist eben so lange Zeit allein zu verbetten[2]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 11. Octbr. 1829 Nro. 8284, 14. Mai 1833 Nro. 4377, 1. Octbr. 1834 Nro. 6998, 21. März 1837 Nro. 2415.

[2]) K.-M.-R. v. 21. Juni 1818 Nro. 8076, 27. Decbr. 1829 Nro. 9839.

Für die Arrestanten, welche sich im Untersuchungs-Arreste befinden, dürfen Strohsäcke und Decken abgegeben werden³).

Die Bett-Fournituren der Invaliden sind Band I. Seite 92 aufgeführt.

§. 126.

Gebühr an Lagerstroh und Besen†).

Zur erstmaligen Füllung gebühren, und zwar:
für einen zweimännigen Strohsack mit Kopfpolster 6 Gebund;
für einen einmännigen Strohsack 4 Gebund;
für einen einmännigen Kopfpolster ½ Gebund.

Zur Nachfüllung gebühren alle 4 Monate:
für einen zweimännigen Strohsack 3 Gebund;
für einen einmännigen Strohsack 2 Gebund Lagerstroh¹).

Das Lagerstroh hat aus Korn- (Roggenstroh) zu bestehen und ein Gebund 12½ ℔ zu wiegen.

Auf einen präsenten Tag gebührt $^1/_{150}$ Stück Zimmerbesen.

Für 2 Dienstpferde gebührt monatlich 1 Stück Stallbesen.

Die Stallbesen, welche nach dieser Norm gebühren, sind lediglich zum innern Stallgebrauche bestimmt.

Da, wo nach obwaltenden Localverhältnissen ein Mehrbedarf zu dem sogenannten kleinen Herrndienst außerhalb des Stalles unumgänglich nöthig wird, sollen die General- rc. Commandos nach genügender Ueberzeugung eine weiters bemessene Natural-Maximal-Gebühr für diesen Nebendienst festsetzen²)††).

---

³) K.-M.-R. v. 25. Juli 1819.

¹) R. v. 20. März 1812 Nro. 1198, 16. Juli 1841 Nro. 7581.

²) K.-M.-R. v. 12. Septbr. 1826 Nro. 8616, 9. August 1828 Nro. 5592, 15. Novbr. 1829 Nro. 9412.

†) Für die Canzleien, die Arrest-Locale, die Casernhöfe, überhaupt für jene Räumlichkeiten, wofür den Heeres-Abtheilungen besondere Gebühren nicht ausgesprochen sind, ist der Bedarf an Besen nach dem beschränktesten Maße zu verabfolgen und sonach eigens zur Gebühr zu bringen.

††) Die Bestimmungen, welche auf Anschaffung der Casernirungs- und Wacht-Bedürfnisse Bezug haben, die Gebührs-Regulative und Preis-Tarife für Casernirungs-Bedürfnisse, für Stall-Requisiten; die Anhaltspunkte für Reinigung der Casern-Fournituren; die Gebührs-Regulative und Preis-Tarife für Wacht- und Gefängniß-Requisiten; die Bestimmungen für Aufbewahrung ärarialischer Gegenstände über den normirten Stand rc. werden im Titel II. behandelt werden.

2) Gebühren an Beheizung und Beleuchtung.

§. 127.

Gattung, Maß und Gewicht der Beheizungs- und Beleuchtungs-Materialien †).

Holz, Licht, Oel, Dochtgarn und Lagerstroh werden nach bayerschem Maß und Gewicht abgegeben.

---

†) Zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem daselbst garnisonirenden Militär besteht ein eigener Verpflegs=Accord:

§. 1. Die freie Stadt Frankfurt verbindet sich, dem bayer. Truppen-Contingente und den Dienstpferden die nöthigen Casern=Räume und Stallungen zu überweisen, wie auch die bauliche Unterhaltung derselben zu besorgen.

§. 2. Das für die präsente Mannschaft nach der Kopfzahl gebührende, sowie das für die Canzleien ꝛc. stipulirte Beheizungs- und Beleuchtungs-Material ist von derselben zu liefern.

§. 3. Die für die Mannschaft erforderlichen Bett=Fourrituren sind von derselben zu stellen und brauchbar zu erhalten, sowie auch das bemessene Bettstroh zu liefern und die Bettwäsche vorschriftsmäßig reinigen zu lassen ist.

§. 4. Sämmtliche ordnungsgemäß erforderlichen Casern=Requisiten werden von derselben gleichfalls gestellt und im brauchbaren Zustande erhalten.

§. 5. Die Stadt bestreitet die innere Einrichtung und Unterhaltung der Stallungen, wogegen die Beleuchtung derselben und Unterhaltung der Stall-Requisiten von der Mannschaft gegen Ueberlassung des Düngers zu besorgen ist.

§. 6. Die Truppen sollen über die stipulirten Gebührnisse auf weitere Lieferungen keinen Anspuch haben.

§. 7. Für diese Leistungen erhält die Stadt Frankfurt von Bayern eine Vergütung von $2^3/_8$ kr. R.W. für das Sommer=Halbjahr und $3^7/_8$ kr. für das Winter=Halbjahr (1. Octbr. bis 31. März) täglich per Kopf nach der Anzahl der präsenten Mannschaft. Für die Unterbringung der Pferde täglich 3 kr. per Pferd.

Tägliche Gebühr per Kopf: $1^1/_2$ ℔ Steinkohlen, auf je 18 Zentner Kohlen $^1/_8$ Klafter Anzündholz; $^1/_{774}$ Maß Brennöl nebst jenem für die Casernwache; $^1/_{150}$ Stück Besen nebst 20 Stück per Monat für die Canzlei (im Sommer).

Im Winter: 4 ℔ Steinkohlen; zu je 18 Zentner Steinkohlen $^1/_8$ Klafter Anzündholz; $^2/_{774}$ Maß Brennöl nebst jenem für die Casernwache; $^1/_{150}$ Stück Besen nebst 20 Stück per Monat für die Canzlei.

Im Winter ferner; 630 Zentner Steinkohlen; zu je 18 Zentner Steinkohlen $^1/_8$ Klafter Anzündholz; 80 ℔ Unschlitt=Lichter.

Im Allgemeinen: Alle Monate frisch gewaschene Betttücher, alle halbe

Die Holzgattung ist Fichtenholz; darunter werden alle jene Holzgattungen gerechnet, welche unter der Benennung weiches Holz begriffen sind.

Die Normal-Klafter Holz ist 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und haben die Scheiter $3^1/_2$ Fuß Länge. Der Cubik-Inhalt ist mithin 126 Cubikfuß.

Von den Lichtern, die aus reinem Rinds-Unschlitt zu bestehen haben, sollen in der Regel 16 Stück auf das Pfund gehen.

Nur in jenen Garnisonen, wo Repsöl um Preise erhalten werden kann, welche die des Leinöls nicht übersteigen, oder wo die Preis-Differenz nicht bedeutend ist, darf die Anschaffung des ersteren stattfinden.

Außerdessen ist zur Beleuchtung durchaus Leinöl mit alleiniger Ausnahme in Militär-Krankenhäusern, wo sie mit raffinirtem Repsöl zu geschehen hat, zu verwenden [1]).

Bezüglich des Verhältnisses des Buchen- und Eichenholzes zum Fichtenholz sowohl in Ansehung der Qualität als Quantität wegen Abganges an der Länge oder Ueberschreitung des Normalmaßes zu $3^1/_2$ Fuß sind Abaichungen, so daß z. B.:

7 Klafter des 4 Fuß langen Buchenholzes eine Mehr-Differenz gegen das $3^1/_2$ Fuß lange Fichtenholz von 5 Klaftern gibt, sohin 7 Klafter = 12 Klafter sind.

Die Mehr-Differenz von 7 Klaftern 3 Fuß langen Buchenholzes gegen das $3^1/_2$ Fuß lange Fichtenholz beträgt 2 Klafter, sohin 7 Klafter = 9 Klafter sind†).

Die Mehr-Differenz von 7 Klafter 4 Fuß langen Fichtenholzes gegen das $3^1/_2$ Fuß lange Fichtenholz beträgt 1 Klafter, sohin 7 Klafter = 8 Klafter Fichtenholz (Normalholz) sind.

Jahre frisch gewalkte Decken, jährlich 84 ℔ Stroh per Mann zur Nachfüllung der Strohsäcke, Stallung für 5 Offiziers-Dienstpferde gegen Vergütung von 3 kr. täglich für das Pferd.

Am Schlusse jeden halben Jahres wird Berechnung an das Kriegs-Ministerium vorgelegt; nicht verbrauchte Gebührnisse in ausgleichende Berechnung gebracht. (K.-M.-R. v. 30. Octbr. 1853 Nro. 12,718 u. 17. Novbr. 1850 Nro. 14,381.)

[1]) K.-M.-R. v. 24. Februar 1826 Nro. 2028, 17. Februar 1836 Nro. 416, 5. März 1843 Nro. 1876.

†) In Würzburg besteht ein $^1/_3$ Beschlag: 7 Klafter 4 Fuß langes Buchenholz gibt Mehr-Differenz 2 Klafter $2^2/_3$ Achtel, sohin 9 Klafter $2^2/_3$ Achtel Fichtenholz. In Ulm sind 7 Klafter Fichtenholz = $6^2/_9$ Achtel Gebührs-Holz.

Die Weniger-Differenz von 7 Klafter des $2^1/_2$ Fuß langen†) weichen Holzes gegen das $3^1/_2$ Fuß lange Fichtenholz beträgt $^7/_8$ Klafter, sohin 7 Klafter = $6^1/_8$ Klafter sind.

Die Mehr-Differenz von 7 Klafter des $3^1/_2$ Fuß langen Buchenholzes gegen das $3^1/_2$ Fuß lange Fichtenholz beträgt $3^4/_8$ Klafter, sohin 7 Klafter = $10^4/_8$ Klafter sind. (2 = 3).

Die Mehr-Differenz von 7 Klafter $3^1/_2$ Fuß langen Eichenholzes gegen das $3^1/_2$ Fuß lange Fichtenholz ist $^7/_8$ Klafter, sohin 7 Klafter = $7^7/_8$ Klafter. (8 = 9).

3 Klafter Buchenholz $3^1/_2$ Fuß lang werden 4 Klafter Eichenholz $3^1/_2$ Fuß lang gleichgerechnet; folglich ist das Verhältniß des Eichenholzes zum Fichtenholze wie 8 = 9 2c.[2]).

In den meisten Garnisonen ist bereits statt der Holz- die Steinkohlen-Feuerung eingeführt††).

---

[2]) K.-M.-R. v. 29. August 1825 Nro. 5891.

†) Diese Länge ist nach dem Wiener-Maße. (7 Klafter 3 Fuß langes Fichten-Holz = 6 Klafter Gebührs-Holz.)

††) Steinkohlen — durch chemische, allmälige Zersetzung unter hohem Druck verwandelte vegetabilische Ueberreste sind vermöge ihrer Zusammensetzung ein ganz vorzügliches, für gewisse Zwecke das vorzüglichste und bei ihrem massenhaften Vorkommen, bei geregelter Gewinnung in nicht zu großer Entfernung vom Fundorte das billigste Brennmaterial.

Ihrer äußeren Beschaffenheit nach unterscheidet man Pechkohle, Schieferkohle, Blätterkohle, Grobkohle, Cannelkohle 2c.

Wenn man die Steinkohlen einer trockenen Destillation unterwirft, so erhält man unter anderen Producten eine Kohle als Rückstand, welche Coak genannt wird.

Die Coaks sind leichter als Steinkohlen, grauschwarz von Farbe mit schwachem Metallglanz, porös und fast frei von Schwefel. Coaks erfordern beim Brennen einen größeren Luftzug als Steinkohlen, daher müssen die Oefen höher seyn, die Gebläse mehr Wind in die Oefen treiben. Beim Vercoaken zeigt sich eine auffallende Verschiedenheit in der äußern Gestalt der Coaks. Einige behalten die Form der Steinkohlen unverändert, bei verringertem Volum; die zerkleinerten Theile bleiben in einem pulverigen Zustande; bei andern ändert sich auch das Volum nicht, die Theilchen fritten zu einem festen Klumpen zusammen; andere endlich blähen sich auf und bilden eine mehr oder minder lockere Masse. Nach den angegebenen Eigenschaften unterscheidet man die Steinkohlen auch in Sandkohlen, Sinterkohlen und Backkohlen; die beiden ersteren Arten sind mehr grau als schwarz, schwerer entzündlich und enthalten meist ziemlich viel Schwefeleisen, weßhalb sie auch einen stinkenden schwefligen Geruch und eine bläuliche Flamme geben.

In jenen Garnisonen, in welchen die Feuerung mit Steinkohlen oder Coaks auf die Heizung der Casernzimmer bereits ausgedehnt ist, oder sobald dieselbe auf diese Zimmer ausgedehnt werden wird, soll vom Etatsjahre $18^{60}/_{61}$, spätestens $18^{61}/_{62}$ an den mit einer fixirten jährlichen Holz-Gebühr versehenen Casernhausmeistern, Heumeistern und anderen Unterstabs-Individuen diese Holz-Gebühr mit dem treffenden Aequivalente in Steinkohlen oder Coaks nebst Unterzündholz verabreicht werden.

Ferner soll in den Casernen für die Schulzimmer, Montur- und Sattlerei-Schnittzimmer, Sattler-Werkstätten und Musik-Probezimmer, dann die zu den Gerichts-Verhandlungen verwendeten Zimmer, soweit dieselben nicht als ständige Canzleien der Auditore dienen, die Steinkohlen-Feuerung in Anwendung gebracht werden.

Als Unterzünd-Material bei solchen auf die Kopf-Gebühr nicht einschlägigen Feuerungen darf auf die als Surrogat einer Klafter Normalholz festgesetzte Zentner-Zahl von Steinkohlen oder Coaks je ein halbes Achtel Holz verabreicht werden[3]).

Die verschiedenen in Anwendung gekommenen Gattungen Steinkohlen nebst den Bestimmungen der Aequivalente für eine Klafter Gebührsholz lassen sich in folgender Weise darstellen:

1) Coaks, von denen (durch die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in München geliefert) der Zentner franco in das Magazin vor-

---

Der Werth und das Verhalten der Steinkohlen im Feuer läßt sich nach seiner äußeren Beschaffenheit nicht genau beurtheilen, doch kann man im Allgemeinen annehmen, daß eine Kohle um so kohlenstoffreicher ist, je reiner schwarz die Farbe, je stärker und glasartiger der Glanz und je spröder die Substanz derselben erscheint.

Die Steinkohlen geben beim Brennen, welches stets auf Rosten geschehen muß, eine starke Flamme und da sie fast nur aus brennbarer Substanz bestehen, sehr viel Hitze. Bei der sehr verschiedenen Beschaffenheit der Steinkohlen gehört aber eine große Kenntniß des Feuerungs-Baues und von Seiten der Heizer ein Studium der Eigenschaften der Steinkohle dazu, und in der Unkenntniß dieser zwei Factoren haben die Klagen gegen die Steinkohlen-Feuerung ihren Grund. (Allgemeine Encyclopädie von Dr. Wilhelm Hoffmann, Leipzig 1853, Bd. II. S. 634.)

[3]) K.-M.-R. v. 15. Juli 1860 Nro. 6245.

†) Die verschiedenen Canzleien, die Wohnungen der Adjutanten und Bibliothek-Zimmer in den Casernen behalten zur Zeit die Holz-Feuerung noch bei.

übergehend auf 51 kr. veraccordirt ist und 7 bayerische Zentner nebst dem normirten Unterzündholze 1 Klafter Normalholz surrogiren.

Zwickauer=Coaks (sogenannte Zünder, Stubencoaks) von denen 10 solche Zentner gleich 1 Klafter Gebührsholz sind.

Stockheimer=Stubencoaks 1. Qualität: 10 Zentner bayerisch sind als Aequivalent für 1 Klafter Normalholz zu nehmen, mithin trifft als tägliche Gebühr per Kopf für die Heizung $1^1/_4$ ℔, für die Herdfeuerung $^5/_8$ ℔ Coaks; die Gebühr an Anzündholz beträgt für die Heizung $^1/_{800}$, für die Herdfeuerung $^1/_{16000}$ Klafter und für die Wachöfen auf je 100 Zentner Coaks 1 Klafter Anzündholz.

2) Steinkohlen.

Als Aequivalent einer Klafter Gebührsholz sind folgende Steinkohlen=Quantitäten bestimmt und zwar:

In den Garnisonen Landau und Germersheim für die Beheizung der Mannschafts=Zimmer und der Sparherde:

St. Ingberter Steinkohlen 1. und 2. Qualität (halb Stück, halb Gries) 900 Z℔ (Saarer Steinkohlen 945 Z℔), Mittelberbacher (und Wellesweiler) 1080 Z℔ (oder Ruhrer 765 Z℔ †).

In den sämmtlichen übrigen Garnisonen der Pfalz für die Beheizung der Mannschafts=Zimmer:

St. Ingberter Steinkohlen 1. und 2. Qualität (halb Gries, halb Stück) 1260 Z℔ (oder Saarer Steinkohlen 1320 Z℔) oder Mittelberbacher (und Wellesweiler) für die Mannschafts=Zimmer 1500 ††), dagegen für Herdfeuerung 1080 Z℔ (oder Ruhrer 1070 Z℔).

Von den Stockheimer Heiz= oder Mischkohlen wurden 1600 bayerische ℔ als Aequivalent für 1 Klafter Gebührsholz genommen.

Oberbayerische Kohlen:

a) Miesbacher Braunkohlen (sogenannte Würfel ohne alle Beimischung von Gries) 11 bayer. Zentner auf 1 Klafter Holz.

---

†) Das ausgesprochene Maß von 1500 ℔ ist eine genehmigte Gebührs=Zulage bei Heizung der Casern=Zimmer. (K.=M.=R. v. 9. Februar 1859 Nro. 912.)

††) In sämmtlichen Garnisonen der Pfalz ist für Beheizung der Wachen, dann derjenigen Wohnzimmer und Werkstätten rc., welche aus der für jede Abtheilung festgesetzten Aversal=Gebühr zu beheizen sind, als Aequivalent einer Klafter die für Landau und Germersheim bestimmte Quantität Steinkohlen normirt.

b) Kohlen aus den Gruben am Peissenberg (Sorte der sogenannten Kleinkohlen ohne alle Beimischung von Gries) 12 Zentner auf 1 Klafter.

An sämmtlichen Orten, wo Steinkohlen gebraucht werden (und die Feuerung auf die Kopfgebühr einschlägt) dürfen ausser denselben noch 10 Prozent in maximo der ganzen regulativmäßigen Holz-Gebühr als Unterzündholz verwendet werden[4]) †).

Die Versuche, welche mit Torf als Feuerungsmittel gemacht werden, sind noch nicht zum Abschlusse gelangt und wird der Torf mit Holz zur Hälfte gebrannt, dabei zugleich angenommen, daß 100—120 Cubik-Fuß Torf eine Klafter Holz surrogiren[5]).

§. 128.

Holz- (Steinkohlen) und Licht-Aversen der Truppen-Abtheilungen ††).

Für die verschiedenen Heeres-Abtheilungen und einzelnen Grade sind besondere jährliche Holz- und Licht-Gebühren festgesetzt:

1) für ein Infanterie-Regiment . .	73 Klftr. Holz,	102 ℔ Lichter.
2) für ein Jäger-Bataillon . . .	60 „ „	80 „ „
3) für ein Cavalerie-Regiment . .	64 „ „	83 „ „
4) für das 1. 2. u. 4. Artillerie-Regiment	109 „ „	165 „ „
5) für das 3. reit. Artillerie-Regiment	64 „ „	83 „ „
6) für das Genie-Regiment . . .	73 „ „	80 „ „
7) für die Ouvriers-Compagnie .	8 „ „	10 „ „
8) für eine Sanitäts-Compagnie .	10 „ „	12 „ „
9) für eine Garnisons-Compagnie .	10 „ „	12 „ „

Hieraus sind zu bestreiten:

Die Gebühren des Adjutanten (Bd. I. S. 200), des Auditoriats-Verhörs-Zimmers, des Regiments-Tambours und Profosen, des Musik-Meisters, des Hausmeisters †††), ferner die Gebühren des Stabstrom-

---

[4]) K.-M.-R. v. 14. Septbr. 1846 Nro. 5755, 9. Februar 1847 Nro. 1104, 15. Juni 1848 Nro. 7752, 30. Jänner 1851 Nro. 2252, 25. Septbr. 1858 Nro. 9377.

[5]) K.-M.-R. v. 1. Juni 1857 Nro. 1554, 3. Octbr. 1839 Nro 8825.

†) Ueber die Einführung verbesserter Sparherde, Torf- und Steinkohlen-Oefen (Rundöfen) ꝛc. wird im Titel II gehandelt.

††) Für die bei den Heeres-Abtheilungen befindlichen Arrest-Locale richtet sich die Abgabe von Holz nach dem unentbehrlichen Bedarf. (K.-M.-R. vom 24. Februar 1826 Nro. 2028.)

†††) Wenn aber bei einem Regimente 2 Hausmeister sich befinden, so darf die für diesen Grad bestimmte Gebühr des Zweiten eigens beigenommen werden.

peters, der Rapportzimmer, des Musikzimmers, des Fechtzimmers, der Regiments- und Rechnungs-Kanzleien, des Oekonomie-Commissions-Zimmers, des Schnittzimmers, der Schulzimmer, der Bibliothek, des ärztlichen Jourzimmers, des Zimmers für kranke Frauen und Kinder, des Marodestalles und aller übrigen noch vorkommenden Erfordernisse [1]†).

§. 129.

Holz- (Steinkohlen-) und Licht-Ersparnisse zur Verbesserung der Menage-Verhältnisse.

An den im §. 128 bezeichneten Aversen und den im §. 130 folgenden Gebühren der Mannschaft und der Wachen sollen Holz- (Steinkohlen-) und Licht-Ersparnisse nur in dem Falle gemacht werden, wenn die wahren Bedürfnisse der Mannschaft gehörig berücksichtigt und gedeckt sind.

Jene Beträge, welche während eines Etatsjahres ein Regiment, Bataillon ꝛc. an seinen Casernirungs-, Holz-, Steinkohlen- und Licht-Gebühren, sowie an den deßfallsigen Aversen erspart, sollen den betreffenden Heeres-Abtheilungen ausschließend verbleiben und von denselben zur Verbesserung der Menagen verwendet werden; demnach richtet sich die Vertheilung nach den Ersparnissen einer jeden einzelnen Heeres-Abtheilung; dagegen wird über die Vertheilung der Ersparnisse von den Wachen, von den Commandantschaften und übrigen nicht regimentirten Abtheilungen von Seite des Kriegsministeriums in der Weise bestimmt, daß jenen Abtheilungen, deren Ersparnisse nach Beschaffenheit ihrer Localitäten oder sonstigen dienstlichen Verhältnisse bei bestätigtem ökonomischen Haushalte nicht so ergiebig, als bei anderen ausfallen und welche sohin verkürzt würden, bemessene Zuschüsse zugewendet werden [1]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 24. Februar 1826 Nro. 2028, 23. April 1827 Nro. 2894, 19. Septbr. 1850 Nro. 11,319, 27. Januar 1859 Nro. 678.

†) Das Beheizungs-Bedürfniß für alle vorkommenden Geburtsfälle ist aus den Holz-Ersparnissen zu decken; reichen die Ersparnisse nicht hin, so dürfen in solchen Fällen $^2/_8$ Klafter Holz besonders verrechnet werden. (K.-M.-R. v. 23. März 1856 Nro. 2670.)

[1]) K.-M.-R. v. 21. August 1831 Nro. 7622, 1. August 1844 Nro. 7325, 2. Septbr. 1844 Nro. 8244.

Wo hartes Holz überhaupt oder auch weiches Holz von nicht normalmäßiger Länge angekauft und in der Casernirung ꝛc. verwendet wird, soll die Quantität dieses abnormen Holzes in Normalholz reducirt, nach Letzterem

Bei dem Umstande, daß jede in der Casernirung und auf den Wachen erzielte Ersparniß an Holz, Steinkohlen und Lichtern mit ihrem Geldanschlage nach allerhöchster Bewilligung für Aufbesserung der Mannschafts-Menagen verwendet wird, ist es Pflicht der Commando-Stellen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß weder in den Casern-Zimmern und Küchen, noch in den Canzleien und anderen auf das besondere Aversum angewiesenen Localitäten, noch auf den Wachen an Brennmaterial mehr, als das wirkliche Bedürfniß erheischt, verbraucht werde[2]).

Vor Allem ist unerläßlich, daß Unteroffiziere und Soldaten eindringlich und fortgesetzt über das Interesse belehrt werden, welches sich für sie selbst an einen guten Haushalt in diesem Zweige knüpft.

Als wesentliche Bedingungen eines solchen Haushalts sind zu bezeichnen:

a) gute Beschaffenheit der baulichen Feuerungs-Einrichtungen in Zimmern und Küchen, dann rechtzeitige Reinigung der Rauch-Leitungen;

b) Verkleinerung des für Normalöfen und Sparherde bestimmten Holzes durch zweimaliges Absägen und gehöriges Spalten der Scheiter;

c) Verwendung von gehörig ausgetrocknetem Holze;

d) Vermeidung des besonders in Canzleien und auf Wachen so häufig vorkommenden unzeitigen oder übermäßigen Nachlegens von Feuerungs-Materialien.

Außerdem ist auch hinsichtlich der Steinkohlen-Feuerung die zwar zunächst für die Garnisonen in der Pfalz bemessene, in den hauptsächlichen Punkten aber immerhin auch auf die in den Garnisonen diesseits

---

das Preis-Verhältniß einer Klafter durch die Verpflegs- resp. Oekonomie-Commission ermittelt und den treffenden Abtheilungen zum Behufe der Geld-Berechnung am Schlusse des Etatsjahres mitgetheilt werden.

Für Berechnung der Holz-, Steinkohlen- ꝛc. Durchschnittspreise sind nur die im abgelaufenen Etatsjahre sich ergeben habenden Kosten des Ankaufs und der Beifuhr bis in das Magazin zu Grunde zu legen; alle übrigen Ausgaben, als z. B. Diäten und Reisekosten bei Holz- und Steinkohlen-Uebernahme, Wasserlöhnen und Localfuhren ausser Ansatz zu lassen. Der Holz- und Licht-Verbrauch für die Gerichts-Localitäten darf mit den Brennmaterialien der Wachen nicht vermengt werden, sondern ist in Abzug zu bringen. (K.-M.-R. v. 10. Januar 1859 Nro. 12,376, 3. Januar 1857 Nro. 11,511.)

[2]) K.-M.-R. v. 10. Januar 1859 Nro. 12,376.

des Rheins eingeführten Sorten von Steinkohlen anwendbare und unten im Abdrucke folgende Instruction — Beilage des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 14. September 1846 Nro. 5755 im Auge zu behalten.

Die in den Casernen vorhandenen Sparherde sind da, wo dieselben nicht wenigstens bis zu $^2/_3$ ihres Fassungsvermögens an Menage-Portionen von einer einzigen Compagnie oder Escadron gebraucht werden können, durch Zutheilung weiterer Menagen von anderen Compagnien oder Escadrons möglichst vollständig zu benützen.

Hierauf soll, abgesehen von dem Vortheile für den Brennmaterial-Haushalt, schon wegen der Minderung der Kosten des baulichen Unterhalts strenge gehalten und daher von Steite der Commandantschaften durch die Local-Bau-Commissionen in dieser Beziehung fortgesetzte Controle geübt werden.

An Brennmaterial für die Sparherde soll mit Rücksicht darauf, ob neben der gewöhnlichen Menage auch eine Früh- oder Abendsuppe bereitet wird, an die Compagnien und Escadrons nur diejenige Quantität auf die Gebühr verabreicht werden, welche sich nach vorzunehmenden oder bereits vorgenommenen commissionellen Kochversuchen als wirklicher Bedarf beiläufig ergeben hat.

Hinsichtlich der Größe der gestatteten Reservirung eines Theiles der jährlichen Zuflüsse aus der Brennmaterial-Ersparniß für Verwendung bei eintretender Vertheuerung der Lebensmittel wird bestimmt, daß die in günstigen Jahren allmählig anzusammelnde Menagefonds-Reserve den Betrag von hundert Gulden per Compagnie oder Batterie, hundertfünfzig Gulden per Escadron oder reitenden Batterie und zweihundert Gulden bei jeder Garnisons-Compagnie nicht überschreiten soll.

Zugleich wird gestattet, daß diese in den Regiments- rc. Cassen zu asservirenden Reserven in bayerischen Staatspapieren oder depositenweise bei der k. Bank zu Nürnberg und deren Filialen verzinslich angelegt werden.

Instruction für die Feuerung mit Steinkohlen und Anfertigung der Lehmgrieß-Steine.

(Abdruck).

a) Für die Feuerung der Oefen.

1) Vor jeder Einfeuerung muß vor Allem der Ofenrost ganz rein und das Aschenkästchen leer seyn.

2) Eine Hand voll fein geschnitztes, weiches Unterzündholz, Reisig rc. wird sodann ordentlich ausgetheilt und gelegt auf den Rost gebracht

und angezündet. Brennt dasselbe insgesammt in heller Flamme, so werden 5 bis 6 eigroße Kohlenstücke darauf gelegt, jedoch nicht mehr und auch keinen angenäßten Grieß, damit das erst beginnende Feuer nicht wieder erstickt werde.

3) So wie nun diese Kohlen in Brand gerathen, muß das Einfeuerungs-Thürchen fest geschlossen werden, daher ganz gut passen und das untere bleibt aber so lange offen, bis die Kohlen vollkommen angegangen, d. h. allerseits glühend sind.

4) Gewahrt man dieses, so legt man dann noch etliche auch größere Kohlenstücke auf und bedeckt das Ganze mit einer Schaufel voll angenäßten Grieß, den man aber nicht mit Gewalt hineinwerfen, sondern sachte auflegen muß, auch ja nicht gleich zu viel, so daß man von der ganzen Gluth nichts mehr sieht, weil sonst das Feuer keinen Luftzug mehr hat und entweder erstickt oder häufiger mit einer starken Explosion sich solchen wieder verschafft.

5) Ist also auf diese Weise die erste Feuerung geschehen, so wird das bisher offen gestandene untere Thürchen geschlossen und bei gutem Zuge des Ofens, — was übrigens wieder von seiner Stellung im Zimmer und vom Kamine abhängt, — wird dieselbe ihren ungestörten Fortgang haben. Sollte aber derselbe nicht gut ziehen, so muß an dem untern Thürchen selbst noch ein kleineres oder eine Drehscheibe mit Oeffnung angebracht seyn, so daß dann solches noch immer geöffnet bleiben kann.

6) Sieht man aber nach kurzer Zeit, daß alle Kohlen vollkommen weißroth glühen und sich kein Rauch mehr erhebt, so wird auch dieses geschlossen und dadurch die Hitze im Ofen mehr fixirt. Es haben sich dann alle Dünste verflüchtigt und der höchste Hitzgrad ist entwickelt.

7) Nach geraumer Zeit, welche von der Größe des Ofens und daher von der eingelegt gewordenen Quantität abhängt, wird die glühende Kohlenmasse wie zusammengeschmolzen seyn und man rüttelt deßhalb dieselbe mit dem Schürhaken wieder auf und sucht sie recht unter einander zu bringen. Dadurch fallen die inzwischen ausgebrannten Theilchen, sowie die noch anklebende Asche durch den Rost, und das Feuer erhält wieder den zum völligen Durchglühen so nothwendigen Luftzug.

8) Sieht man beim zweit- oder drittmaligen Umrütteln, daß die Gluth matt wird und anfängt sich grauweiß zu überziehen, so legt man zwei oder drei Schaufeln voll etwas angenäßten Grieß nach, worauf dieselbe gleich wieder mehr Frische und Leben erhalten wird. Man

hüte sich aber ja zu viel oder zu nassen aufzulegen, weil sonst unausbleiblich das unter Nro. 4 Gesagte eintritt.

9) Auf diese Weise wird nun die Feuerung so lange als nöthig unterhalten. Ist dieselbe aber zu Ende, und es wird der Rückstand und Abfall aus dem Ofen und dem Aschenkästchen herausgenommen, so soll solcher nicht sogleich als unnütz weggeworfen, sondern mit dem deßhalb angeschafften Siebe tüchtig durchgesiebt werden.

Diejenigen Schlacken- und Kohlentheilchen, welche noch nicht völlig durchgeglüht sind, erkennt man sogleich an ihrer Schwärze, Glanz, Dichtigkeit und Schwere, während die ganz ausgebrannten leicht, schwammig und weißgrau oder farbig, verglast und rostig unterlaufen aussehen. Erstere sind dann zum Nachfeuern wieder zu benützen, werden daher genäßt oder gleichsam ausgewaschen und unter den frischen Gries geworfen.

b) Für die Feuerung der Herde.

1) Anfeuerung.

Ehe angefeuert wird, versteht es sich von selbst, daß das Innere des Herdes vom Rost an bis hinter den Wasserkessel vollkommen gereinigt seyn muß.

Bei jeder Einfeuerung wird ein in zweiter Reihe und, wo Doppelherde sind, ein seitwärts hängender Kessel ausgehoben. Alle Kessel müssen schon gefüllt seyn. Das Einfeuerungs-Thürchen bleibt geschlossen, dagegen wird das Aschenfall-Thürchen geöffnet. Das Unterzündholz wird durch die Platten-Oeffnung eingebracht und zwar etwas mehr auf den vordern Theil des Rostes als nach hinten zu eingelegt. Nachdem dasselbe in Flamme brennt, werden Kohlenstücke von der Größe eines Eies aufgelegt und allmählig der übrige Theil des Rostes rings um das brennende Unterzündholz damit bedeckt. Durch den Zug der Flammenspitzen werden dann schon die Kohlen, welche mehr auf dem hintern Theile des Rostes liegen, in Gluth versetzt. Ueber den Rost hinaus weder seitwärts noch rückwärts dürfen aber durchaus keine Kohlen zu liegen kommen.

Sind so die zuerst eingelegten Kohlen angeglüht, so wird der ausgehobene Kessel wieder eingesetzt, und mit etwas angefeuchtetem Grieße so viel nachgelegt, daß der Rost bis zur Höhe des ihn umschließenden Mauerwerkes bedeckt ist. Höher darf solches nicht geschehen, weil sonst die ohnedieß tief hängenden Kessel mit ihren Böden fast auf den Kohlen

sitzen, was nicht nur für die Kessel schädlich wäre, sondern auch den nöthigen Zug hemmt, wonach auch sogleich die Kohlen nachlassen, lebhaft zu brennen.

Das Aschenfall-Thürchen bleibt noch offen, das obere aber immer geschlossen. Zeigt es sich aber, daß die ganze Kohlenmasse angeglüht ist, dann wird auch das untere Thürchen geschlossen und nur noch jenes kleinere offen gelassen, das an diesem selbst angebracht ist.

Die Wasserkessel müssen bis 2 oder 3 Finger hoch vom Rande abwärts gefüllt seyn.

Sämmtliche Kessel bleiben fortwährend gedeckt und soll jedes unnöthige Aufdecken und Nachsehen vermieden werden.

2) Unterhalt des Feuers.

Mit dieser ersten Anfeuerung werden die rückwärts hängenden Kessel binnen 15 Minuten zum kochen kommen, und nach 12 höchstens 15 Minuten auch die vorderen. Die ersteren deßhalb früher, weil der gute Zug der Herde die Flammenspitzen, also die größte Hitze von dem etwas mehr vorwärts liegenden Roste nach diesen hintreibt. Sind dieselben so voll, daß sie durch das heftige Aufquallen überlaufen, so wird auch das untere kleine Thürchen geschlossen, so daß die ganze Stirnseite abgesperrt ist. Es drängt sich dann doch noch immer so viel Luft ein, um die Kohlen im Glühen und die Kessel im Kochen zu erhalten.

Zeigt es sich, daß die Kessel mehr nach einer Feuerseite hin überlaufen wollen, so werden sie nur gedreht.

Von Zeit zu Zeit wird sodann die zusammengeschmolzene Kohlenmasse mit dem Schürhacken aufgerüttelt und dadurch der Zug wieder hergestellt.

Sieht man, daß die Kohlen-Quantität durch Aschen-Abfall vermindert ist, so wird wiederum eine oder zwei Schaufeln voll Grieß nachgelegt, dann aber gleich wieder das Thürchen geschlossen. Dieses überhaupt zu oft und unnöthiger Weise zu öffnen oder gar offen stehen zu lassen, — wirkt nur störend auf das Feuer.

Es muß beim Aufrütteln der Kohlen und beim Nachlegen stets darauf gesehen werden, daß keine solchen über die Rostfläche hinaus zu liegen kommen, sondern sie müssen immer auf den Rost zusammen geschoben und namentlich die in den Ecken und an den langen Seiten liegenden immer wieder in die Mitte des Feuers hereingezogen werden. Die Kesseldeckel sollen, so lange es nur thunlich ist, aufgelegt bleiben,

weil dadurch das Kochen nicht nur sehr befördert, sondern auch weit weniger Dampf entwickelt wird. Wollen die Kessel aber überlaufen, so darf man die Deckel nur so auflegen, daß sie wenigstens nicht ganz schließen. Wird es nöthig das Fleisch abzuschäumen, so darf dieser Abhub durchaus nicht in die Kohlengluth geworfen werden, sondern muß in ein hiezu besonders bestimmtes Schüsselchen kommen, weil sonst die Kohlenmasse zu sehr zusammenfließt, dann die Hitze mehr abwärts schlägt, und den Rost eher verbrennt.

Ist das Fleisch gar gekocht, herausgenommen und werden dann noch Kartoffel, Erbsen, gelbe Rüben, grünes Gemüse, Knödeln u. s. a. in die Fleischbrühe gebracht, so wird, wie dieses geschehen, das Feuer wieder frisch rangirt, nachgelegt und die Kessel geschlossen gehalten.

Ist die Menage in einem Kessel ganz fertig und derselbe herausgehoben, so wird die Plattenöffnung mit dem vorhandenen Deckel sogleich geschlossen und sind alle Kessel ausgehoben, so wird die Kohlengluth über den Rost hinaus nach allen Seiten ausgebreitet und der Herd ganz verschlossen. Diese Kohlen werden dann sogleich ausgehen und können später noch recht gut verbraucht werden.

3) Verhalten nach dem Abkochen.

Wenn nun diese Herde wie üblich des Nachmittags abermals, besonders von Weibern zum sogenannten Auskochen benützt werden, so muß Vorstehendes ebenso genau eingehalten und besonders darauf gesehen werden, daß alle Kessel, also auch die Wasserkessel, welche nicht zum wirklichen Kochen nöthig sind, dennoch mit Wasser voll gefüllt werden, damit dieselben nicht verbrennen. Deßhalb soll zu diesem Kochen wo möglich nur immer ein Herd genommen und nicht erlaubt werden, daß jedes Weib für sich einen besonderen in Anspruch nimmt.

Ist auch dieses Kochen vorüber, so müssen denselben Abend noch alle Herde vollkommen gereinigt werden.

Sämmtliche Koch= und Wasserkessel werden dabei ausgehoben, das Einfeuerungsthürchen geöffnet und mit einem Besen von hinten nach vornen die ganze Feuerung ausgekehrt, sowie der an den Kesseln hängende Ruß leicht abgeputzt.

Das Gleiche geschieht auch mit dem Aschenfalle.

Das übrige Wasser wird nun aus allen Kesseln weggeschüttet und dieselben gut abgetrocknet, sonst würden sie und die Deckel bald rostig werden.

Die Plattenlöcher werden endlich mit den Deckeln geschlossen und der ganze obere Theil der Herde, sowie die Stirnplatten mit Lumpen

sauber abgerieben, damit von der übergelaufenen Brühe, die immer rostfarbene Flecken zurückläßt, nichts mehr zu sehen ist.

Die übrige Reinigung der Küche, des Anrichttisches, dann zeitweise der Fenster 2c. versteht sich von selbst.

Was endlich aus den Feuerungen und Aschenfällen herausgekehrt worden ist, wird sodann ausgesiebt, und alle noch nicht oder nicht ganz zur leichten, schwammicht und glasigt aussehenden, weißgrauen Schlacke verbrannten Kohlenstücke wiederum zum Nachfeuern wie oben schon angegeben, verwendet.

Es sind somit achtsame Behandlung der Feuerung während des Kochens, dann jedesmalige vollkommene Ausreinigung der Herde und Abputzen der Kessel, besonders des hinterst sitzenden Wasserkessels — die Hauptbedingungen für schnelle und größtmöglichste Brandwirkung und überhaupt leichten und guten Gang während des Gebrauches.

c) Anfertigung und Verwendung der Lehmgrieß-Steine.

Die durch Brechen, Fördern, Auf- und Abladen, Transport, Manipulation 2c. entstehenden ganz kleinen Kohlentheilchen nennt man im Gegensatz zu den großen brockigen Steinkohlen, Gerüß, Grieß, Kleingut.

Derselbe wird insbesondere zum Nachschüren des Feuers verwendet. und dieserhalb vor dem Gebrauche immer etwas angefeuchtet, damit sich die trockenen losen Theilchen zusammenballen und beim Einlegen auf das Feuer nicht unbenützt wieder durch den Rost fallen. Bei Oefen und Herdfeuerungen ist dieses aber immer etwas umständlich und gibt mehr oder weniger Anlaß zu Verunreinigungen, weßhalb man überall, wo der Kohlengrieß benützt wird, denselben in der nöthigen Quantität anschafft, mit gutem Thon, Lehm vermischt, anfeuchtet und so im Vorrath irgendwo z. B. in einem Kellerecke aufbewahrt und den Winter hindurch nach Bedarf davon nimmt.

Dieß ist die kürzeste, fast überall gebräuchliche Art der Grieß-Benützung.

In welchem Mischungs-Verhältniß dieß aber geschehen muß, kommt auf die Qualität der Kohle und zugleich auch des Thons an.

Da nämlich der Steinkohlenqualm nur von den öligen und salzigen Bestandtheilen herrührt, und um so stärker ist, je mehr diese in der Kohle das Uebergewicht haben, so ist man schon längst darauf verfallen, dieses Uebermaß durch eine erdige (Thon, Lehm) Beimischung auszugleichen; hauptsächlich aber um dadurch den rohen Steinkohlengrieß in

dieselbe vortheilhafte Gleichheitsmischung zu bringen, wie es bei den Stückkohlen durch Verwandlung in Coaks geschieht, denn nur auf der Disproportion dieser Verhältnisse beruht die größere Menge von Rauch. Es ist daher wichtig, hiebei das Verhältniß der Impastation und die hiezu tauglichste Erdart zu kennen.

Steinkohlen, die sehr fett sind, sehr rauchen und in sehr weichen Fluß kommen, erfordern die meiste Erde, desto weniger aber, je mehr sie von den angegebenen Eigenschaften abweichen.

Der 5. bis 6. Theil der Erde ist gewöhnlich bei guter Steinkohlen=Art hinreichend — doch bedürfen einige nur $1/_8$ bis $1/_{10}$. Die Erde muß Zähigkeit genug besitzen, um den Grieß festzuhalten, und ihn später nicht wieder zerbröckeln zu lassen.

Außerdem muß sie die Eigenschaften haben, nicht nur den zu Anfang sich entwickelnden Rauch zu binden, sondern auch die zu Ende des Steinkohlenbrandes manchmal aufsteigenden vitriolsauern Dünste zurückzuhalten und zu neutralisiren.

Zu ersterem Zwecke gehört also eine bindende Thonerde und zu letzterm die Kalkerde im gehörigen Verhältnisse.

Gewöhnlicher guter Kohlengries wird im Verhältniß zur Erde wie 5 : 1, wo das Feuer aber heftiger seyn muß, wie 10, 8, 6 zu 1 genommen.

Am häufigsten nimmt man drei Theile fette Thonerde und 1 Theil gelöschten Kalk mit hinlänglich vielem Wasser zusammengeteigt und läßt solches 24 Stunden liegen.

Bei dem Verhältniße von 5 zu 1 werden also 6 Centner trockene Lehmgriesmaße — aus 5 Centner reinem Kohlengries, 75 ℔ fettem, gereinigtem Thon und 25 ℔ gelöschtem Kalk bestehen.

Man kann diese Mischung dann in nicht zu große Formen bringen und setzt die einzelnen Stücke in luftige und gedeckte Trockenschupfen auf. Man kann sie aber auch ganz frisch zur Feuerung verwenden.

Sie geben fast gar keinen Qualm mehr, sondern gleich helle Flamme und glühen dann ohne zusammenzuschmelzen, lange anhaltend und gleichmäßig fort, weßhalb nicht so oft nachgeschürt werden darf.

Für den Gebrauch in der Garnison Landau werden mit Rücksicht auf die Qualität der Kohle sowohl als des Lehmes, diese Griessteine am Besten wie folgt, gefertiget:

Der Steinkohlengries wird durch ein Drahtgitter geworfen, so daß nur die kleinsten Theile zur Verwendung kommen.

Auf 7 Theile Gries werden 2 Theile guter, fetter und von allen fremden Bestandtheilen sorgsam gereinigter Lehm, welcher aber nicht knollig, sondern zerrieben seyn muß, genommen.

Diese Mischung wird trocken recht oft durcheinander geworfen, so daß selbe durchaus gleichmäßig wird.

Eine solche Quantität z. B. 9 gewöhnliche Körbe voll, wird sodann mit $2^1/_2$ Gießkannen voll dünnen Kalkwasser übergossen, und wie ein Teig recht tüchtig verarbeitet. Dieser Teig muß dann steif werden, sonst hat derselbe zu viel Wasser erhalten.

Derselbe wird hierauf mit der Hand in eine eiserne Form geschlagen, welche im Lichten 6″ lang 4″ breit und 2″ hoch ist, mit einem Streichholze fest eingepreßt, die Form, die unten etwas enger ist, sodann umgedreht und der Stein herausgedrückt und auf die Trockenlatten gebracht.

Nach jedem Stein muß die Form mit einer Handvoll trocknen Kohlenpulvers, das vom Gries ausgesiebt wird, ausgestreut werden, damit der Teig gern durch die Form geht.

Die Griessteine werden in einer gedeckten Trockenhütte auf die Lattenstellagen gebracht, und immer auf die lange Kante gestellt; auch können 3—4 Reihen auf einander liegen, wenn nur die untere Reihe immer handfest trocken ist, damit sie durch die obere nicht mehr gedrückt werde.

Zur Sommerzeit und bei verläßig gutem Wetter kann man sie auf Brettern in der Sonne liegen lassen und sind dann in einem Tage ganz trocken. In den Regen dürfen sie aber nicht kommen.

Beim Gebrauch werden sie durchgebrochen und immer nur die Hälfte auf die Kohlengluth gelegt, wonach sie lange anhalten und völlig ausbrennen.

Wenn die Mischung von $^4/_5$ Gries und $^1/_5$ Lehm genommen wird, — so können z. B. aus 4 Centner Gries und 1 Centner Lehm 325 Stück solcher Griessteine mit den oben beschriebenen Dimensionen gefertigt werden; hiebei ist dann der unvermeidliche Abgang schon gerechnet.

Ein solcher Griesstein wird im trockenen Zustand $1^1/_2$ ℔ (Kil. Gr.) wiegen †).

---

†) Die Requisiten zur Steinkohlenfeuerung in der Pfalz, sowie in Franken haben künftig zu bestehen:

§. 130.
Allgemeine und besondere Holz= (Steinkohlen=) und Lichter=Gebühren der im Löhnungs=Bezuge stehenden Individuen.

a) Allgemeine Gebühren.

In den Wintermonaten: October, November, Dezember, Januar, Februar und März gebühren auf einen präsenten Tag bei wirklicher Casernirung entweder, wenn auf offenem Feuer gekocht wird: $^1/_{400}$ Klafter Holz oder

beim Kochen auf Sparherden $^3/_{1600}$ Klafter Holz.

In den Sommermonaten: April, Mai, Juni, Juli, August und September gebühren auf einen präsenten Tag bei wirklicher Casernirung entweder beim Kochen auf offenem Feuer $^1/_{800}$ Klafter Holz oder

---

a) für Zimmerheizung: in dem Schürhacken,
dem Kohlenlöffel,
dem Kohlenbecken;

b) für Herdheizung: in dem Schürhacken,
der Kohlenschaufel,
dem Kohlenbecken,
dem Aschenkessel und

c) für die Wachen: in dem Schürhacken,
dem Kohlenlöffel,
dem Kohlenbecken,
dem Kohlenkästchen.

Die Preise hiefür werden, und zwar:

1) für den Schürhacken	20 kr.	bis	26 kr.
2) für den Kohlenlöffel	30 kr.	bis	36 kr.
3) für die Kohlenschaufel	48 kr.	bis	54 kr.
4) für das Kohlenbecken	3 fl. 20 kr.	bis	3 fl. 40 kr.
5) für den Aschenkessel	1 fl. 36 kr.	bis	2 fl. 8 kr.
6) für das Kohlenkästchen	2 fl. 12 kr.	bis	2 fl. 24 kr.

festgesetzt.

Zu Kohlenbecken können auch alte, zum Kochen unbrauchbare Kochkessel verwendet werden.

Die Lehmgriessteine haben in sämmtlichen Garnisonen der Pfalz in Anwendung zu kommen, in den Garnisonen in Franken aber ausser Gebrauch zu bleiben.

Die Fabrikation derselben hat in Accord zu geschehen, die Anschaffung der hiezu nöthigen Requisiten daher zu unterbleiben.

(K.=M.=R. v. 16. August 1851 Nro. 3671.)

beim Kochen auf dem Sparherde $^1/_{1600}$ Klafter Holz[1]).

Hiernach kommen also z. B. als tägliche Kopf-Gebühr bei der Steinkohlen-Feuerung zu berechnen:

a) St. Ingberter Kohlen 1. und 2. Qualität:

α) in Landau und Germersheim:

αα) für Heizung der Casern-Zimmer à $^1/_{800}$ Klafter = $1^1/_8$ 3℔; †)

ββ) für Sparherd-Feuerung à $^1/_{1600}$ Klafter = $^9/_{16}$ 3℔;

γγ) für die Verheiratheten zum Kochen auf sogenannten Schippen-Oefen, wo dergleichen eingeführt sind à $^1/_{800}$ Klafter = $1^1/_8$ 3℔;

β) in den pfälzischen Garnisonen außerhalb der Festungen:

---

[1]) K.-M.-R. v. 24. Februar 1826 Nro. 2028, 15. Januar 1841 Nro. 11,092.

†) Verhältniß des bayerischen Gewichtes zu dem Vereins-Zoll-Gewichte.

mit Hinweglassung der kleineren Bruchtheile unter $^1/_{10}$.

Loth bayer.	geben Zollgew.		Loth bayer.	geben Zollgew.		℔ bayer.	geben Zollgew.		℔ bayer.	geben Zollgewicht		
	Pfd.	10tel		Pfd.	10tel		Pfd.	10tel		Ztr.	Pfd.	10tel
1	—	$^1/_3$	24	—	8	15	16	8	38	—	42	5
2	—	$^2/_3$	25	—	8	16	17	9	39	—	43	6
3	—	1	26	—	8	17	19	—	40	—	44	8
4	—	1	27	—	9	18	20	1	41	—	45	9
5	—	1	28	—	9	19	21	2	42	—	47	—
6	—	2	29	—	9	20	22	4	43	—	48	1
7	—	2	30	1	—	21	23	5	44	—	49	2
8	—	2	31	1	—	22	24	6	45	—	50	4
9	—	3	℔			23	25	7	46	—	51	5
10	—	3	1	1	1	24	26	8	47	—	52	6
11	—	3	2	2	2	25	28	—	48	—	53	7
12	—	4	3	3	3	26	29	1	49	—	54	8
13	—	4	4	4	4	27	30	2	50	—	56	—
14	—	4	5	5	6	28	31	3	60	—	67	2
15	—	5	6	6	7	29	32	4	70	—	78	4
16	—	5	7	7	8	30	33	6	80	—	89	6
17	—	5	8	8	9	31	34	7	90	1	—	8
18	—	6	9	10	—	32	35	8	100	1	12	—
19	—	6	10	11	2	33	36	9	200	2	24	—
20	—	6	11	12	3	34	38	—	300	3	36	—
21	—	7	12	13	4	35	39	2	400	4	48	—
22	—	7	13	14	5	36	40	3	500	5	60	—
23	—	7	14	15	6	37	41	4	1000	11	20	—

αα) für Heizung der Casern-Zimmer à $\frac{1}{800}$ Klafter = $1\frac{23}{40}$ Ztr;

ββ) für Sparherde, Aversen und Wachen wie in Landau und Germersheim.

b) Mittelberbacher Steinkohlen:

α) in Landau und Germersheim:

αα) für Heizung der Casern-Zimmer à $\frac{1}{800}$ Klafter = $1\frac{7}{20}$ Ztr;

ββ) für Sparherd-Feuerung à $\frac{1}{1600}$ Klafter = $\frac{27}{40}$ Ztr;

γγ) für Schippen-Oefen à $\frac{1}{800}$ Klafter = $1\frac{7}{20}$ Ztr;

β) in den pfälzischen Garnisonen außerhalb der Festungen:

αα) für Heizung der Casern-Zimmer à $\frac{1}{800}$ Klafter = $1\frac{7}{8}$ Ztr;

ββ) für Sparherde, Aversen und Wachen wie in Landau und Germersheim.

Bei 10% Anzündholz ergibt sich auf:

$\frac{1}{800}$ Klafter Gebührsholz = $\frac{1}{8000}$ Anzündholz;

$\frac{1}{1600}$ Klafter Gebührsholz = $\frac{1}{16000}$ Anzündholz.

An Licht gebühren in den Wintermonaten: October, November, Dezember, Januar, Februar und März auf einen präsenten Tag $\frac{1}{200}$ ℔; in den Sommermonaten: April, Mai, Juni, Juli, August und September $\frac{1}{1000}$ ℔ [2]).

Verhältniß des Gewichtes von Kilogrammen zum Zoll- und bayerischen Handels-Gewicht.

56 Kilogrammen = 112 Pfund Zollgewicht = 100 Pfund bayer.
1000 „ = 2000 „ „ = $1785\frac{10}{14}$ „ „

Kilogrammen	geben Pfund Zoll-Gewicht	geben Pfund bayer. Handels-Gewicht	Kilogrammen	geben Pfund Zoll-Gewicht	geben Pfund bayer. Handels-Gewicht	Kilogrammen	geben Pfund Zoll-Gewicht	geben Pfund bayer. Handels-Gewicht	Kilogrammen	geben Pfund Zoll-Gewicht	geben Pfund bayer. Handels-Gewicht
1	2	$1\frac{11}{14}$	8	16	$14\frac{4}{14}$	35	70	$62\frac{7}{14}$	70	140	125
2	4	$3\frac{8}{14}$	9	18	$16\frac{1}{14}$	40	80	$71\frac{6}{14}$	75	150	$133\frac{13}{14}$
3	6	$5\frac{5}{14}$	10	20	$17\frac{12}{14}$	45	90	$80\frac{5}{14}$	80	160	$142\frac{12}{14}$
4	8	$7\frac{2}{14}$	15	30	$26\frac{11}{14}$	50	100	$89\frac{4}{14}$	85	170	$151\frac{11}{14}$
5	10	$8\frac{13}{14}$	20	40	$35\frac{10}{14}$	55	110	$98\frac{3}{14}$	90	180	$160\frac{10}{14}$
6	12	$10\frac{10}{14}$	25	50	$44\frac{9}{14}$	60	120	$107\frac{2}{14}$	95	190	$169\frac{9}{14}$
7	14	$12\frac{7}{14}$	30	60	$53\frac{8}{14}$	65	130	$116\frac{1}{14}$	100	200	$178\frac{8}{14}$

(Sulzbacher Kalender 1860.)

[2]) K.-M.-R. v. 24. Februar 1826 Nro. 2028.

b) Besondere Gebühren.

α) Nichtregimentirte Individuen.

Der die Dienste eines Profosen bei einer selbstständigen Commandantschaft versehende Unteroffizier erhält — wo eine besondere Bestimmung nicht besteht — ein jährliches Maximal-Quantum von 5 Klafter Holz und 5 ℔ Lichtern[3])†).

Die bei den Commandantschaften als Heu- und Waagmeister functionirenden Unteroffiziere der Garnisons-Compagnien sind bei den Heeres-Abtheilungen der Garnison geeignet caserniren zu lassen, wogegen Letztere auch die diese Individuen treffenden Casernirungs-Gebühren zu verrechnen haben.

Wo ihnen jedoch eine eigene Wohnung angewiesen ist, werden auch besondere Holz- und Lichter-Gebühren für sie verrechnet z. B. 4 Klafter Holz und 6 ℔ Lichter oder auch 3 Klafter Holz und 6 ℔ Lichter.

Die jährlichen Gebühren der Holz-Aufseher bewegen sich innerhalb der Sätze von

4 und 6 Klafter Holz und 6 und 8 ℔ Lichter[4]).

Die Gebühren von Festungs-Aufsehern, Vorschreibern, Vorschließern, Wallmeistern ꝛc. hängen von besonderen Genehmigungen ab.

Die Zeugdiener sollen in der Regel caserniren und zu diesem Behufe einem Regimente ꝛc. zugewiesen werden, für welchen Fall sich die Holz- und Lichter-Gebühr nach den allgemeinen für die Casernirung bestehenden Holz- und Licht-Regulativen berechnet und bei derjenigen Abtheilung verrechnet wird, der die Zeugdiener zur Casernirung zugewiesen sind.

Wenn dieselben jedoch aus örtlichen, polizeilichen oder dienstlichen Rücksichten zu caserniren verhindert sind, so darf ihnen in dem Zeughaus-Gebäude ein und je nach der Anzahl derselben höchstens 2 Zimmer eingeräumt und hiefür in der Regel als jährliches Maximum 4 Klafter Holz und 6 ℔ Lichter per Zimmer in Verrechnung gebracht werden,

---

[3]) R. v. 25. Mai 1810 Nro. 4269, 24. Novbr. 1816, 27. Mai 1837 Nro. 4507.

[4]) K.-M.-R. v. 28. Juni 1833 Nro. 3511, 18. April 1842 Nro. 3486, 3. März 1834 Nro. 11,944, 3. März 1843 Nro. 12,087, 9. Januar 1849 Nro. 22,807.

†) Für den Profosen der Commandantschaft Landau dürfen jährlich verrechnet werden: 8 Klafter Holz und 12 ℔ Lichter.

insoferne die Beheizung nicht aus Holzabfällen bewerkstelligt werden kann[5]).

Die Gebühren für Zeugschreiber, Magazins-Aufseher, Remisen-Aufseher rc. sind in verschiedenen Fällen besonders genehmigt.

Dem Untercontroleur und Hausmeister bei der Gewehrfabrik sind 4 Klafter Holz, dem im Armee-Montur-Depot 4 Klafter Holz, 6 ℔ Lichter genehmigt[6]).

β) Regimentirte Individuen.

Der Regiments-Tambour, der Stabs-Trompeter und der Stabs-Hornist beziehen jeder mit dem Profosen die jährliche Gebühr von 5 Klafter Holz und 5 ℔ Lichter[7]).

Der Musikmeister bezieht einschließlich des Musikzimmers 6 Klafter Holz und 8 ℔ Lichter[8]).

Der Hausmeister 4 Klafter Holz und 6 ℔ Lichter[9]).

Büchsenmacher, Schmiede, Schuhmacher, Sattler rc. haben ihre Holz- und Licht-Bedürfnisse, so weit sich selbe über die sie treffende reglementmäßige Gebührs-Quote erstrecken, aus ihrem Verdienste zu bestreiten[10]).

§. 131.

Gebühren zur Beleuchtung der Gänge in den Casernen, Wach-Localen, Stallungen rc. †).

Zur Beleuchtung der Gänge in den Casernen, der Wacht-Locale, der Stallungen rc. ist ohne Rücksicht auf die Oel-Gattung jährlich

---

[5]) K.-M.-R. v. 23. Septbr. 1828 Nro. 7016, 25. Novbr. 1828 Nro. 9877, 22. Novbr. 1849 Nro. 17,693.

[6]) K.-M.-R. v. 26. Dezbr. 1850 Nro. 17,403, 17. Novbr. 1841 Nro. 12,058, 13. Mai 1851 Nro. 5593.

[7]) K.-M.-R. v. 11. Juni 1857 Nro. 4601, 24. Februar 1826 Nro. 2028.

[8]) R. v. 8. Septbr. 1811 Nro. 6593, 13. Dezbr. 1839 Nro. 11,001.

[9]) K.-M.-R. v. 18. Februar 1828 Nro. 1454.

[10]) K.-M.-R. v. 24. Februar 1826 Nro. 2028.

†) Bei dem Umstande, daß jede in der Casernirung und auf den Wachen erzielte Ersparniß an Holz- und Licht-Gebühren dem Menage-Fond zu gute kommt, hievon aber §. 129 bereits gehandelt hat, erscheint der Vortrag der Gebühren, welche nicht Kopf-Gebühren sind, hier gerechtfertigt; die besonderen Gebühren für Beheizung und Beleuchtung der Localitäten rc. bei verschiedenen Stellen und Behörden, in Krankenhäusern werden aber systemgemäß im Tit. II. u. III. vorgetragen.

folgende Oel-Gebühr, dann zu jedem ℔ Oel $^1/_6$ Loth Dochtgarn bestimmt:

1) für eine Gang-Laterne
30 ℔ Oel,
5 Loth Dochtgarn;

2) für eine Wach- oder Stall-Laterne
36 ℔ Oel,
6 Loth Dochtgarn.

Nach Monaten scheidet sich diese Gebühr aus:

a) Für eine Gang-Laterne:

	Oel	Dochtgarn
Im Monate October . . .	2 ℔ 8 Lth. Oel,	$^3/_8$ Lth. Dochtgarn,
„ „ November und December à 3 ℔ 24 Lth. . .	7 ℔ 16 Lth. „	$1^2/_8$ Lth. „
Gebühr im I. Quartal .	9 ℔ 24 Lth. Oel,	$1^5/_8$ Lth. Dochtgarn.
Im Monate Januar u. Februar à 3 ℔ 24 Lth.	7 ℔ 16 Lth. Oel,	$1^2/_8$ Lth. Dochtgarn,
Im Monate März	2 ℔ 8 Lth. „	$^3/_8$ Lth. „
Gebühr im II. Quartal .	9 ℔ 24 Lth. Oel,	$1^5/_8$ Lth. Dochtgarn.
Im Monate April	2 ℔ 8 Lth. Oel,	$^3/_8$ Lth. Dochtgarn,
„ „ Mai und Juni à 1 ℔ 16 Lth.	3 ℔ — Lth. „	$^4/_8$ Lth. „
Gebühr im III. Quartal .	5 ℔ 8 Lth. Oel,	$^7/_8$ Lth. Dochtgarn.
Im Monate Juli und August à 1 ℔ 16 Lth.	3 ℔ — Lth. Oel,	$^4/_8$ Lth. Dochtgarn,
Im Monate September . .	2 ℔ 8 Lth. „	$^3/_8$ Lth. „
Gebühr im IV. Quartal .	5 ℔ 8 Lth. Oel,	$^7/_8$ Lth. Dochtgarn.

b) Für eine Wach- und Stall-Laterne:

	Oel	Dochtgarn
Im Monate October . . .	2 ℔ 18 Lth. Oel,	$^{41}/_{96}$ Lth. Dochtgarn,
„ „ November u. December à 4 ℔ 23 Lth. . .	9 ℔ 14 Lth. „	$1^{55}/_{96}$ Lth. „
Gebühr im I. Quartal .	12 ℔ — Lth. Oel,	2 Lth. Dochtgarn.

Im Monate Januar u. Februar à 4 ℔ 23 Lth. . . .	9 ℔ 14 Lth. Oel,	$1^{55}/_{96}$ Lth.	Dochtgarn,
Im Monate März . . .	2 ℔ 18 Lth. „	$^{41}/_{96}$ Lth.	„
Gebühr im II. Quartal .	12 ℔ — Lth. Oel,	2 Lth.	Dochtgarn.
Im Monate April . . .	2 ℔ 18 Lth. Oel,	$^{41}/_{96}$ Lth.	Dochtgarn,
„ „ Mai und Juni à 1 ℔ 23 Lth. . . .	3 ℔ 14 Lth. „	$^{55}/_{96}$ Lth.	„
Gebühr im III. Quartal .	6 ℔ — Lth. Oel,	1 Lth.	Dochtgarn.
Im Monate Juli und August à 1 ℔ 23 Lth. . . .	3 ℔ 14 Lth. Oel,	$^{55}/_{96}$ Lth.	Dochtgarn,
Im Monate September . .	2 ℔ 18 Lth. „	$^{41}/_{96}$ Lth.	„
Gebühr im IV. Quartal .	6 ℔ — Lth. Oel,	1 Lth.	Dochtgarn.

Das zur Beleuchtung der Gänge und s. a. nöthige Oel wird auf den Grund der benöthigten Anzahl Laternen nach dem Normativ abgegeben und verrechnet.

Die Prüfung des Bedarfes und die richtige Verwendung steht unter der strengsten Aufsicht der Oekonomie-Commissionen und der Stadt-Commandantschaften, welche Letztere den Bedarf zu bestätigen haben [1]).

§. 132.
Gebühren für Beheizung und Beleuchtung der Haupt- rc. Wachen †).

1) Für jedes Haupt- und Thorwacht-Zimmer gebührt jährlich
10 Klafter Holz,
91 ℔ oder 1 Stück Lichter.

2) In den Hauptstädten, wo ein eigenes Individuum zum Rapportschreiben nöthig ist, passirt täglich
$^{1}/_{10}$ ℔ oder $1^{6}/_{10}$ Stück Lichter.

---

1) K.-M.-R. v. 17. Februar 1836 Nro. 416; Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 258.

†) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 24. Novbr. 1804 haben die Magistrate derjenigen Städte, in denen sich Garnisonen befinden und die nicht Festungen sind, die Beheizung und Beleuchtung der Hauptwach-Locale zu bestreiten.

3) Für jede gemacht werdende Ronde täglich
1 Stück Licht.

In den größeren Garnisonen, wo diese Gebühr nicht ausreicht, $^{1}/_{10}$ ℔ oder $1^{6}/_{10}$ Stück Lichter.

Eintheilung der Wachtholz-Ausmaße nach den Jahreszeiten und übrigen Verhältnissen.

Monat	Holz-Gebühr als Maximum				
	Normal-Klafter	Wenn eine Klafter Holz an Scheitern gibt			
		120	132	150	158
		so treffen per Tag in den benannten Monaten			
October	$^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{3}$	$3^{2}/_{3}$	$4^{1}/_{6}$	$4^{7}/_{18}$
November	1	4	$4^{6}/_{15}$	5	$5^{4}/_{15}$
December	2	$7^{23}/_{31}$	$8^{16}/_{31}$	$9^{21}/_{31}$	$10^{6}/_{31}$
Januar	$2^{1}/_{3}$	$9^{1}/_{3}$	$10^{8}/_{30}$	$11^{2}/_{3}$	$12^{4}/_{15}$
Februar	2	8	$8^{12}/_{15}$	10	$10^{8}/_{15}$
März	$1^{2}/_{3}$	$6^{2}/_{3}$	$7^{1}/_{3}$	$8^{1}/_{3}$	$8^{11}/_{15}$
April	$^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{3}$	$3^{2}/_{3}$	$4^{1}/_{6}$	$4^{7}/_{18}$
	10 jährlich.				

(In den Monaten October und April sind circa 18 bis 20 Heiztage angenommen. Die Scheiter-Bruchzahl wird durch Verabreichung verhältnißmäßig stärkerer und resp. kleinerer Scheiter ausgeglichen, und die Monate Januar und Februar sind je für 30 Tage gerechnet.)

Eintheilung der Lichter-Ausmaße nach den Jahreszeiten und übrigen Verhältnissen.

Monat	Licht-Gebühr.						
	Bayerisches Pfund.		Wenn das bayerische Pfund Lichter				Für jede Stunde passirt $^{1}/_{16}$ ℔ täglich
			16	12	10	8	
	monatlich	täglich	Stück enthält, so treffen per Tag resp. Nacht an Stücken				
October	$7^{12}/_{16}$	$^{4}/_{16}$	4	3	$2^{1}/_{2}$	2	$1^{15}/_{16}$
November . . .	$9^{6}/_{16}$	$^{5}/_{16}$	5	$3^{3}/_{4}$	$3^{1}/_{8}$	$2^{1}/_{2}$	$1^{14}/_{16}$
December . . .	$9^{11}/_{16}$	$^{5}/_{16}$	5	$3^{3}/_{4}$	$3^{1}/_{8}$	$2^{1}/_{2}$	$1^{15}/_{16}$
Januar	$9^{11}/_{16}$	$^{5}/_{16}$	5	$3^{3}/_{4}$	$3^{1}/_{8}$	$2^{1}/_{2}$	$1^{14}/_{16}$
Februar	$8^{12}/_{16}$	$^{5}/_{16}$	5	$3^{3}/_{4}$	$3^{1}/_{8}$	$2^{1}/_{2}$	$1^{8}/_{16}$
März	$7^{12}/_{16}$	$^{4}/_{16}$	4	3	$2^{1}/_{2}$	2	$1^{15}/_{16}$
April	$7^{8}/_{16}$	$^{4}/_{16}$	4	3	$2^{1}/_{2}$	2	$1^{14}/_{16}$
Mai	$5^{13}/_{16}$	$^{3}/_{16}$	3	$2^{1}/_{4}$	$1^{7}/_{8}$	$1^{1}/_{2}$	$1^{15}/_{16}$
Juni	$5^{10}/_{16}$	$^{3}/_{16}$	3	$2^{1}/_{4}$	$1^{7}/_{8}$	$1^{1}/_{2}$	$1^{14}/_{16}$
Juli	$5^{13}/_{16}$	$^{3}/_{16}$	3	$2^{1}/_{4}$	$1^{7}/_{8}$	$1^{1}/_{2}$	$1^{15}/_{16}$
August	$5^{13}/_{16}$	$^{3}/_{16}$	3	$2^{1}/_{4}$	$1^{7}/_{8}$	$1^{1}/_{2}$	$1^{15}/_{16}$
September . . .	$7^{8}/_{16}$	$^{4}/_{16}$	4	3	$2^{1}/_{2}$	2	$1^{14}/_{16}$
	$91^{1}/_{16}$ jährlich.						

4) Für eine Stockwache gebühren jährlich
10 Klafter Holz,
68 ℔ 11 Stück Lichter[2]).

5) Auf jeder Wache gebührt wochentlich
1 Stück Zimmerbesen[3]).

---

[2]) K.-M.-R. v. 24. Februar 1826 Nro. 2028, 30. Septbr. 1826 Nro. 8288.
[3]) R. v. 20. Octbr. 1728.

§. 133.

Verschiedene auf Holz- und Lichter-Gebühren Bezug habende Notizen.

a) Beischaffung des Holz-Bedarfes, Messen, Markiren rc. des Holzes.

Die Beischaffung des Holzbedarfes für Militär hat entweder aus Staats-Waldungen um die laufende Forsttare, oder im Wege öffentlicher Veraccordirung †), durch Ankäufe in kleineren Quantitäten mittelst bindender Accorde innerhalb der Markt-Mittelpreise und dann, wenn weder das eine noch das andere realisirbar ist oder mit sonstigen Gefährden verbunden wäre, sind theilweise Anschaffungen auf den öffentlichen Märkten resp. aus freier Hand zulässig.

Das aus den königl. Forsten bezogen werdende Brennholz ist nur in die Normalklafter von 6 Schuh Höhe und Länge aufzubeugen und das Uebermaß der beizuführenden Waldklafter besonders zu vereinnahmen [1]).

Für das scheiterweise Markiren des aus Staatsforsten bezogenen Holzes mit dem Waldhammer wird in der Regel per Klafter 2 kr. für das Messen und Aufsetzen im Militär-Magazine per Klafter 4 kr. bezahlt; auch 3 kr., und 6 kr. je nach örtlichen und localen Verhältnissen.

Für die Beaufsichtigung des Holzes im Walde, sowie während des Transportes bis in das Militär-Magazin sollen in der Regel keine Kosten in Aufrechnung gebracht werden, jedenfalls aber 5 kr. per Klafter nie übersteigen [2]) ††).

---

[1]) K.-M.-R. v. 12. Octbr. 1842 Nro. 8092 §. 7.

[2]) K.-M.-R. v. 8. Septbr. 1859 Nro. 13,620, 9. Octbr. 1856 Nro. 8929.

†) Es ist der Competenz der General-Commandos nicht benommen, für abgeschlossene Brennmaterial- insbesondere Holz-Lieferungs-Accorde die Genehmigung auch in dem Falle zu ertheilen, wenn das Preis-Ergebniß der Lieferungs-Absteigerung sich zu dem von der Orts-Behörde certificirten laufenden Marktpreise ungünstig verhält. (K.-M.-R. v. 4. Octbr. 1858 Nro. 9391.)

††) Kosten-Consignationen über Remunerationen und Diäten rc. bei Holz-Uebernahmen sind dem Kriegsministerium vorzulegen. (K.-M.-R. v. 9. Octbr. 1856 Nro. 8929, §. 61 der Instr. für die ehemaligen Divisions-Commandos, §. 248 der Rgts.-Rchngs.-Instr. v. J. 1829.)

Das Setzen des sonst geliefert werdenden Brennholzes geschieht nach Klaftern und, wo es an Raum gebricht, das Aufschlichten zwei Klafter hoch.

Insoferne den Lieferanten das Setzen und resp. zwei Klafter hoch Aufschlichten nicht im Accord zur Schuldigkeit gemacht ist, wird eine solche Verbindlichkeit der Lieferanten im Accord nicht aufgenommen.

In jenen Garnisons = Orten, wo diese Arbeit bisher durch Schanz-Sträflinge verrichtet wurde, ist solche Einrichtung zu handhaben; dagegen sollen in allen übrigen Garnisonen, wo dieses der Fall nicht ist, diese Arbeiten im Taglohn verrichtet, für die Abgabe des Holzes aber aus den Magazinen — da eine abermalige Messung wegen der Aufschlichtung nach Klaftern nicht nothwendig ist — unter keinem Vorwande Taglöhne verrechnet werden.

Die früher schon verbotene Ueberlassung der An- und Unterlegscheiter an die Casern = Hausmeister wird den Local = Verpflegs = Commissionen sowohl, als den Oekonomie = Commissionen empfohlen.

Nach dieser Anordnung sind die Casern-Hausmeister anzuweisen[3]).

b) Allgemeine Bedingungen, welche für Abschließung von Accorden über Local = Fuhren, welche dem Aerar zur Bezahlung obliegen, bei den deßfallsigen Versteigerungs-Verhandlungen zu Grunde zu legen sind†).

Die in der Garnison vorkommenden Local = Fuhren werden auf unbestimmte Zeit gegen beiderseitige $^1/_4$jährige Aufkündung vorbehaltlich der höheren Genehmigung im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

---

[3]) K.=M.=R. v. 23. April 1828 Nro. 9408.

†) Die Artillerie-Regimenter sind während der Haupt=Recruten=Uebungen von allem Local=Fuhrendienst befreit. (K.=M.=R. v. 26. Februar 1856 Nro. 1693.) Uebrigens bleibt für zu leistende Fuhren durch das Militär=Fuhrwesen das K. = M. = R. v. 20. Januar 1826 Nro. 313 §. 6 und 11. Novbr. 1848 Nro. 19,096 aufrecht, wornach die Bestreitung des gewöhnlichen Garnisons-Dienstes durch zu leistende Fuhren und die Benützung zu gleichen Zwecken bei Bauten ꝛc. nur allein eine untergeordnete Beschäftigung des Fuhrwesens ist, während die Bestreitung derjenigen Transporte demselben obliegt, die rein militärischer Natur und wegen Eigenthümlichkeit der zu verführenden Objecte (z. B. Pulver ꝛc.) nicht leicht anders besorgt werden können.

Es werden hiebei

a) nur rechtliche und anerkannte Personen zur Versteigerung zugelassen.

b) wenn mehrere Concurrenten in Gesellschaft steigern wollen, so haben sie dieses vor der Versteigerung zu erklären, und haften sodann solidarisch, d. h. Einer für Alle — Alle für Einen;

c) diejenigen, welche für Abwesende steigern, haben sich durch legale Vollmacht auszuweisen.

Der Accordant muß mit den nöthigen Wägen und Gespann versehen seyn, und sich erforderlichen Falles darüber ausweisen können, und hat auf jedesmaliges Verlangen zu jeder Jahreszeit bei geringem oder vermehrtem Garnisonsstande unweigerlich die nöthigen Fuhren zu leisten.

Sollte sich Accordant in der Erfüllung dieser Obliegenheit säumig befinden lassen, so wird die contrahirende Commission auf Kosten desselben andere Fuhrleute gegen baare Bezahlung stellen, und Abhilfe eintreten lassen.

Der Fuhrmann haftet überhaupt für das ihm anvertraute Gut und für jeden durch seine Pflichtverletzung dem Aerar zugehenden Schaden mit seinem Vermögen, sowie er auch nach Umständen, wenn mehrere Warnungen ungeachtet geblieben sind, bei künftigen Accords-Abschlüssen nicht mehr zugelassen wird.

Die Bezahlung für die geleisteten Fuhren wird an dem Schluße eines jeden Quartals gegen verordnungsmäßig gestempelten Schein geleistet.

Der Zuschlag geschieht durch den Commissions-Vorstand an den Wenigstnehmenden, welcher bis zur erfolgenden Ratification an sein Angebot gebunden ist.

Nachgebote und Offerte nach gemachtem Zuschlag dürfen nicht angenommen werden.

Hierauf folgen die besonderen Gattungen der zu versteigernden Fuhren, und die durch Oertlichkeit und Zeitumstände nöthig erachteten besonderen Bedingungen[4]).

---

[4]) K.-M.-R. v. 28. Januar 1829 Nro. 10,205.

V. Aufnahme von Unteroffizieren und Soldaten in Krankenhäuser, Verpflegungs-Gebühren daselbst†).

1.) Aufnahme in Krankenhäuser.

§. 134.
Unterbringung erkrankter dienstthuender Soldaten und der Conscribirten.

Sämmtliche im Löhnungs-Bezuge stehenden, dienstthuenden Unteroffiziere und Soldaten werden im Falle einer Erkrankung in das Militär-Krankenhaus aufgenommen und dortselbst unentgeldlich behandelt und verpflegt. Ohne Eintritts-Billet soll jedoch in der Regel kein Kranker in das Krankenhaus aufgenommen werden.

Sowie ein Soldat in ein Krankenhaus kommt, tritt die Ordination des Arztes ein.

Ueber jeden Kranken wird ein Ordinations-Bogen geführt, worin die ordinirten Arzneien, die Kost und der Trunk täglich eingetragen werden müssen[1]). (vide Band I. S. 86.)

Die mit der Krätze ꝛc. behafteten Conscribirten, welche bei der Aushebung oder Nachstellung in der Armee wirklich eingereiht und verpflichtet werden, sollen in das am Sitze des Recrutirungs-Rathes befindliche Militär-Krankenhaus aufgenommen und erst nach ihrer Heilung jenen Truppen-Abtheilungen, bei welchen sie eingereiht worden sind, zugewiesen oder beurlaubt werden[2]) ††).

§. 135.
Unterbringung beurlaubter Soldaten und Behandlung der verursachten Kosten.

Beurlaubte Soldaten dürfen in Erkrankungsfällen nur dann in die nächstgelegenen Militär-Krankenhäuser aufgenommen werden, wenn

---

[1]) Rgts=Rchngs.=Instr. §. 278 u. §. 280.

[2]) K.=M.=R. v. 4. März 1844 Nro. 1978.

†) Was auf Anschaffungen in die Apotheke gehöriger Gegenstände, von Bruchbändern, künstlichen Füßen, Verbandzeug und deren Reparation, von Kranken=Kleidern, deren Reparation und Reinigung, von Bett=Fournituren, chirurgischen Instrumenten, Zimmer=, Küchen=, Haus=, Wasch=, Bad=, Magazinirungs=, Beerdigungs=Requisiten und deren Reparation ꝛc. Bezug hat, wird im Titel III. behandelt.

††) Am Ende eines Jahres können nur solche Kranke in den Krankenhäusern über ein Jahr verweilen, welche noch heilbar sind und sich also vollkommen dahin eignen. (K.=M.=R. v. 14. März 1838 Nro. 1690.)

sie selbst oder ihre Eltern und Angehörigen gänzlich mittellos sind, die Krankheit oder das Gebrechen nicht durch Privatdienste entstanden ist und wenn die Transportkosten von den Eltern, Verwandten oder denjenigen, bei welchen sie sich momentan zur Arbeit verdingt hatten, oder von den treffenden Gemeinden bestritten werden.

Die Mittellosigkeit ist durch amtliche Zeugnisse zu bestätigen.

Von der Aufnahme beurlaubter Soldaten in ein Krankenhaus ist der betreffenden Heeres-Abtheilung sogleich Kenntniß zu geben.

Für ganz unbemittelte beurlaubte Soldaten, welche ohne Lebensgefahr in das nächstgelegene Militär-Krankenhaus nicht gebracht werden können, vergütet das Aerar die Kosten der Medicamente, alle übrigen Bedürfnisse sind aber von den Verwandten oder aus Gemeinde-Fonds zu bestreiten.

Die Behandlung derselben hat von Seite besoldeter Gerichtsärzte gratis zu geschehen.

Wegen Bezahlung dieser Medicamenten-Kosten ist von den General-Commandos das Erforderliche competenzmäßig zu verfügen, sobald die Medicamenten-Rechnungen, welche von kurzer Hand an die Militär-Rechnungskammer zur Prüfung mit den hierauf bezüglichen Original-Recepten einzusenden kommen, von dort zurückgelangt sind [1]).

Die in Garnisonsstädten beurlaubten Soldaten stehen gewöhnlich in Privatdiensten, sind daher in dieser Beziehung jedem andern nicht im Militär-Verbande stehenden Handwerks-Gesellen oder jedem sonstigen Erwerber in einer solchen Stadt sich Aufhaltenden gleichgeachtet. Aus diesen Rücksichten eignen sich demnach auch diese beurlaubte Soldaten zur Aufnahme in das städtische Krankenhaus, weßhalb sie verbunden sind, den vorgeschriebenen Krankenhaus-Beitrag an die Commune zu entrichten, in so lange sie beurlaubt sind.

Ausgenommen hievon sind jedoch die aus einer andern Garnison und ohne Erwerb sich nur kurze Zeit als beurlaubt aufhaltenden Soldaten [2]).

Von der aus dem Urlaube freiwillig einrückenden und sofort im Krankenhause aufzunehmenden Mannschaft, deren Krankheitszustand

---

[1]) K.-M.-R. v. 2. Novbr. 1823 Nro. 10,896, 30. April 1827 Nro. 3243, 13. April 1828 Nro. 3010, 10. März 1843 Nro. 1762, 22. Januar 1844 Nro. 507, 23. Septbr. 1851 Nro. 11,425; §§. 278, 316, 317 der Rgts.-Rchngs.-Instr.; dann Comp.-Instr. §. 82.

[2]) K.-M.-R. v. 21. Septbr. 1842 Nro. 8808, 16. Novbr. 1849 Nro. 15,520.

wahrnehmen läßt, daß er schon im Urlaube bestanden hat, sollen die Kosten für Kost, Trunk und Medicamente behufs der Vergütung vorgemerkt werden.

In allen anderen Fällen, z. B. bei Erkrankungen auf dem Marsche während des Einrückens, dann bei der einberufenen Mannschaft hat eine Kosten = Anforderung zu unterbleiben[3]) †).

In jenen besonderen Fällen, in welchen sanitätspolizeiliche oder schnelle Hilfe die Aufnahme Beurlaubter in ein Militär-Krankenhaus dringend nothwendig macht, ist mit der Nachrichts = Ertheilung von der Aufnahme des Kranken zugleich das betreffende Regiment durch die Krankenhaus = Inspection um die Ausmittlung und Mittheilung der Vermögens-Verhältnisse des Aufgenommenen zu requiriren und es sind nach der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhause die erlaufenen Kranken = Kosten, welche gesondert berechnet und nachgewiesen werden müssen, dem einschlägigen Regimente 2c. mitzutheilen.

Können diese Kosten aus dem Vermögen oder sonstigen Mitteln der Erkrankten oder dessen alimentationspflichtigen Verwandten erholt werden, so sind solche dem Militär-Krankenhause zu verabfolgen und da zu vereinnahmen, widrigenfalls aber demselben lediglich die Zeugnisse 2c. über die Mittellosigkeit auszuantworten, um damit die Kranken-Verpflegs-Listen geeignet zu belegen[4]).

§. 136.

Unterbringung erkrankter Arrestanten, Festungs-Sträflinge und Behandlung der Kosten.

Die Arrestanten und Festungs = Sträflinge erhalten in Krankheits-Fällen die Aufnahme, Wart und Pflege in den Militär-Krankenhäusern;

---

[3]) K.-M.-R. v. 31. Decbr. 1840 Nro. 7950.

[4]) K.-M.-R. v. 29. Januar 1835 Nro. 503.

†) Wo es auf Ersatz von Krankenkosten inländischer Truppen ankommt, sind alle von den betheiligten Individuen an Kost, Trunk und Medicin genossenen Verpflegungen, sowie die etwa für dieselben gemachten Auslagen an Begräbnißkosten, Bruchbändern 2c. in Ansatz zu bringen, die Regiekosten aber per Kopf für jeden Tag und zwar: in den Sommer = Monaten Mai, Juni, Juli und August mit 19 kr., in den Frühlings- und Herbst-Monaten März, April, September und October mit 21 kr., und in den Winter-Monaten November, December, Januar und Februar mit 24 kr. noch besonders anzufordern. (Kriegs = Oekonomie = Raths = Ordre v. 17. Octbr. 1812.)

es sind denselben aber während dieser Zeit keine Regie-Kosten, sondern nur die durch ihre Verpflegung veranlaßten Mehr-Ausgaben zum Ersatze aufzurechnen, insoferne sie in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse die Arrest-Verpflegs-Kosten zu tragen haben.

Die Kranken-Verpflegs-Kosten können einem Strafgefangenen nur in so weit zum Ersatze aufgebürdet werden, als ihm die Detention im Militär-Krankenhause in den zu erstehenden Straf-Arrest eingerechnet wird.[1]). (§. 83 u. f. f.)

§. 137.
Aufnahme der Invaliden und Veteranen in Militär-Krankenhäuser des activen Heeres.

Für erkrankte Invaliden und Veteranen, welche in ausnahmsweisen Fällen ihre temporäre Aufnahme und Verpflegung in Krankenhäusern der activen Heeres-Abtheilungen finden, sind nur die Kosten für Kost, Trunk und Medicamente, dann die weiteren Auslagen für besondere Bedürfnisse, sonach keine weiteren sogenannten Regie-Kosten für Beheizung und Beleuchtung der Localitäten, Fourrituren- und Krankenkleider-Reinigung und Unterhalt, Krankenwärter und ärztliche Pflege zu berechnen und aus dem Invaliden-Fonde zu vergüten.

Ebenso ist auch für derlei allgemeine Regie-Bedürfnisse von diesen beiden Invaliden-Versorgungs-Anstalten keine Vergütung in Anspruch zu nehmen, wenn in besonderen Fällen einzelne Soldaten des activen Heeres auf kurze Zeit im Krankenhause dieser Anstalten aufgenommen werden[1]). (§. 82.)

§. 138.
Unterbringung von Unteroffizieren und Soldaten in Civil-Krankenhäusern und Irren-Anstalten †).

In jenen Fällen, wo mit Magistraten wegen Aufnahme von Militärs in Civil-Krankenhäuser Accorde abzuschließen sind, ist in solchen

---

[1]) K.-M.-R. v. 20. Mai 1838 Nro. 4617.

[1]) K.-M.-R. v. 30. Januar 1836 Nro. 41, 27. Juni 1848 Nro. 11,127.

†) Die Aufnahme der Kranken der Garnisons-Compagnie Königshofen in die dortige Districts-Kranken-Anstalt findet gegen eine an diese Anstalt zu leistende Bezahlung von 30 kr. per Kopf und Tag statt. Dieselbe hat für diese Vergütung: Die Verpflegung, Wart der Kranken; die Reinigung der Bettfourrituren und Krankenkleider; die Bereitstellung und Reparation der Bettfourrituren zu besorgen. Die Berichtigung der weiter erlaufenden

namentlich in Beziehung auf Kost und Trunk, Bettfourniture und Zimmer-Requisiten, Krankenkleider und deren Reinigung, dann für Stroh, Holz und Licht, Bäder, Krankenwärter und ärztliche Behandlung das Geeignete zu verhandeln und sind diese Accorde dem Kriegsministerium zur Genehmigung vorzulegen [1]).

Dem activen Heere angehörige, in Geisteszerrüttung gefallene Unteroffiziere und Soldaten werden auf Antrag der Sanitäts-Commissionen und Dienstesstellen aus dem Militär-Verbande entlassen und den betreffenden Heimats-Gemeinden zur Versorgung übergeben.

Die auf die Verbringung dergleichen geisteskranker Soldaten von dem Garnisons-Orte nach der Heimats-Behörde oder unmittelbar in eine Irren-Anstalt erlaufenden Kosten werden mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums auch aus dem Invalidenfond bestritten [2]).

Wenn irrsinnige Invaliden in eine Irren-Anstalt unterzubringen sind, so ist mit dieser in Unterhandlung zu treten und der Kostenpunkt festzusetzen, soferne nicht ohnehin schon für die verschiedenen Verpflegs-Classen gewisse tägliche Vergütungspreise statutenmäßig normirt sind.

Die von dem Kriegsministerium zu ratificirenden Kosten, einschließlich der für die Verbringung in die Irren-Anstalt erlaufenden Ausgaben und

---

Kosten für Medicamente, Remuneration des Arztes, Begräbnisse, dann die Beischaffung und Reparation der Krankenkleider, sowie die Entrichtung eines jährlichen Miethzinses von 20 fl. für das zur Kranken-Unterbringung überlassene Zimmer obliegt der Militär-Cassa. (K.-M.-R. v. 6. Juni 1851 Nro. 6363.)
Für die Unterbringung und Verpflegung der Kranken des Detachements der Garnisons-Compagnie Nymphenburg in dem städtischen Krankenhause zu Landsberg werden folgende Vergütungen geleistet:
a) für Wart, Kost, Pflege und Medicamente (ordinär) 40 kr. per Tag;
b) für Wart, Kost, Pflege und Medicamente für Syphilitische und Irrsinnige 1 fl. 20 kr. per Tag;
c) für ärztliche Behandlung jährlich 50 fl.;
d) für chirurgische Behandlung 26 fl.
(K.-M.-R. v. 19. April 1852 Nro. 3507, 24. Mai 1852 Nro. 5313).

[1]) K.-M.-R. v. 1. April 1849 Nro. 4414, 28. Juni 1849 Nro. 10,097, 10. Juli 1849 Nro. 10,539, 2. Decbr. 1849 Nro. 18,515, 4. Decbr. 1849 Nro. 18,097, 20. Decbr. 1849 Nro. 18,693.

[2]) K.-M.-R. v. 4. Juni 1848 Nro. 10,159, 14. Septbr. 1848 Nro. 15,589, 15. Octbr. 1848 Nro. 16,572, 5. Januar 1849 Nro. 22,708, 28. Februar 1849 Nro. 2662, 13. Octbr. 1849 Nro. 15,423, 25. Mai 1850 Nro. 6918, 9. Juli 1850 Nro. 8599, 12. Septbr. 1850 Nro. 11,508, 25. Februar 1851 Nro. 2363.

der allenfallsigen Beerdigungs-Kosten finden ihre Deckung aus dem Invaliden-Fond [3]).

Da wo die Vergütungs-Sätze nach Tagen fixirt sind, hört bei eintretenden Todesfällen ihre Bezahlung mit dem Sterbetage auf [4]).

Für geisteskranke Frauen von Unteroffizieren und Soldaten die Kosten der Unterbringung in eine Irren-Anstalt aus Militär-Fonds zu bestreiten, besteht eine Verbindlichkeit nicht; es hat vielmehr nach §. 5 des Heimats-Gesetzes vom 11. September 1825 die Heimats-Gemeinde im Falle eines wahrhaften Bedürfnisses die Verpflegs-Kosten dieser Art auf sich zu nehmen. Begründete Beiträge aus öffentlichen Fonds bleiben jedoch vorbehalten [5]) †).

§. 139.

Unterbringung der beim Landgestüte commandirten Unteroffiziere ꝛc.

Die Aufnahme der beim allgemeinen Landgestüte commandirten Unteroffiziere, dann der bei demselben als Beschäl-Wärter verwendeten Soldaten in die Militär-Krankenhäuser ist gestattet und sind für jeden solchen Krankentag von der Landgestüts-Verwaltung 40 kr. an das treffende Krankenhaus zu vergüten.

In Sterbefällen sind außer den Kranken-Kosten auch die Beerdig-

---

[3]) K.-M.-R. v. 25. Juni 1838 Nro. 5891, 7. April 1852 Nro. 3139, 13. Juni 1852 Nro. 5929.

[4]) K.-M.-R. v. 5. Mai 1852 Nro. 4652.

[5]) K.-M.-R. v. 3. Septbr. 1851 Nro. 10,770, 21. Septbr. 1851 Nro. 11,634.

†) Wenn bei Zwangs- und Strafarbeits-, dann Zuchthäusern auf Commando befindliche Unteroffiziere und Soldaten erkranken, so hat für die Aufnahme dieses Erkrankten in ein nächstgelegenes Militär-Krankenhaus die Militär-Verwaltung zu sorgen. Bis zur Ablieferung dahin sorgt die Verwaltung der Straf-Anstalt für die ärztliche Behandlung mittels ihrer eigenen Aerzte, sowie für allenfalls nöthig werdende Arzneien, oder Verpflegs-Artikel, wogegen ihr aber für diese Dauerzeit die Löhnung, Menage-Zulage und das Brod des Erkrankten von dem Detachements-Commando zugestellt und dort verrechnet wird.

Für leicht Erkrankte, welche im Commando-Dienste verbleiben, sind die Arznei-Kosten von den Verwaltungen der Straf-Anstalten ohne Vergütung vom Aerare oder dem Manne zu tragen. (K.-M.-R. v. 11. August 1822 Nro. 8348 §. 3 und §. 4, 15. Juli 1837 Nro. 6640, 16. Februar 1858 Nro. 1327.)

ungs=Kosten auf Rechnung der Landgestüts=Anstalt der betheiligten Krankenhaus=Inspection zu ersetzen [1]).

§. 140.

Unterbringung im Pensionsstande stehender erkrankter Unteroffiziere und Soldaten.

Nachdem die mit Pension entlassenen Regiments=Actuare und alle andern den Junkern gleichgeachteten Militär=Angestellten, wie die übrigen Unteroffiziere und Soldaten den bürgerlichen Verhältnissen förmlich zurückgegeben werden, so haben diese von jener Zeit an keinen Anspruch mehr auf die Aufnahme in den Militär=Krankenhäusern, sowie auch auf Seite des Militär=Aerars keine Verpflichtung besteht, die auf allenfallsige Behandlung und Verpflegung solcher Individuen in anderen Krankenhäusern, oder Heil=Anstalten erlaufenen Kosten zu bestreiten, oder auf Rechnung des Militär=Fonds bestreiten zu lassen [1]).

§. 141.

Unterbringung erkrankter Hausmeister, Portiere, Aufwärter des Cadeten=Corps 2c.

Im Allgemeinen ist bestimmt, daß die mit einem fixen Gehalte angestellten Militär=Individuen der Unteroffiziers=Categorie weder für sich noch für ihre Weiber und Kinder in Erkrankungsfällen Verpflegung und Medicamente unentgeldlich in Anspruch nehmen können.

Die im Cadeten=Corps im Dienste stehenden Hausmeister, Portiere und Aufwärter, Hausdiener, und die Ordonnanzen des Kriegsministeriums finden in Erkrankungsfällen ihre Aufnahme, Verpflegung und ärztliche Behandlung im Militär=Krankenhause München.

Die hierauf erlaufenden Kosten, welche bezüglich der Kranken=Verpflegung am Schluße eines jeden Etatsjahres, dagegen bezüglich der Medicamente alle Quartale von der Krankenhaus=Inspection zu berechnen und der Revision zu unterwerfen sind, werden vom Cadeten=Corps der Krankenhaus=Inspection ersetzt, dagegen wird der Sold der

---

[1]) K.=M.=R. v. 28. Septbr. 1843 Nro. 9068; Vrdg. v. 25. Novbr. 1851 (Rggsbl. St. 57 S. 1354); K.=M.=R. v. 11. April 1853 Nro. 2930.

[1]) K.=M.=R. v. 25. Juli 1823 Nro. 14,569, 21. Mai 1845 Nro. 4754, 7. August 1849 Nro. 12,287, 27. April 1841 Nro. 9453.

betreffenden Individuen auf die Dauer der Behandlung im Militär-Krankenhause eingezogen [1]) †).

§. 142.
Unterbringung erkrankter Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten.

Die Aufnahme erkrankter Frauen und Kinder von Unteroffizieren und Soldaten in Militär-Krankenhäuser soll wie bisher mit vorschriftsmäßigen Eintritts-Billeten geschehen, in welchen von jetzt an bezüglich der Kinder ausdrücklich angegeben seyn muß, daß dieselben sich noch in älterlicher Pflege und im Waisen-Unterstützungs-Alter befinden.

Ob die im Krankenhause veranlaßten Kosten durch den Familien-Vater zu tragen oder dem Aerar aufzurechnen seyen, soll nach dem Austritte des Individuums aus dem Krankenhause oder dessen Ableben in demselben durch die einschlägige Commandantschaft auf Grund des von dem Regiments- oder Bataillons-Commando zu gebenden Nachweises entschieden werden.

Für Entbindung von dem Ersatze der durch die betreffende Krankenhaus-Commission der einschlägigen Heeres-Abtheilung mittels einer Berechnung bekannt zu gebenden Kosten soll ein von dem Compagnie- rc. Commandanten auf Dienstpflicht auszustellendes und durch das Regiments- rc. Commando zu bestätigendes Zeugniß maßgebend seyn, sobald dasselbe sich dahin ausspricht, daß durch eine Ersatzleistung die Subsistenz der Familie beeinträchtiget werden würde.

Dieses mit der die Uebernahme der Kosten auf das Aerar aussprechenden Genehmigung der Commandantschaft zu versehende Zeugniß soll der Krankenhaus-Rechnung als Beleg beigefügt werden.

Bei Erwägung der Ersatzfrage sollen in Betracht gezogen werden.

a) die Größe des angeforderten Kostenbetrages;

---

[1]) K.-M.-R. v. 29. Mai 1828 Nro. 4194, 6. Mai 1833 Nro. 3650, 2. Mai 1834 Nro. 1360; reglement. Vorschr. für das Cadeten-Corps v. 20. Octbr. 1837, 26. Februar 1854 Nro. 1946, 3. Septbr. 1839 Nro. 7892.

†) Die Werkmeister verlieren im Erkrankungsfalle die tägliche Arbeits-Zulage, welche an den Werkmeisters-Dienste versehenden Ouvriers-Sergeanten übergeht. Weder den erkrankten Werkmeistern, noch ihren Weibern und Kindern steht in der Regel ein Anspruch auf unentgeldliche Kranken-Verpflegung und Medicamenten-Reichniß zu. (Instruct. Bestimmungen v. 29. Decbr. 1832 Nro. 11,047.)

b) der Betrag der aus der Heiraths-Caution und einem Einstands-Kapitale anfallenden Zinsen;

c) der Besitz eines besonders ausgemachten Vermögens auf Seite des Mannes oder der Frau;

d) der Erwerb der letzteren durch Marketenderei oder Handarbeit;

e) die Zahl der vorhandenen unversorgten Kinder.

Ueber all diese Momente soll sich in dem den Ersatz-Nachlaß bezweckenden Zeugnisse ausgesprochen werden.

Erfolgt das vorstehend vorgeschriebene Zeugniß nicht, so hat der Familienvater die berechneten Kosten dem Aerar zu ersetzen.

Die Ersatzleistung oder der Nachlaß solcher Kranken-Kosten, bei welchen die ohnehin kostenlos abzugebenden Arzneien und andere Hilfsmittel der Heilung, als Bruchbänder, Binden rc. außer Ansatz zu bleiben haben, soll bei vorkommenden Sterbfällen im Krankenhause stets auch die Kosten für Beerdigung, und zwar nach den Normen für die Mannschaft, in sich schließen[1]).

Nachdem die dem unterstützungsmäßigen Alter entwachsenen Kinder der Unteroffiziere und Soldaten keinen weiteren Anspruch auf Casern-Genuß haben, sondern in die Lehre oder Dienste treten, so sind dieselben auch in Erkrankungsfällen gleich anderen Dienstboten zu behandeln und haben daher auf die Aufnahme in das Militär-Krankenhaus keinen Anspruch[2]).

Die **Wittwen** und **Waisen** der Unteroffiziere und Soldaten kehren in die bürgerlichen Verhältnisse zurück und sie haben von diesem Zeitpunkte an außer der betreffenden Pension keinen Anspruch auf anderweitige Fürsorge von Seite des Militärs.

---

[1]) K.-M.-R. v. 29. August 1860 Nro. 9883. (Nachdem das k. K.-M.-R. v. 31. Mai 1820 jenen Frauen und Kindern der Unteroffiziere und Soldaten, welche zum Casern-Genuß berechtigt sind, in Erkrankungsfällen die nöthige ärztliche Hilfe und Pflege ohne Ausnahme zusichert und überdieß noch die Verband-Geräthschaften, wozu die Bruchbänder gehören, namentlich als solche Gegenstände bezeichnet sind, welche denselben auf Aerarial-Rechnung abgegeben werden dürfen, so kann die Abgabe solcher an die bezeichneten Individuen, sie mögen ganz oder nur theilweise mittellos seyn, keinem Anstande unterliegen, wenn das wirkliche Bedürfniß zuvor ärztlich gehörig nachgewiesen ist. (K.-M.-R. v. 31. Octbr. 1843 Nro. 9151.)

[2]) K.-M.-R. v. 29. August 1837 Nro. 7869.

Sie eignen sich auch in der Regel nicht zur Aufnahme in Militär-Krankenhäuser[3]).

Die Wittwen der Veteranen dürfen jedoch in Erkrankungsfällen gegen Einziehung ihrer Pension in dem Krankenhause der Veteranen-Anstalt aufgenommen und verpflegt werden.

Die Verpflegs- und Medicamenten-Kosten, welche eine solche Wittwe über ihr Pensions-Ratum verursacht, sowie die kleinen Auslagen für Reinigung von Waschstücken ꝛc. und allenfallsige Beerdigungs-Kosten werden nach vorerst einzuholender Genehmigung des Kriegs-Ministeriums aus dem milden Stiftungs-Fonde bestritten[4]) †).

---

[3]) K.-M.-R. v. 27. Decbr. 1820 Nro. 13,783, 30. März 1837 Nro. 2660.

[4]) K.-M.-R. v. 4. August 1825 Nro. 6835, 13. Decbr. 1826 Nro. 10,708, 21. Novbr. 1830 Nro. 9025.

†) Jedem in ein Militär-Krankenhaus aufgenommenen Manne der Zollschutz-Wache sind nicht nur alle für denselben sich einzeln ergebenden Kosten für Kost, Trunk, Medicin, Bandagen, Begräbniß ꝛc. nach den treffenden Preisen, sondern auch noch die Regie-Kosten mit 19 kr., 21 kr., 24 kr. zu berechnen. (K.-M.-R. v. 19. April 1837 Nro. 2860.)

Das gebrödete Dienstpersonal vom Civilstande auf den Militär-Fohlenhöfen, und zwar vom Baumeister und der Haushälterin abwärts, darf im Erkrankungsfalle im Hause belassen, demselben auch, nach Lage des Krankheits-Zustandes bessere Verpflegung, bestehend in Fleischbrühe, Rind- und Kalbfleisch, dann Weißbrod verabreicht und die dadurch verursachten Kosten auf Kranken-Verpflegung verrechnet werden. Wenn jedoch ein längerer Krankheits-Zustand vorauszusehen seyn sollte, so ist der Kranke, wenn es ohne Lebensgefahr geschehen kann, in seine Heimath durch Fuhrwerk des Fohlenhofes schaffen zu lassen.

Auf die Zeit der Krankentage hat das Individuum keinen Liedlohn zu beziehen, übrigens die Kosten für Medicamente, ärztliche und chirurgische Behandlung in beiden Fällen selbst zu tragen; wenn indessen erhebliche Gründe für die ganze oder theilweise Uebernahme dieser Medicamenten- und Cur-Kosten auf den Etat der Fohlenhofs-Anstalt obwalten, so ist die deßfallsige Ratification beim Kriegsministerium nachzusuchen.

Im Falle der im Hause behandelte Kranke mit Tod abgehen sollte, hat die betreffende Inspection die Begräbniß-Kosten aus dessen Verlassenschaft zu bestreiten, und würde diese nicht hinreichen, das Fehlende von den Verwandten des Verstorbenen zu erholen. (K.-M.-R. v. 11. Mai 1824 Nro. 3977, 16. April 1853 Nro. 3030.)

Die in den Militär-Fohlenhöfen theils als Oekonomie-Knechte, theils als Fohlen-Wärter aufgenommenen beurlaubten Soldaten sind bei einer vorauszusehenden, länger andauernden Krankheit den bestehenden Verord-

2) Verpflegs=Gebühren der Kranken.

a) Kost und Trunk.

§. 143.

Qualitative Verhältnisse der Krankenkost.

Die nach der täglichen Ordination der Aerzte den Kranken abzugebenden Kost=Portionen sind folgende:

Diät.

Sie besteht, wenigstens des Tages drei Mal, und auch nach Gutbefinden des Arztes alle 3 bis 4 Stunden, in einer Schaale Suppe, oder in der sogenannten trockenen Kost=Suppe, oder statt der Suppe einer Schaale Thee von aromatischen Kräutern mit Eiergelb und Zucker.

Viertels=Kost.

Diese besteht:

Morgens aus einer Portion leerer Suppe ($1^1/_2$ Quart Wasser, Fleischbrühe, im Civilgewicht 25 Loth, im medicinischen Gewicht 1 Pfund 5 Loth 2 Quint);

---

nungen über die im Urlaube erkrankten Soldaten gemäß durch Fuhrwerk des Fohlenhofes in das nächst gelegene Militär=Krankenhaus, oder in die etwa nahe gelegene Heimat zu bringen. Ist die Transportirung nicht möglich, so tritt das Verfahren wie bei den Gebrödeten ein.

Die erlaufenden Medicamenten=Kosten hat die Militär=Fohlenhofs=Inspection dem betreffenden Regimente 2c. durch Uebermachung der vorerst revidirten Conten zu überrechnen, die Kosten für ärztliche und chirurgische Behandlung aber, insoferne der Arzt oder Chirurg vom Staate keine Besoldung bezieht, aus dem zurückgelegten Liedlohne oder von den Eltern oder Verwandten des treffenden Mannes zu erholen.

Im Sterbefalle ist die Vergütung der Kosten vom Regimente zu erholen. (K.=M.=R. v. 11. Mai 1824 Nro. 3977.)

In Ausnahmsfällen und bei gänzlicher Vermögenslosigkeit des Erkrankten und seiner Angehörigen darf wegen Bezahlung der Kosten für ärztliche Behandlung auf Rechnung der Militär=Fohlenhöfe motivirter Bericht an das Kriegsministerium erstattet werden. (K.=M.=R. v. 25. April 1825 Nro. 3568, 18. April 1846 Nro. 3276.)

Die nothwendigen ärztlichen Visitationen der in den Militär=Fohlenhöfen beurlaubten Soldaten werden von dem betreffenden Landgerichts=Arzte unentgeltlich vorgenommen. (K.=M.=R. v. 19. Septbr. 1826 Nro. 8702.)

Mittags aus erwähnter Portion Suppe in Quantität und Qualität, 3 Loth Zwetschgen oder einem Ei;

Abends aus der nämlichen Portion Suppe oder einem Thee mit dem Gelben von einem Ei.

Das Brod

zur Viertels-Kost besteht binnen 24 Stunden in 6 Loth (aus Kornmehl) oder nach Gutbefinden des Arztes in 6 Loth Weizenbrod †).

Halbe Kost.

Diese besteht:

Morgens aus der bereits vorgeschriebenen Portion Suppe.

Mittags am Sonntag aus der bestimmten Portion Suppe, worin gestossener Reis gut verkocht ist; 4 Loth guten Ochsen- oder Kalbfleisches, oder zwei Eiern, oder dem — Neuwieder Geschirr voll — Gemüse, das 26 Loth im Civil- oder 1 Pfund 6 Loth 3 Quint im medicinischen Gewichte beträgt.

Abends aus der Portion Suppe wie am Morgen, 3 Loth Reis, in Fleischbrühe oder Milch gekocht, oder zwei Eiern, oder 3 Loth Zwetschgen.

Mittags am Montag aus der bestimmten Portion Suppe, in der das vorgeschriebene Brod gut und wohl verkocht ist, so daß eine schmackhafte Brodsuppe, welche das vorgeschriebene Geschirr anfüllt, entsteht, die übrige Nahrung am Mittage, wie am Morgen und Abend, bleibt wie die am Sonntage.

Mittags am Dienstag aus einer Gerstensuppe in dem gewöhnlichen Maße, und den übrigen Nahrungen, wie am Sonntag in den verschiedenen Tageszeiten.

Mittags am Mittwoch aus einer Griessuppe in dem gewöhnlichen Maße, alles Uebrige wie am Sonntag in den verschiedenen Tageszeiten.

Mittags am Donnerstag. Wie am Montag.

Mittags am Freitag. Aus einer Suppe, worin Habergrütze gekocht ist und zwar in der bestimmten Qantität resp. nach dem Geschirr.

Die übrige Nahrung bleibt wie an andern Tagen festgesetzt.

---

†) Das gewöhnliche Brod für die Kranken zu den Kost-Portionen muß aus bloßem Kornmehl bereitet und soll nie früher als 48 Stunden nach dem Backen angeschnitten, gebraucht werden.

Mittags am Samstag aus einer sogenannten Eiergerste im bestimmten Geschirr; die übrige Nahrung bleibt wie am Sonntag.

Die Quantität Brodes für die halbe Kost besteht auf 24 Stunden in 12 Loth medicinischen Gewichts; die Gemüse müssen immer nach der Jahreszeit bestimmt angeordnet und gut und schmackhaft zubereitet werden, wovon die Portion nie weniger betragen soll, als das Neuwieder Geschirr faßt, das im Civil-Gewicht 26 Loth, im medicinischen 1 Pfund 6 Loth 3 Quintl wiegen muß. Unter den Gemüsarten soll jedoch eine zweckmäßige Abwechslung eintreten und sind die geeignetsten folgende: Gelbe und weiße Rüben; auch Sauerkraut, Kartoffeln, junge Kohlraben, verschiedene Kohlarten, Spinat; im Winter: Gemüse von geschrottenen Erbsen, Linsen und anderen Samenarten.

Ganze Kost.

Diese besteht:

Morgens aus einer Brennsuppe in oben bestimmter Quantität dem Geschirre nach.

Mittags am Sonntag aus der oben in der Quantität und Qualität bestimmten Reissuppe, sowie überhaupt bei der ganzen Kost wie bei der halben, die bestimmte Abwechslung der Suppe die Woche hindurch täglich stattfindet, aus 8 Loth guten Ochsen-Fleisches ohne Bein und der bereits bei der halben Kost festgesetzten Quantität Gemüse.

Abends aus der — erwähntes Geschirr voll — Suppe, 6 Loth guten Ochsen- oder Kalbfleisches oder 3 Loth Reis mit 3/4 Maß Milch gekocht oder 6 Loth Zwetschgen oder einem Muß von 3 Loth feinen Mehls mit 3/4 Maß Milch gekocht. Die Quantität des Brodes ist 16 Loth medicinischen Gewichts binnen 24 Stunden.

Restaurations-Kost.

Morgens aus einer Brennsuppe im bestimmten Maße.

Mittags aus der Quantität Suppe unter den täglichen Abänderungen wie bei der ganzen Kost; dem Gemüse, Quantität und Qualität wie bei der ganzen Kost, 8 Loth guten Ochsenfleisches oder Kalbfleisches oder statt des Fleisches zur Abwechslung die für das dienende Individuum gewöhnliche Portion an Fleischknödeln.

Abends aus der nämlichen Portion wie bei der ganzen Kost bestimmt ist. Das Brod auf 24 Stunden besteht in 24 Loth.

Die Kost für die leichtkrätzigen und syphilitisch angesteckten Kranken

besteht Morgens in einer Brennsuppe in oben bestimmter Quantität dem Geschirr nach.

Mittags aus einer Suppe, Gemüse in der Quantität und unter Abwechslung, wie bei der ganzen Kost vorgeschrieben ist, und 8 Loth beinlosen Fleisches.

Abends aus der bestimmten Suppe und 8 Loth beinlosen guten Fleisches. Das Brod auf 24 Stunden besteht in einem Pfunde gewöhnlichen Komisbrodes, welches die Kostgeberin nicht beizugeben hat[1]).

§. 144.

Vergütungs-Preise der Diät und Viertelskost-Gebühren.

Die Preise der Diät und der Viertelskost sind nie geringer als nach folgender Festsetzung zu bezahlen und zwar:

a) in den Krankenhäusern jener Garnisonen, in welchen mehr als ein Regiment liegt: die Diät mindestens zu 4 kr., die Viertels-Kost mindestens zu 8 kr:

b) in den übrigen: die Diät mindestens zu 5 kr. und die Viertels-Kost mindestens zu 7 kr.

Diese Kostgattungen dürfen bei Steigerung der Lebensmittel ohne Anstand höher, aber bei dem Sinken derselben niemals niederer gestellt werden[1]).

§. 145.

Accords-Preise der Krankenkost-Gebühren.

Alle Jahre einmal und zwar Mitte des Monats Dezembers sollen für das folgende Kalenderjahr von sämmtlichen Militär-Krankenhaus-Commissionen mit den Krankenhaus-Köchinen — bei deren Annahme auf verdiente Militär-Individuen vorzüglich Bedacht zu nehmen ist†) —

---

[1]) K.-M.-R. v. 20. März 1828 Nro. 1937. (Beilage Art. I. §. 1 u. 2.)

[1]) K.-M.-R. v. 20. Dezbr. 1827 Nro. 11,501.

†) Die Kostgeberin hat sich genau an die bestimmte Qualität und Quantität der täglich ordinirt werdenden Kostportionen zu halten und darf ohne Vorwissen des Arztes in keiner Beziehung davon abweichen; ebenso ist dieselbe verbunden, da sich der Krankenstand nicht vorausbestimmen läßt, diese Kost-Gattungen auch bei jeder Mehrung oder Minderung der Kranken auf die vorgeschriebene Weise immer gut und richtig um die accordirten Preise abzugeben.

Sollte sich die Köchin erlauben, die Kost anders als vorgeschrieben ist, ja sogar zum Nachtheil der Kranken zu bereiten, so wird derselben nicht nur

neue Accorde bezüglich der Krankenkost=Preise, es möge sich eine Veränderung in der Preisen den Früchte oder Victualien ergeben haben

---

die Kostabgabe auf der Stelle genommen, sondern sie hat auch (und zwar da, wo selbe Caution leistet, mit dieser in specie — außer dessen aber durch Zurücklassung einer einmonatlichen Vergütungs=Gebühr) dem allerhöchsten Aerar für jeden dadurch entstehenden Schaden wegen Aufstellung einer andern Köchin ꝛc. zu haften und soll noch überdieß nach Umständen zur weitern Untersuchung gezogen werden.

Die Kostgeberin ist verbunden, die Kost nach allen Gattungen zur bestimmten Stunde, wie solche früh Mittags und Abends festgesetzt ist, pünktlich abzugeben; übrigens zu jeder Zeit und so viel erfordert wird, für schwere Kranke gute Fleischbrühe auf jedesmaliges Verlangen gratis zu verabreichen.

Sollte der Fall eintreten, daß wegen der Krankenmenge alle vorräthige Fleischbrühe verbraucht wäre, so hat selbe noch Abends zu diesem Behufe einige Pfund frisches Fleisch ohne besondere Vergütung zuzusetzen und zu kochen.

Der Kostgeberin liegt ob zu sorgen, daß sie stets mit den für die Kranken erforderlichen Nahrungsmitteln bester Gattung wohl versehen ist. Auch muß das Fleisch bester Gattung von keinem gar zu alten Ochsen, wohl verblutet und gut verkocht seyn.

Nachdem dem Vorstande der Krankenhaus=Commission, den Aerzten und dem Offizier der Jour die Auf= und Nachsicht über die vorgeschriebene Kost obliegt, so muß sich die Kostgeberin jede Untersuchung derselben gefallen lassen.

Sollte sie sich aber als Folge derselben auf die eine oder andere Weise gekränkt fühlen, so soll es ihr freigestellt seyn, eine commissionelle Untersuchung zu verlangen.

Die im Militär=Krankenhause vorhandenen kupfernen und eisernen Koch=Geschirre, sowie die hölzernen Requisiten werden derselben gegen specificirte Quittung in gutem und brauchbaren Zustande übergeben. Sie hat jedoch für das zu Verlust Gegangene oder allenfalls Entwendete zu haften, sohin bei ihrem Abgange von der Kostabgabe Alles wieder im guten und brauchbaren Zustande abzuliefern. Die kupfernen Kochkessel und Häfen müssen alle Monate auf ihre Kosten gut verzinnt, und soll dabei genau darauf gesehen werden, daß das Kupfer nicht abgeschabt werde.

Nach geschehener Verzinnung hat die Köchin solche der Krankenhaus=Aufsichts=Commission vorzuzeigen.

Die An= und Nachschaffung aller hölzernen und irdenen Kochgeschirre und zum Kochen noch besonders nöthigen Requisiten und die Reparation derselben dann die Anschaffung der Besen liegt übrigens der Kostgeberin ob. Neue Anschaffungen werden nur dann vom Aerar bestritten, wenn solche absolut nothwendig sind.

Die Kostgeberin hat nicht nur die größte Reinlichkeit und Ordnung in dem Koch= und Speise=Geschirre, sondern auch in der Küche und an ihrer eigenen Person, sowie ihrer etwaigen Gehilfen zu beobachten.

oder nicht abgeschlossen und zur Genehmigung an das betreffende General-Commando eingesendet werden [1]).

In dem Falle, daß das Getreide im Laufe des Jahres um 3 fl. per Schäffel und das Fleisch um $1^1/_2$ — 2 kr. per ℔ den beim Accord-Abschlusse bestandenen Preis übersteigen sollte und diese Preise nicht mehr zurücktreten, darf — jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Köchin — ein neuer Accord abgeschlossen werden. Sollten dagegen im Laufe des Jahres die Victualien-Preise in gleichem Maße sinken, so muß sich die Köchin einen neuen ermäßigten Accord ebenfalls gefallen

---

Außer der Kost für die Kranken darf weder zum Verkauf noch für sogenannte Kostgänger vom Civil oder Militär, weder Kost noch Bier oder Brod abgegeben und damit Handel getrieben und ebenso wenig das ohnehin im Allgemeinen verbotene Nebenkochen des im Krankenhause anwesenden Personals auf dem allgemeinen Herde gestattet werden.

Das zum Kochen erforderliche Holz erhält die Kostgeberin vom Aerar unter gehöriger Aufsicht nach bemessenem Bedarf. Sie ist verbunden, alle Sorgfalt anzuwenden, daß dasselbe nicht unnütz verbrannt werde und hat insbesondere auf jede Feuersgefahr zu wachen. Die Asche hat sie in das Waschhaus zur Spitalwasch abzuliefern, insoferne nicht darüber in den Waschaccorden anders bestimmt ist.

Die Beischaffung der ihr nöthigen Lichter hat die Kostgeberin selbst zu besorgen.

Derselben ist zur Wohnung ein Zimmer und eine Kammer oder Speise — wenn solche vorhanden — und die Beheizung des ersteren vom Aerar, dann da, wo die Localität es zuläßt, ein Keller zugestanden.

Es ist aber nicht gestattet, daß dieselbe Jemand ihrer Angehörigen, Verwandte oder Kinder ausser ihren Mägden bei sich im Lazareth wohnen habe. Auch hat die Kostgeberin zu trachten, nur Mägde von gutem Lebenswandel und gutem Rufe zu erlangen, weßhalb sie bei Aufnahme einer jeden Magd solche der Krankenhaus-Aufsichts-Commission unter Vorlage ihres Dienstbuches vorzustellen und ebenso die Anzeige bei Entlassung einer Magd unter Angabe der Ursache der Krankenhaus-Aufsichts-Commission zu machen hat, damit in nöthigen Fällen der Polizei-Behörde das Weitere angezeigt werden kann.

Die Bezahlung über die abgelieferten Kostportionen geschieht alle Monate in baarem Gelde gegen normalmäßig gestempelte Scheine. Es können jedoch wöchentlich und zwar nach Verfluß jeder Woche Abschlagszahlungen verabreicht werden. (K.-M.-R. v. 20. März 1828 Nro. 1937, Rchngs.-Instr. §. 284, K.-M.-R. v. 6. April 1852 Nro. 2728.)

[1]) K.-M.-R. v. 27. Juni 1824 Nro. 6486, 25. April 1827 Nro. 3294 (Beilage Ziff. 2), 27. Juli 1836 Nro. 5275; Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 282 u. 283.

lassen. Diese Accords-Verhandlungen erfordern aber immer die Genehmigung des einschlägigen General-Commandos[2]).

Bei zuläßigen Erhöhungen der Krankenkost-Preise sollen immer die geringeren, dagegen bei zuläßigen Verminderungen derselben die höheren Kostgattungen den Vorzug finden[3]).

Bei Veraccordirungen der Krankenkost-Preise hat unter Berücksichtigung der Localverhältnisse und des Krankenmangels vorzüglich nachstehende Calculation zum Anhaltspunkte zu dienen, bei welcher angenommen ist, daß das Pfund Fleisch 10 kr., das Schäffel Waizen 14 fl. und das Schäffel Roggen 10 fl. kostet.

a) Diät:
Den ganzen Tag 3 bis 4 leere Suppen — 4 bis 5 kr.

b) 1/4 Kost:
Morgens leere Suppe 1 kr;
Mittags leere Suppe 1 kr.;
3 Loth Zwetschgen oder ein Ei 1 kr. 4 hl;
Abends Suppe mit Gelb vom Ei 2 kr. 4 hl.;
6 Loth Weizenbrod 1 kr. — 7 bis 8 kr.

c) 1/2 Kost:
Morgens 1 Portion Suppe 1 kr.;
Mittags 1 Portion Suppe mit 1 Lth. Reis 2 kr.;
4 Loth Fleisch 2 kr. 4 hl.;
1 Portion Gemüse 2 kr.;
Abends 1 Portion Suppe 1 kr.;
3 Loth Reis in Milch ꝛc. 3 kr.;
12 Loth Roggenbrod 1 kr. 4 hl. — 13 kr. — hl.

d) Ganze Kost:
Morgens 1 Brennsuppe 2 kr.;
Mittags 1 Portion Suppe von Reis ꝛc. 2 kr.;
8 Loth Fleisch 5 kr.;
1 Portion Gemüse 2 kr.;
Abends 1 Portion Suppe 2 kr.;
6 Loth Fleisch 3 kr. 6 hl.;
16 Loth Roggenbrod 2 kr. — 18 kr. 6 hl.

---

[2]) K.-M.-R. v. 20. März 1828 Nro. 1937 (Beilage Art. 16), Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 282.

[3]) K.-M.-R. v. 20. Dezbr. 1827 Nro. 11,501.

e) Restauration:

Wie die ganze Kost, nur 8 Loth Brod mehr[4]) 19 kr. 6 hl.

§. 146.

Gebühr an Café oder Milch als Frühstück und an Bier in der Reconvalescenz.

Wenn die ordinirenden Aerzte in den Militär-Krankenhäusern aus ärztlichen Rücksichten für irgend einen Kranken Café oder Milch als Frühstück verordnen, so tritt dieses Frühstück an die Stelle der nach den Kostvorschriften bestimmten Morgensuppe, ist daher als ein Theil der Tags-Verpflegung anzusehen und nicht allein in den Ordinations-Bogen, sondern auch in der Kranken-Verpflegsliste vorzumerken und der in dieser in Verrechnung, dagegen aber unter dem Preise der treffenden Kost-Portion enthaltene Betrag für die Morgensuppe von 1 resp. 2 Kreuzern wieder in Abzug zu bringen.

Die Café- oder Milch-Portionen werden nach Tassen gleich den verschiedenen Kost-Gattungen mit den Krankenhaus-Köchinen unter Rücksichtsnahme auf die Local-Preise alljährlich veraccordirt.

In den Militär-Krankenhäusern soll außer dem Wasser blos gewöhnliche Tisane das ordinäre Getränk bleiben.

Bier darf nur bei herannahender Reconvalescenz und bei länger andauernden äußerlichen Krankheiten höchstens zu einer halben und für die Reconvalescenten höchstens zu einer ganzen Maß täglich ordinirt und in Aufrechnung gebracht werden.

Das legale Attest über den periodischen Bier-Preis (Bd. I. S. 86) ist zur Verrechnung nöthig.

Die Lieferung des ordinirten Bieres, welches stets von bester Qualität seyn muß, kann entweder durch Accord erfolgen, oder auch der Kostgeberin überlassen werden[1]).

b) Medicamente.

§. 147.

Abgabe von Medicamenten aus Militär- und bürgerlichen Apotheken.

Die von Militär-Aerzten sowohl für das Krankenhaus, als auch für leichte Kranke außerhalb demselben ordinirten Medicamente werden

---

[4]) K.-M.-R. v. 7. April 1819, 27. Juni 1824 Nro. 6486, 2. Juni 1819 Nro. 5342.

[1]) K.-M.-R. v. 4. August 1825 Nro. 5708, 20. März 1828 Nro. 1937; Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 286.

in denjenigen Garnisonen, wo keine eigenen Militär = Apotheken bestehen, von den bürgerlichen Apothekern abgenommen und dabei die landesgesetzlichen Bestimmungen beobachtet. Die Recepte werden täglich in einem Medicamenten = Extracte zusammengetragen, nach welchem die Abgabe der Arzneien erfolgt†).

Als Medicin oder als Unterstützung der Medicin wird auch Wein verordnet. Der Weinlieferungs = Accord, welcher alle Jahre neu abzuschließen, wird auf eine einzige Sorte ächten, guten, alten, starken und auf eine Sorte geringeren Weines beschränkt; letztere zum Gebrauche für einzelne Individuen nach Verhältniß besonderer Krankheits-Fälle, bei welchen vorübergehend eine häufigere außerordentliche Wein-Ordination als wesentlich nothwendig und zum Heilverfahren nützlich erachtet wird.

Für die beste Sorte Wein ist ein Maximal-Preis von 2 fl. per bayer. Maß bestimmt[1]) ††).

Für Leichtkranke in den Casernen und solche im Casern = Genuße stehende Frauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten dürfen auf ärztliche Ordination Medicamente auf Rechnung des Aerars abgegeben werden[2]) †††).

---

[1]) K.=M.=R. v. 4. August 1825 Nro. 5708, 3. Septbr. 1826 Nro. 3484.

[2]) K.=M.=R. v. 31. Mai 1820 Nro. 4358, 3. Octbr. 1843 Nro. 9151, 4. Mai 1847, Nro. 4178; Rgts.=Rchngs.=Instr. §. 315; Comp.=Instr. §. 83.

†) Für leichtkranke im Caserngenuß stehende Frauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten dürfen auf vorgängige ärztliche Ordination hin Medicamente, Verband = Geräthschaften und Bruchbänder auch in den Casernen auf Kosten des Aerars abgegeben werden. (K.=M.=R. v. 4. Mai 1847 Nro. 4178; Rchngs.=Instr. §. 315; Comp.=Instr. §. 83.)

Militär = Pensionisten haben keinen Anspruch auf unentgeltliche Abgabe von Bruchbändern und sonstigen chirurgischen Bedürfnissen aus den Vorräthen der Militär = Krankenhäuser oder für Rechnung derselben. (K.=M.=R. v. 13. März 1836 Nro. 1373.)

††) Ob Wärter bei Typhuskranken Wein erhalten dürfen, hängt von Genehmigung des Kriegsministeriums ab.

†††) Für die außer dem Militär=Krankenhause behandelten kranken Offiziere und Militär=Beamten, Offiziers=Frauen 2c. dürfen Medicamente auch gegen Bezahlung nicht abgegeben werden. (K.=M.=R. v. 8. Juni 1826 Nro. 5351.)

Die Leibgarde der Hartschiere erhält für sich und ihre Familien nach vorgängiger Ordination des Arztes der Leibgarde die Medicamente aus der kgl. Hofapotheke unentgeltlich, wogegen an diese jährlich 600 fl. vom Militär = Aerar bezahlt werden. (R. v. 23. Februar 1808 Nro. 8.)

c) Aerztliche Behandlung, Seelsorge und Bedienung der Kranken.

§. 148.

Besorgung des Sanitäts-Dienstes, der Seelsorge, Zahl der Krankenwärter.

Die ordentliche Behandlung der Kranken liegt den Militär-Aerzten ob, in dem Falle aber, daß bei dem Abmarsche der Abtheilungen aus der Garnison auch die sämmtlichen Militär-Aerzte mit auszurücken hätten, soll gleich Anfangs bei Uebergabe der zurückbleibenden Militär-Kranken an einen Civil-Arzt mit demselben ein billiges schriftliches Uebereinkommen über den monatlichen Remunerations-Betrag unter Berücksichtigung des Krankenstandes und der hienach zu bemessenden ärztlichen Functionen durch die Commandantschaften getroffen werden und ist das Resultat stets ungesäumt mit einem gutachtlichen Bericht, worin sich auch zu äußern, ob der Civil-Arzt vom Staate besoldet ist oder nicht, an die General-Commandos (Bd. I. S. 33) vorzulegen.

Bei fraglichem Uebereinkommen ist als Anhaltspunkt anzunehmen, daß:

a) Die Remuneration per Compagnie, Escadron, Batterie jährlich 20 fl. nicht übersteige;

b) in jenen Garnisons-Orten, wo sich nicht drei Compagnien oder Escadronen befinden, als Minimum der Remuneration des dienstleistenden Civil-Arztes jährlich 50 fl. oder monatlich 4 fl. 10 kr.; und

c) in Garnisonen, wo sich mehr als zehn Compagnien oder Escadronen ꝛc. befinden, jährlich 200 fl. oder monatlich 16 fl. 40 kr. als Maximum zu gelten haben[1]) †).

Die Abendmahls-Ertheilung an kranke Soldaten, sowie die Besuche derselben durch die Geistlichen sämmtlicher Confessionen in den Krankenhäusern geschehen unentgeltlich, wenn nicht schon aus früherer

---

[1]) R. v. 19. Septbr. 1812 Nro. 6127, 24. Juni 1833 Nro. 5733, 1. Octbr. 1849 Nro. 14,167; Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 297.

†) Den Sanitätsdienst bei dem Detachement einer Garnisons-Compagnie in Wasserburg versieht der dortige practische Arzt gegen monatliche Remuneration von 6 fl.; der Arzt in Königshofen versieht die Dienste eines Garnisons-Arztes gegen monatliche Remuneration von 12 fl. (K.-M.-R. v. 22. Juni 1842 Nro. 6728, 17. Juli 1850 Nro. 7265, 1. Novbr. 1858 Nro. 10,525, 2. März 1859 Nro. 1281, 23. August 1859 Nro. 12,808.)

Zeit dafür bestimmte Remunerationen jährlich ausgesprochen sind; nur wenn Kranke gestorben sind, erhalten sie die Beerdigungs-Gebühren [2]) †).

Für die Aufsicht und Bedienung der Kranken sind Wärter und für die Militär-Apotheken Laboranten aufgenommen [3]).

In jedem Militär-Krankenhause ist der im Frieden gewöhnlich durchschnittlich geringste Stand der Krankenwärter mit Unteroffizieren

---

[2]) K.-M.-R. v. 26. April 1841 Nro. 4124; Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 324 u. §. 325.

[3]) Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 274 u. 275.

†) Die Gebühren für Beerdigung der Soldaten sind fast in allen Garnisonen theils durch jährliche Aversalbeträge, theils durch bestimmte Quoten für jeden einzelnen Sterbefall nach Maß der verschiedenen Local- ꝛc. Verhältnisse festgesetzt.

Die Beerdigungs-Kosten für die auf dem Lande (z. B. in Cantonnirung) im dienstpräsenten Stande sterbenden katholischen Individuen sind verordnungsgemäß festgesetzt:

Dem Pfarrer 1 fl. 30 kr. (für das Aussegnen, Begleiten der Leiche und der Seelenmesse);
dem Meßner 36 kr. (für Begleitung der Leiche, Läuten, Ministriren);
den Ministranten-Knaben 6 kr.;
dem Todtengräber 40 kr.;
dem Leichenweibe 24 kr.

Die Todten-Laden, wofür kein fixer Preis im Allgemeinen bestimmt ist, sind jedesmal um die beschränktesten Kosten verfertigen zu lassen.

Für die Begleitung verstorbener protestantischer und reformirter Soldaten zu Grabe und Abhalten einer Rede gebühren dem Geistlichen 1 fl. 30 kr., dem Küster 36 kr.

Können dergleichen Leichen nicht durch Soldaten getragen werden, so sind für jeden der 4 Civil-Todtengräber weitere 24 kr. oder zusammen 1 fl. 36 kr. gebührend. (R. v. 14. Juli 1804 Nro. 35, Reggsbl. 1804 S. 745; 15. Juni 1807 Nro. 3760, 27. Mai 1845 Nro. 4619.)

Die Leichen der verstorbenen Veteranen dürfen auf den Begräbnißplatz durch 4 städtische Leichenträger des Garnisonsortes gegen Bezahlung der üblichen Gebühr von 1 fl. per Leiche getragen werden. Für den Transport verstorbener Veteranen aus dem Krankenzimmer in das Todtengewölbe sind eigens 6 kr. per Leiche genehmigt. (K.-M.-R. v. 14. Februar 1829 Nro. 985, 1. Decbr. 1830 Nro. 9313.)

Für solche Beurlaubte, welche in Militär-Krankenhäuser aufgenommen, das Aerar die Verpflegskosten trägt, und die daselbst gestorben sind, werden die normativmäßigen Begräbnißkosten von dem Militär-Aerar getragen. (K.-M.-R. v. 31. Octbr. 1829 Nro. 8626.) Die Begräbnißkosten verstorbener Frauen und Kinder von Unteroffizieren und Soldaten obliegt den Männern und Vätern. (K.-M.-R. v. 22. Septbr. 1821 Nro. 10,356 §. 142.)

und Soldaten der Sanitäts-Compagnien zu besetzen und haben die betreffenden Commandantschaften diesen festgesetzten Stand unmittelbar von den Sanitäts-Compagnien abzuverlangen. Als Ober- und Unter-Krankenwärter in den Militär-Krankenhäusern dürfen nur jene Unteroffiziere und Soldaten der Sanitäts-Compagnien verwendet werden, welche bereits im Waffendienste vollständig eingeübt und in dem Sanitätsdienste für den Krieg und das Krankenhaus vollkommen unterrichtet sind. Die als Oberkrankenwärter verwendeten Unteroffiziere sollen — wenn nicht besondere Umstände dagegen obwalten — alle Jahre und die zum Krankenhausdienste verwendeten Soldaten alle vier Monate abgelöst werden.

Der bei Zunahme der Krankenzahl in den Militär-Krankenhäusern über den bestimmten Stand nothwendige Bedarf an Krankenwärtern wird aus den Abtheilungen der Garnison ergänzt [4]) †).

Zur Wartung der kranken Soldaten-Frauen und Kinder in den Militär-Krankenhäusern ist eine Frau, welche die nöthigen Eigenschaften zu diesem Geschäfte besitzt, zu wählen. Sie erhält für die Zeit ihrer Dienstleistung den nämlichen Lohn, welchen die Krankenwärter beziehen.

Für kranke Kinder darf nur dann eine Wärterin angenommen werden, wenn sie nicht in einem für die kranken Weiber bestimmten Zimmer liegen können, oder wenn die Mutter selbst krank ist, oder wenn andere unmündige Kinder ihre mütterliche Sorgfalt in Anspruch nehmen. Knaben, die schon etwas erwachsen sind, können zur Ersparung eines eigenen Krankenwärters in ein gemeinschaftliches Krankenzimmer der Soldaten gelegt werden [5]).

---

[4]) K.-M.-R. v. 21. Januar 1856 Nro. 13,445 (Vrdgsbl. Nro. 1).

[5]) K.-M.-R. v. 31. Mai 1820 Nro. 5510 §. 13.

†) Zum Zwecke des Rasirens der Kranken in den Militär-Krankenhäusern, welches bei leicht Kranken von diesen selbst und bezüglich der anderen Patienten durch die Krankenwärter in der Regel zu geschehen hat, werden vom Aerar die nöthigen Rasirzeuge angeschafft und unterhalten.

Wo diese Art und Weise des Rasirens nicht ausführbar erscheint, haben die General-Commandos unter Berücksichtigung der in den Militär-Krankenhäusern ihres Bezirkes bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse aus eigener Competenz solche Verfügungen zu treffen, daß die deßfalls für das Aerar treffenden Kosten auf das äußerste Bedürfniß beschränkt bleiben. (K.-M.-R. v. 11. August 1825 Nro. 6520, 29. Septbr. 1826 Nro. 10,696.)

Bei Epidemien kann auch den Wärterinen aus dem Civilstande ein Taglohn bis zu 30 kr. mit höherer Genehmigung bezahlt werden[6]).

Die Kosten der Kindbett-Wärterinen für mittellose Soldaten-Frauen sind der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen[7]) †).

d) Kranken=Kleidung und Fourniture.

§. 149.

Gebühren an Kleidung und Fourniture für Kranke.

Mit dem Eintritte in ein Militär-Krankenhaus erhält der Kranke die Krankenkleidung, bestehend in 1 Hemd, 1 Unterhose, 1 Ueberhose, 1 Leibel mit Aermel, 1 Paar Socken, 1 Schlafrock, 1 Schlafhaube und 1 Paar Pantoffeln, dann 1 Sacktuch und 1 Handtuch.

Ferner erhält jeder Soldat bei der Aufnahme ein Bett, bestehend in 1 Bettlade, 1 wollenen Decke, 2 Leintüchern, 1 Strohsack und 1 Polster. Die in einem Militär-Krankenhause nach bestimmter Anzahl vorhandenen Roßhaar-Matrazen nebst Polster werden an schwer Erkrankte abgegeben[1]).

Die Reinigung und Reparation der Krankenkleider, Bett-Fourniture und Krankenhaus-Requisiten zu besorgen obliegt den Krankenhaus-Commissionen.

Die beschmutzten Kranken-Kleider und Fourniture sind nach Bedarf gegen gereinigte auszuwechseln ††).

---

[6]) K.-M.-R. v. 16. August 1854 Nro. 7980.

[7]) K.-M.-R. v. 24. Novbr. 1833 Nro. 8343.

[1]) K.-M.-R. v. 25. August 1826 Nro. 6055, 8. Mai 1833 Nro. 677; Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 300.

†) Sammlung der Verordnungen über das k. b. Militär-Sanitäts-Wesen von Dr. Eckart, München 1855.

††) Der Gebrauch von Mineralbädern für kranke Soldaten hängt von höchster Bewilligung ab, nachdem die Begründung der Nothwendigkeit durch die Ober-Sanitäts-Commission dargethan ist, von der Krankenhaus-Inspection mit der betreffenden Badanstalt aber ein Accord abgeschlossen wird. (K.-M.-R. v. 1. Juni 1823 Nro. 4596.)

B. Außerhalb der Garnison.

§. 150.

Natural-Gebühren auf Märschen, in Cantonnirungen und Lagern.

Da über die Verpflegung der Truppen auf Märschen, in Cantonnirungen und Lagern bereits Band I. Seite 203 bis 205, sowie auch über die deßfallsigen Bestimmungen bei Garnisons-Wechseln gehandelt ist, so bleibt hier nur noch Folgendes aus der im Jahre 1848 gegebenen Instruction für die aus ihren gewöhnlichen Garnisonen mit Zurücklassung von Depot-Divisionen detachirten Regimenter, Bataillone ꝛc. anzufügen:

Wenn von einem Regimente ein oder das andere Bataillon, oder auch beide, oder einzelne Compagnien detachirt werden, während ein Depot in der Garnison zurückbleibt, so soll bei diesem Depot in der Regel und nach der besondern Vorschrift der Oberstlieutenant oder ein anderer Offizier, der als Vorstand der Oekonomie-Commission fungirte, nebst dem Quartiermeister ꝛc. zurückbleiben. Bei dem Depot und durch dasselbe werden alle Registraturen der Adjutantur, Administration ꝛc. belassen und die Magazine, Compagnie-Verschläge und Gebäude ꝛc. beaufsichtigt resp. verwaltet.

Jedem ausmarschirten Bataillon wird ein Unterquartiermeister oder ein Actuar mitgegeben, welcher als Mitglied der schon vor dem Abmarsche zu bildenden Filial-Cassa- und Oekonomie-Commission und überhaupt für die einschlägigen Administrations-Geschäfte unter Mitwirkung der übrigen zwei Mitglieder (Offiziere) bestimmt wird.

Ihre Function richtet sich analog nach den Vorschriften für die Regiments-Cassa- und Oekonomie-Commissionen, insoweit nämlich Betreffnisse dafür bei dem ausgerückten Bataillon oder Detachement vorkommen.

Dasjenige oder diejenigen Gegenstände, welche für ein solches Bataillon oder Detachement aus dem Depot zu erlangen möglich sind, werden rechtzeitig von diesem abverlangt oder nach Maß des Erfordernisses und der Zeit sogleich beim Ausmarsche mitgenommen.

Namentlich soll dieses bezüglich der nöthigen Baarschaft, insoweit solche für den Marsch, und je nach Umständen für 14 bis 30 Tage zur Gebühr und Verpflegung der Mannschaft nöthig ist, geschehen, im Falle nicht unterwegs oder an dem neuen Bestimmungs-Orte die Empfänge gemacht werden können.

Auch an Montur-, Armatur- und Rüstungs-Stücken wie anderen Gegenständen ist nach Ermessen der Commandanten ein den Marsch nicht belästigender kleiner Vorrath, außer dem, was die Mannschaft (welche mit ihrer vollen feldmäßigen Kleidung, Rüstung und Bewaffnung marschirt) schon im Besitze hat, mitzunehmen.

Wenn das Detachement an Orte kömmt, woselbst zwar Casernen oder öffentliche Gebäude, aber keine Fournituren vorhanden sind und wo die Mannschaft nicht bei Bürgern einquartiert wird, dürfen und sollen ausnahmsweise auch Bettdecken und Leintücher mitgenommen werden, was übrigens in der Regel vor dem Ausmarsche von dem höhern Commando bestimmt befohlen werden wird. Die Uebergabe der Casern-Fournituren und Requisiten, welche bei den in den betreffenden Garnisonen bestehenden eigenen Verpflegs-Commissionen in Rechnungs-Nachweisung sich befinden, soll unter Mitwirkung der letzteren an die neu einrückenden Bataillone geschehen.

Von dem Detachement ist zu veranlassen, daß das, was aus dem Depot ferner zu empfangen ist, nach vorangegangenen Auszeigen rechtzeitig ankommen kann.

Ueber die Kranken, welche allenfalls in Civil-Krankenhäuser abgegeben werden, ist mit den Civil-Behörden zur guten Pflege und Wart die geeignete Einleitung zu treffen, allenfallsiger Accord abzuschließen und nach erhaltener Liquidation der den Kranken abgegebenen Verpflegung die Zahlung zu leisten, sonst aber nach den allgemeinen Vorschriften für die Kranken zu sorgen.

Bei Einquartierungen und Verpflegung sind die vorschriftsmäßigen Gebühren zu verrechnen und an die Quartierträger die normirte Verpflegs-Gebühr zu vergüten, dabei auch das aus der Löhnung der Mannschaft Normirte nach Vorschrift einzubehalten.

Für die zurückbleibenden Frauen der Mannschaft vom 1. Unteroffizier abwärts passirt eine ganze Brodportion während der Marschtage.

Die chirurgischen Instrumente rc., Apparate und Badage-Kisten mit dem nöthigen Inhalte haben die detachirten Truppen, insoweit es nöthig, mitzunehmen und können erforderlichen Falles dazu auch Ambulance-Wagen aus dem treffenden Zeughause empfangen.

Weiters können aus dem Zeughause für jedes Bataillon

1 Rüstwagen für das Offiziers-Gepäck und

1 solcher für das Stabs-Gepäck,

worin auch die Casse aufzubewahren, empfangen und mit Landpferden bespannt werden. Die sonst nöthige Vorspann hat sich auf das dringendst

Nöthige zu beschränken und ist allenthalben nach den bestehenden Vorschriften entweder zu quittiren oder gegen Quittung sogleich zu bezahlen.

Die Feldkoch-Geschirre und Feldflaschen sind der Mannschaft des Detachements ebenfalls abzugeben.

Alle übrigen Erfordernisse, z. B. Brodlieferungs-Accorde und sonst nöthige Vorkehrungen sind nach den Zeit- und Local-Verhältnissen bei eigener Verantwortung analog der Vorschriften anzuordnen und zu bethätigen, wobei insbesondere auf's Strengste ein gutes Benehmen mit den Bürgern und Civil-Behörden empfohlen wird[1]).

Hieran schließen sich die administrativen Bestimmungen, welche bezüglich der Verlegung mehrerer Abtheilungen und ihrer Depots in andere Garnisonsorte im Jahre 1849 gegeben wurden, soweit sie nicht rechnerischer Natur sind[2]).

Bei dem allerhöchst angeordneten Garnisons-Wechsel mehrerer Abtheilungen mit ihren Depots sollen unter Rücksichtnahme der möglichst zu beschränkenden Kosten nachfolgende Bestimmungen in administrativer Beziehung beachtet und durchgeführt werden:

1) Alle Aerarial-Vorräthe an Montur-Materialien, welche auch bei den neu einrückenden Abtheilungen verwendbar sind, z. B. blaue, grüne, graue rc. Tücher, ferner an Leinensorten aller Art und sonstigen kleinen Montur-Bedürfnissen, dann die Vorräthe der neuen gefertigten Hemden, Unterhosen rc., ferner alle Casern-Fourrituren, Küchen-, Kammer-, Magazins-, Stall- und Bureau-Requisiten, — alle Krankenhaus-Fourrituren — Kranken-Kleider, Waschstücke, Requisiten und sonstige Inventar-Gegenstände, — verbleiben in den alten Garnisonsorten zurück und haben die neu ankommenden Abtheilungen zu übernehmen.

Die Stücke der wollenen Tücher sind von der übergebenden Abtheilung mit deren Siegel zu versehen.

2) Dagegen sollen in die neuen Garnisonsorte verbracht werden:

a) Alle jene färbigen Auszeichnungs-Tücher, Knöpfe rc. welche die neu eintretenden Abtheilungen gemäß ihrer Montur-Bestimmungen und Regulative nicht verwenden können;

b) die Helme, Armaturstücke (mit Ausnahme der Exercier-Gewehre und der Säbel, welche ebenfalls zurückzulassen);

c) die Armatur-Lederwerks-Gegenstände, Sattel, Equipagen (mit Ausnahme der zu den Stall-Requisiten gehörigen Halfter-Ketten);

---

[1]) K.-M.-R. v. 28. März 1848 Nro. 3492 und 5. Octbr. 1851 Nro. 12,301.

[2]) K.-M.-R. v. 8. Novbr. 1849 Nro. 17,219.

d) alle gefertigten Tuch = Monturen an Röcken, Schlitzhosen und Mänteln;

e) die von der beurlaubten Mannschaft auf den Compagnie-Verschlägen aufbewahrten Monturen und Aerarial-Gegenstände;

f) die Dienstes-Rechnungs- und Auditoriats-Registraturen, insoweit solche Registraturen für den Currentdienst unumgänglich nöthig sind.

Von der Mitnahme sind noch ausgenommen:

Alle älteren Acten und gebundenen älteren Schriften, welche gehörig geordnet in Verzeichnisse aufzunehmen, in Verschläge zu verpacken und zur Aufbewahrung den neu einrückenden Abtheilungen zu übergeben sind.

Diese Verzeichnisse sind in duplo urkundlich zu fertigen, ein Exemplar von der übergehenden Abtheilung mitzunehmen, das zweite aber bei der übernehmenden Abtheilung in der Cassa aufzubewahren.

3) Die Verpackung der Gewehre hat nach Kapitel V der gedruckten Vorschriften resp. des Unterrichtes vom Jahre 1841 für jenen Offizier, welchem in jedem Infanterie-Regimente oder Bataillon die Aufsicht der bei demselben auf Nachweisung stehenden Waffen übertragen ist, zu geschehen.

Insoferne die hiezu erforderlichen Gewehr = Kisten nicht schon vorhanden sind, oder von den Local- oder nahe gelegenen Zeughaus-Verwaltungen nicht erhalten werden können, sind sie nach der gegebenen Vorschrift möglichst billig fertigen zu lassen.

4) An scharfen Patronen darf diejenige Anzahl mitgenommen werden, welche die Mannschaft vorschriftsmäßig in den Patrontaschen zu tragen hat.

Die übrigen Vorräthe an Munition und namentlich auch an losem Pulver sind durchaus zurück zu lassen und entweder den Local-Zeughaus-Verwaltungen oder den neu einrückenden Abtheilungen gehörig zu übergeben. Auf keinen Fall dürfen den Effecten Pulver, Patronen, Zündhütchen ꝛc. beigepackt oder mit jenen transportirt werden.

5) Die bei den Abtheilungen befindlichen Aerarialwägen sind mit Landvorspann geeignet zu transportiren, worin die Cassen und jene Gegenstände, die unmittelbar bei der Abtheilung auf dem Marsche nöthig, aufzunehmen sind; dieses hat namentlich auch Bezug auf die Ambulance-Wägen.

6) Die Transporte der nach ihrer Verpackung auf den Colli als Militär-Gut zu bezeichnenden Effecten sollen, so weit es möglich, zu Wasser stattfinden. Es ist deßhalb mit verläßigen, gehörige Garantie leistenden Rangschiffern der geeignete Accord abzuschließen; da wo die Landfracht unerläßlich ist, soll mit gewährleistenden Fuhrleuten ebenfalls

accordirt werden; — es ist so weit thunlich, eine Concurrenz der Schiffer und Vecturanten unter der Hand zu bethätigen.

Außer der Garantie der Schiffer und Fuhrleute ist insbesondere auch zu bedingen, daß die Effecten für den Wasser-Transport bei den bestehenden Assecuranz-Gesellschaften versichert werden.

Um übermäßigen Forderungen zu begegnen, wird die Commission unter der Hand über die gewöhnlichen Preise Erkundigung einziehen. Auch ist das Gewicht geeignet mittelst Waagscheine erheben zu lassen.

Die Werthsermittlung zum Zwecke der Versicherung und Aufnahme in die Accorde soll im Allgemeinen approximativ bewerkstelligt werden, so daß jedoch das Aerar immer sicher gestellt bleibt.

Die richtige Ablieferung in zu bemessender kürzester Zeitfrist und beziehungsweise im unbeschädigten Zustande ist gleichfalls zu bedingen. Uebrigens ist überhaupt bei diesen Transport-Verhandlungen sich nach den allgemeinen Normen und Observanzen zu richten. Wo die Transporte auf Eisenbahnen ausgeführt werden können, wird auch diese Verbringungsweise anempfohlen, insoferne hiebei das öftere Umladen nicht ein Hinderniß seyn und höhere Kosten in Anspruch nehmen sollte.

In der Erwartung, daß von Seite der zum Abschlusse der Transport-Accorde betrauten Commissionen und delegirten Offizieren und Beamten möglichst die Interessen des Aerars vertreten und im Auge behalten werden, darf die Genehmigung hiezu sogleich von der accordirenden Commission ertheilt werden.

6) Alle Abtheilungen und resp. Depots nehmen bei dem Ausmarsche aus ihren alten Standquartieren ihre Filial-Cassen und bemessene Geld-Vorräthe ingleichen die Cassa-Depositen unter sicherer Verwahrung und Bewachung in ihre neuen Garnisons-Orte mit.

8) Die allenfallsigen Naturalien und Fourage-Vorräthe sollen, da namentlich über Heu und Stroh wegen Kürze der Zeit ein Umsturz nicht wohl ausführbar seyn wird, nach Abschluß der Magazins-Manualien mittelst Protocoll übergeben und zur Ueberzeugung der Richtigkeit die geeignete commissionelle Controle der Abgaben bis zur Absorbirung dieser Vorräthe von Seite der übernehmenden Abtheilungen fortgesetzt werden.

Die schon angegriffenen Vorräthe an Brodfrüchten und Haber sind als minder zeitraubend zu stürzen.

9) In jenen Garnisonen, in welchen die Regimenter zugleich das Garnisons-Bauwesen mit zu besorgen haben, sollen die deßfallsigen Bauacten und bezüglichen Registraturen der neu eintretenden Abtheilung ausgeantwortet werden.

Bei dieser Uebergabe ist besonders die Einweisung nach dem Kataster über Militär = Gebäude, Gründe, Realitäten und sonstiges militärisches Eigenthum genauest zu vollziehen.

Wo nicht eigene Platz-Genie-Offiziere vom Genie-Corps oder anderen Abtheilungen sich befinden, ist von der einrückenden Abtheilung ein Offizier als Platz-Genie-Offizier zu bestimmen und zu diesen Extraditionen beizuziehen.

10) Es wird zur Sicherung der abgehenden und neu eintretenden Heeres-Abtheilungen, sowie zur Verwahrung der ärarialischen Interessen erwartet, daß diese commissionell zu bethätigenden Uebergaben und Uebernahmen, mit Verantwortung verbunden, genauest und pflichtmäßig vollzogen, daher auch nicht durch ungemessene Uebereilung gestört und unvollständig gepflogen werden.

11) Alle ärarialischen Gegenstände, welche nach den vorstehenden Andeutungen in den bisherigen Garnisons-Orten zurückbleiben, sind in ein in duplo aufzustellendes Verzeichniß, worin die Zahlen, resp. die Anzahl und Quantität der Gegenstände zugleich mit Worten ausgedrückt seyn sollen, aufzunehmen und ist dieses von der übergebenden und übernehmenden Commission nach genauer Ueberzeugung von dem Bestande unterschriftlich zu beurkunden und als Dokument zur Zu- und Abführung in den Büchern und Jahres-Rechnungen der betreffenden Abtheilungen seiner Zeit zu benützen.

Ergeben sich hiebei Anstände über den Bestand oder wesentliche über die Qualität, so ist ein Protocoll darüber aufzunehmen, darin genau jeder Anstand zu bezeichnen und solches nach Umständen zur höhern Würdigung und Entschließung auf dem Dienstwege einzusenden.

Anhang zu den Natural = Gebühren.

Natural = Verpflegung der Gendarmerie = Mannschaft.

I. Gebühren an Wohnung und Bedürfnissen zur Unterkunft für die Gendarmerie - Mannschaft.

§. 151.

Miethe von Wohnungen für Gendarmerie = Mannschaft.

Jeder Gendarm vom Feldwebel abwärts erhält auf der treffenden Station freies Quartier, daher auch auf jenen Stationen, wo keine königlichen Gebäude vorhanden sind, Wohnungen gemiethet werden.

Ueber die Miethung der Localitäten bestehen eigene Contracte mit 1 bis 3 monatlicher Aufkündung zu möglichst billigen Preisen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes[1]). (Bd. I. S. 39.)

§. 152.

Gebühren an Bett-Fournituren und Wohnungs-Requisiten †).

Die Anschaffung der von Zeit zu Zeit benöthigten Bett-Fournituren geschieht aus dem Bett-Fournituren-Fond mit Genehmigung des Gendarmerie-Corps-Commandos.

Dieser Fond besteht zur Zeit in folgenden Hilfsquellen:

a) in Activ-Capitalien, welche bei der Staats-Schuldentilgungs-Cassa verzinslich angelegt sind;

b) in Zinsen von dem bei dieser Cassa aufliegenden Equipirungs-Capital ††);

c) in $^3/_4$ der eingehenden Executions- und Assistenz-Gebühren;

d) in der Hälfte der sich ergebenden Schnittmaterial-Ersparnisse;

e) in den Erlösen aus verkauften unbrauchbaren Bett-Fournituren.

Die stationirende Mannschaft hat ihre Bedürfnisse an Kammer-, Küchen- und Stall-Requisiten aus den Oekonomie-Beiträgen, d. i. einer Geld-Entschädigung von 50 kr. monatlich = 10 fl. jährlich für jeden Mann täglich (1 kr. $5^1/_3$ hl.), selbst anzuschaffen, insofern ein oder der andere Gegenstand durch die Zeit ruinos wird.

In Fällen aber, wo durch Brand rc. mehrere bedeutende Gegenstände wirklich zu Verlust gehen, erhalten die Stationen Zuschüsse aus dem Unterstützungs-Fond.

Hiezu ist jedoch nothwendig, daß die so zu Verlust gegangenen Gegenstände verzeichnet, vom Stations-Commandanten und von der Orts-Obrigkeit dieses Verzeichniß contrasignirt ist, worauf das Compagnie-Commando die Bestätigung auf Wissen und Gewissen beifügt, daß diese Gegenstände wirklich in Folge des Brandes zu Grunde gegangen sind. Ebenso muß noch behufs Bemessung der zu gebenden Unterstützung ein Verzeichniß über die Kosten zur Nachschaffung solcher

---

[1]) Art. 59 des Edictes v. 11. Octbr. 1812.

†) Der Preistarif für Bett-Fournituren, Kammer- und Küchen-Requisiten rc. ressortirt zum Titel II.

††) Hierüber wird im Titel II. gehandelt.

Gegenstände mit beigefügtem Preis und Unterschrift der Handwerks-Leute, welche diese Gegenstände liefern wollen, vorgelegt werden [1]) †).

Das benöthigte Brennholz und die Lichter haben die Stationen selbst zu bestreiten, wozu ihnen bei besonderer Holztheuerung Zuschüsse aus den Anzeigs-Gebühren gemacht werden; es ist dabei den Stationen gestattet, ihren Holzbedarf aus Staatsforsten um den Durchschnitts-Versteigerungs-Preis zu beziehen [2]) ††).

II. Aufnahme von Gendarmen in Krankenhäuser und deren Verpflegung daselbst.

§. 153.

Unterbringung erkrankter Gendarmen in Militär-Spitäler.

Die kranken Gendarmen sind in die ihren Stationen zunächst liegenden Militär-Spitäler zu bringen und daselbst wie die übrigen Soldaten zu verpflegen.

Das was die Krankenhaus-Verwaltung für Kost und Trunk nach den bestehenden Bestimmungen für die Soldaten aufrechnet, hat sie auch den Gendarmen in Anrechnung zu bringen und hiefür die Bezahlung aus dem Solde derselben zu empfangen.

Für Regie-Kosten darf eben so wenig wie bei den übrigen inländischen Truppen etwas in Aufrechnung gebracht und den Gendarmen abgefordert werden.

Die Kosten auf Medicamente, Bruchbänder, Bandagen und andere Bedürfnisse, sowie die Begräbniß-Kosten der allenfalls in den Spitälern sterbenden Gendarmen sind nach den für das Militär-Aerar regulirten Preisen besonders zu verzeichnen und aus der Compagnie-Cassa nach vorausgegangener Revision zu bezahlen [1]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 1. Octbr. 1836 Nro. 7374; Corps-Befehl v. 15. Juli 1841 Nro. 6079.

[2]) K.-M.-R. v. 10. März 1830 Nro. 1780.

[1]) Allh. Entschl. v. 20. April 1813 Nro. 951.

†) Bezüglich jener Gegenstände, welche Eigenthum der Mannschaft sind, müssen gleichfalls Verzeichnisse aufgestellt, hierin aber der wahrscheinliche Werth der zu Grunde gegangenen Gegenstände aufgenommen werden.

††) Die besonderen Gebühren für Beheizung und Beleuchtung der Canzleien erscheinen im Titel II.

§. 154.

Behandlung erkrankter Gendarmen außer den Militär-Spitälern †).

Wenn ein Gendarm außer einem Militär-Spitale mit ärztlicher Hilfe verpflegt werden muß, so sind den Medicamenten-Conten die Recepte ††) anzulegen und ist der Conto vom Arzte nicht bloß zu visiren, sondern in quanto et quali zu attestiren und zu bemerken, ob die Preise dem dispensatorio anpassen.

Fordert ein Arzt oder Chirurg für Behandlung eines Gendarmen Deserviten, so müssen diese unbesoldet seyn und wird dieses auf dem Conto vom Landgerichts-Arzte bestätigt[1]) †††).

Den Gerichts-Aerzten steht nur dann ein Anspruch auf Belohnung für ihre ärztlichen Bemühungen bei erkrankten Gendarmen nach der Medicinal-Taxe vom 31. März 1836 und somit auch auf Vergütung von Reise-Kosten zu, wenn die Kosten einer Parthei und nicht dem Aerare zur Last fallen, oder wenn der Gerichts-Arzt außerhalb seines Amts-Bezirkes zu irgend einer ärztlichen Hilfeleistung bei einem Gendarmen berufen werden muß[2]).

---

[1]) Allh. Entschl. v. 14. August 1814 Nro. 1635.

[2]) R. v. 15. Novbr. 1813, 16. August 1814 (Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. XIII. S. 264—265), R. des Staatsministeriums des Innern v. 13. Mai 1841.

†) Gemäß allerhöchsten Rescriptes v. 24. August 1820 sind die Bestimmungen über Behandlung erkrankter Soldaten-Frauen auch auf die Frauen der Gendarmerie-Individuen in der Art anwendbar, daß die Verpflegs-Kosten der Dürftigen, Medicamente ausgenommen, dem Aerar nur aufgerechnet werden dürfen, insofern die Vorräthe des Dispositions-Fonds, welcher ohnehin die Bestimmung hat, jene Unteroffiziere und Gendarmen, die durch Krankheiten ihrer Familien ꝛc. in eine unverschuldet drückende Lage gerathen, zu unterstützen, zu deren Bestreitung nicht sollten hinlänglich gefunden werden.

††) Auf den Recepten, oder auf einem eigenen Blatte sind die Krankheits-Namen von den Aerzten beizusetzen. (K.-M.-R. v. 15. Januar 1857 Nro. 379.)

†††) Die Begräbniß-Kosten eines Gendarmen dürfen nicht mehr kosten, als §. 148 für die auf dem Lande beerdigten Soldaten angegeben ist. Die Todtenladen, bei welchen sich kein Preis im Allgemeinen bestimmen läßt, sollen jedesmal in den beschränktesten Kosten angefertigt werden. (Allh. Entschl. v. 14. August 1814 Nro. 1635.)

Die Begräbniß-Kosten der sich selbst entleibten Gendarmen sollen aus der Verlassenschaft oder aus den zum Dispositions- und Unterstützungs-Fonde zu fließenden Löhnungs-Simplen bestritten werden. (vide Schlußsatz des K.-M.-R. v. 26. Novbr. 1819.)

Nachdem Cur-Kosten bei körperlichen Verletzungen, welche von den Untersuchungs-Kosten wesentlich verschieden sind, immer zunächst von dem Beschädiger, oder dessen Mitschuldigen, oder den aus anderen Gründen (Straf-Gesetzbuch Theil I. Art. 79 §. 2) hiefür haftenden Personen, sodann von dem Beschädigten, oder von den Personen, welche denselben nach dem Civilrechte Alimente schuldig sind und bei eintretender Mittellosigkeit aller dieser Personen jedenfalls von der Armen-Cassa, oder der Gemeinde des Wohnortes des Vulneraten zu tragen sind, so dürfen dem Aerar Kosten dieser Art in keinem Falle in Aufrechnung gebracht werden[3]).

Bei Aufrechnung von Kosten für Krankenwärter ist durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen, daß der betreffende Gendarm ohne Nachtheil für seine Gesundheit in ein Militär-Krankenhaus nicht gebracht werden konnte[4]).

§. 155.

Medicamenten-Lieferung und deren Abgabe an Gendarmerie-Mannschaft.

Alle in den halbjährig zu erstellenden Conti über Arznei-Lieferung an Gendarmen enthaltenen Beträge bis zu 6 fl. einschließlich haben keinem Abzuge zu unterliegen, von da an aber beginnt der Drittels-Abzug.

Rücksichtlich derjenigen Apotheker, welche nach den für das Linien-Militär abgeschlossenen besonderen Accorden auch für die Gendarmerie die Arzneien liefern, bleibt es bei den Accordsätzen[1]) †).

Auf den Conti der Apotheker, Gerichts- und anderen Aerzte werden von Seite der betheiligten resp. verpflegten Gendarmen der Empfang der Medicamente, Gänge ꝛc. beigesetzt und dieß vom Stations-Commandanten mit bestätigt[2]).

---

[3]) Vrdg. v. 27. Novbr. 1826.

[4]) K.-M.-R. v. 21. Novbr. 1843 Nro. 10,937.

[1]) K.-M.-R. v. 30. Juni 1840 Nro. 5338.

[2]) K.-M.-R. v. 9. Novbr. 1836 Nro. 8937.

†) Die Blutegel sind jedesmal nach der von den Behörden hiefür festgesetzten Taxe anzurechnen, daher dieselbe von den Physicaten oder von den betreffenden Gendarmen zu bestätigen ist.

Real-Register.

(Dieses erscheint nur als Ergänzung des System-Index)

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Löhnungs-Regulativ

der

Unteroffiziere und Soldaten.

Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone		
Chargen	Tägliche Löhnung	
	kr.	hl.
Unterstab.		
Auditoriats-Actuar . .	26	4
Regiments-Tambour . .	30	—
Bataillons-Tambour . .	15	—
Musikmeister oder Stabshornist	30	—
Hautboist I. Classe . .	18	—
Hautboist II. Classe . .	15	—
Profos	18	—
Profosengehilfe	7	4
Büchsenmacher	7	4
Compagnien.		
Feldwebel und Oberjäger	30	—
Sergeant u. Secondjäger	18	—
Corporal	15	—
Hornist I. Classe . . .	15	—
Hornist II. Classe . . .	13	—
Tambour I. Classe . .	8	4
Tambour II. Classe . .	7	4
Pionnier	7	4
Gefreiter	7	4
Gemeiner	7	4

Cuirassier- und Chevaulegers-Regimenter		
Chargen	Tägliche Löhnung	
	kr.	hl.
Unterstab.		
Auditoriats-Actuar . .	26	4
Stabstrompeter . . .	30	—
Profos	20	—
Profosengehilfe . . .	9	4
Büchsenmacher	9	4
Escadronen.		
1. Wachtmeister . . .	32	—
2. Wachtmeister . . .	20	—
Corporal	17	—
Trompeter I. Classe . .	20	—
Trompeter II. Classe .	15	—
Sattler	24	4
Schmid	17	—
Gefreiter	9	4
Gemeiner	9	4

Artillerie

1tes, 2tes und 4tes Artillerie-Regiment

Chargen	Tägliche Löhnung kr.	hl.	Chargen	Tägliche Löhnung kr.	hl.
Unterstab.			**Fuhrwesen.**		
Auditoriats-Actuar . .	26	4	1. Wachtmeister . . .	36	4
Stabstrompeter . . .	30	—	2. Wachtmeister . . .	28	4
Profos	23	—	Corporal	24	4
Profosengehilfe . . .	8	4	Trompeter I. Classe . .	20	—
			Trompeter II. Classe . .	15	—
Batterien.			Sattler	24	4
Oberfeuerwerker II. Capitul.	40	—	Schmid	24	4
Oberfeuerwerker I. Capitul.	35	—	Fuhrsoldat	12	4
Feuerwerker II. Capitul.	30	—			
Feuerwerker I. Capitul. .	23	—			
Corporal II. Capitul. .	20	—			
Corporal I. Capitul . .	17	—			
Trompeter I. Classe . .	20	—			
Trompeter II. Classe .	15	—			
Sattler	24	4			
Schmid	24	4			
Bombardier	14	—			
Oberkanonier	12	—			
Unterkanonier	8	4			
Fahrbombardier . . .	14	—			
Fahrkanonier	12	4			

Artillerie 3tes reitendes Artillerie = Regiment			Ouvriers - Compagnien		
Chargen	Tägliche Löhnung		Chargen	Tägliche Löhnung	
	kr.	hl.		kr.	hl.
Unterstab.					
Auditoriats=Actuar . .	26	4	Feldwebel	35	—
Stabstrompeter . . .	30	—	Sergeant	23	—
Profos	23	—	Corporal	17	—
Profosengehilfe . . .	10	—	Tambour I. Classe . .	10	4
			Tambour II. Classe . .	9	4
Batterien.			Ouvrier I. Classe . . .	13	4
Oberfeuerwerker II. Capitul.	40	—	Ouvrier II. Classe . .	11	4
Oberfeuerwerker I. Capitul.	35	—			
Feuerwerker II. Capitul.	30	—			
Feuerwerker I. Capitul. .	23	—			
Corporal II. Capitul. .	20	—			
Corporal I. Capitul. .	17	—			
Trompeter I. Classe . .	20	—			
Trompeter II. Classe .	15	—			
Sattler	24	4			
Schmid	24	4			
Bombardier	14	—			
Fahrbombardier . . .	14	—			
Oberkanonier	12	—			
Fahrkanonier	12	4			
Unterkanonier	10	—			

Genie-Regiment			Sanitäts-Compagnien		
Chargen	Tägliche Löhnung		Chargen	Tägliche Löhnung	
	kr.	hl.		kr.	hl.
Unterstab.					
Auditoriats-Actuar . .	26	4	Feldwebel II. Capitul. .	40	—
Stabstrompeter . . .	30	—	Feldwebel I. Capitul. .	37	4
Profos	23	—	Sergeant II. Capitul. .	30	—
Profosengehilfe . . .	8	4	Sergeant I. Capitul. .	25	4
Büchsenmacher	8	4	Corporal II. Capitul. .	20	—
			Corporal I. Capitul. . .	19	4
Compagnien.			Hornist I. Classe . . .	15	—
Obermeister II. Capitul.	40	—	Hornist II. Classe . . .	13	—
Obermeister I. Capitul. .	37	4	Gefreiter	14	—
Untermeister II. Capitul.	30	—	Gemeiner I. Classe . .	12	—
Untermeister I. Capitul.	25	4	Gemeiner II. Classe . .	8	4
Führer II. Capitul. . .	20	—			
Führer I. Capitul. . .	19	4			
Trompeter I. Classe . .	20	—			
Trompeter II. Classe .	15	—			
Gefreiter	14	—			
Gemeiner I. Classe . .	12	—			
Gemeiner II. Classe . .	8	4			
Wenn dem Genie-Regiment für den Fuhrwesens-Dienst und für die Bespannung der Brücken-Züge aus dem Stande des Armee-Fuhrwesens die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und Soldaten zugetheilt werden, so sind solche bei den bezüglichen Artillerie-Regimentern mit Nummern commandirt und ohne Bezüge zu führen, dagegen bei dem Genie-Regiment mit ihren Gebühren vollständig zu verpflegen und die Kosten daselbst zu verrechnen.					

Garnisons-Compagnien und Veteranen-Anstalt					
Chargen	Tägliche Löhnung		Chargen	Tägliche Löhnung	
	kr.	hl.		kr.	hl.
Feldwebel	30	—	Tambour I. Classe . .	8	4
Auditoriats-Actuar . .	26	4	Tambour II. Classe . .	7	4
Profos	18	—	Gefreiter	7	4
Sergeant	18	—	Gemeiner	7	4
Corporal	15	—			

Sold-Gebühren

der

Gendarmerie-Mannschaft.

Chargen	Sold und													
	monatlich													
	Sold			Montur-Raten		Oekonomie-Beiträge		Fourage-Geld		Pferd-Unterhalt		Summa		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.
Cavalerie.														
I. Wachtmeister . . .	28	55	—	4	—	—	50	15	—	6	—	54	45	—
Oberbrigadier	25	52	4	4	—	—	50	15	—	6	—	51	42	4
Brigadier	22	2	4	4	—	—	50	15	—	6	—	47	52	4
Gendarme	18	17	4	4	—	—	50	15	—	6	—	44	7	4
Infanterie.														
Feldwebel	28	55	—	4	—	—	50	—	—	—	—	33	45	—
Corps-Profoß	23	35	—	4	—	—	50	—	—	—	—	28	25	—
Brigadier	19	47	6/9	4	—	—	50	—	—	—	—	24	37	6/9
Gendarme	16	41	2	4	—	—	50	—	—	—	—	21	31	2

sonstige Gebühren

jährlich												
Sold		Montur-Raten		Oekonomie-Beiträge		Fourage-Geld		Pferds-Unterhalt		Summa		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.
347	—	48	—	10	—	182	30	72	—	659	30	—
310	30	48	—	10	—	182	30	72	—	623	—	—
264	30	48	—	10	—	182	30	72	—	577	—	—
219	30	48	—	10	—	182	30	72	—	532	—	—
347	—	48	—	10	—	—	—	—	—	405	—	—
283	—	48	—	10	—	—	—	—	—	341	—	—
237	25	48	—	10	—	—	—	—	—	295	25	—
200	15	48	—	10	—	—	—	—	—	258	15	—

Bemerkungen.

Die Sold-Gebühren (bei der berittenen Gendarmerie-Mannschaft) des I. Wachtmeisters und des Oberbrigadiers gründen sich auf das Kriegsministerial-Rescript vom 22. Januar 1851 Nro. 199; die übrigen Gebühren auf die Kriegsministerial-Rescripte vom 20. Juni 1820 und 6. December 1850 Nro. 6172 und 16,158; der Brigadiere und Gendarmen auf die Kriegsministerial-Rescripte vom 20. Juni 1820 und 6. December 1850 Nro. 6172 und 16,158.

Die Gebühren der Mannschaft zu Fuß gründen sich auf die Kriegsministerial-Rescripte vom 20. Juni 1820 und 6. December 1850.

Tarif

wornach in den verschiedenen Garnisonen die Brod-Portion mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse, Mahl- und Verbackungs-Kosten u. s. a. berechnet, und nach den Mittel-Schrannenpreisen einer jeden Garnison in Geld bezahlt wird.

(K.-M.-R. v. 5. März 1829 Nro. 1885.)

(Zu §. 117 gehörig, woselbst die Beischläge nach Garnisonen vorgetragen sind.)

Garnisonen.	Wenn ein Schäffel Korn nach dem mittlern Schrannen- oder Local-Markt-Preise kostet:															
	von 5 fl. bis 5 fl. 29 kr.		von 5 fl. 30 kr. bis 5 fl. 59 kr.		von 6 fl. bis 6 fl. 29 kr.		von 6 fl. 30 kr. bis 6 fl. 59 kr.		von 7 fl. bis 7 fl. 29 kr.		von 7 fl. 30 kr. bis 7 fl. 59 kr.		von 8 fl. bis 8 fl. 29 kr.		von 8 fl. 30 kr. bis 8 fl. 59 kr.	
	so kommt eine Brod-Portion inclusive der Verbackungs- und sonstigen Kosten zu stehen auf:															
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Augsburg	1	6	1	7	2	–	2	1	2	3	2	4	2	5	2	6
Amberg	1	7	2	–	2	1	2	2	2	3	2	4	2	6	2	7
Ansbach	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Aschaffenburg . . .	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Bamberg	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Bayreuth †	1	6	1	7	2	–	2	1	2	2	2	3	2	4	2	5
Burghausen † . . .	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Dillingen	1	6	1	7	2	–	2	1	2	2	2	3	2	5	2	6
Eichstädt	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Freysing †	1	6	1	7	2	1	2	2	2	2	2	3	2	4	2	5
Forchheim	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Germersheim . . .	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Ingolstadt	1	6	1	7	2	1	2	2	2	3	2	4	2	6	2	7
Kempten	1	6	1	7	2	–	2	1	2	2	2	3	2	5	2	6
Lindau	1	6	1	7	2	1	2	2	2	3	2	4	2	6	2	7
Landshut †	1	6	1	7	2	–	2	1	2	3	2	4	2	5	2	6
München	1	6	1	7	2	1	2	2	2	3	2	4	2	5	2	6
Nürnberg	1	6	1	7	2	1	2	2	2	3	2	4	2	5	2	6
Neumarkt	1	7	2	–	2	1	2	2	2	3	2	4	2	6	2	7
Neuburg	1	7	2	–	2	1	2	2	2	3	2	4	2	5	2	6
Neustadt a. A. . . .	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Passau †	1	7	2	–	2	1	2	2	2	3	2	4	2	6	2	7
Regensburg	1	6	1	7	2	–	2	1	2	3	2	4	2	5	2	6
Rosenberg	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Speyer	1	6	1	7	2	1	2	2	2	3	2	4	2	5	2	6
Wasserburg	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
Wülzburg	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7	3	–	3	1
Würzburg †	2	–	2	1	2	2	2	3	2	4	2	5	2	7	3	–
Zweybrücken	1	7	2	–	2	1	2	2	2	4	2	5	2	6	2	7
† Die Erhöhungen vide S. 242—254.																

Garnisonen.	Wenn ein Schäffel Korn nach dem mittleren Schrannen- oder Lokal-Markt-Preise kostet: von 9 fl. bis 9 fl. 29 kr.		von 9 fl. 30 kr. bis 9 fl. 59 kr.		von 10 fl. bis 10 fl. 29 kr.		von 10 fl. 30 kr. bis 10 fl. 59 kr.		von 11 fl. bis 11 fl. 29 kr.		von 11 fl. 30 kr. bis 11 fl. 59 kr.		von 12 fl. bis 12 fl. 29 kr.		von 12 fl. 30 kr. bis 12 fl. 59 kr.	
	so kommt eine Brod-Portion inclusive der Verbackungs- und sonstigen Kosten zu stehen auf:															
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Augsburg	2	7	3	–	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7
Amberg	3	–	3	1	3	2	3	3	3	5	3	6	3	7	4	–
Ansbach	3	–	3	1	3	3	3	4	3	5	3	6	4	–	4	1
Aschaffenburg	3	–	3	1	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	4	–
Bamberg	3	–	3	1	3	2	3	3	3	5	3	6	3	7	4	–
Bayreuth	2	7	3	–	3	1	3	2	3	3	3	4	3	6	3	7
Burghausen	3	–	3	1	3	2	3	3	3	5	3	6	3	7	4	–
Dillingen	2	7	3	–	3	1	3	2	3	4	3	5	2	6	3	7
Eichstädt	3	–	3	1	3	2	3	3	3	5	3	6	3	7	4	–
Freysing	2	6	2	7	3	1	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6
Forchheim	3	1	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6	4	–	4	1
Germersheim	3	–	3	1	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	4	–
Ingolstadt	3	–	3	1	3	2	3	3	3	5	3	6	3	7	4	–
Kempten	2	7	3	–	3	1	3	2	3	4	3	5	3	6	3	7
Lindau	3	–	3	1	3	2	3	3	3	5	3	6	3	7	4	–
Landshut	2	7	3	–	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7
München	2	7	3	–	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7
Nürnberg	3	–	3	1	3	2	3	3	3	4	3	5	3	7	4	–
Neumarkt	3	–	3	1	3	2	3	3	3	5	3	6	3	7	4	–
Neuburg	3	–	3	1	3	2	3	3	3	4	3	5	3	7	4	–
Neustadt a. A.	3	–	3	1	3	3	3	4	3	5	3	6	4	–	4	1
Passau	3	–	3	1	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7
Regensburg	2	7	3	–	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7
Rosenberg	3	–	3	1	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	4	–
Speyer	3	–	3	1	3	2	3	3	3	4	3	5	3	7	4	–
Wasserburg	3	–	3	1	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	4	–
Wülzburg	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	4	–	4	2	4	3
Würzburg	3	1	3	2	3	4	3	5	3	6	3	7	4	1	4	2
Zweybrücken	3	–	3	1	3	3	3	4	3	5	2	6	4	–	4	1

Garnisonen.	Wenn ein Schäffel Korn nach dem mittleren Schrannen- oder Local-Markt-Preise kostet:											
	von 13 fl. bis 13 fl. 29 kr.		von 13 fl. 30 kr. bis 13 fl. 59 kr.		von 14 fl. bis 14 fl. 29 kr.		von 14 fl. 30 kr. bis 14 fl. 59 kr.		von 15 fl. bis 15 fl. 29 kr.		von 15 fl. 30 kr. bis 15 fl. 59 kr.	
	so kommt eine Brod-Portion inclusive der Verbackungs- und sonstigen Kosten zu stehen auf:											
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Augsburg	4	1	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6
Amberg	4	1	4	2	4	4	4	5	4	6	4	7
Ansbach	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4	7
Aschaffenburg . . .	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4	7
Bamberg	4	1	4	2	4	4	4	5	4	6	4	7
Bayreuth	4	–	4	1	4	2	4	3	4	5	4	6
Burghausen	4	1	4	2	4	4	4	5	4	6	4	7
Dillingen	4	–	4	1	4	3	4	4	4	5	4	6
Eichstädt	4	1	4	2	4	4	4	5	4	6	4	7
Freysing	4	–	4	1	4	2	4	3	4	4	4	5
Forchheim	4	2	4	3	4	5	4	6	4	7	5	–
Germersheim . . .	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4	7
Ingolstadt	4	1	4	2	4	4	4	5	4	6	4	7
Kempten	4	1	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6
Lindau	4	1	4	2	4	4	4	5	4	6	4	7
Landshut	4	–	4	1	4	3	4	4	4	5	4	6
München	4	–	4	1	4	3	4	4	4	5	4	6
Nürnberg	4	1	4	2	4	3	4	4	4	6	4	7
Neumarkt	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4	7
Neuburg	4	1	4	2	4	3	4	4	4	6	4	7
Neustadt a. A. . .	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4	7
Passau	4	1	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6
Regensburg	4	–	4	1	4	3	4	4	4	5	4	6
Rosenberg	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4	7
Speyer	4	1	4	2	4	3	4	4	4	6	4	7
Wasserburg	4	1	4	2	4	4	4	5	4	6	4	7
Wülzburg	4	4	4	5	4	6	4	7	5	1	5	2
Würzburg	4	3	4	4	4	5	4	6	5	–	5	1
Zweybrücken	4	2	4	3	4	4	4	5	4	7	5	–

Nachträgliche Erhöhungen

des

Brod-Reluirungs-Tarifes

von 5. März 1829.

(Zu Nro. 6, 8, 12, 19, 26, 34. Seite 132 bis 134.)

und

Berechnung der täglichen Brod-Gebühr in Frankfurt a/M.

Kriegs-Ministerial-Rescript vom 6. November 1858 Nro. 10,143.

Frankfurt a/M.

Die von dem 5. Jäger-Bataillon angezeigte Anordnung, daß das seit Einführung des Zollgewichtes, beziehungsweise seit 20. Juli 1858 an Stelle des bisherigen Frankfurter-Gewichtes nach ersterem bemessene Gewicht des Brodes, welches für die Mannschaft durch die bürgerlichen Bäcker in Frankfurt geliefert wird, auf das frühere Frankfurter-Gewicht die Portion zu 2 ℔ sohin auf 59,25 Loth Zoll- oder 52,9 Loth bayerischen Gewichts vom 1. October l. Js. an wieder zurückgeführt wurde, wird andurch als sachgemäß bestätigt.

Preis-Tarif,

nach welchem die Brod-Portionen in den Garnisonen Bayreuth (K.-M.-R. v. 5. August 1830 Nro. 5860) und Burghausen (K.-M.-R. v. 18. Februar 1836 Nro. 635) in Geld reluirt und bezahlt werden dürfen.

Wenn ein Schäffel Korn nach dem mittlern Schrannen- oder Local-Markt-Preise kostet:	so kostet eine Brod-Portion inclusive der Verbackungs-Kosten in: Bayreuth		Burghausen	
	kr.	hl.	kr.	hl.
5 fl. — kr. bis 5 fl. 29 kr.	1	7	2	—
5 „ 30 „ bis 5 „ 59 „	2	—	2	1
6 „ — „ bis 6 „ 29 „	2	1	2	2
6 „ 30 „ bis 6 „ 59 „	2	3	2	3
7 „ — „ bis 7 „ 29 „	2	4	2	5
7 „ 30 „ bis 7 „ 59 „	2	5	2	6
8 „ — „ bis 8 „ 29 „	2	6	2	7
8 „ 30 „ bis 8 „ 59 „	2	7	3	—
9 „ — „ bis 9 „ 29 „	3	—	3	1
9 „ 30 „ bis 9 „ 59 „	3	2	3	2
10 „ — „ bis 10 „ 29 „	3	3	3	3
10 „ 30 „ bis 10 „ 59 „	3	4	3	4
11 „ — „ bis 11 „ 29 „	3	5	3	6
11 „ 30 „ bis 11 „ 59 „	3	6	3	7
12 „ — „ bis 12 „ 29 „	3	7	4	—
12 „ 30 „ bis 12 „ 59 „	4	—	4	1
13 „ — „ bis 13 „ 29 „	4	2	4	2
13 „ 30 „ bis 13 „ 59 „	4	3	4	3
14 „ — „ bis 14 „ 29 „	4	4	4	5
14 „ 30 „ bis 14 „ 59 „	4	5	4	6
15 „ — „ bis 15 „ 29 „	4	6	4	7
15 „ 30 „ bis 15 „ 59 „	4	7	5	—

Preis-Tarif,

nach welchem die Brod-Portion in unten genannten Garnisonen (K.-M.-R. v. 28. November 1837 Nro. 10,714) im Gelde vom 1. December 1837 anfangend reluirt werden darf.

Wenn ein Schäffel Korn nach dem mittlern Schrannen- oder Local-Markt-Preise kostet:	so kostet eine Brod-Portion inclusive der Regie-Kosten in: Freysing		Landshut	
	kr.	hl.	kr.	hl.
4 fl. — kr. bis 4 fl. 29 kr.	1	5	1	5
4 „ 30 „ bis 4 „ 59 „	1	6	1	6
5 „ — „ bis 5 „ 29 „	1	7	1	7
5 „ 30 „ bis 5 „ 59 „	2	—	2	—
6 „ — „ bis 6 „ 29 „	2	1	2	1
6 „ 30 „ bis 6 „ 59 „	2	2	2	2
7 „ — „ bis 7 „ 29 „	2	3	2	3
7 „ 30 „ bis 7 „ 59 „	2	4	2	4
8 „ — „ bis 8 „ 29 „	2	5	2	5
8 „ 30 „ bis 8 „ 59 „	2	7	2	7
9 „ — „ bis 9 „ 29 „	3	—	3	—
9 „ 30 „ bis 9 „ 59 „	3	1	3	1
10 „ — „ bis 10 „ 29 „	3	2	3	2
10 „ 30 „ bis 10 „ 59 „	3	3	3	3
11 „ — „ bis 11 „ 29 „	3	4	3	4
11 „ 30 „ bis 11 „ 59 „	3	6	3	5
12 „ — „ bis 12 „ 29 „	3	7	3	7
12 „ 30 „ bis 12 „ 59 „	4	—	4	—
13 „ — „ bis 13 „ 29 „	4	1	4	1
13 „ 30 „ bis 13 „ 59 „	4	2	4	2
14 „ — „ bis 14 „ 29 „	4	3	4	3
14 „ 30 „ bis 14 „ 59 „	4	4	4	4
15 „ — „ bis 15 „ 29 „	4	6	4	5
15 „ 30 „ bis 15 „ 59 „	4	7	4	6

Preis-Tarif,

nach welchem die Brod-Portion in den Garnisonen Passau (K.-M.-R. vom 14. Decbr. 1833 Nro. 11,005) und Würzburg (K.-M.-R. v. 5. August 1830 Nro. 5239) in Geld reluirt und bezahlt werden dürfen.

Wenn ein Schäffel Korn nach dem mittlern Schrannen- oder Local-Markt-Preise kostet:	so kostet eine Brod-Portion inclusive der Verbackungs-Kosten in: Passau		Würzburg	
	kr.	hl.	kr.	hl.
5 fl. — kr. bis 5 fl. 29 kr.	2	1	2	—
5 „ 30 „ bis 5 „ 59 „	2	2	2	1
6 „ — „ bis 6 „ 29 „	2	3	2	2
6 „ 30 „ bis 6 „ 59 „	2	4	2	3
7 „ — „ bis 7 „ 29 „	2	5	2	5
7 „ 30 „ bis 7 „ 59 „	2	6	2	6
8 „ — „ bis 8 „ 29 „	2	7	2	7
8 „ 30 „ bis 8 „ 59 „	3	—	3	—
9 „ — „ bis 9 „ 29 „	3	1	3	1
9 „ 30 „ bis 9 „ 59 „	3	3	3	3
10 „ — „ bis 10 „ 29 „	3	4	3	4
10 „ 30 „ bis 10 „ 59 „	3	5	3	5
11 „ — „ bis 11 „ 29 „	3	6	3	6
11 „ 30 „ bis 11 „ 59 „	3	7	3	7
12 „ — „ bis 12 „ 29 „	4	—	4	1
12 „ 30 „ bis 12 „ 59 „	4	1	4	2
13 „ — „ bis 13 „ 29 „	4	2	4	3
13 „ 30 „ bis 13 „ 59 „	4	3	4	4
14 „ — „ bis 14 „ 29 „	4	5	4	6
14 „ 30 „ bis 14 „ 59 „	4	6	4	7
15 „ — „ bis 15 „ 29 „	4	7	5	—
15 „ 30 „ bis 15 „ 59 „	5	—	5	1

…upt-, Thor-, Stock- und Casern-Wachen.

März		April				Mai	Juni	Juli	August	September	Summa			
Anzündholz	Lichter	Holz	Steinkohlen	Anzündholz	Lichter	Pfund Lichter.					Holz	Steinkohlen	Lichter	
Klft.	℔	Klft.	Ztr.	Klft.	℔						Klft.	Zt.	℔.	S.
—	—	2/3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—
—	15 8/16	—	—	—	15	11 10/16	11 4/16	11 10/16	11 10/16	15	—	—	182	2
—	—	2/6	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	7 12/16	—	—	—	7 8/16	5 13/16	5 10/16	5 13/16	5 13/16	7 8/16	—	—	91	1
—	—	2/6	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	5 13/16	—	—	—	5 10/16	3 14/16	3 12/16	3 14/16	3 14/16	5 10/16	—	—	68	4
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—
23/100	—	—	—	7/100	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	15 8/16	—	—	—	15	11 10/16	11 4/16	11 10/16	11 10/16	15	—	—	182	2
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—
12/100	—	—	—	3/100	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	7 12/16	—	—	—	7 8/16	5 13/16	5 10/16	5 13/16	5 13/16	7 8/16	—	—	91	1
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—
—	5 13/16	—	—	—	5 10/16	3 14/16	3 12/16	3 14/16	3 14/16	5 10/16	—	—	68	4
12/100	—	—	—	3/100	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	7,20	—	—	—	—	—	—	—	—	216	—	—
23/100	—	—	—	7/100	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	15 8/16	—	—	—	15	11 10/16	11 4/16	11 10/16	11 10/16	15	—	—	182	2
—	—	—	3,60	—	—	—	—	—	—	—	—	108	—	—
12/100	—	—	—	3/100	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	7 12/16	—	—	—	7 8/16	5 13/16	5 10/16	5 13/16	5 13/16	7 8/16	—	—	91	1
—	—	—	3,60	—	—	—	—	—	—	—	—	108	—	—
—	5 13/16	—	—	—	5 10/16	3 14/16	3 12/16	3 14/16	3 14/16	5 10/16	—	—	68	4
12/100	—	—	—	3/100	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	10,67	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—
23/100	—	—	—	7/100	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	15 8/16	—	—	—	15	11 10/16	11 4/16	11 10/16	11 10/16	15	—	—	182	2
—	—	—	5,33	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—
12/100	—	—	—	3/100	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	7 12/16	—	—	—	7 8/16	5 13/16	5 10/16	5 13/16	5 13/16	7 8/16	—	—	91	1
—	—	—	5,33	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—
—	5 13/16	—	—	—	3 10/16	3 14/16	3 12/16	3 14/16	3 14/16	5 10/16	—	—	68	4
12/100	—	—	—	3/100	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Schneider, A.,

Handbuch der gesammten bayerischen Militär-Oekonomie nach amtlichen Quellen bearbeitet

Bd.: 1,2

München 1860